

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1414

Alle Abgeordneten

**Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Erläuterungen
zum
Entwurf des Haushaltsplans
für das Haushaltsjahr 2024
Einzelplan 05**

Personal- und Sachhaushalt

**Vorlage
an den Ausschuss für Schule und Bildung,
den Haushalts- und Finanzausschuss
und
den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen
des Landtags Nordrhein-Westfalen**





Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

28. Juli 2023
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
71.03.01.04-00041 HE 2024
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

**Erläuterungen zum Personal- und Sachhaushalt des Ministeriums
für Schule und Bildung des Haushaltsentwurfs für das Haushalts-
jahr 2024 (Einzelplan 05)**

Auskunft erteilt:
Herr Brand
Telefon 0211 5867-3224
Telefax 0211 5867-493224
thomas.brand@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

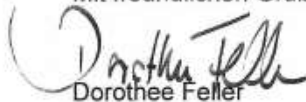
für die Beratungen des Entwurfs des Haushalts des Landes Nordrhein-
Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 im

- Ausschuss für Schule und Bildung,
- Haushalts- und Finanzausschuss einschließlich Unterausschuss Per-
sonal und Gutachterdienst,
- im Ausschuss für Gleichstellung und Frauen und
- in den Fraktionen des Landtags

übersende ich Ihnen meine Erläuterungen zum Personal- und Sachhaus-
halt für den Einzelplan 05 (Ministerium für Schule und Bildung).

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Druckstücke an die genannten
Ausschüsse, an die Fraktionen sowie an den Gutachterdienst weiterlei-
ten würden. Wie in den Vorjahren werde ich Ihnen den Erläuterungs-
band außerdem als pdf-Dokument zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de



Inhalt

1	Veränderungen im Einzelplan 05 im Haushaltsentwurf 2024 (Zusammenfassung) ...	10
1.1	Eckpunkte des Landeshaushalts	10
1.2	Einzelplan 05 - Ministerium für Schule und Bildung	11
1.3	Übersicht über die Ausgaben 2024 des Einzelplans 05	12
1.4	Personalausgaben	12
1.5	Sächliche Verwaltungsausgaben.....	13
1.6	Zuweisungen und Zuschüsse	13
1.7	Besondere Finanzierungsausgaben	14
1.8	Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.....	14
1.9	Wesentliche Veränderungen im Lehrerstellenhaushalt	14
2	Personalhaushalt	15
2.1	Allgemeine Eckpunkte des Personalhaushalts 2024.....	15
2.2	Allgemeine Erläuterungen zu den Stellenveränderungen	21
2.3	Bedarfsdeckender Unterricht (BdU)	26
2.4	Bedarfsparameter (Schüler / Lehrer - Relationen)	27
2.5	Beförderungsstellen und Stellenschlüssel	34
2.6	Beurlaubungen, Teilzeitbeschäftigung und Elternzeit	40
2.7	Einstellungen.....	42
2.8	Erhebung des Unterrichtsausfalls	42
2.9	Europäische Schulen und Schulen der Bundeswehr.....	43
2.10	Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen in Ausbildung.....	44
2.11	Fachleiterinnen und Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung	45
2.12	Flexibilisierung der Stellenbewirtschaftung.....	48
2.13	Flexible Mittel für Vertretungsunterricht	50
2.14	Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten	51
2.15	Frühförderzentren für Sehgeschädigte.....	51
2.16	Ganztag	52
2.17	Geld aus Stellen zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung.....	56
2.18	Inklusion	57
2.19	Integrationsstellen und Herkunftssprachlicher Unterricht.....	62
2.20	Internationale Lehrkräfte Fördern (ILF)	64
2.21	Islamischer Religionsunterricht	65



2.22	Kommunale Integrationszentren, der Landesstelle Schulische Integration (LaSI) und Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung der Integration durch Bildung	66
2.23	Koordination der Beruflichen Orientierung (KAoA).....	68
2.24	Lehrerstellen in den Schulkapiteln 05 300 bis 05 410	69
2.25	Leitungszeit	69
2.26	LOGINEO NRW	73
2.27	Masterplan Grundschule	73
2.28	Multiprofessionelle Teams (Integration)	74
2.29	Multiprofessionelle Teams (Inklusion).....	75
2.30	Personalvertretungen nach § 42 LPVG und § 179 SGB IX.....	77
2.31	Planstellen ohne Besoldungsaufwand	77
2.32	Praktische Philosophie	78
2.33	Praxissemester	79
2.34	Qualitätsanalyse.....	79
2.35	Religionslehre und Gestellungsverträge	80
2.36	Rundungsgewinne.....	82
2.37	Schule macht stark.....	84
2.38	Schulen.....	85
2.39	Schülerzahlen	85
2.40	Schulpsychologischer Dienst.....	86
2.41	Schulverwaltungsassistenz.....	87
2.42	Sport - Verbundsystem Schule und Leistungssport	88
2.43	Stellen für Sozialpädagogische Fachkräfte - Schulsozialarbeit	89
2.44	Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungs- und Förderaufgaben.....	91
2.45	Talentschulen.....	93
2.46	Teach First.....	96
2.47	Topsharing	97
2.48	Verwaltung.....	98
2.49	Vorgriffsstunde	100
2.50	Vorgriffsstellen für das Gymnasium	101
2.51	Weiterentwicklung des Gymnasiums (G8/G9)	102
3	Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln (Personalhaushalt)	102
3.1	Kapitel 05 010 - Ministerium.....	103



3.2	Kapitel 05 074 - Landesamt für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerbildung (LAQUILA).....	107
3.3	Kapitel 05 075 - Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfSL).....	110
3.4	Kapitel 05 077 - Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW).....	116
3.5	Kapitel 05 078 - Staatliche Schulämter	119
3.6	Kapitel 05 080 - Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg.....	119
3.7	Kapitel 05 300 - Schule gemeinsam	121
3.8	Vorbemerkungen zu den Schulkapiteln 05 310, 05 320, 05 330, 05 340, 05 350 (inkl. Titelgruppe 61), 05 380 und 05 390 (inkl. TG 75)	135
3.9	Kapitel 05 310 - Öffentliche Grundschulen.....	135
3.10	Kapitel 05 320 - Öffentliche Hauptschulen	139
3.11	Kapitel 05 330 - Öffentliche Realschulen	143
3.12	Kapitel 05 340 - Öffentliche Gymnasien	147
3.13	Kapitel 05 350 - Öffentliche Sekundarschule.....	152
3.14	Kapitel 05 350 - TG 61 Modellversuch "PRIMUS"	157
3.15	Kapitel 05 360 - Öffentliche Weiterbildungskollegs	160
3.16	Kapitel 05 380 - Öffentliche Gesamtschulen	166
3.17	Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke.....	173
3.18	Kapitel 05 390 - TG 75 Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	180
3.19	Kapitel 05 410 - Öffentliche Berufskollegs.....	181
3.20	Kapitel 05 450 - Staatliche Schulen.....	190
4	Übersichten (Personalhaushalt)	192
4.1	Stellen für Schulen und Verwaltung	192
4.2	Stellenentwicklung im Einzelplan 05 von 2020 bis 2024	193
4.3	Stellenveränderungen.....	196
4.4	Stellenhebungen	200
4.5	Entwicklung der Stellen mit kw-Vermerk und ku-Vermerk	201
4.6	Stellen für Fachleiterinnen und Fachleiter an ZfSL	203
4.7	Ausgleichsstellen für Freistellungen nach § 42 LPVG und § 179 Abs. 4 SGB IX.....	204
4.8	Berufsaustritte im Schuljahr 2022/23.....	205
4.9	Schülerzahlentwicklung von 2020 bis 2024.....	206
4.10	Abgeordnete Beamtinnen und Beamte.....	207



5	Sachhaushalt	207
5.1	Eckdaten zum Bereich der Sachausgaben	207
5.2	Übersicht Einnahmen und Ausgaben des Einzelplans 05	209
5.3	Personalausgaben für öffentliche Schulen gem. § 124 SchulG	209
6	Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln (Sachhaushalt)	210
6.1	Kapitel 05 010 Titel 511 10 - Vorschriften und Richtlinien	210
6.2	Kapitel 05 010 Titel 526 01 - Sachverständige	211
6.3	Kapitel 05 010 Titel 527 02 - Reisekosten Personalvertretungen.....	211
6.4	Kapitel 05 010 Titel 547 11 - Leistungen der Rechenzentren	211
6.5	Kapitel 05 010 TG 60 - Bürokommunikation im Ministerium	212
6.6	Kapitel 05 010 TG 62 - Bildungsportal.....	213
6.7	Kapitel 05 010 TG 63 - Öffentlichkeitsarbeit, Messen und Ausstellungen	214
6.8	Kapitel 05 010 TG 80 - Datenverarbeitung in der Schulverwaltung	214
6.9	Kapitel 05 010 TG 81 - E-Government NRW	215
6.10	Kapitel 05 010 TG 82 - Umsetzung Onlinezugangsgesetz (OZG).....	215
6.11	Kapitel 05 010 TG 83 - Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen	216
6.12	Kapitel 05 010 TG 89 - Maßnahmen zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise – Bundes- und EU-Mittel.....	216
6.13	Kapitel 05 030 Titel 632 10 - Kultusministerkonferenz.....	216
6.14	Kapitel 05 030 Titel 632 30 - Nationale Bildungsstandards	217
6.15	Kapitel 05 030 Titel 632 31 - Vergleichsuntersuchungen	217
6.16	Kapitel 05 030 Titel 632 33 - Strategie „Bildung in der Digitalen Welt“	218
6.17	Kapitel 05 030 Titel 632 36 - Anteil des Landes an gemeinschaftlichen Finanzierungen	218
6.18	Kapitel 05 030 Titel 671 20 - Urheberrecht Musiknutzung.....	219
6.19	Kapitel 05 030 Titel 685 40 - Institut für Film und Bild (FWU).....	219
6.20	Kapitel 05 030 Titel 686 51 - Abgeltungspauschale für Vervielfältigungen	220
6.21	Kapitel 05 030 TG 61 - Ausbildungsförderung, Schülerinnen/Schüler-BAföG	221
6.22	Kapitel 05 030 TG 63 - Berufliche Aufstiegsfortbildung.....	221
6.23	Kapitel 05 074 Titel 427 30 - Landesamt für Qualitätssicherung und Informations- technologie der Lehrerbildung (LAQUILA) Prüfungsvergütungen	223
6.24	Kapitel 05 075 - Zentren für schulpraktische Lehrerbildung.....	223
6.25	Kapitel 05 077 - Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule	224
6.26	Kapitel 05 077 TG 60 - Bürokommunikation im QUA-LiS.....	225
6.27	Kapitel 05 077 TG 83 - Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung	225



6.28	Kapitel 05 080 - Haus für Lehrerfortbildung – Kronenburg	229
6.29	Kapitel 05 300 Titel 443 10 - Betriebsärztlicher Dienst, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Maßnahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements	229
6.30	Kapitel 05 300 Titel 514 00 - Ausgaben für Bildschirmarbeitsplatzbrillen	230
6.31	Kapitel 05 300 Titel 527 30 - Reisekostenvergütungen Schulwanderungen	230
6.32	Kapitel 05 300 Titel 539 10 - Ausländisches Schulwesen und Lehrkräfte	230
6.33	Kapitel 05 300 Titel 539 20 - Förderung der Schülervertretungen	231
6.34	Kapitel 05 300 Titel 547 20 - Durchführung DigitalPakt Schule	232
6.35	Kapitel 05 300 Titel 633 30 - Konnexitätsverpflichtungen Schülerfahrtkosten	232
6.36	Kapitel 05 300 Titel 633 31 - Konnexitätsverpflichtungen Belastungsausgleichsgesetz G 9	232
6.37	Kapitel 05 300 Titel 681 10 - Ausbildungsbeihilfen an Schülerinnen und Schüler	233
6.38	Kapitel 05 300 Titel 681 20 - Schülerbeförderungskosten	233
6.39	Kapitel 05 300 Titel 681 21 - Zuschüsse bei auswärtiger Unterbringung bei Blockbeschulung	234
6.40	Kapitel 05 300 Titel 681 40 - Lernmittelkosten	234
6.41	Kapitel 05 300 Titel 684 11 und 684 12 - Kirchliche Lehrerfortbildung	235
6.42	Kapitel 05 300 Titel 684 20 - Deutsch-Französisches-Jugendwerk	235
6.43	Kapitel 05 300 TG 61 - Schulsport	236
6.44	Kapitel 05 300 TG 62 - Lehren und Lernen in der digitalen Welt	237
6.45	Kapitel 05 300 TG 64 - Kinder beruflich Reisender und Zuschüsse bei Heimunterbringung	238
6.46	Kapitel 05 300 TG 65 - Ausbau von Europaschulen in NRW	239
6.47	Kapitel 05 300 TG 66 - Schülerwettbewerbe, Landesschülerpresse, Schulpartnerschaften, Schüleraustausch sowie Schülerforschungszentren	239
6.47.1	Förderung von Schülerakademien	239
6.47.2	Förderung der Landesschülerpresse	241
6.47.3	Förderung von Schülerwettbewerben	241
6.47.4	Schulpartnerschaften / Schüleraustausch	242
6.47.5	Förderung des Sprachlernens	243
6.47.6	Europäische Austauschprogramme	243
6.47.7	Gedenkstättenfahrten	244
6.47.8	Projekt "SchülerForschungsZentren NRW"	244
6.47.9	Wettbewerb Schülerfirmen	244
6.48	Kapitel 05 300 TG 67 - FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch	245



6.49	Kapitel 05 300 TG 68 - DigitalPakt Schule	246
6.50	Kapitel 05 300 TG 70 - Ganztagsangebote für Schulkinder	247
6.51	Kapitel 05 300 TG 72 - Offene Ganztagschulen im Primarbereich.....	247
6.52	Kapitel 05 300 TG 74 - Pädagogische Übermittagsbetreuung S I.....	249
6.53	Kapitel 05 300 TG 76 - Talentschulen	250
6.54	Kapitel 05 300 TG 77 - Maßnahmen zur Begabtenförderung.....	250
6.55	Kapitel 05 300 TG 78 - Schulnahe Bildungsangebote in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) in Nordrhein-Westfalen.....	251
6.56	Kapitel 05 300 TG 79 - Schulsozialarbeit.....	251
6.57	Kapitel 05 300 TG 80 - Bildungsforschung und Bildungsplanung	251
6.58	Kapitel 05 300 TG 82 - Schulentwicklungsfonds	253
6.59	Kapitel 05 300 TG 83 - Programm „Investitionsmaßnahmen zum investiven Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung“ - Bundesmittel.....	255
6.60	Kapitel 05 300 TG 84 - Programm „Investitionsmaßnahmen zum investiven Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung“ - Landesmittel.....	255
6.61	Kapitel 05 300 TG 87 - Maßnahmen zur Stärkung der Basiskompetenzen	256
6.62	Kapitel 05 300 TG 91 - Aus- und Fortbildung	256
6.63	Kapitel 05 310 TG 60 - Sprachstandsfeststellung.....	260
6.64	Kapitel 05 310 TG 92 - Masterplan Grundschule (Grundschulfonds).....	261
6.65	Kapitel 05 390 Titel 633 10 - Berufskolleg als Förderschule mit dem Förderschwer- punkten Hören und Kommunikation sowie Sehen.....	262
6.66	Kapitel 05 390 Titel 633 20 - Inklusion - Konnexitätsverpflichtungen	263
6.67	Kapitel 05 390 Titel 633 40 - Inklusionspauschale	263
6.68	Kapitel 05 390 Titel 883 10 - Zuweisungen für Investitionen im Förderschulbereich	263
6.69	Kapitel 05 390 Titel 547 75 und 633 75 - Inklusionsfonds	264
6.70	Kapitel 05 390 TG 76 - Ferienbetreuung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf.....	265
6.71	Kapitel 05 450 - Staatliche Schulen.....	265
6.72	Kapitel 05 490 - Ersatzschulen	266
7	Bericht zur Unterrichtsversorgung.....	271
7.1	Schülerzahlen.....	271
7.2	Lehrerbedarf	272
7.3	Lehrereinstellung	272



1 Veränderungen im Einzelplan 05 im Haushaltsentwurf 2024 (Zusammenfassung)

1.1 Eckpunkte des Landeshaushalts

Der Haushaltsentwurf 2024 und die folgenden Erläuterungen wurden auf der Grundlage des Haushalts 2023 erstellt und fortgeschrieben.

Die Eckpunkte für den Haushaltsentwurf 2024 (Vorjahreszahlen in Klammern) für das Land Nordrhein-Westfalen lauten:

- Die Gesamtausgaben im Haushaltsplanentwurf 2024 betragen rund 101,9 Milliarden EUR und liegen um 7,2 Milliarden EUR über den im Haushaltsplan 2023 vorgesehenen Gesamtausgaben von 94,7 Milliarden EUR (plus 7,6 Prozent).
- Das Personalstellensoll des Haushaltsplanentwurfs 2024 beträgt 328.662 Stellen. Damit erhöht sich die Gesamtzahl der Planstellen und Stellen im Vergleich zum Haushaltsplan 2023 im Saldo um 1.428.

Die Ausgaben des Haushaltsentwurfs 2024 verteilen sich wie folgt auf die Einzelpläne:

Einzelplan / Ressort		Ausgaben HE 2024 (TEUR)	Ausgaben HH 2023 (TEUR)	Veränderung absolut	Veränderung in v.H.	Ressortanteile HE 2024
01	Landtag	210.915,6	203.189,1	7.726,5	3,80%	0,21%
02	Ministerpräsident	282.330,2	292.064,2	-9.734,0	-3,33%	0,28%
03	Ministerium des Innern	7.106.695,2	7.034.195,6	72.499,6	1,03%	6,97%
04	Ministerium der Justiz	5.215.887,1	5.244.676,0	-28.788,9	-0,55%	5,12%
05	Ministerium für Schule und Bildung	22.214.585,1	21.860.693,1	353.892,0	1,62%	21,80%
06	Ministerium für Kultur und Wissenschaft	10.639.101,2	10.287.202,5	351.898,7	3,42%	10,44%
07	Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	8.264.328,4	7.899.148,4	365.180,0	4,62%	8,11%
08	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	2.939.141,2	2.952.172,5	-13.031,3	-0,44%	2,88%
09	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	4.953.731,2	4.930.759,0	22.972,2	0,47%	4,86%
10	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	9.249.419,6	8.910.435,0	338.984,6	3,80%	9,08%
11	Ministerium der Finanzen	2.930.631,3	2.913.698,5	16.932,8	0,58%	2,88%
12	Landesrechnungshof	55.821,2	53.441,2	2.380,0	4,45%	0,05%
13	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	1.760.546,1	1.861.997,5	-101.451,4	-5,45%	1,73%
14	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	760.171,8	785.332,0	-25.160,2	-3,20%	0,75%
16	Verfassungsgerichtshof	2.707,8	2.418,2	289,6	11,98%	0,00%
20	Allgemeine Finanzverwaltung	25.310.522,6	19.495.752,1	5.814.770,5	29,83%	24,84%
Zusammen		101.896.535,6	94.727.174,9	7.169.360,7	7,57%	100,00%

Die Stellen des Haushaltsentwurfs 2024 verteilen sich wie folgt auf die Einzelpläne:



Stellen Einzelplan / Ressort		HE 2024	HH 2023	Saldo
01	Landtag	490	481	9
02	Ministerpräsident	556	555	1
03	Ministerium des Innern	64.539	64.049	490
04	Ministerium der Justiz	36.254	36.234	20
05	Ministerium für Schule und Bildung	178.816	178.107	709
06	Ministerium für Kultur und Wissenschaft	1.782	1.767	15
07	Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	433	429	4
08	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	3.731	3.729	2
09	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	6.328	6.306	22
10	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	1.409	1.401	8
11	Ministerium der Finanzen	30.945	30.823	122
12	Landesrechnungshof	444	443	1
13	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	1.337	1.324	13
14	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	1.588	1.576	12
16	Verfassungsgerichtshof	10	10	0
20	Allgemeine Finanzverwaltung	0	0	0
Zusammen		328.662	327.234	1.428

1.2 Einzelplan 05 - Ministerium für Schule und Bildung

Das Ausgabevolumen 2024 des Einzelplans 05 (Ministerium für Schule und Bildung) beträgt rund 22,215 Milliarden EUR; es ist damit um rund 0,354 Milliarden EUR höher als im Haushaltsjahr 2023 (plus 1,62 Prozent).



1.3 Übersicht über die Ausgaben 2024 des Einzelplans 05

Hauptgruppen	Bezeichnung	2024	2023	Veränderung		2024	2023
		Ansatz	Ansatz	absolut	in v.H.	Anteil in v.H.	
		in Mio. EUR					
HGr. 4	Personalausgaben	18.662,7	18.146,1	516,6	2,85%	84,01%	83,01%
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	168,2	341,8	-173,6	-50,79%	0,76%	1,56%
HGr. 6	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	3.039,0	3.135,9	-96,9	-3,09%	13,68%	14,34%
HGr. 7	Bauausgaben	--	1,0	-1,0	-100,00%	0,00%	0,00%
HGr. 8	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	374,7	265,9	108,8	40,92%	1,69%	1,22%
HGr. 9	Finanzierungsausgaben	-30,0	-30,0	0,0	-0,03%	-0,14%	-0,14%
	Gesamtausgaben	22.214,6	21.860,7	353,9	1,62%	100,00%	100,00%

Der Einzelplan 05 ist, mit Ausnahme des Einzelplan 20 – Allgemeine Finanzverwaltung – der größte ressortspezifische Einzeletat des Landeshaushalts. Der Anteil des Einzelplans 05 am Ausgabevolumen des Landeshaushalts beträgt 21,8 Prozent.

1.4 Personalausgaben

1.4.1 Aktive Personalausgaben

Bei den **aktiven** Personalausgaben (Obergruppe 42) steigen die Ansätze von 10.914,6 Mio. EUR auf 11.285,6 Mio. EUR. Die Steigerung beträgt rund 371 Mio. EUR (rund 3,4 Prozent).

Die Veränderung ist auch auf die Ausfinanzierung von 5.195 Stellen (Saldo) im Bereich Schule zurückzuführen, die mit dem Haushalt 2023 für das Schuljahr 2023/24 eingerichtet worden sind. Zudem werden die zusätzlichen Stellen des HE 2024 jahresanteilig finanziert.

Die Besoldung der Lehrkräfte der Primarstufe und Sekundarstufe I wird stufenweise angehoben. Im Haushaltsentwurf 2024 sind hierfür weitere rund 68,8 Mio. EUR für die öffentlichen Schulen eingeplant.

Der Haushaltsentwurf 2024 sieht netto 709 zusätzliche Stellen vor. Die Gesamtstellenzahl im Einzelplan 05 steigt auf 178.816. Es handelt sich um **5.154 Stellenzugänge**, davon

- 3.478 insbesondere zur Deckung des Grundbedarfs,
- 962 für die Neuausrichtung der Inklusion (Kapitel 05 390 TG 75),
- 363 für 38.000 zusätzliche Plätze in der offenen Ganztagschule im Primarbereich (Kapitel 05 300 TG 72),
- 200 für Vorgriffseinstellungen am Gymnasium (Kapitel 05 340)
- 100 Planstellen A13S für Lehrkräfte für Sonderpädagogik in der Grundschule (Kapitel 05 310 Titel 422 01),
- 50 für den Schulversuch Talentschule (Kapitel 05 300 TG 76),



- 1 Landesqualifizierungsklasse (Kapitel 05 077)

4.445 Stellen werden umgesetzt bzw. abgesetzt, davon

- -4.314 Stellen zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung (geflüchtete Schülerinnen, Schüler) (Schulkapitel 05 300),
- -119 für Schulverwaltungsassistenz (Schulkapitel 05 300 TG 63),
- -7 Rückgabe Vorgriffsstunde
- -4 für die Pädagogische Übermittagbetreuung/Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I "Geld oder Stelle" (Kapitel 05 300 TG 74),
- -1 Realisierung eines kw-Vermerks (Kapitel 05 010).

Die Zahl der **Lehrerstellen** steigt um 828 auf 176.783.

1.4.2 Beihilfen und Betriebsärztlicher Dienst

Für **Beihilfen** (Gruppe 441) sind rund 606,8 Mio. EUR nach den allgemeinen Vorgaben des Ministeriums der Finanzen vorgesehen. Der Ansatz steigt um rund 74,8 Mio. EUR (plus 14,06 Prozent).

1.4.3 Versorgung

Die Versorgungsbezüge und Beihilfen für **Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger** (Kapitel 05 900 und 05 910 Hauptgruppe 4) steigen von 6,68 Mrd. EUR um rund 67,7 Mio. EUR auf 6,75 Mrd. EUR (1,01 Prozent).

1.5 Sächliche Verwaltungsausgaben

Die **sächlichen Verwaltungsausgaben** (Hauptgruppe 5) sinken im Saldo um über 173,6 Mio. EUR (minus 50,79 Prozent). Die Veränderungen sind vor allem zurückzuführen auf

- **Minderbedarf** für die Corona-bedingten Krisenbewältigungsmaßnahmen - 181,5 Mio. Euro (Kapitel 05 023 Titel 547 00),
- **Minderbedarf** durch Absetzung der Ansätze bei den Titeln der Gruppe 517 für gestiegene Energiekosten
- 2,48 Mio. EUR (Kapitel 05 010, 05 074, 05 075, 05 077, 05 080, 05 300 und 05 450 Titel 517 11),
- **Minderbedarf** aufgrund des Auslaufens von Projekten im **Schulentwicklungsfonds**
- 0,84 Mio. EUR (Kapitel 05 300 Titelgruppe 82),
- Aufwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der Basiskompetenzen (IQB Studie)
+ 8,23 Mio. EUR (Kapitel 05 300 Titel 547 87),
- verschiedene Mehrbedarfe insbesondere in den Bereichen Mieten, Pachten, Gebäudebewirtschaftung und Instandhaltung.

1.6 Zuweisungen und Zuschüsse

Bei den **Zuweisungen und Zuschüssen** (Hauptgruppe 6) ergibt sich im Saldo eine Minderung um rund 96,8 Mio. EUR auf rund 3,04 Mrd. EUR (minus 3,09 Prozent). Dies ist insbesondere auf folgende Effekte zurückzuführen:

- + 52,5 Mio. EUR für die **Offene Ganztagschule** im Primarbereich (Kapitel 05 300 TG 72),
 - für die Ausfinanzierung mit dem Haushalt 2023 ab 1.8.2023 geschaffenen 15.000 Ganztagsplätze,



- für die Erhöhung der Fördersätze um 3 Prozent ab 01.08.2024,
- für 38.000 neue Ganztagsplätze ab 01.08.2024,
- + 36,15 Mio. EUR für die **Ersatzschulfinanzierung** (Kapitel 05 490),
- +7,76 Mio. EUR zum Ausgleich von **Konnexitätsverpflichtungen** (Belastungsausgleich G 9) (Kapitel 05 300 Titel 633 31),
- + 2,22 Mio. EUR für Zuschüsse an **Schulen gem. § 124 Schulgesetz** (Kapitel 05 340 Titel 685 10 und Kapitel 05 410 Titel 633 00),
- **Minderbedarf** von 100,6 Mio. EUR für das auslaufende **Aktionsprogramm „Ankommen und Aufholen“** (Kapitel 05 010 TG 84),
- **Minderbedarf** von 30 Mio. EUR wegen Auslaufen des **OGS Helferprogramms** (Kapitel 05 300 Titelgruppe 75),
- **Minderbedarf** von 8,26 Mio. EUR für sonstige Zuweisungen an Länder im Rahmen der **Versorgung der Lehrkräfte** der öffentlichen Schulen sowie ihrer Hinterbliebenen (Kapitel 05 910 Titel 632 00),
- **Minderbedarf** von 50 Mio. EUR im Rahmen des Inklusionsförderungsgesetzes; Maßnahme wird evaluiert (Kapitel 05 390 Titel 633 20 und 633 40),
- **Minderbedarf** von 6,3 Mio. EUR wegen Auslaufens der **Konnexitätsverpflichtungen** (Schülerfahrtkosten) (Kapitel 05 300 Titel 633 30),
- **Minderbedarf** von 2 Mio. EUR für den Zentralfonds zur Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für die **auswärtige Unterbringung vom Auszubildenden** (Kapitel 05 300 Titel 681 21),

1.7 Besondere Finanzierungsausgaben

Die **Globalen Minderausgaben** zum anteiligen Ausgleich des Haushaltsplans bleiben unverändert bei 30,008 Mio. EUR.

1.8 Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Bei den **Investitionen** (Hauptgruppe 8) ergibt sich im Saldo eine Steigerung um rund 108,8 Mio. EUR auf 374,7 Mio. EUR (plus 40,91 Prozent).

Schwerpunkt ist mit 87,37 Mio. EUR das Programm "Investitionsmaßnahmen zum investiven Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung" - Bundesmittel (Kapitel 05 300 TG 83). 21,22 Mio. EUR sind für das Programm "Investitionsmaßnahmen zum investiven Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung" – Landesmittel (Kapitel 05 300 TG 84) vorgesehen. Die Ausgabemittel sind gesperrt.

1.9 Wesentliche Veränderungen im Lehrerstellenhaushalt

Die **Lehrerstellenzahl** steigt im Saldo von 175.955 um 828 auf 176.783 (Haushaltsentwurf 2024).

Stellen für Verwaltung (einschließlich Ministerium)	HE 2024	HH 2023	+/-
Schulen			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte (inkl. Stellen aus Titelgruppen)	169.120	168.597	+ 523
(davon kw zum 31.07.2028)	7	0	+ 7
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	7.663	7.358	+ 305
Zusammen	176.783	175.955	+ 828



Hinsichtlich der Stellenzugänge und der Stellenabgänge wird auf die Ziffer 1.4.1 verwiesen.

Es wird von folgenden Schülerzahlen und Lehrerstellen in den einzelnen Schulformen und Schulkapiteln ausgegangen:

Kapitel/Schulform	Stand 15.10.2022 - Schüler -	Vorauss. Stand 15.10.2023 Schülerinnen und Schüler (gem. HH 2023)	Stellen	Vorauss. Stand 15.10.2024 Schülerinnen und Schüler (HE 2024)	Stellen 2024
1. ÖFFENTLICHE SCHULEN					
05 300 - Schule gemeinsam *	–	–	23.732	–	19.827
05 310 - Grundschulen	677.540	685.322	40.274	713.708	41.702
05 320 - Hauptschulen	48.217	46.530	3.630	48.265	3.715
05 330 - Realschulen	178.620	177.547	9.576	179.278	9.614
05 340 - Gymnasien	418.353	423.395	28.483	437.892	29.499
05 350 - Sekundarschulen	50.295	45.782	3.404	49.817	3.712
05 350 - PRIMUS	2.866	2.950	217	3.000	220
05 360 - Weiterbildungskollegs	12.350	14.398	859	12.433	740
05 380 - Gesamtschulen	334.843	338.456	22.968	344.752	23.423
05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Klinikschulen	76.267	79.092	23.004	80.895	24.208
05 410 - Berufskollegs	466.350	466.545	19.808	482.720	20.123
Zusammen	2.265.701	2.280.017	175.955	2.352.760	176.783
2. ÖFFENTLICHE SCHULEN gem. § 124 Abs. 4 SchulG					
05 340 - Gymnasium	3.596	3.614	–	3.730	–
05 410 - Berufskolleg	1.223	1.170	–	1.168	–
Zusammen	4.819	4.784	–	4.898	–
3. ERSATZSCHULEN					
05 490	208.930	208.151	–	211.019	–
SCHULEN INSGESAMT	2.479.450	2.492.952	175.955	2.568.677	176.783

*) Kapitel 05 300 Schule gemeinsam ohne Titelgruppen 60 (289 Stellen für Schulpsychologie) und 63 (705 Stellen für Schulverwaltungsassistenz).

2 Personalhaushalt

2.1 Allgemeine Eckpunkte des Personalhaushalts 2024

2.1.1 Lehrerstellenhaushalt

Im Haushaltsjahr 2024 sind 176.783 Lehrerstellen für das Schuljahr 2024/25 für die öffentlichen Schulen vorgesehen. Für das laufende Schuljahr 2023/24 stehen 175.955 Lehrerstellen aus dem Haushalt 2023 zur Verfügung.

2.1.2 Lehrerstellenveranschlagung

Die Lehrerstellen sind wie folgt in den Schulkapiteln veranschlagt:



Kapitel/Schulform	Stellen HE 2024	Stellen HH 2023	Veränderung absolut
05 300 - Schule gemeinsam	14.897	19.211	-4.314
05 300 - Titelgruppe 72 Offene Ganztagschule im Primarbereich	4.062	3.699	363
05 300 - Titelgruppe 74 Pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I ("Geld oder Stelle")	397	401	-4
05 300 - Titelgruppe 76 Schulversuch Talentschulen	421	371	50
05 300 - Titelgruppe 78 Zentrale Unterbringungseinrichtungen ZUE	50	50	0
05 310 - Grundschulen	41.702	40.274	1.428
05 320 - Hauptschulen	3.715	3.630	85
05 330 - Realschulen	9.614	9.576	38
05 340 - Gymnasien	29.499	28.483	1.016
05 350 - Sekundarschulen	3.712	3.404	308
05 350 - Titelgruppe 61 PRIMUS	220	217	3
05 360 - Weiterbildungskollegs	740	859	-119
05 380 - Gesamtschulen	23.423	22.968	455
05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Klinikschulen	14.108	13.866	242
05 390 - Titelgruppe 75 Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	10.100	9.138	962
05 410 - Berufskollegs	20.123	19.808	315
Zusammen	176.783	175.955	828

Im Kapitel 05 300 - Schule gemeinsam - werden 14.897 (19.211) Lehrerstellen für besondere pädagogische Aufgaben und für besonderen Unterrichtsbedarf sowie gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und besondere Förderaufgaben bereitgestellt.

Hinzu kommen in Kapitel 05 300

- bei Titelgruppe 72: 4.062 (3.699) Planstellen für Lehrerinnen, Lehrer für offene Ganztagschulen im Primarbereich ausgewiesen,
- bei Titelgruppe 74: 397 (401) Planstellen für Lehrerinnen, Lehrer für die pädagogische Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I,
- bei Titelgruppe 76: 421 (371) Planstellen für Lehrerinnen, Lehrer für den Schulversuch Talentschulen und
- bei Titelgruppe 78: 50 (50) Stellen für schulnahe Bildungsangebote an zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) in Nordrhein-Westfalen.

Außerdem sind bei Kapitel 05 390 in der Titelgruppe 75 insgesamt 10.100 (9.138) Planstellen und Stellen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und insbesondere für die Neuausrichtung der schulischen Inklusion veranschlagt.

2.1.3 Schülerzahlentwicklung

Schülerzahlentwicklung an öffentlichen Schulen (= Vergleich der Prognose für den Haushalt 2023 auf Basis der Amtlichen Schuldaten für das Schuljahr 2021/22 mit der Prognose für den Haushaltsentwurf 2024 auf Basis der Amtlichen Schuldaten für das Schuljahr 2022/23):



Kapitel/Schulform	Schülerinnen und Schüler			Veränderung 2023 / 2024	in v.H.
	15.10.2022	HH 2023	HE 2024		
05 310 - Grundschule	677.540	685.322	713.708	28.386	4,1%
05 320 - Hauptschule	48.217	46.530	48.265	1.735	3,7%
05 330 - Realschule	178.620	177.547	179.278	1.731	1,0%
05 340 - Gymnasium	418.353	423.395	437.892	14.497	3,4%
05 350 - Sekundarschule	50.295	45.782	49.817	4.035	8,8%
05 350 TG 61 - Modellversuch "PRIMUS"	2.866	2.950	3.000	50	1,7%
05 360 - Weiterbildungskolleg	12.350	14.398	12.433	-1.965	-13,6%
05 380 - Gesamtschule	334.843	338.456	344.752	6.296	1,9%
05 390 - Förderschule	76.267	79.092	80.895	1.803	2,3%
05 410 - Berufskolleg	466.350	466.545	482.720	16.175	3,5%
Zusammen	2.265.701	2.280.017	2.352.760	72.743	3,2%

Im Einzelnen:

- **Primarstufe**

Rund 30,4 Prozent aller Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen werden in der Primarstufe erwartet.

In der **Grundschule** liegt die Prognose der Schülerzahl im Haushaltsentwurf 2024 gegenüber dem Haushalt 2023 um 28.386, d.h. um 4,1 Prozent höher.

Für den **Modellversuch PRIMUS** wird im Haushaltsentwurf 2024 mit 1.310 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe gerechnet. Im Haushalt 2023 waren 1.210 Schülerinnen und Schüler prognostiziert worden.

- **Sekundarstufe I**

Der Anteil des Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen in der Sekundarstufe I beträgt 37,8 Prozent.

In der **Sekundarstufe I** liegen die Schülerzahlen insgesamt um 27.036, d.h. um 3,1 Prozent über den Annahmen des Haushalt 2023. In den einzelnen Schulformen wird von folgender Entwicklung ausgegangen:

- an den **Hauptschulen** ist die Schülerzahl um 1.735 **höher** (plus 3,7 Prozent),
- an den **Realschulen** ist die Schülerzahl um 1.731 **höher** (plus 1,0 Prozent),
- an den **Gymnasien** ist die Schülerzahl in der Sekundarstufe I (**G8**) um 55 **niedriger** (minus 7,6 Prozent)



- an den **Gymnasien** ist die Schülerzahl in der Sekundarstufe I (**G9**) um 11.917 **höher** (plus 3,7 Prozent)
- an den **Gesamtschulen** ist die Schülerzahl in der Sekundarstufe I um 7.724 **höher** (plus 2,8 Prozent),
- an den **Sekundarschulen** werden im Schuljahr 2024/25 49.817 Schülerinnen und Schülern erwartet (**plus** 4.035 = plus 8,8 Prozent),
- für die Sekundarstufe I des **Modellversuchs PRIMUS** wird im Haushaltsentwurf 2024 mit 1.690 Schülerinnen und Schülern gerechnet. Mit dem Haushalt 2023 waren noch 1.740 Schülerinnen und Schüler erwartet worden (**minus** 2,9 Prozent).
- **Sekundarstufe II**
Der Anteil des Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen in der gymnasialen Oberstufe beträgt 7,3 Prozent.
In der gymnasialen Oberstufe **Sekundarstufe II** liegt die Schülerzahl insgesamt 1.207 **niedriger** als im Vorjahreshaushalt (minus 0,7 Prozent). Von dieser Veränderung entfallen
 - auf die **Gymnasien** 2.635 (**plus** 2,5 Prozent) und
 - auf die **Gesamtschule** -1.428 (**minus** 2,1 Prozent).
- **Weiterbildungskollegs**
Die Schülerzahl an den Weiterbildungskollegs wird um 1.965 unter der Schülerzahl des Haushalt 2023 (**minus** 13,6 Prozent) prognostiziert.
- **Förderschulen**
Der Anteil des Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen an Förderschulen beträgt 3,4 Prozent.
Die Schülerzahlprognose für die **Förderschulen** steigt und geht von 1.803 zusätzlichen Schülerinnen und Schülern aus (**plus** 2,3 Prozent).
- **Berufskollegs**
Der Anteil des Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen an Berufskollegs beträgt 20,5 Prozent.
In den Berufskollegs steigt die Schülerzahl über alle Bildungsgänge hinweg um 16.175 (**plus** 3,5 Prozent).



Schülerzahlentwicklung	Ist 2022	HH 2023	HE 2024	Diff. HH/HE	in v.H.
Primarstufe	678.781	686.532	715.018	28.486	4,1%
davon Grundschule	677.540	685.322	713.708	28.386	4,1%
PRIMUS	1.241	1.210	1.310	100	8,3%
Sekundarstufe I	823.393	863.007	890.043	27.036	3,1%
davon Hauptschule	48.217	46.530	48.265	1.735	3,7%
Realschule	178.620	177.547	179.278	1.731	1,0%
Gymnasium G8	560	728	673	-55	-7,6%
Gymnasium G9	271.805	319.072	330.989	11.917	3,7%
Sekundarschule	50.295	45.782	49.817	4.035	8,8%
PRIMUS	1.625	1.740	1.690	-50	-2,9%
Gesamtschule	272.271	271.607	279.331	7.724	2,8%
Sekundarstufe II	208.560	170.444	171.651	1.207	0,7%
davon Gymnasium	145.988	103.595	106.230	2.635	2,5%
Gesamtschule	62.572	66.849	65.421	-1.428	-2,1%
Weiterbildungskolleg	12.350	14.398	12.433	-1.965	-13,6%
Förderschule	76.267	79.092	80.895	1.803	2,3%
Berufskolleg	466.350	466.545	482.720	16.175	3,5%
Zusammen	2.265.701	2.280.017	2.352.760	72.743	3,2%

2.1.4 Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerber (LAA)

Die Veranschlagung der Stellen für LAA im Haushalt folgt dem Höchstzahlprinzip, d.h. der Stellenveranschlagung ist die jeweils höchste Besetzungszahl für jedes Lehramt im Laufe des Haushaltsjahres 2024 zu Grunde zu legen.



Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

Eingangsamt	Amtsbezeichnung	HE 2024	HH 2023	+ / -
A 13 EA	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	6.406	6.537	-131
A 13 EA	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Berufskollegs	1.048	1.384	-336
A 13 BA	Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung	1.818	1.986	-168
A 12	Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen	2.755	3.086	-331
A 12	Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen	2.739	2.731	8
Zusammen		14.766	15.724	-958

Das Angebot für Einstellungen in den Vorbereitungsdienst wird auf hohem Niveau fortgeführt:

Eingangsamt	Amtsbezeichnung	HE 2024	HH 2023
A 13 EA	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	4.100	4.100
A 13 EA	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Berufskollegs	650	650
A 13 BA	Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung	1.000	1.000
A 12	Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen	1.600	1.600
A 12	Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen	1.650	1.650
Zusammen		9.000	9.000

2.1.5 Stellenhaushalt Verwaltung

Für Einrichtungen und Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung sind die Planstellen und Stellen wie folgt veranschlagt:



Kapitel	Bezeichnung	Stellen		
		HE 2024	HH 2023	+/-
05 010	Ministerium	348	349	-1
05 010 TG 81	Ministerium E-Government	2	2	0
05 074	Landesamtes für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerbildung (LAQUILA)	88	88	0
05 075	Zentren für schulpraktische Lehrerbildung	233	233	0
05 077	Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW)	146	145	1
05 078	Staatliche Schulämter	174	174	0
05 080	Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg	8	8	0
05 300	Schule gemeinsam / Verwaltung	1	1	0
05 300 TG 60	Schulpsychologie	289	289	0
05 300 TG 63	Schulverwaltungsassistenz	705	824	-119
05 450	Staatliche Schulen	39	39	0
Summe Verwaltung		2.033	2.152	-119

Im Verwaltungsbereich sind insgesamt 26 (26) Stellen mit einem kw-Vermerk versehen.

2.2 Allgemeine Erläuterungen zu den Stellenveränderungen

Ausgangsbasis für alle Erläuterungen und Übersichten sind die Stellenzahlen des Haushalts 2023.

2.2.1 Lehrerstellen

Die Zahl der Lehrerstellen an öffentlichen Schulen (einschließlich Kapitel 05 300 Titelgruppen 72, 74, 76 und 78 und Kapitel 05 390 Titelgruppe 75) im Haushaltsentwurf 2024 beträgt 176.783 (Haushalt 2023: 175.955). Der Aufwuchs beträgt 828 Stellen.

Die Stellen teilen sich in Planstellen und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie folgt auf:



Kapitel	Bezeichnung	Planmäßige Beamte			Tarifbeschäftigte			Insgesamt		
		HE 2024	HH 2023	+/-	HE 2024	HH 2023	+/-	HE 2024	HH 2023	+/-
05 300	Schule gemeinsam	14.897	19.211	-4.314				14.897	19.211	-4.314
05 300 TG 72	Ganztag (OGS)	4.062	3.699	363				4.062	3.699	363
05 300 TG 74	Ganztag (PÜM)	397	401	-4				397	401	-4
05 300 TG 76	Talentschulen	421	371	50				421	371	50
05 300 TG 78	ZUE	50	50	0				50	50	0
05 310	Grundschule	37.207	35.779	1.428	4.495	4.495	0	41.702	40.274	1.428
05 320	Hauptschule	3.715	3.630	85				3.715	3.630	85
05 330	Realschule	9.611	9.573	38	3	3	0	9.614	9.576	38
05 340	Gymnasium	29.499	28.483	1.016				29.499	28.483	1.016
05 350	Sekundarschule	3.587	3.275	312	125	129	-4	3.712	3.404	308
05 350 TG 61	Modellversuch PRIMUS	210	207	3	10	10	0	220	217	3
05 360	Weiterbildungskolleg	740	859	-119				740	859	-119
05 380	Gesamtschule	23.018	22.572	446	405	396	9	23.423	22.968	455
05 390	Förderschule	13.698	13.456	242	410	410	0	14.108	13.866	242
05 390 TG 75	Inklusion	7.900	7.238	662	2.200	1.900	300	10.100	9.138	962
05 410	Berufskolleg	20.108	19.793	315	15	15	0	20.123	19.808	315
Summe Lehrerstellen		169.120	168.597	523	7.663	7.358	305	176.783	175.955	828

2.2.2 kw-Vermerke im Lehrerstellenhaushalt

Im Lehrerstellenhaushalt sind 10 (0) kw-Vermerke, davon 7 kw zum 31.07.2028 im Kapitel 05 310 – Öffentliche Grundschulen für den Schulversuch TopSharing und 3 kw zum 31.07.2027 im Kapitel 05 350 Titelgruppe 61 PRIMUS für den Versuchszuschlag ausgebracht.

2.2.3 Stellen in der allgemeinen Verwaltung

Die Zahl der Planstellen und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die allgemeine Verwaltung und im Bereich der Schulverwaltungsassistenz sowie der Schulpsychologie beträgt 2.033 (2.152).



Stellen für Verwaltung (einschließlich Ministerium)	HE 2024	HH 2023	+/-
Verwaltung und sonstige Stellen			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	715	715	-
(davon kw zum 31.12.2024)	1	2	- 1
(davon kw zum 31.12.2026)	1	0	+ 1
Planmäßige Beamtinnen und Beamte aus Titelgruppen	592	616	- 24
(davon kw mit Ausscheiden der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers)	16	16	-
(davon kw zum 31.12.2024)	0	2	- 2
(davon kw zum 31.12.2025)	1	0	+ 1
(davon kw zum 31.12.2027)	1	0	+ 1
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	322	322	-
(davon kw zum 30.06.2023)	0	1	- 1
(davon kw zum 01.10.2025)	1	1	-
(davon kw zum 31.12.2026)	1	0	+ 1
(davon kw zum 30.06.2027)	1	1	-
(davon kw zum 31.07.2030)	1	1	-
(davon kw zum 31.03.2034)	1	1	-
(davon kw mit Ausscheiden der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers)	1	1	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Titelgruppen	404	499	- 95
Zusammen	2.033	2.152	- 119
(davon kw)	26	26	-
Abgeordnete Beamtinnen und Beamte	51	51	-
Abgeordnete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	4	4	-

Die Veränderungen sind unter Ziffer 2.48 und bei den jeweiligen Haushaltskapiteln erläutert.

2.2.4 kw-Vermerke in der allgemeinen Verwaltung

In der allgemeinen Verwaltung haben 26 (26) Stellen einen kw-Vermerk erhalten.

Hinsichtlich der Veränderungen bei den kw-Vermerken wird auf die Erläuterungen in den einzelnen Haushaltskapiteln sowie auf die Ziffern 2.48 und 4.5 verwiesen.

Es verbleiben im Haushaltsentwurf 2024 folgende kw-Vermerke im Bereich der Verwaltung:



Verwaltungs- kapitel	Bezeichnung	kw bei Ausscheiden des Stelleninabers	kw zum 31.12. 2024	kw zum 01.10. 2025	kw zum 31.12. 2025	kw zum 31.12. 2026	kw zum 30.06 2027	kw zum 31.12. 2027	kw zum 31.07. 2030	kw zum 31.03. 2034	Zusammen
05 010	Ministerium	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1
05 010 TG 81	Ministerium - E-Government NRW	-	-	-	1	-	-	1	-	-	2
05 074	LAQUILA	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1
05 077	QUA-LiS	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1
05 300 TG 63	Schulverwaltungsassistenz	16	-	-	-	-	-	-	-	-	16
05 450	Staatliche Schulen	1	-	1	-	-	1	-	1	1	5
Zusammen		17	1	1	1	2	1	1	1	1	26

2.2.5 Stellen für Schule und Verwaltung

Aus der nachstehenden Übersicht sind alle Stellen des Einzelplans 05 für die Bereiche „Schule“ und „Verwaltung“, die Art der Stellen sowie die kw-Vermerke ersichtlich.



Stellen für Schule und Verwaltung (einschließlich Ministerium)	HE 2024	HH 2023	+/-
Schulen			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte (inkl. Stellen aus Titelgruppen)	169.120	168.597	+ 523
(davon kw zum 31.07.2027)	3	0	+ 3
(davon kw zum 31.07.2028)	7	0	+ 7
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	7.663	7.358	+ 305
Zusammen	176.783	175.955	+ 828
Verwaltung und sonstige Stellen			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	715	715	-
(davon kw zum 31.12.2024)	1	2	- 1
(davon kw zum 31.12.2026)	1	0	+ 1
Planmäßige Beamtinnen und Beamte aus Titelgruppen	592	616	- 24
(davon kw mit Ausscheiden der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers)	16	16	-
(davon kw zum 31.12.2024)	0	2	- 2
(davon kw zum 31.12.2025)	1	0	+ 1
(davon kw zum 31.12.2027)	1	0	+ 1
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	322	322	-
(davon kw zum 30.06.2023)	0	1	- 1
(davon kw zum 01.10.2025)	1	1	-
(davon kw zum 31.12.2026)	1	0	+ 1
(davon kw zum 30.06.2027)	1	1	-
(davon kw zum 31.07.2030)	1	1	-
(davon kw zum 31.03.2034)	1	1	-
(davon kw mit Ausscheiden der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers)	1	1	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Titelgruppen	404	499	- 95
Zusammen	2.033	2.152	- 119
(davon kw)	26	26	-
Stellen insgesamt	178.816	178.107	+ 709
(davon kw)	36	26	+ 10
Abgeordnete Beamtinnen und Beamte	51	51	-
Abgeordnete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	4	4	-
Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst	14.766	15.724	- 958
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst	0	0	-
Auszubildende/Praktikantinnen/Praktikanten			
Kapitel 05 010	6	6	-
Kapitel 05 310	160	160	-
Kapitel 05 320	60	60	-
Kapitel 05 380	80	80	-
Kapitel 05 390	40	40	-
Zusammen	346	346	-



2.3 Bedarfsdeckender Unterricht (BdU)

Nach der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung vom 10.04.2011 (OVP 2011) beträgt die Dauer der schulpraktischen Ausbildung 18 Monate bzw. 24 Monate, wenn ein Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolviert wird (§ 8 a OVP). Die Gesamtverantwortung der Ausbildung trägt die Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL). Die Verantwortung für den Unterricht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (LAA) trägt die Schulleitung.

Nach § 11 OVP 2011 erteilen die LAA in zwei vollständigen Schulhalbjahren jeweils neun Wochenstunden selbstständigen Unterricht, von denen je Schulhalbjahr acht Wochenstunden auf den Bedarf der Schule (Bedarfsdeckender Unterricht, BdU) angerechnet werden. Die jeweils neunte Stunde steht der Schule als Anrechnungsstunde zweckgebunden für Aufgaben der Lehrerausbildung zur Verfügung.

Alle Schulen in Nordrhein-Westfalen sind Ausbildungsschulen.

Sie sind jeweils einem ZfsL zugeordnet. Die auf eine Schule entfallende Zahl von Ausbildungsplätzen und damit der Stellenanteil, der durch den selbstständigen Unterricht der LAA zu decken ist, wird rechnerisch nach Maßgabe der Grundstellen auf der Grundlage der Amtlichen Schulstatistik ermittelt. Auf dieser Grundlage soll die Schule mit dem zuständigen ZfsL abstimmen, wie viele und welche LAA mit welchen Fächern und Fächerkombinationen an der Schule ausgebildet werden können, um der Ausbildungsverpflichtung nachzukommen. Es ist der Zeitraum anzurechnen, in dem LAA tatsächlich bedarfsdeckenden Unterricht erteilen können. Durch einen abgestimmten Modus bei den Einstellungen in den Vorbereitungsdienst ist gewährleistet, dass alle Schulen in den Regierungsbezirken - teils gleichzeitig, teils zeitlich versetzt - für jeweils zwei Schulhalbjahre vom BdU der LAA profitieren können.

Die Veranschlagung berücksichtigt die Gesamtzahl der LAA aus den beiden Einstellungsterminen 2024 (9.000 Einstellungsermächtigungen gem. Haushalt 2024) und differenziert nach der angestrebten Lehramtsbefähigung. LAA an Ersatzschulen sowie Seiteneinsteigerinnen, Seiteneinsteiger werden nicht als BdU bei den öffentlichen Schulen angerechnet.

Die Umrechnung der bedarfsdeckenden Unterrichtsstunden in Stellen erfolgt nach Maßgabe der geltenden Pflichtstundenzahl der jeweiligen Schulform.

LAA für das Alt-Lehramt Primarstufe werden der Grundschule zugerechnet, LAA Sonderpädagogik der Förderschule und die LAA des Alt-Lehramts S II/I - Schwerpunkt Berufskolleg - den Berufskollegs. Für die schulformübergreifenden Lehrämter HRSGe und Gymnasium/Gesamtschule sowie die diesen entsprechenden Alt-Lehrämtern wird nach ausbildungsfachlichen Vorgaben quotiert.

Die Quotierung für die Schulformen der Sekundarstufe I und II wird nach Maßgabe des Umfangs des erteilten Unterrichts in diesen Schulformen überprüft. Dabei wurden die letzten vorliegenden Amtlichen Schuldaten sowie die Entwicklungen im Einstellungsverfahren zum 01.11.2023 zu Grunde gelegt. Auslaufende Schulen können Ausbildungsaufgaben in der Regel nicht mehr angemessen leisten.

Im Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Schwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) ergibt sich danach folgende Aufteilung:



- a) Lehramt HRGes (S I):
- Hauptschule 15 (15) Prozent,
 - Realschule 33 (33) Prozent,
 - Sekundarschule 11 (11) Prozent und
 - Gesamtschule 41 (41) Prozent.
- b) Lehramt Gymnasium/Gesamtschule:
- Gymnasium 79 (79) Prozent und
 - Gesamtschule 21 (21) Prozent.

Der bedarfsdeckende Unterricht der LAA ist in den Haushaltsplänen wie folgt angerechnet worden (in Stellen):

Kapitel	Bezeichnung	HE 2024	HH 2023
05 310	Grundschule	472	472
05 320	Hauptschule	66	66
05 330	Realschule	147	147
05 340	Gymnasium	848	848
05 350	Sekundarschule	54	54
05 350 TG 61	PRIMUS	0	0
05 360	Weiterbildungskolleg	0	0
05 380	Gesamtschule	426	426
05 390	Förderschule	289	289
05 410	Berufskolleg	199	199
Zusammen		2.501	2.501

2.4 Bedarfparameter (Schüler / Lehrer - Relationen)

Die für die Unterrichtsversorgung erforderliche Zahl der Grundstellen errechnet sich aus der Schülerzahl und der Relation "Schüler je Lehrerstelle". Mit den Grundstellen wird der normale Unterrichtsbedarf (Grundbedarf) gedeckt, der an allen Schulen einer Schulform unter Berücksichtigung der jeweiligen wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler, der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer und des Klassenfrequenzrichtwertes ermittelt wird. Besondere Bedarfslagen einzelner Schulen sind nicht Bestandteil des Grundbedarfs, sondern werden ggf. als Unterrichtsmehrbedarf und / oder Ausgleichsbedarf berücksichtigt.

Die Zahl der Grundstellen wird errechnet, in dem die Zahl der Schülerinnen und Schüler durch die jeweilige Relation "Schüler je Lehrerstelle" (Schüler/Lehrer-Relation - SLR) geteilt wird. Die SLR für die



einzelnen Bildungsgänge beruhen auf den in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1) normierten Werten und berücksichtigen durch landesweite Durchschnittswerte die allgemeinen und schulformspezifischen Rahmenbedingungen.

Da die Relationen weitgehend Durchschnittsgrößen einzelner Bedarfelemente enthalten, kann die oben beschriebene Ermittlung des Grundstellenbedarfs bei den einzelnen Schulen zu einer ungleichmäßigen Unterrichtsversorgung führen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse an der Schule von den pauschalen Annahmen abweichen. Die Schulaufsicht kann in diesen Fällen nachsteuern, d.h. vom rechnerischen Grundstellenbedarf abweichende Bedarfsanerkennungen vornehmen und somit die Personalausstattung der einzelnen Schule entsprechend anpassen.

2.4.1 Grundschule (Kapitel 05 310 und 05 350 TG 61)

Für die Primarstufe im Schulversuch PRIMUS ist eine SLR von 19,49 vorgesehen (Klassenfrequenzrichtwert 22,5, wöchentliche Pflichtstunden 25,5).

Schulform	SJ 23/24	SJ 24/25
Grundschulen	21,95	21,95
PRIMUS (Primarstufe)	19,49	19,49

2.4.2 Hauptschule, Realschule, Gymnasium Sekundarstufe I (G8 und G9), PRIMUS und Gesamtschule Sekundarstufe I (Kapitel 05 320, 05 330, 05 340, 05 350, 05 350 TG 61 und 05 380)

Für die Schulformen Realschule, Gymnasium und Gesamtschule wurde mit dem Schuljahr 2014/15 mit der Absenkung der Klassenfrequenzrichtwerte von 28 auf 27 in den **Eingangsklassen** begonnen. Im Schuljahr 2019/20 wurde die Jahrgangsstufe 10 erreicht. Die Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes an Realschulen, Gymnasien (G8 und G9) und Gesamtschulen von 28 auf 27 wurde mit dem Haushalt 2019 in die SLR eingerechnet.

Für die Sekundarschule wird die SLR auf 16,27 festgesetzt (Klassenfrequenzrichtwert 25,0, wöchentliche Pflichtstunden 25,5).

Der Schulversuch Gemeinschaftsschule endete zum Schuljahr 2019/20. Zum 01.08.2020 wurden die betroffenen Schulen als Sekundarschule geführt, wenn sie nur die Sekundarstufe I umfassen, oder als Gesamtschule, wenn sie die Sekundarstufe I und II umfassen. Die Schülerinnen und Schüler werden an den Sekundarschulen und den Gesamtschulen auslaufend nach den Bedingungen des ehemaligen Schulversuchs unterrichtet, d.h. in der Sekundarstufe I unter Anwendung der SLR 15,62 (Klassenfrequenzrichtwert 24,0, wöchentliche Pflichtstunden 25,5).

Für die Sekundarstufe I im Schulversuch PRIMUS ist eine SLR von 14,45 vorgesehen (Klassenfrequenzrichtwert 22,5, wöchentliche Pflichtstunden 25,5).



Schulform	Bildungsgang	SJ 23/24	SJ 24/25
Hauptschulen	alle Klassen	17,86	17,86
Realschulen	alle Klassen	20,19	20,19
Gymnasien	S I (G 8)	19,17	19,17
Gymnasien	S I (G 9)	19,87	19,87
Sekundarschulen	S I	16,27	16,27
Gemeinschaftsschulen (auslaufend)	S I	15,62	15,62
Gesamtschulen	S I	18,63	18,63
PRIMUS	S I	14,45	14,45

2.4.3 Gymnasium und Gesamtschule Sekundarstufe II (Kapitel 05 340 und 05 380)

Schulform	Bildungsgang	SJ 23/24	SJ 24/25
Gymnasien	S II	12,7	12,7
Gesamtschulen	S II	12,7	12,7

2.4.4 Weiterbildungskolleg (Kapitel 05 360)

Schulform	Bildungsgang	SJ 23/24	SJ 24/25
WBK	Kollegs		
	Vollbeleger	12,55	12,55
	Oberstufenkolleg	11,10	11,10
	Teilbeleger	29,96	29,96
	Abendgymnasium		
	Vollbeleger	18,18	18,18
	Teilbeleger	41,90	41,90
	Abendrealschule		
	Vollbeleger	22,77	22,77
	Teilbeleger	35,00	35,00

2.4.5 Sonderpädagogische Förderung/Inklusion (Kapitel 05 390) Frühförderung

Bildungsgang	SJ 23/24	SJ 24/25
Hausfrüherziehung	16,66	16,66
Förderschulkindergarten		
FSP Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17	4,17
Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Gehörlose) und Sehen (Blinde)	6,14	6,14
FSP, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25	6,25
Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Schwerhörig) und Sehen (Sehbehinderte)	8,22	8,22



2.4.6 Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

Bildungsgang	SJ 23/24	SJ 24/25
Geistige Entwicklung	6,14	6,14

2.4.7 Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation, Sehen; Schule für Kranke, Förderschule (berufsbildend)

Bildungsgang	SJ 23/24	SJ 24/25
Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,89	5,89
Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	7,83	7,83
Teilzeit	13,33	13,33
Schule für Kranke allgemeinbildend	5,89	5,89

Bildungsgang	SJ 23/24	SJ 24/25
Förderschule (berufsbildend) Vollzeit	7,83	7,83

2.4.8 Relation für Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)

Für die Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache) an Förderschulen wird der Lehrstellenbedarf (Grundbedarf) der Förderschulen seit dem Schuljahr 2018/19 nach der SLR 9,92 berechnet und im Haushalt veranschlagt. Hinzu kommt ggf. noch ein Mehr- und Ausgleichsbedarf (z.B. Ganztagszuschläge und der sog. Mehrbedarf I und II). Der SLR für den Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen liegen ein Klassenfrequenzrichtwert von 14 und ein wöchentlicher Unterrichtsbedarf (unter Berücksichtigung von Differenzierungsbedarf und Zusatzangeboten) von 36 Lehrerwochenstunden zu Grunde.

Bildungsgang	SJ 23/24	SJ 24/25
Förderschwerpunkt Lern- und Entwicklungsstörungen	9,92	9,92



2.4.9 Berufskolleg (Kapitel 05 410)

Bildungsgang	SJ 23/24	SJ 24/25
Teilzeit Einzelqualifikation	41,64	41,64
Teilzeit Einzelqualifikation JGA 04	83,28	83,28
Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HWO (SLR analog FÖS BK)	31,60	31,60
Teilzeit Lernen (SLR analog FÖS BK)	-	-
Teilzeit Doppelqualifikation	38,37	38,37
Teilzeit Doppelqualifikation JGA 04	76,74	76,74
Vollzeit Einzelqualifikation	16,18	16,18
Vollzeit Einzelqualifikation JGA 04	32,36	32,36
Vollzeit Lernen (analog ehemalige SLR FÖS Lernen)	-	-
Vollzeit Doppelqualifikation	14,34	12,70
Vollzeit Doppelqualifikation JGA 04	28,68	28,68

Die Bildungsgänge Ausbildung nach § 66 BBiG / § 42m HWO und der Förderschwerpunkt Lernen in Teilzeit und in Vollzeit sind mit dem Haushalt 2010 aufgenommen worden.

Aufgrund des erhöhten Förderbedarfs ist der Unterricht in den entsprechenden Klassen nicht im Rahmen der für Berufskollegs vorgesehenen Klassenfrequenz 22 möglich. Für eine individuelle Förderung ist ein Klassenfrequenzrichtwert und Höchstwert analog der Förderschule (berufsbildend) Lernen (Richtwert = 16; Höchstwert 22) erforderlich. Dementsprechend ist an Stelle der SLR 41,64 die SLR 31,60 übernommen worden.

Für Jugendliche mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen, die einen Bildungsgang in einem Berufskolleg besuchen, entfallen ab dem Schuljahr 2016/17 die für den Förderschwerpunkt Lernen bisher vorgesehenen SLR'en 31,60 (Teilzeit) bzw. 10,47 (Vollzeit). Der Lehrerstellengrundbedarf für Jugendliche mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen richtet sich ab dem Schuljahr 2016/17 nach der SLR des besuchten Bildungsgangs. Für die sonderpädagogische Unterstützung dieser Schülerinnen und Schüler erfolgt zusätzlich eine systemische Unterstützung, für die im Haushaltsentwurf 2024 400 (400) Stellen (Multiprofessionelle Teams und Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung der Inklusion - LES) zur Verfügung stehen. Hinzu kommen 39 (38) Mehrbedarfsstellen für die Inklusion von Schülerinnen und Schüler außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen (Doppelzählung).

Im Bildungsgang Vollzeit Einfachqualifikation wird eine gesonderte SLR für halbjährlich endende Bildungsgänge aufgenommen. Wie bereits bei den Bildungsgängen Teilzeit Einfachqualifikation, Teilzeit Doppelqualifikation und Vollzeit Doppelqualifikation wird auch hier der Relationswert für das letzte Schuljahr verdoppelt.

Mit dem Haushaltsentwurf 2024 werden die Mehrbedarfsstellen zur Anpassung der SLR für den Bildungsgang berufliches Gymnasium abgesetzt und die SLR wird von 14,34 auf 12,70 an die allgemeine Oberstufenrelation angepasst.



Kapitel	Schulform	Bildungsgang	SJ 2023/24	SJ 2024/25
05 310	Grundschulen	1. - 4. Klasse	21,95	21,95
05 350	PRIMUS	1. - 4. Klasse	19,49	19,49
05 320	Hauptschulen	alle Klassen	17,86	17,86
05 330	Realschulen	alle Klassen	20,19	20,19
05 340	Gymnasien	Sekundarstufe I (G 8)	19,17	19,17
		Sekundarstufe I (G 9)	19,87	19,87
		Sekundarstufe II	12,70	12,70
05 350	Sekundarschulen	Sekundarstufe I	16,27	16,27
	Gemeinschaftsschule	Sekundarstufe I	15,62	15,62
	PRIMUS	Sekundarstufe I	14,45	14,45
05 360	WBK Kollegs	Oberstufenkolleg	11,10	11,10
		Vollbeleger	12,55	12,55
		Teilbeleger	29,96	29,96
	Abendgymnasien	Vollbeleger	18,18	18,18
		Teilbeleger	41,90	41,90
	Abendrealschulen	Vollbeleger	22,77	22,77
Teilbeleger		35,00	35,00	
05 380	Gesamtschulen	Sekundarstufe I	18,63	18,63
		Sekundarstufe II	12,70	12,70
05 410	Berufskollegs	Teilzeit Einzelqualifikation	41,64	41,64
		Teilzeit Einzelqualifikation JGA 04	83,28	83,28
		Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HWO (SLR analog FÖS BK)	31,60	31,60
		Teilzeit Doppelqualifikation	38,37	38,37
		Teilzeit Doppelqualifikation JGA 04	76,74	76,74
		Vollzeit Einzelqualifikation	16,18	16,18
		Vollzeit Einzelqualifikation JGA 04	32,36	32,36
		Vollzeit Doppelqualifikation	14,34	12,70
		Vollzeit Doppelqualifikation JGA 04	28,68	28,68
		Dreijährige Fachschule	27,28	27,28



Kapitel	Schulform	Bildungsgang	SJ 2023/24	SJ 2024/25
05 390	Förderschulen	Hausfrüherziehung	16,66	16,66
		Förderschulkindergarten		
		PG FSP Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17	4,17
		Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Gehörlose) und Sehen (Blinde)	6,14	6,14
		PG FSP, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25	6,25
		Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Schwerhörig) und Sehen (Sehbehinderte)	8,22	8,22
		Förderschulen (allgemeinbildend)		
		Geistige Entwicklung	6,14	6,14
		Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,89	5,89
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	7,83	7,83
		Lern- und Entwicklungsstörungen: Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung Sprache	9,92	9,92
		Schwerstbehinderte Schüler gem. § 15 AO- SF	4,17	4,17
		Förderschule R/Gy Sek I ohne FSP	19,87	19,87
		Förderschule R/Gy Sek II ohne FSP	12,70	12,70
		Förderschulen (berufsbildend)		
		Lernen (Teilzeit)	31,60	31,60
		Hören und Kommunikation, Sehen (BK für Sehgeschädigte)		
		Vollzeit	4,17	4,17
		Teilzeit	13,33	13,33
		GB, KB; Förderklassen - Vollzeit	6,14	6,14
		Geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung; Förderklassen - Teilzeit	17,49	17,49
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte) und Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung		
		Vollzeit	7,83	7,83
		Teilzeit	18,74	18,74
		Schwerstbehinderte Schüler gem. § 15 AO- SF		
		Vollzeit	4,17	4,17
		Teilzeit	13,33	13,33
		Klinikscheule		
		allgemeinbildend	5,89	5,89
		berufsbildend		
Vollzeit	6,14	6,14		
Teilzeit	17,49	17,49		



2.5 Beförderungsstellen und Stellenschlüssel

Gesetzliche Vorgaben

Die einzelnen Besoldungsgruppen ergeben sich aus den Landesbesoldungsordnungen (Anlagen 1 - 4) zum Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW). Die Zahl der Stellen für die Schulleitungen (Schulleiterinnen, Schulleiter, Vertreterinnen, Vertreter) richtet sich nach der Zahl und Größe der Schulen (§ 84 Abs. 2 LBesG). Im Rahmen des Masterplans Grundschule erhalten Grundschulen mit weniger als 180 Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahr 2021/22 eine Konrektorinnenstelle der Bes.Gr. A 13. Ab dem Schuljahr 2022/23 erhalten auch Haupt- und Realschulen mit weniger als 180 Schülerinnen und Schüler eine Konrektorinnenstelle der Bes. Gr. A 13 (Hauptschule) bzw. A 14 (Realschule).

Nach Nr. 9.2.2 der Haushaltstechnischen Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen (HRL-NRW) richtet sich die Ausweisung der einzelnen Planstellen in den Besoldungsgruppen nach dem sogenannten Stellenschlüssel. In § 27 Abs. 1 LBesG ist bestimmt, bis zu wie viel Prozent der in einer Laufbahngruppe ausgewiesenen Planstellen auf die einzelnen Besoldungsgruppen entfallen. Bei der Schlüsselung sind die Planstellen mit kw-, ku- und Sperrvermerk sowie die Planstellen ohne Besoldungsaufwand gesondert zu behandeln. Für Lehrerinnen und Lehrer gelten besondere Regelungen. Die Beschlüsse der Landesregierung und des Landtags zur Stellenschlüsselung sind zu beachten.

Unter Anlegung strengster Maßstäbe ist zu prüfen, ob die schlüsselmäßig ermittelten Planstellen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung erforderlich sind.

Im Lehrstellenhaushalt ist bei der Ermittlung der Zahl der Beförderungsstellen der bisherige Veranschlagungsmodus grundsätzlich beibehalten worden, weil im Rahmen der Haushaltsführung unverändert eine Stellenbewirtschaftung erforderlich ist. Die Zahl der ausgebrachten Beförderungsstellen orientiert sich zudem an den finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Besetzung. Die Vorgaben des § 27 LBesG werden eingehalten.

Grundsätze der Berechnung der Zahl der Beförderungsstellen

Für die Berechnung der Zahl der Beförderungsstellen gelten folgende Grundsätze:

- **Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**
Die für dauerhaft beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgebrachten Stellen werden grundsätzlich nicht in die Stellenplanobergrenzenberechnung einbezogen.
- **Obergrenzen**
Die Obergrenzen für die ersten Beförderungssämter der Besoldungsgruppe A 14 (65 Prozent der A 13 / A 14 Stellen) sind entsprechend der bis zum 30.06.1997 geltenden Rechtslage zu ermitteln. Das bedeutet, dass jeweils bis zu 65 Prozent der A 13 / A 14 Stellen als Beförderungssämter ausgewiesen werden dürfen.
- **Nachschlüsselung**
Bei der Veranschlagung von Beförderungsstellen gilt die so genannte Nachschlüsselung. Dies bedeutet, dass Planstellenzugänge grundsätzlich zunächst für die Dauer von drei Jahren im Eingangssamt der jeweiligen Laufbahn im Haushaltsplan ausgewiesen werden (Phasenverschiebung). Erst ab dem vierten Jahr werden sie bei der Ermittlung der Zahl der Beförderungsstellen berücksichtigt.



In die Berechnung der Beförderungsstellen des Jahres 2024 konnten daher die Planstellenzugänge des Jahres 2021 einbezogen werden.

• **Anrechnungen**

Auf die geschlüsselte Zahl der Beförderungsstellen sind anzurechnen:

- Für die Beförderungsstellen Besoldungsgruppe A 15 – Studiendirektorin, Studiendirektor als Fachleiterin, Fachleiter - und Besoldungsgruppe A 14 – Oberstudienrätin, Oberstudienrat - an Gesamtschulen sind die Funktionsstellen, die von Lehrkräften der Laufbahngruppe 2.2 in Anspruch genommen werden, gemäß § 28 Abs. 7 Satz 1 und 2 LBesG anzurechnen.
- Kompensation für strukturelle Verbesserungen:

Kapitel	Bes. Gr	Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor Grundschulen	Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor Realschulen	Beförderungsämter A 13 SI Hauptschule ("Altlehrämter")	Verbesserung Fachlehrerschlüssel (Bes. Gr. A 9 / A 10)
05 340	A 15	-	-	9	49
	A 14	-	210	21	-
05 380	A 15	-	-	1	-
	A 14	15	-	2	-
05 410	A 15	-	-	-	22
Insgesamt		15	210	33	71

- Die Nichtveranschlagung von schlüsselfähigen Beförderungsstellen zur Teilkompensation der Besoldungsmehraufwendungen im Rahmen des Stellenzuwachses des Doppelhaushalts 2004/05 bei den Besoldungsgruppen A 15 und A 14 (ohne Schulleitungs- und Vertretungsstellen) im Umfang von 1.100 Stellen wird ebenfalls unverändert fortgeführt. Der Kompensationsbeitrag in Höhe von rd. 9 Mio. EUR wurde auf der Grundlage der seinerzeitigen durchschnittlichen Istaussgaben für Lehrkräfte in den Besoldungsgruppen A 13, A 14 und A 15 ermittelt.

Kapitel	Bes.Gr.	Kompensation
05 340	A 15	149
	A 14	415
05 360	A 15	5
	A 14	17
05 380	A 15	19
	A 14	83
05 390	A 15	0
	A 14	8
05 410	A 15	97
	A 14	307
Insgesamt	A 15	270
	A 14	830
Zusammen	-	1100



2.5.1 Besoldungsgruppe A 15

Studiendirektorin, Studiendirektor -als Fachleiterin, Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben, Studiendirektorin, Studiendirektor -als Fachleiterin, Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung

Grundlage des Beförderungsamtes A 15 (Studiendirektorin, Studiendirektor -als Fachleiterin, Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben und Studiendirektorin, Studiendirektor -als Fachleiterin, Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung) bildet Fußnote 12 zu Besoldungsgruppe A 15 LBesO A (höchstens 30 Prozent der Gesamtzahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte). Mit dem Nachtragshaushalt 1983 wurde diese Quote in Nordrhein-Westfalen auf 21 v. H. (§ 7 a Abs. 2 -neu- Haushaltsgesetz 1983) reduziert.

Kapitel	Besetzt März 2023	veranschlagt		+/-
		HE 2024	HH 2023	
05 340	2.988	4.152	4.152	-
05 360	73	118	124	- 6
05 380	581	1.040	1.040	-
05 390	12	38	38	-
05 410	2.124	2.880	2.880	-
Summe	5.778	8.228	8.234	- 6

Die veranschlagte Zahl der Beförderungsstellen schließt die Stellen für Studiendirektorin, Studiendirektor -als Fachleiterin, Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung- ein.

2.5.2 Besoldungsgruppe A 14

Oberstudienrätin, Oberstudienrat

Mit dem Dienstrechtsreformgesetz vom 24.02.1997 ist durch Streichung des bisherigen § 26 Abs. 6 BBesG die frühere Obergrenze für das erste Beförderungsamt (65 v. H. der veranschlagten Planstellen des Eingangs- und des ersten Beförderungsamtes) weggefallen. Mit Beschluss vom 24.11.1998 hat die Landesregierung entschieden, in Nordrhein-Westfalen bei der haushaltsrechtlichen Umsetzung an dieser Beförderungsstellenquote u.a. für die Besoldungsgruppe A 14 (Oberstudienrätin, Oberstudienrat) festzuhalten. Die Regelung wurde letztmalig mit Haushaltsaufstellungsschreiben des FM vom 07.02.2003 für den Doppelhaushalt 2004/05 getroffen.

Die Basiszahl wird ermittelt, in dem von der Gesamtzahl der Planstellen der Laufbahngruppe 2.2 die Planstellen Besoldungsgruppe A 16, A 15 sowie die Funktionsstellen der Besoldungsgruppe A 14 abgezogen werden. Die sich so ergebende Zahl der Planstellen kann in den Besoldungsgruppen A 14 und A 13 ausgebracht werden. Die dreijährige Phasenverschiebung wird berücksichtigt.



Kapitel	Besetzt März 2023	veranschlagt		+/-
		HE 2024	HH 2023	
05 340	9.549	11.631	11.631	-
05 350	138	398	365	+ 33
05 350 TG 61	5	8	8	-
05 360	232	232	242	- 10
05 380	2.275	3.030	3.030	-
05 390	72	115	115	-
05 410	7.103	8.900	8.900	-
Summe	19.374	24.314	24.291	+ 23

2.5.3 Besoldungsgruppe A 13

Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen/Sekundarstufe I

Für das Beförderungsamt Besoldungsgruppe A 13 (Sekundarstufe I – Lehrerin, Lehrer) können nach Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 13 LBesO A im Bereich der Realschule sowie der Sekundarstufe I der Gesamtschule und des Gymnasiums gesetzlich bis zu 40 v. H., für den Hauptschulbereich gesetzlich bis zu 10 v. H. der Planstellen dieses Lehramtes in dieser Besoldungsgruppe ausgebracht werden. Seit dem Haushalt 1998 werden an Hauptschulen 50 Planstellen der Bes.Gr. A 13 S I außerhalb des Stellenschlüssels für "Altlehrämter" bereitgestellt. Die 17 (16) Stellen für Lehrkräfte eines Realschulzweigs an einer Hauptschule im organisatorischen Zusammenschluss mit einer Realschule werden nach den Höchstgrenzen für Realschulen (= 40 v.H.) geschlüsselt.

Die Stellen in Kapitel 05 300 werden nicht geschlüsselt.

Im Rahmen des Masterplans Grundschule ist an Grundschulen das Beförderungsamt A 13 für 5 v.H. der Planstellen eingerichtet, die bisher im Eingangsamt ausgebracht worden sind.

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstlicher Vorschriften vom 30. Mai 2023, wurde § 91 a Landesbesoldungsgesetz eingefügt, mit dem die Besoldung der Lehrkräfte der Primarstufe und Sekundarstufe I stufenweise angehoben wird. Die Anhebung erfolgt schrittweise in einem einheitlichen und verbindlichen Stufenplan. Rückwirkend zum 1. November 2022 haben alle Lehrkräfte der Primarstufe und Sekundarstufe I eine (ruhegehaltfähige) Zulage in Höhe von 115 EUR erhalten. Diese Zulage erhöht sich jährlich jeweils zum 1. August – und zwar ab 1. August 2023 auf 230,- EUR, ab dem 1. August 2024 auf 345,- EUR und ab dem 1. August 2025 auf 460,- EUR. Zum 1. August 2026 werden die Lehrkräfte kraft Gesetzes in die Besoldungsgruppe A 13 überführt.



Fachlehrerin, Fachlehrer	Kapitel	Eingang samt	HE 24	HH 23	Schlüs sel	Beförde rungs- amt I	HE 24	HH 23	Schlüs sel	Beförder ungs- amt II	HE 24	HH 23	Schlüs sel
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn - der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an allgemeinbildenden Schulen-	05 310	Bes.Gr. A 10	10	10	100%								
	05 380		2	2									
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn - der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs als Fachberaterin oder Fachberater-	05 410	Bes.Gr. A 11	16	16	100%								
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn - der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen-	05 390	Bes.Gr. A 9	401	401	35%	Bes.Gr. A 10	516	516	45%	Bes.Gr. A 11	229	229	20%
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn - der Werkstattlehrerin oder des Werkstattlehrers-	05 390	Bes.Gr. A 9	11	11	35%	Bes.Gr. A 10	14	14	45%	Bes.Gr. A 11	6	6	20%
	05 410		333	333			428	428			190	190	
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn - der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs-	05 410	Bes.Gr. A 10	82	82	60%	Bes.Gr. A 11	60 *)	88	40%				
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn - der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs-	05 410	Bes.Gr. A 11	24	24	60%	Bes.Gr. A 12	16	16	40%				
Zusammen			879	879			1.034	1.062			425	425	

*) Hinweis zu Kapitel 05 410:

Bes.Gr. A 11 T - (20) ku nach Bes.Gr. A 10 T

2.5.4 Fachlehrerinnen und Fachlehrer

Die Planstellen für Fachlehrerinnen, Fachlehrer - mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschul- ausbildung (LBesO A; Besoldungsgruppen A 11 / A 12) und für Technische Lehrerinnen, Technische Lehrer (LBesO A; Besoldungsgruppen A 10 / A 11) sind jeweils im Verhältnis **60 % / 40 % (Eingangssamt / Beförderungssamt)** im Haushalt veranschlagt.

Für die übrigen Fachlehrerlaufbahnen nach der LBesO A (Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Werkstattlehrerin oder des Werkstattlehrers, Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs-, Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen) beträgt die haushaltsmäßig abgesicherte Stellenquotierung **35 % / 45 % / 20 % (A 9 / A 10 / A 11)**.



Fachlehrerin, Fachlehrer	Kapitel	Eingang samt	HE 24	HH 23	Schlüs sel	Beförde rungs- amt I	HE 24	HH 23	Schlüs sel	Beförder ungs- amt II	HE 24	HH 23	Schlüs sel
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn - der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an allgemeinbildenden Schulen-	05 310	Bes.Gr. A 10	10	10	100%								
	05 380		2	2									
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn - der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs als Fachberaterin oder Fachberater-	05 410	Bes.Gr. A 11	16	16	100%								
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn - der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen-	05 390	Bes.Gr. A 9	401	401	35%	Bes.Gr. A 10	516	516	45%	Bes.Gr. A 11	229	229	20%
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn - der Werkstattlehrerin oder des Werkstattlehrers-	05 390	Bes.Gr. A 9	11	11	35%	Bes.Gr. A 10	14	14	45%	Bes.Gr. A 11	6	6	20%
	05 410		333	333			428	428			190	190	
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn - der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs-	05 410	Bes.Gr. A 10	82	82	60%	Bes.Gr. A 11	60 *)	88	40%				
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn - der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs-	05 410	Bes.Gr. A 11	24	24	60%	Bes.Gr. A 12	16	16	40%				
Zusammen			879	879			1.034	1.062			425	425	



2.6 Beurlaubungen, Teilzeitbeschäftigung und Elternzeit

2.6.1 Leerstellen für Beurlaubungen im Schulbereich

Nach Beurlaubungsgrund und Besoldungsgruppen:

Bes.Gr.	§ 64 LBG Urlaub aus familiären Gründen, § 74 (2) LBG Elternzeit			§ 67 LBG (Familien-) Pflegezeit			§ 70 LBG Urlaub aus arbeitsmarktpol. Gründen			Schuldienst, Entwicklungshilfe			Sonstige Leerstellen			Rente auf Zeit			§ 65 LBG Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell ("Sabbatjahr")			§ 66 LBG Altersteilzeit Freistellungsphase			Zusammen				
	HH 23	Ist	HE 24	HH 23	Ist	HE 24	HH 23	Ist	HE 24	HH 23	Ist	HE 24	HH 23	Ist	HE 24	HH 23	Ist	HE 24	HH 23	Ist	HE 24	HH 23	Ist	HE 24	HH 23	Ist	HE 24	HH 23	Ist
A 16	13	0	13	0	0	0	0	0	0	19	19	19	8	8	8	0	0	0	5	3	6	0	0	0	45	30	46		
A 15	59	15	59	0	0	0	6	1	6	45	45	45	15	15	15	0	0	0	82	42	81	0	0	0	207	118	206		
A 14	258	200	259	0	0	0	22	4	22	146	146	146	28	28	28	0	0	0	249	213	216	0	0	0	703	591	671		
A 13 EA	1.113	1.114	1.166	0	0	0	16	4	16	83	83	83	11	11	11	35	42	59	291	235	255	1	1	1	1.550	1.490	1.591		
A 13 BA	498	412	498	0	0	0	16	0	16	29	29	29	11	11	11	16	19	27	188	153	174	0	0	0	758	624	755		
A 12	2.636	2.565	2.651	0	0	0	51	16	51	76	76	76	8	8	8	31	38	49	325	214	313	0	1	0	3.127	2.918	3.148		
A 11	0	0	0	0	0	0	6	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	38	3	0	0	0	2	44	3		
A 10	6	2	3	0	0	0	1	7	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7	18	8	0	0	0	14	27	12		
A 9	15	11	15	0	0	0	1	3	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	10	12	4	0	0	0	27	27	21		
Zus.	4.598	4.319	4.664	0	0	0	113	41	113	399	399	399	81	81	81	82	99	135	1.159	928	1.060	1	2	1	6.433	5.869	6.453		
+/-	+66			-			-			-			-			+53			-99			-			+20				

Nach Beurlaubungsgrund und Schulform:

Kapitel	§ 64 LBG Urlaub aus familiären Gründen § 74 (2) LBG Elternzeit		§ 67 LBG (Familien-) Pflegezeit		§ 70 LBG Urlaub aus arbeitsmarktpol. Gründen		§ 65 LBG Teilzeit- beschäftigung im Blockmodell ("Sabbatjahr")		§ 66 LBG Altersteilzeit Freistellungsphase		Rente auf Zeit		Zusammen		Sonstige Leerstellen		Insgesamt	
	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023
05 310	2.140	2.140	0	0	25	25	203	208	0	0	30	21	2.398	2.394	56	56	2.454	2.450
05 320	112	112	0	0	14	14	36	46	0	0	16	10	178	182	38	38	216	220
05 330	321	321	0	0	22	22	87	91	0	0	12	6	442	440	22	22	464	462
05 340	781	771	0	0	12	12	255	270	0	0	8	5	1.056	1.058	186	186	1.242	1.244
05 350	81	77	0	0	3	3	25	33	0	0	3	0	112	113	0	0	112	113
05 360	25	25	0	0	5	5	14	14	0	0	4	2	48	46	5	5	53	51
05 380	454	414	0	0	16	16	180	205	1	1	22	15	673	651	96	96	769	747
05 390	377	377	0	0	7	7	120	133	0	0	15	10	519	527	12	12	531	539
05 410	373	361	0	0	9	9	140	159	0	0	25	13	547	542	65	65	612	607
zus.	4.664	4.598	0	0	113	113	1.060	1.159	1	1	135	82	5.973	5.953	480	480	6.453	6.433
Diff.	66		0		0		-99		0		53		20		0		20	

Bei den sonstigen Leerstellen handelt es sich um Leerstellen für Beurlaubungen für den Auslandsschuldienst, für Entwicklungshilfe, an Ersatzschulen, zur Wahrnehmung eines Landtags- oder Bundestagsmandats oder eines Mandats im Europaparlament, für Kirchliche Einrichtungen, etc.

In der Stellenbewirtschaftung ist Vorsorge zu treffen, dass bei Rückkehr der Lehrkräfte aus Leerstellen sowie für rückkehrende Lehrkräfte aus der Jahresfreistellung bzw. der Elternzeit ausreichend freie Stellen in der entsprechenden Wertigkeit zur Verfügung stehen. Bei Ermittlung der Einstellungskontingente sind die Rückkehrtatbestände zu berücksichtigen.

Im Verwaltungsbereich des Einzelplans 05 sind 27 (22) Leerstellen für Beurlaubungen veranschlagt.



2.6.2 Zahl der beurlaubten und teilzeitbeschäftigten Personen und der geräumten Stellen

Nachstehend sind die zum 17.07.2023 gebuchten Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen im Schulbereich aufgeführt:

Schul Kapitel 05 310 - 05 410	Personen	Geräumte Stellen
§ 71 LBG Urlaub aus familiären Gründen	3.083	3.083
§ 70 LBG Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen	687	687
§ 64 LBG Jahresfreistellung "Sabbatjahr" (Leerstelle)	196	196
§ 65 Altersteilzeit (Blockmodell Leerstelle - Freistellungsphase)	14	14
Summe Beurlaubung	3.980	3.980
§ 66 LBG Teilzeit aus familiären Gründen	42.364	14.555
§ 63 LBG voraussetzungslose Teilzeit	13.827	3.487
§ 64 LBG Jahresfreistellung Teilzeit (Sabbatjahr)*	3.113	884
Sonstige Teilzeit bei Tarifbeschäftigten	17.857	15.346
§ 65 LBG Altersteilzeit (Teilzeitmodell)	6	2
§ 65 LBG Altersteilzeit (komb. Teil- und Blockmodell - Arbeitsphase)	25	9
Summe Teilzeit	77.192	34.283
Beurlaubung/Teilzeit insgesamt		
§ 71 / § 66 LBG Beurlaubung / Teilzeit	45.447	17.638
§ 64 / § 63 LBG Beurlaubung / Teilzeit	17.627	5.058
§ 65 LBG Altersteilzeit	45	25
Sonstige Teilzeit bei Tarifbeschäftigten	17.857	15.346
Summe Beurlaubung / Teilzeit	80.976	38.067
Sonderurlaub § 12 SURIVO / § 28 TV-L	31	29
Elternteilzeit- über 1 Jahr (mit Leerstelle)	1.381	1.381
Elternzeit - bis 1 Jahr (ohne Leerstelle)	11.842	11.343
Summe Elternteilzeit	13.223	12.724
Insgesamt	94.230	50.820
* lediglich nominal geräumte Leerstellen. Die Arbeitsleistung wird nach wie vor voll erbracht und lediglich auf einen Teil der Besoldung verzichtet, mit dem die nachfolgende Freistellung finanziert wird.		
Anmerkung zu Altersteilzeit:		
Darüberhinaus verzichten 81 Lehrkräfte auf die Altersermäßigung, um die Altersteilzeit in Anspruch nehmen zu können.		



2.7 Einstellungen

Von 2010 bis 2023 (Auswertung vom 28.06.2023) wurden landesweit rund 102.000 Einstellungen vorgenommen:

Auswertung: 28.06.2023

Neueinstellungen in den öffentlichen Schuldienst in Nordrhein-Westfalen

Schulform	Jahr													zusammen	
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022		2023
Einstellungen insgesamt															
Grundschule	472	1.814	1.345	1.659	2.011	2.848	2.299	1.815	1.729	1.730	1.625	1.518	1.647	734	23.246
Primus				3	17	15	25	22	13	26	18	25	19	6	189
Hauptschule	258	637	362	304	233	523	256	126	172	269	312	198	248	116	4.014
Realschule	746	741	530	289	128	578	423	367	444	517	542	555	516	278	6.654
Gemeinschaftsschule		39	55	55	55	51	38	21	10	10	2				336
Sekundarschule			132	296	352	464	499	453	395	283	198	100	148	118	3.438
Gesamtschule	1.152	1.019	990	1.121	1.265	1.327	1.384	1.292	1.463	1.837	1.617	1.749	1.665	814	18.695
Gymnasium	2.678	2.369	1.897	600	562	1.651	1.759	1.447	1.429	737	689	999	831	405	18.053
Förderschule	420	760	598	530	311	409	583	524	553	529	599	605	601	297	7.319
Berufskolleg	840	864	606	766	615	1.188	1.173	1.050	997	709	653	567	783	361	11.172
Weiterbildungskolleg	69	98	64	33	35	54	38	20	20	12	12	15	6		476
zusammen	6.635	8.341	6.579	5.656	5.584	9.108	8.477	7.137	7.225	6.659	6.267	6.331	6.464	3.129	93.592

- sonstige -

Nachrichtlich															
Sozialpädagogen in Schuleingangsphase	23	90	59	44	59	19	26	40	576	602	263	324	459	222	2.806
Sozialpädagogen	44	56	41	22	43	36	41	56	111	63	100	75	68	50	806
Fachlehrer/Werkstattlehrer	28	49	21	15	16	31	55	41	40	21	28	24	39	14	422
Fachlehrer an Förderschulen	19	46	30	17	21	27	65	55	41	50	73	16	79	8	547
Multi-profess. Teams (Integration)	-	-	-	-	-	-	57	116	30	18	12	12	11	3	259
Multi-profess. Teams (gem. Lernen)	-	-	-	-	-	-	-	-	161	381	256	381	899	331	2.409
nicht zuzuordnen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	4	9
zusammen	114	241	151	98	139	113	244	308	959	1.135	732	832	1.560	632	8.140
Gesamtergebnis	6.749	8.582	6.730	5.754	5.723	9.221	8.721	7.445	8.184	7.794	6.999	7.163	8.024	3.761	101.732

Nach dem Stichtag wird mit weiteren Einstellungen gerechnet, insbesondere sind die Einstellungen zum Schuljahresbeginn 2023/2024 am 02. August 2023 und zum 1. November 2023 (Einstellung nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes zum 31. Oktober 2023) noch nicht enthalten.

Die Einstellungsmöglichkeiten im Jahr 2023 in den einzelnen Schulformen sind von folgenden Faktoren abhängig:

- Entwicklung der Lehrerstellenzahl im Haushalt 2023,
- Berufsaustritte,
- Versetzungen zwischen den Schulkapiteln, bezirks- und länderübergreifende Versetzungen,
- Verlagerung zwischen den Schulkapiteln nach der Zuweisung der Stellen aus dem Kapitel 05 300 für das kommende Schuljahr,
- Veränderung der Kompensationsanteile insbesondere für Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell („Sabbatjahr“),
- Veränderung der Freistellungen insbesondere für Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (Freistellungsphase),
- Stellenverlagerungen zwischen den Schulkapiteln nach dem Bedarf,
- Saldierung der auf Grund von Beurlaubungs- / Teilzeitanträgen sowie Elternzeit geräumten Stellen im Verhältnis zur Zahl der zurückkehrenden Lehrkräfte.

2.8 Erhebung des Unterrichtsausfalls

Die landesweite, digitale und schulscharfe Erfassung des Unterrichtsausfalls ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung.



Daher hat das Ministerium für Schule und Bildung seit dem Schuljahr 2018/19 die „Flächendeckende Unterrichtsausfallstatistik mit Detailerhebung“ eingeführt. Die Erhebung besteht aus der wöchentlichen Meldung zentraler Kennziffern zum Umfang des erteilten und ausgefallenen Unterrichts sowie der einen höheren Differenzierungsgrad aufweisenden Detailerhebung zur Gewinnung vertiefender Informationen über Ausfallursachen und ergriffene Maßnahmen.

An der landesweiten Erhebung nehmen alle öffentlichen Schulen der Schulformen Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Sekundarschule, Gymnasium sowie die Förderschulen Lernen, die Förderschulen Emotionale und soziale Entwicklung, die Förderschulen Sprache und die Schulversuche PRIMUS- und Gemeinschaftsschule teil.

Im Rahmen der flächendeckenden Erhebung melden diese Schulen über das gesamte Schuljahr hinweg wöchentlich Daten zum erteilten und ausgefallenen Unterricht. Die Detailerhebung erfolgt zusätzlich zur wöchentlichen Meldung und ist einmal im Schuljahr für einen Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderwochen zu bearbeiten.

Bedingt durch die COVID-19-Pandemie wurde die Unterrichtsstatistik seit dem Schuljahr 2019/20 nicht mehr zusammenhängend durchgeführt. Stattdessen haben die Schulen mit der wöchentlichen COSMO-Abfrage umfangreiche Daten zu den Auswirkungen der Pandemie auf den Schulbetrieb geliefert. Ab dem Schuljahr 2023/24 wird die Unterrichtsstatistik wiederaufgenommen.

Das Schulministerium stellt den Schulen zur Erfassung und Übermittlung der Statistik eine Webanwendung zur Verfügung. Zur Kompensation des mit der Erhebung einhergehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwands hat die Landesregierung mit dem Haushalt 2024 insgesamt 164 (164) Stellen bereitgestellt, die den teilnehmenden Schulen in Form von jeweils einer Entlastungsstunde zukommt.

2.9 Europäische Schulen und Schulen der Bundeswehr

Lehrkräfte können im Rahmen des Auslandsschuldienstes an Europäische Schulen und an Schulen im Geschäftsbereich der Bundeswehr (Bundesministerium der Verteidigung - BMVg) unter Fortzahlung der Bezüge abgeordnet werden. Die Bezüge werden durch den Bund erstattet.

Die 13 offiziellen **Europäischen Schulen** an neun Standorten in sechs Ländern (Belgien, Deutschland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Spanien) mit rund 28.750 Schülerinnen und Schülern werden gemeinsam von den EU-Mitgliedsstaaten als Einrichtungen öffentlichen Rechts getragen. Deutsche Lehrkräfte können im Rahmen der schulischen Arbeit im Ausland für bis zu neun Jahre zum Dienst an einer ES beurlaubt werden (Hinweis: nicht zu verwechseln mit „Europaschulen“; siehe auch Kapitel 05 300 Titelgruppe 75).

Angehörigen der Bundeswehr, die ihren Dienst im Ausland leisten und von ihren Familien begleitet werden, stehen derzeit fünf **Auslandsschulen der Bundeswehr** zur Verfügung. Etwa 200 Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern profitieren im Schuljahr von dem Angebot.



Stellen für an Europäische Schulen und an Schulen des BMVg abgeordnete Lehrerinnen und Lehrer						
Kapitel	Europäische Schulen		Schulen BMVg		Zusammen	
	HE 2024	HH 2023	HE 2024	HH 2023	HE 2024	HH 2023
05 310	6	6	2	2	8	8
05 320	1	2	3	2	4	4
05 330	1	1			1	1
05 340	11	11	7	7	18	18
05 380	1	1	2	2	3	3
Zusammen	20	21	14	13	34	34

2.10 Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen in Ausbildung

Stellen für die Betreuung von Fachlehrerinnen, Fachlehrern an Förderschulen in Ausbildung

Die Ausbildung zur Fachlehrerin, zum Fachlehrer an Förderschulen im Bereich der Förderschwerpunkte „Geistige Entwicklung“ und „Körperliche und Motorische Entwicklung“ und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- und hörgeschädigten Kindern erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses. Die Fachlehrerinnen, Fachlehrer an Förderschulen in Ausbildung erhalten während der 1 ½-jährigen Ausbildung eine Unterhaltsbeihilfe gem. RdErl. v. 16.01.1984 "Unterhaltsbeihilferichtlinien für Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten - UBR / SchuLP" (BASS 21 - 23 Nr. 1.2). Die Unterhaltsbeihilfen für die Fachlehrerinnen, Fachlehrer an Förderschulen in Ausbildung sind bei Kapitel 05 075 Titel 422 02 (Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst) mit veranschlagt (siehe auch Ziffer 2.11.7).

In Kapitel 05 390 sind für die Ausbildung von 240 Fachlehrerinnen, Fachlehrern an Förderschulen 17 Stellen für Fachleiterinnen, Fachleiter ausgewiesen. Die Ausbildungsrelation beträgt 1 : 14.

Die Fachlehrerinnen, Fachlehrer an Förderschulen in Ausbildung werden in besonderen Seminaren entsprechend der Ordnung der Ausbildung und Prüfung für Fachlehrer an Förderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schülerinnen, Schüler und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- oder hörgeschädigten Kindern (APO/Fachl.So.Sch) (BASS 20-11 Nr.2.1) im Bereich geistig behinderter Kinder, körperlich behinderter Kinder und der vorschulischen Erziehung von hör- oder sehgeschädigten Kindern in einer Ausbildungsschule ausgebildet.

Die Seminare sind den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung angeschlossen. Der Ausbildungsgang gliedert sich in eine theoretische und in eine schulpraktische Ausbildung. Die theoretische Ausbildung wird in den Seminaren, die schulpraktische Ausbildung in den Ausbildungsschulen durchgeführt.



2.11 Fachleiterinnen und Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung

2.11.1 Allgemeine Erläuterungen

Für die Ausbildung werden Lehrerinnen und Lehrer benötigt, die jeweils mit der Hälfte ihrer Arbeitszeit an den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (inkl. Praxissemester) und als Lehrkraft an den Schulen tätig sind. Aus diesem Grunde werden in den Schulkapiteln zusätzliche Stellen für Fachleiterinnen, Fachleiter an den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung in Höhe der Hälfte der an den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung eingesetzten Lehrerinnen, Lehrer veranschlagt.

Der Besoldungsaufwand für diese Stellen ist in Kapitel 05 075 Titel 422 10 veranschlagt und wird den Titeln 422 01 der Schulkapitel 05 310 bis 05 410 durch Absetzen von der Ausgabe pauschal erstattet.

Der Bedarf an Ausbildungskräften für die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) wird stellenplanmäßig erfüllt durch

- Planstellen im Kapitel 05 075 - Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL- und Seminarleitungen) - und
- Planstellen in den Schulkapiteln 05 310 bis 05 410 (Fachleiterinnen, Fachleiter).

Im Haushaltsjahr 2024 werden in 33 Zentren für schulpraktische Lehrerbildung voraussichtlich 16.887 (16.864) Beamtinnen, Beamte im Vorbereitungsdienst (LAA) und Seiteneinsteigerinnen, Seiteneinsteiger ausgebildet. Zudem findet an den ZfsL die Ausbildung zur Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn der Fachlehrerin, des Fachlehrers an Förderschulen statt (240 Ausbildungsplätze).

Es gelten die folgenden Ausbildungsrelationen:

Lehramt	Ausbildungsrelation
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	1 : 8,8
Lehramt an Berufskollegs	1 : 8,8
Lehramt für sonderpädagogische Förderung	1 : 8,9
Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen / Sekundarstufe I	1 : 9,1
Lehramt an Grundschulen	1 : 9,6

Bei der Berechnung des Fachleiterbedarfs wird der Mittelwert der voraussichtlichen LAA- und Seiteneinsteiger Besetzung zu den Stichtagen 01.11.2023, 01.05.2024 und 01.11.2024 zu Grunde gelegt.

Nach den Ausbildungsrelationen werden unter Berücksichtigung der Entwicklung der Zahl der LAA und Seiteneinsteigerinnen, Seiteneinsteiger 1.812 (1.812) Stellen für Ausbilderinnen, Ausbilder benötigt. Hinzukommen



- 18 (18) Stellen für die Sondermaßnahme zur Ausbildung von Lehrkräften für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung,
- 6 (6) Stellen Mehrbedarf für die Betreuung von LAA in Teilzeit,
- 17 (17) Stellen für die Betreuung von Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung im Förder-schulbereich (siehe Ziffer 2.12),
- 15 (15) Stellen für die Ausbildung in sehr kleinen Fächern und beruflichen Fachrichtungen im beruflichen Bereich („Splitterberufe“),
- 283 (283) Stellen für die Betreuung des Praxissemesters,
- 7 (7) Stellen für Coaching („Personenorientierte Beratung mit Coaching-Elementen“) und
- 10 (10) Stellen für Eignungsreflexion (Eignungs- und Orientierungspraktikum),

so dass insgesamt 2.168 (2.168) Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen und Fachleiter in den Schulkapiteln veranschlagt sind.

Die Stellen für den Ausbildungsbedarf und den Leitungsbedarf an den ZfsL sind wie folgt veranschlagt:

Kapitel	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen	
		HE 2024	HH 2023
05 310		417	360
05 320		61	80
05 330		139	180
05 340	Planstellen für Fachleiterinnen, Fachleiter in den Schulkapiteln	692	720
05 350		46	27
05 360		8	9
05 380		347	282
05 390		261	282
05 410		197	228
Zwischensumme		2.168	2.168
05 075	Planstellen für die Leitung der ZfsL	133	133
Planstellen insgesamt		2.301	2.301

2.11.2 Sondermaßnahme für eine Ausbildung zum besonderen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung

Seit 2013 besteht ergänzend zu den bestehenden Studienmöglichkeiten und zeitlich befristet die Möglichkeit, den Erwerb der Lehramtsbefähigung durch eine besondere Qualifizierungsmaßnahme in Verantwortung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung zu erlangen.

Die erforderliche Konzentration der Maßnahme auf den Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung durch die Ausbildung in nur einer ausgewählten sonderpädagogischen Fachrichtung bedarf einer Ausnahmeregelung zu § 11 Abs. 5 Nr. 5 LABG, der für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung zwei sonderpädagogische Fachrichtungen verlangt (neben zwei Unterrichtsfächern, für die hier bereits Lehrbefähigungen vorliegen). Die Konzentration auf eine Fachrichtung ist vergleichbar mit der Regelung in § 11 Abs. 5 Nr. 3 LABG, die für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen statt zweier



Unterrichtsfächer nur das Fach Kunst oder nur das Fach Musik zulässt. Laufbahnrechtlich wird damit dennoch eine vollwertige Lehramtsbefähigung erworben.

Eine sonderpädagogische Qualifizierung in den Fachrichtungen aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen ("Lernen", "Emotionale und soziale Entwicklung") kann in besonderem Maße auf Kenntnisse aufbauen, die bereits mit dem Erwerb anderer Lehrämter verbunden sind. So baut die Qualifikation, neben der Tatsache, dass bereits Lehrbefähigungen in zwei Fächern erworben wurden, auf erziehungswissenschaftlichen und unterrichtspraktischen Grundlagen aus der bisherigen Ausbildung auf, die im Anspruch auf individuelle Förderung oftmals im Grenzbereich zu sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen liegen. Die auf die Lern- und Entwicklungsstörungen bezogenen Fachrichtungen haben auch im Inklusionsprozess an den Schulen eine große Bedeutung.

Die Perspektive der Qualifizierung und des späteren Wechsels der Laufbahn bietet sich sowohl Lehrerinnen und Lehrern anderer Lehrämter, denen künftig Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung neu übertragen werden, als auch Lehrerinnen, Lehrern anderer Lehrämter, die bereits in der sonderpädagogischen Förderung an Förderschulen tätig sind.

Die Rechtsverordnung zur Ausführung des Gesetzes bestimmt, inwieweit Ausbildung und Prüfung sich nach den Vorschriften für den Vorbereitungsdienst von Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärttern (§ 7 Absatz 3 LABG) richten können oder besonderer Regelungen bedürfen. Die Funktionsfähigkeit der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung verlangt die verbindliche Festlegung der Höchstzahl von Ausbildungsplätzen.

Mit dem 13. Schulrechtsänderungsgesetz wurde die Maßnahme verlängert. Die Maßnahme wird jährlich auf eine Höchstzahl von 380 neu auszubildenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausgelegt, was bei einer 18-monatigen Ausbildung zu einer ständigen Auslastung mit 570 dieser Auszubildenden an den ZfsL führt. Geplant waren zehn Durchgänge mit jeweils 190 Auszubildenden. Damit könnten insgesamt 1.900 Lehrkräfte ausgebildet werden. Für die in 2024 erwarteten 300 Auszubildenden werden nach der Fachleiterrelation von 1 : 16,5 18 Stellen für die Fachleiterinnen, Fachleiter benötigt. Die Fachleiterstellen sind im Kapitel 05 390 veranschlagt.

2.11.3 Stellenmehrbedarf für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst in Teilzeit

Seit dem Einstellungstermin 01.11.2018 besteht die Möglichkeit den Vorbereitungsdienst in Teilzeit zu absolvieren. Hiervon haben bislang rd. 2 Prozent der LAA Gebrauch gemacht. Damit verlängert sich deren Vorbereitungsdienst. Für die folgenden Einstellungstermine wird davon ausgegangen, dass ebenfalls rd. 2 Prozent der LAA ihren Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolvieren werden. Durch die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes besteht ein erhöhter Bedarf an Fachleitungen. Für den Stellenmehrbedarf werden 6 (6) Fachleiterstellen bereitgestellt.

2.11.4 Stellen für die Ausbildung in sehr kleinen Fächern und beruflichen Fachrichtungen im beruflichen Bereich („Splitterberufe“)

Neben den Stellen für Fachleiterinnen, Fachleiter an ZfsL werden zusätzlich 15 (15) Fachleiterstellen für die Berufskollegs für die Ausbildung in sehr kleinen Fächern und beruflichen Fachrichtungen im beruflichen Bereich („Splitterberufe“) ausgewiesen.



Bei der Ausbildung der LAA für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit Schwerpunkt Berufliche Schulen können für mehrere Ausbildungsberufe (von insgesamt 330) trotz Zentralisierung in einem ZfsL nur kleine Ausbildungsgruppen gebildet werden, so dass die durch die Fachleiterrelation zur Verfügung stehenden Fachleiterstunden für eine Betreuung nicht ausreichen.

2.11.5 Stellen für Eignungsreflexion

Es werden unverändert 10 Stellen für Fachleiterinnen, Fachleiter an den ZfsL für die Eignungsreflexion im Rahmen des Eignungs- und Orientierungspraktikums vor. Die Stellen sind als Fachleiterstellen in den Schulkapiteln enthalten (2 Grundschule, je 1 Haupt-, Gesamt-, Förder- und Realschule sowie Berufskolleg, 3 Gymnasium).

2.11.6 Stellen für Personenorientierte Beratung mit Coaching-Elementen („Coaching“)

Mit dem Lehrerausbildungsgesetz von 2009 wurde in Nordrhein-Westfalen die Lehrerausbildung neu geregelt. Eines der Reformelemente ist dabei die „Personenorientierte Beratung mit Coaching-Elementen“. Es handelt sich um ein professionsbezogenes Coaching, das verpflichtender Bestandteil in einem speziell geschaffenen benotungsfreien Raum des Vorbereitungsdienstes für Lehrerinnen und Lehrer ist. Seit dem Jahr 2016 werden hierfür 7 Stellen bereitgestellt. Die Stellen sind als Fachleiterstellen in den Schulkapiteln enthalten (1 Realschule, 4 Gymnasium und 2 Förderschule).

2.11.7 Stellen für die Betreuung von Fachlehrerinnen, Fachlehrer an Förderschulen in Ausbildung

Mit dem Haushaltsentwurf 2024 werden 17 (17) Stellen für die Betreuung von Fachlehrerinnen, Fachlehrer an Förderschulen in Ausbildung ausgewiesen. Die Ausbildungsrelation beträgt 1 : 14 und berücksichtigt 240 (240) Auszubildende (siehe auch Ziffer 2.10).

Grundlage dieser Ausbildung ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Fachlehrerinnen, Fachlehrer an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung (APO FLFS) vom 25.04.2016 (BASS 20-11 Nr. 2.1) in der zurzeit gültigen Fassung.

Ziel des Ausbildungsganges ist, den Teilnehmerinnen, Teilnehmern die fachlichen Voraussetzungen für die erzieherische, pflegerische und unterrichtliche Tätigkeit bei Schülerinnen, Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder für die Tätigkeit in der pädagogischen Frühförderung von Kindern mit einer Hör- oder Sehschädigung zu vermitteln, sie auf diese Tätigkeiten vorzubereiten und sie mit den Aufgaben ihres Berufes vertraut zu machen (§1 APO FLFS). Die 17 Fachleiterstellen sind im Kapitel 05 390 veranschlagt.

2.11.8 Fachleiterstellen für das Praxissemester

Das nordrhein-westfälische Lehrerausbildungsgesetz vom 12.05.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022, sieht als studienbezogene Praxiselemente neben einem mindestens 25-tägigen Eignungs- und Orientierungspraktikum und einem mindestens vierwöchigen außerschulischen oder schulischen Berufsfeldpraktikum im Bachelorstudium auch ein Praxissemester von mindestens fünf Monaten Dauer im Masterstudium vor (§ 12 Abs. 3 LABG) (siehe auch Ziffer 2.33). Für die Betreuung der Praxissemesterstudierenden sind insgesamt 283 (283) Fachleiterstellen veranschlagt.

2.12 Flexibilisierung der Stellenbewirtschaftung

Durch die Gesamtbudgetierung wird eine größere Flexibilität bei der Stellenbewirtschaftung erreicht. Nach **§ 6 Absatz 1 Haushaltsgesetz** sind Planstellen zwar weiterhin verbindlich, jedoch können bis zu 10 von Hundert der im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen einer Besoldungsgruppe in Planstellen



der nächsthöheren Wertigkeit derselben Laufbahngruppe umgewandelt werden, soweit andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass Hebungen in die Besoldungsgruppe A 13 Einstiegsamt und Hebungen aus der Besoldungsgruppe A 13 Beförderungssamt nicht zulässig sind.

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden in den Erläuterungen abweichend von § 17 Abs. 6 Landeshaushaltsordnung in Gruppen ausgewiesen. Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 ausgewiesenen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich. Die haushaltsrechtliche Bindung an bestimmte Entgeltgruppen ist entfallen.

Mit Haushaltsvermerk Nr. 1 zu den Personalausgaben bei **Kapitel 05 300** - Schule gemeinsam - wird zugelassen, dass die in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 veranschlagten Planstellen und Stellen auch zur Wahrnehmung von unterrichtlichen Tätigkeiten und Unterricht unterstützende Tätigkeiten durch andere Personen als Lehrkräfte in Anspruch genommen werden dürfen. Dies gilt auch für Schulleitung unterstützende Tätigkeiten, sofern es sich um Landesaufgaben handelt sowie für Stellen für Auszubildende.

Darüber hinaus dürfen nach Haushaltsvermerk Nr. 2 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 Planstellen der jeweiligen Eingangssämter sowie Stellen für Auszubildende schulformübergreifend in Anspruch genommen werden. Planstellen der Eingangssämter können auch schulformübergreifend in Planstellen der Eingangssämter der nächsthöheren Laufbahngruppe umgewandelt werden.

Diese Ermächtigung gilt auch für die Stellen des Fachleiterbedarfs, da die Ausgleichsstellen für Fachleiterinnen, Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung in der Haushaltsveranschlagung grundsätzlich im Eingangssamt gezählt werden. Bei der schulkapitelübergreifenden Inanspruchnahme muss keine Gleichwertigkeit der Stellen für das jeweilige Eingangssamt vorliegen. Bei einer Verlagerung von Fachleiterinnen, Fachleiterstellen in der Laufbahngruppe 2.2 bleibt weiterhin zu beachten, dass in den aufnehmenden Schulformen freie und besetzbare Stellen der Bes.Gr. A 15 (Fachleiterin, Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben) zur Verfügung stehen, die für die Besetzung von A 15 Fachleiterinnen, Fachleitern genutzt werden können.

Gemäß Haushaltsvermerk zu den Ausgaben bei **Kapitel 05 310** - Öffentliche Grundschulen - dürfen auf den ausgewiesenen Stellen der Bes.Gr. A 13 EA auch Lehrkräfte der Bes.Gr. A 12 Lehrerin, Lehrer und Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat sowie Lehrkräfte anderer Lehrämter und/oder Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (Multiprofessionelle Teams) geführt werden.

Bei **Kapitel 05 320** - Öffentliche Hauptschulen - ist mit dem Haushaltsvermerk zu den Personalausgaben bei Titel 422 01 gestattet, dass die Stellen aus dem Stellenzuschlag „für besondere Unterstützungsangebote“ bei zwingendem Bedarf im Rahmen des Transformationsprozesses und zur Begleitung personalwirtschaftlicher Maßnahmen im Einzelfall an Halbtagschulen und zeitlich befristet auch an Schulen der Sekundarstufe I mit gebundenem Ganztags verlagert werden dürfen.

Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung dürfen in **Kapitel 05 330** auf 10 Prozent der ausgewiesenen Planstellen der Bes.Gr. A 12 und A 13 - Lehrerin, Lehrer – auch Lehrkräfte der Bes.Gr. A 13 - Studienrätin, Studienrat - geführt werden.



Gemäß Haushaltsvermerk zu den Ausgaben bei **Kapitel 05 380** - Öffentliche Gesamtschulen - dürfen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung auf 350 der ausgewiesenen Stellen der Bes.Gr. A 12 und A 13 auch Lehrkräfte der Bes.Gr. A 13 - Studienrätin, Studienrat – geführt werden.

Gemäß Haushaltsvermerk Nr. 2 zu den Ausgaben bei **Kapitel 05 390** - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen -, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke dürfen auf den ausgewiesenen Stellen der Bes.Gr. A 13 auch Lehrkräfte der Bes.Gr. A 12 Lehrerin, Lehrer und Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat geführt werden sowie Lehrkräfte anderer Lehrämter und/oder Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (Multiprofessionelle Teams).

In **Kapitel 05 410** - Öffentliche Berufskollegs - ist gemäß Vermerk zu den Planstellen der Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat zugelassen, dass 200 (200) Stellen auch mit Lehrkräften der Bes.Gr. A 13 BA Lehrerin, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik besetzt werden. Bei den Planstellen Bes.Gr. A 13 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt- ist zugelassen, dass diese Stellen können auch mit Lehrkräften der Bes.Gr. A 13 EA Studienrätin, Studienrat besetzt werden, wenn diese zur Umsetzung der Inklusion an Berufskollegs eingesetzt werden.

2.13 Flexible Mittel für Vertretungsunterricht

Es sind 60.069.800 EUR veranschlagt.

In den Erläuterungen zu Kapitel 05 300 Titel 427 20 ist festgelegt, dass die Flexiblen Mittel für den Vertretungsunterricht für die Erteilung von Vertretungsunterricht in allen Schulformen zum Ausgleich insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz verwendet werden dürfen. Gemäß Verstärkungsvermerk Nr. 3 bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 kann die finanzielle Abwicklung des Projektes „Teach First“ über Kapitel 05 300 Titel 427 20 erfolgen. Die benötigten Personalmittel im Umfang von bis zu 24 (24) Planstellen (Bedarfsfeld Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben) dürfen zur Verstärkung des Titels 427 20 für die Beschäftigung von Fellows (Teach First Deutschland) herangezogen werden.

Zur Unterstützung der flexiblen Mittel für Vertretungsunterricht können zusätzlich freie Lehrerstellen herangezogen werden, die aufgrund der Situation am Lehrkräftearbeitsmarkt derzeit nicht mit grundständig ausgebildeten Lehrkräften besetzt werden können. Auch Besoldungsmittel, die aufgrund einer Beurlaubung oder Elternzeit nicht in Anspruch genommen werden, können für diese Zwecke eingesetzt werden. Über den Umfang der Beschäftigungsmöglichkeiten entscheiden die Bezirksregierungen eigenverantwortlich.

Sonstige Mittel

Bei Kapitel 05 300 Titel 427 10 - Entgelte für nebenamtliche Tätigkeiten - sind 250.000 EUR (250.000 EUR) für Entgelte nebenamtlicher Tätigkeit für wechselnde Unterrichtsmehr- und Ausgleichsbedarfe insbesondere im Rahmen der Curriculumentwicklung veranschlagt. Die Mittel ergänzen den für diesen Bereich bewilligten Stellenrahmen (vgl. Ziffer 3.7 zu Kapitel 05 300 Titel 422 01 Buchstabe e): 264 (264) Stellen für wechselnde Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe (z. B. für Curriculumentwicklung / Zentrale Prüfungen).



2.14 Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten

In Kapitel 05 075 sind nach dem Bedarf 211 (250) Stellen für Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten ausgewiesen.

Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten sind Studierende eines Lehramtes für lebende Fremdsprachen. Sie kommen zu ihrer eigenen Fortbildung nach Deutschland und erfüllen damit Studienverpflichtungen. Die Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten werden an den Schulen hauptsächlich im Sprachunterricht insbesondere für Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Niederländisch und Chinesisch eingesetzt.

Die Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten unterstützen die Lehrkräfte auf den Gebieten des Unterrichts, mit denen sie als "native speaker" und als Vertreterin, Vertreter ihres Landes besonders vertraut sind. In der Regel handelt es sich um ausländische Germanistikstudentinnen und -studenten, die im Rahmen ihres Studiums nach Deutschland kommen. Sie fördern im Fremdsprachenunterricht vor allem die Sprechfertigkeit der Schülerinnen und Schüler und tragen dazu bei, deren Interesse an ihrer Sprache und ihrem Land zu stärken. Sie dürfen keinen eigenverantwortlichen Unterricht erteilen oder regelmäßig Vertretungsstunden übernehmen. Die Dauer des Assistentenjahres beträgt in der Regel acht bis neun Monate innerhalb des Schuljahres.

Der Status und der Einsatz der Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten sind mit RdErl. des KM vom 03.09.1976 (BASS 21 - 08 Nr. 2.1) geregelt.

2.15 Frühförderzentren für Sehgeschädigte

Im Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke - sind 12 (12) Planstellen Bes.Gr. A13 für Lehrerinnen, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur pädagogischen Frühförderung sehgeschädigter Kinder in Frühförderzentren für Sehgeschädigte veranschlagt.

Ohne pädagogische Frühförderung würden sehgeschädigte Kinder nur sehr wenige Voraussetzungen für schulisches Lernen bei Eintritt in die Schulpflicht mitbringen. Aus diesem Grund erkennt das Land die Frühförderung als schulische Aufgabe an und übernimmt die Kosten für das Lehrpersonal (Förderschullehrkräfte).

Die Landschaftsverbände (LV) haben Frühförderzentren für sehgeschädigte Kinder eingerichtet. An den Standorten Aachen, Köln, Soest und Bielefeld existieren bereits Frühförderzentren, die die LV im Verbund mit den Universitätskliniken sowie regionalen Behindertenorganisationen geschaffen haben.

Die Zentren sichern die interdisziplinäre Zusammenarbeit, leisten die pädagogische Frühförderung und sind gleichzeitig Beratungsstelle für Eltern sehgeschädigter Kinder. Die Beratungstätigkeit erstreckt sich auf

- Diagnostik / Begutachtung,
- Beratung / Anleitung,
- Erziehung,
- Organisation und Kooperation mit den regionalen medizinischen, psychologischen und anderen Einrichtungen.



Die 12 Zentren in Aachen, Köln, Soest, Bielefeld, Münster, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Paderborn, Duisburg, Dortmund, Düren und Olpe werden durch je eine Stelle für eine sonderpädagogische Fachkraft unterstützt.

2.16 Ganzttag

2.16.1 Schulen, Schülerinnen und Schüler und Stellen im gebundenen Ganzttag

In Nordrhein-Westfalen bestanden im Schuljahr 2022/23 (ASD 15.10.2022) 974 (983) öffentliche gebundene Ganzttagsschulen:

Öffentliche gebundene Ganzttagsschulen		
Schulform	Schuljahr 2022/23	Schuljahr 2021/22
Grundschule	8	9
Hauptschule	98	106
Realschule	91	93
Gymnasium	154	153
Sekundarschule *)	105	106
PRIMUS	5	5
Gesamtschule	324	323
Förderschule	189	188
zusammen	974	983

*) inkl. einer Gemeinschaftsschule

Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der Ganzttagsschülerinnen und Ganzttagsschüler an öffentlichen Schulen, die bei der Ermittlung der Zuschlagsstellen für die gebundenen Ganzttagsschulen in den Schulkapiteln 05 310 bis 05 390 berücksichtigt worden ist.



Gebundener Ganztag	HE 2024				HH 2023				Differenz		
	Schülerinnen, Schüler			Stellen für den gebund. Ganztag	Schülerinnen, Schüler			Stellen für den gebund. Ganztag	Schülerinnen, Schüler		Stellen für den gebund. Ganztag
	insgesamt	im gebund. Ganztag	Anteil		insgesamt	im gebund. Ganztag	Anteil		insgesamt	im gebund. Ganztag	
Grundschule	713.708	2.758	0,39%	25	685.322	2.997	0,44%	27	28.386	-239	-2
Hauptschule	48.265	29.709	61,55%	446	46.530	28.842	61,99%	435	1.735	867	11
Realschule	179.278	49.269	27,48%	488	177.547	49.189	27,70%	487	1.731	80	1
Gymnasium S I	331.663	99.124	29,89%	998	319.800	95.502	29,86%	961	11.863	3.622	37
Sekundarschule	49.817	49.792	99,95%	612	45.782	45.732	99,89%	562	4.035	4.060	50
PRIMUS	3.000	2.080	69,33%	27	2.950	2.080	70,51%	27	50	0	0
Gesamtschule Sek. I	279.332	278.997	99,88%	2.995	271.607	271.281	99,88%	2.912	7.725	7.716	83
Förderschulen	80.895	36.457	45,07%	1.794	79.092	35.701	45,14%	1.757	1.803	756	37
Zusammen	1.685.958	548.186	32,51%	7.385	1.628.630	531.324	32,62%	7.168	57.328	16.862	217

*) ohne 10 (10) Stellen für neue Ganztagschulen

Der Stellenzuschlag für gebundene Ganztagschulen beträgt 20 Prozent der Grundstellen und an den Förderschulen mit Ausnahme der Förderschule Lernen 30 Prozent. An den erweiterten Ganztagschulen und Ganztagsförderschulen beträgt der Zuschlag 30 Prozent. Im Rahmen des Gemeinsamen Lernens von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf wird der Stellenzuschlag nach der Grundstellenrelation und dem Zuschlagssatz der allgemeinen Schule ermittelt.

Die Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I werden bedarfsgerecht ausgebaut. Für das Schuljahr 2024/25 werden unverändert 10 Planstellen für neue Ganztagschulen bereitgestellt (3 für Realschulen, 4 für Gymnasien und 3 für Förderschulen). Die 10 zusätzlichen Stellen sind in der vorstehenden Aufstellung nicht enthalten, weil noch offen ist, wie viele Schülerinnen und Schüler an den neuen Ganztagschulen beschult werden. Mit 10 Stellen können je nach Größe der Schulen bis zu 8 Schulen jahrgangswise (Ausnahme Förderschulen) in den Ganztags überführt werden. Neue Sekundarschulen und neue Gesamtschulen werden grundsätzlich als Ganztagschulen errichtet. Der Ganztagsbedarf ist bei der Ermittlung des Grundbedarfs dieser Schulformen berücksichtigt. Eine zusätzliche Ausweisung von Stellen für neue Ganztagschulen ist daher für diese Schulformen nicht erforderlich.

2.16.2 Offene Ganztagschule im Primarbereich

(Siehe auch Ziffer 3.7.7)

Neben den 9 gebundenen Ganztagsgrundschulen gibt es hauptsächlich die offenen Ganztagschulen im Primarbereich, die in enger Zusammenarbeit der Schulen, Schulträger und mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie weiteren Partnern, insbesondere aus Kultur und Sport, durchgeführt werden. Hierfür werden Zuschüsse bzw. Zuwendungen an die Gemeinden, Gemeindeverbände und Ersatzschulträger gewährt.

Für die offene Ganztagschule im Primarbereich stehen 4.062 (3.699) Planstellen zur Verfügung:



Gesamtstellenzahl - Titel 422 72			
	HH 2024	HH 2023	+ / -
Bes. Gr. A 13 - Sonderpädagogik	1148	1039	+ 109
Bes. Gr. A 12 - Primarstufe	2914	2660	+ 254
Zusammen	4062	3699	+ 363

Mit dem Haushaltsentwurf 2024 werden ab 1.8.2024 zusätzlich 38.000 Plätze in der offenen Ganztagschule im Primarbereich eingerichtet. Es werden insgesamt 430.500 (392.500) Plätze bereitgehalten, von denen 68.070 (61.640) Plätze mit dem erhöhten Fördersatz und mit Stellen in der Wertigkeit Bes.Gr. A 13 S - Lehrerin, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung – hinterlegt sind. Von den Plätzen mit erhöhtem Fördersatz sind 18.220 für geflüchtete Kinder sowie Kinder in vergleichbaren Lebenslagen, z.B. im Rahmen der EU-Binnenwanderung eingewanderte Sinti und Roma vorgesehen.

Die Fördersätze werden zum 01.08.2024 um drei Prozent erhöht. Der Grundfördersatz steigt von 1.042 EUR auf 1.073 EUR. Der Fördersatz für die Plätze für Schülerinnen oder Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) wird von 1.880 EUR auf 1.936 EUR erhöht.

Das gilt auch für den optional an Stelle von 0,1 Lehrerstelle zu gewährenden Festbetrag. Er wird auf 361 (350) EUR bzw. 678 (658) EUR pro Schülerin oder Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhöht.

Die in dem Ansatz seit dem HH 2023 enthaltenen 1,3 Mio. EUR für die Ferienbetreuung von Schülerinnen, Schülern gebundener Ganztagsförderschulen in den Bereichen Körperliche und Motorische Entwicklung (KME) und Geistige Entwicklung (GE) werden in das Kapitel 05 390 Titelgruppe 76 umgesetzt.

Der Ansatz der Titelgruppe 72 steigt von rd. 715 Mio. EUR um rd. 65,1 Mio. EUR auf rd. 780,1 Mio. EUR.

2.16.3 Pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I "Geld oder Stelle"

(Siehe auch Ziffer 3.7.8)

Schulen der Sekundarstufe I, die keine Ganztagschulen sind, nehmen am Programm „Pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote -Geld oder Stelle-“ teil. Die Schulen können zur Durchführung dieses Programms zwischen einem Lehrerstellenanteil oder einer Pauschale wählen. Der Stellenanteil und die Mittel können für die pädagogische Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schülerinnen und Schüler mit Nachmittagsunterricht sowie auch für ergänzende Arbeitsgemeinschaften, Bewegungs- und Förderangebote im Rahmen eines Ganztagsangebots eingesetzt werden. Bei Kapitel 05 300 TG 74 sind für diesen Zweck 397 (401) Lehrerstellen veranschlagt.



Gesamtstellenzahl - Titel 422 74			
	HH 2024	HH 2023	+ / -
Bes. Gr. A 13 - Studienrätin, Studienrat	133	134	- 1
Bes. Gr. A 13 - Sonderpädagogik	59	60	- 1
Bes. Gr. A 12 - Primarstufe	205	207	- 2
Zusammen	397	401	- 4

Der Stellenrückgang ist insbesondere auf den Ausbau bzw. auf neu genehmigte Ganztagschulen unter Berücksichtigung der Antragslage und dem damit verbundenen rückläufigen Bedarf an Mitteln aus dem Programm „Geld oder Stelle“ und unter Berücksichtigung der Istaussgaben zurückzuführen.

Es gilt eine gestaffelte Förderung nach der Schülerzahl in der Sekundarstufe I an der jeweiligen Schule. Es erfolgt jährlich zum 01. August eine Erhöhung der Pauschalen um 3 Prozent.

Für das Schuljahr 2023/24 gelten folgende Pauschalen:

- unter 300 Schülerinnen und Schüler 19.000 EUR oder 0,3 Lehrerstelle,
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler 25.300 EUR oder 0,4 Lehrerstelle,
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler 31.600 EUR oder 0,5 Lehrerstelle,
- über 700 Schülerinnen und Schüler 38.000 EUR oder 0,6 Lehrerstelle.

Für das Schuljahr 2024/25 gelten folgende Pauschalen:

- unter 300 Schülerinnen und Schüler 19.600 EUR oder 0,3 Lehrerstelle,
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler 26.100 EUR oder 0,4 Lehrerstelle,
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler 32.500 EUR oder 0,5 Lehrerstelle,
- über 700 Schülerinnen und Schüler 39.100 EUR oder 0,6 Lehrerstelle.

Für Schulen, bei denen der Ganztag noch aufwächst, werden die Stellen oder Mittel anteilig gewährt.

Der Minderbedarf bei den Stellen für die pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I ist auf den schrittweisen Ausbau der gebundenen Ganztagschulen zurückzuführen.

2.16.4 Geld oder Stelle im Rahmen gebundener Ganztagschulen

(siehe auch Ziffer 3.7.11)

Durch die Regelungen bei Kapitel 05 300 TG 90 wird den Schulen die Möglichkeit eröffnet, Unterrichts- und Bildungsangebote flexibler zu gestalten. Den Schulträgern wird im Rahmen der Regelungen der §§ 93 und 94 des Schulgesetzes insbesondere ermöglicht, für gebundene Ganztagschulen Vereinbarungen mit außerschulischen Partnern abzuschließen. Der Schulträger kann für gebundene Ganztagschulen in der Sekundarstufe I anstelle eines Teils des Ganztagszuschlags auch Zuwendungen des Landes erhalten („Kapitalisierung“) und damit die Abwicklung von Ganztagsangeboten über Dritte vornehmen



lassen (z.B. gemeinwohlorientierte Organisationen aus Jugendhilfe, Kultur und Sport, schulische Fördervereine). Es gilt eine nach der Schülerzahl gestaffelte Förderung. Der kapitalisierbare Anteil beträgt bis zu 60 Prozent des Ganztagszuschlags. Für eine Lehrerstelle werden seit 01. August 2022 54.760 EUR angesetzt. Es gelten folgende gestaffelte Stellenpauschalen:

Bei Ganztagschulen mit 20 Prozent Lehrerstellenzuschlag:

- unter 300 Schülerinnen und Schülern bis zu 2,2 Lehrerstellen,
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schülern bis zu 2,9 Lehrerstellen,
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schülern bis zu 3,6 Lehrerstellen,
- über 700 Schülerinnen und Schülern bis zu von 4,3 Lehrerstellen.

Für erweiterte Ganztags Hauptschulen:

- unter 300 Schülerinnen und Schülern bis zu 3,2 Lehrerstellen,
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schülern bis zu 4,3 Lehrerstellen,
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schülern bis zu 5,4 Lehrerstellen,
- über 700 Schülerinnen und Schülern bis zu 6,6 Lehrerstellen.

Für gebundene und erweiterte Ganztagsförderschulen wird grundsätzlich eine Förderung von bis zu 60 Prozent des gesamten für den Ganztag zur Verfügung stehenden Stellenzuschlags gewährt.

2.17 Geld aus Stellen zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung

Mit dem Haushalt 2000 wurde im Kapitel 05 300 die TG 90 "Geld aus Stellen zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung" eingerichtet.

Ziel des Programms "Geld aus Stellen zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung" ist es, den Schulen zu ermöglichen, auf zeitlich begrenzte Lehr- und Unterrichtsbedarfe sowie auf Anforderungen und Aufgaben aus dem Schulprogramm flexibel und kurzfristig durch Angebote Dritter reagieren zu können. Die Lehr- und Unterrichtsangebote sollen vor allem von Personen erbracht werden, die ein Erfahrungswissen von außerhalb des regulären Schulbetriebs einbringen können (z.B.: Künstlerinnen und Künstler, Informatikerinnen und Informatiker, Sportlerinnen und Sportler, Literaten etc.).

Die besondere Lehr- und Unterrichtstätigkeit ist grundsätzlich vorübergehend und befristet ausgelegt. Die Lehrtätigkeiten werden insbesondere im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Land Nordrhein-Westfalen ausgeübt.

Bis zu 10 Stellen dürfen für die Durchführung von unterrichtlichen und / oder den Unterricht unterstützenden kulturellen Projekten in Anspruch genommen werden.

Die Teilnahme an dem Programm setzt die "Erwirtschaftung" von Lehrerstellen oder Stellenanteilen an der jeweiligen Schule voraus. Eine erwirtschaftete Stelle steht nicht mehr für andere Personalmaßnahmen (z.B. Einstellungen) zur Verfügung. Zum Beispiel kann durch ressourceneffiziente Klassen- und Kursbildungen auf die Nachbesetzung von freigewordenen Lehrerstellen befristet verzichtet werden, ohne dass Abstriche am zwingend zu erteilenden Fachunterricht gemacht werden müssen. Die Stundentafel muss wie bisher erfüllt werden (siehe auch Ziffer 3.7.11).



2.18 Inklusion

UN-Behindertenrechtskonvention und Neuausrichtung der schulischen Inklusion

2.18.1 Allgemeinbildende Schulen

Mit dem Haushalt 2018 wurde die personellen und finanziellen Rahmenbedingungen für die schulische Inklusion bzw. zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in einem ersten Schritt neu ausgerichtet und verbessert. Mit den nachfolgenden Haushalten wurde der Prozess der Neuausrichtung intensiviert und fortgeführt. In den weiterführenden Schulen wird mit dem Haushaltsentwurf 2024 ab dem Schuljahr 2024/25 nun die 10. Jahrgangsstufe in die 2019 eingeleitete Neuausrichtung einbezogen.

Nach § 19 Absatz 5 Schulgesetz (SchulG) schlägt die Schulaufsicht den Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mindestens eine allgemeine Schule vor. Der Schulaufsicht, die nach § 20 Absatz 5 SchulG Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers einrichtet, werden Vorgaben zur Koordination von Übergängen gemacht, insbesondere beim Übergang aus der Primarstufe in die Sekundarstufe I.

Im Rahmen der Neuausrichtung der Inklusion war vorgesehen, dass Gemeinsames Lernen in der Sekundarstufe I ab dem Schuljahr 2019/20 vom Grundsatz her nur an solchen Schulen einzurichten, die von der Schulaufsicht mit Zustimmung des Schulträgers als Schulen des Gemeinsamen Lernens bestimmt worden sind. Seit dem Schuljahr 2021/22 gilt dies grundsätzlich auch für die Grundschulen. Die Schulen des Gemeinsamen Lernens müssen bestimmte konzeptionelle, inhaltliche und personelle Voraussetzungen (Qualitätsstandards) erfüllen.

Alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an allgemeinen Schulen werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs zusätzlich mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt, dies entspricht im Schuljahr 2024/25 bei 69.533 (69.125) Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 3.588 (3.556) Stellen.

2.18.2 Systematik der Bedarfsermittlung im Gemeinsamen Lernen in den weiterführenden Schulen (insb. Sekundarstufe I)

Um einen gezielteren Einsatz der personellen Ressourcen zu erreichen, gilt die Vorgabe, dass eine weiterführende Schule des Gemeinsamen Lernens ab dem Schuljahr 2019/20 jährlich in der Regel im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufnimmt. Dieser Schule soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die Aufnahmekapazität auf durchschnittlich 25 Schülerinnen und Schüler pro Eingangsklasse zu begrenzen. Bei der Bündelung der Schulen des Gemeinsamen Lernens sind die Gesichtspunkte der sozialen Teilhabe der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sowie die Frage der Zumutbarkeit der Entfernung zum Schulstandort zu berücksichtigen. Weitere Schulen im Gebiet des Schulträgers können in den Folgejahren nur dann als Schulen des Gemeinsamen Lernens in den Übergang von der Grundschule auf die weiterführenden Schulen einbezogen werden, wenn im Durchschnitt der bestehenden Schulen des Gemeinsamen Lernens mehr als drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung pro Eingangsklasse aufgenommen werden müssten. Die Bündelung bildet die Grundlage für die Schaffung von verbindlichen Qualitätsstandards zur Förderung des Gemeinsamen Lernens.



Die Ermittlung des Stellenbedarfs gemäß nachstehender Systematik („Formel 25:3:1,5“) erfolgte erstmalig zum Schuljahr 2019/20 für die Jahrgangsstufe 5. Nach wie vor gilt, dass alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf beim Grundbedarf der allgemeinen Schule berücksichtigt werden. Darüber hinaus gibt es zwei Bedarfstatbestände:

- 1) Gemäß dem Runderlass „Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen“ vom 15. Oktober 2018 nimmt eine Schule, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet wird, ab dem Schuljahr 2019/20 im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auf. Dafür erhält sie beginnend mit den Eingangsklassen eine halbe Stelle pro Klasse zusätzlich als Mehrbedarf zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens.
 - a) Aus der halben Stelle für jeweils drei Schülerinnen und Schüler resultiert in der Praxis eine rechnerische Schüler/Lehrer-Relation (SLR) von 6,00, d.h. bei z.B. 7 Schülerinnen und Schülern werden 1,17 Stellen (= $7/6$) als Unterrichtsmehrbedarf anerkannt.
 - b) Diese SLR gilt für alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an allgemeinen Schulen unabhängig davon, ob an der jeweiligen Schule Gemeinsames Lernen formal eingerichtet ist.
 - c) Die Schulaufsicht hat innerhalb des vorgegebenen Stellenrahmens die Möglichkeit zur Nachsteuerung (z.B. in Fällen von Einzelintegration).
- 2) Zusätzlich erhalten jene Schulen (der Schulformen Gymnasium, Gesamtschule und Realschule), an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, einen Stellenbedarf anerkannt, der es ihnen ermöglicht, Eingangsklassen mit durchschnittlich 25 Schülerinnen und Schülern zu bilden.
 - a) Je Eingangsklasse wird der Schule ein Unterrichtsmehrbedarf in Höhe von 0,125 Stellen anerkannt, bei z.B. vier Eingangsklassen ergibt sich ein Mehrbedarf von 0,5 Stellen.
 - b) Die Zahl der zu berücksichtigenden Eingangsklassen ergibt sich aus der Zahl der aufgenommenen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf. Bis zu drei Schülerinnen und Schüler entsprechen einer Eingangsklasse, ab vier Schülerinnen und Schülern wird von zwei, ab sieben von drei, ab 10 von vier Eingangsklassen usw. ausgegangen.

Die Bedarfsermittlung erfolgt grundsätzlich nur für die Eingangsklassen. Die für Jahrgangsstufe 5 festgestellten Bedarfe werden im jeweils nachfolgenden Schuljahr ohne Neuberechnung in die Jahrgangsstufe 6, im darauffolgenden Schuljahr in Jahrgangsstufe 7 usw. übernommen. Für die Schulaufsicht besteht in begründeten Fällen (z.B. größere Veränderungen der Schülerzahl) stets eine Nachsteuerungsmöglichkeit.

2.18.3 Systematik der Bedarfsermittlung im Gemeinsamen Lernen an den Grundschulen (Primarstufe)

Das Gemeinsame Lernen in der Grundschule folgt der Grundphilosophie „Kurze Beine - Kurze Wege“. Es soll daher grundsätzlich an allen Grundschulen eingerichtet werden. Im Kontext des Masterplans



Grundschule hatte sich die Landesregierung für eine zusätzliche personelle Unterstützung des Gemeinsamen Lernens in der Grundschule entschieden. Hierfür werden mit dem Haushalt 2024 insgesamt 700 zusätzliche Stellen, also 100 neue Stellen für Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik, bereitgestellt. Davon sind 300 Stellen für Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung und 400 Stellen für weitere pädagogische Berufsgruppen, die im Gemeinsamen Lernen der Klassen 3 und 4 eingesetzt werden, vorgesehen. Dieser Stellenausbau hat bereits mit dem Schuljahr 2021/22 begonnen.

Darüber hinaus wurde zudem die Zahl der Stellen für Sozialpädagogische Fachkräfte der Schuleingangsphase, die auch im Rahmen der individuellen Förderung das Gemeinsame Lernen unterstützen können, schrittweise auf insgesamt 2.995 Stellen im Schuljahr 2023/24 erhöht. Die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an Grundschulen setzt voraus, dass diese über Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung im Kollegium verfügen und gegebenenfalls durch weiteres pädagogisches Personal unterstützt werden. Angesichts des derzeitigen Mangels an entsprechend ausgebildeten Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung ist eine Ausweitung des Gemeinsamen Lernens nur schrittweise erreichbar.

Ab dem Schuljahr 2021/22 wird das Gemeinsame Lernen an Grundschulen durch die Schulaufsichtsbehörde eingerichtet, wenn bestimmte konzeptionelle, inhaltliche und personelle Voraussetzungen (Qualitätsstandards) erfüllen sind.

Im Rahmen der Neuausrichtung der Inklusion wurde der ehemalige Unterrichtsmehrbedarf Stellenkontingent Inklusion für Lern- und Entwicklungsstörungen (HH 2018 = 5.577 Stellen) zur Hälfte der Grundschule als Stellenzuschlag „Lehrkräfte für Sonderpädagogik in der Grundschule“ (HH 2019 und HH 2020 = 2.789 Stellen) zugeteilt. Im Rahmen des Masterplans Grundschule wurde das Kontingent mit dem Haushaltsentwurf 2024 um 100 Stellen auf 3.089 aufgestockt. Zudem verfügen die Grundschulen über zusätzliche Stellen für das Gemeinsame Lernen behinderter und nicht behinderter **Kinder außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen**. Mit dem Haushaltsentwurf 2024 werden hierfür 664 (673) Stellen bereitgestellt. Insgesamt werden für Stellenzuschlag „Lehrkräfte für Sonderpädagogik in der Grundschule“ 3.753 Stellen bereitgestellt (ohne 90 Stellen, die in der Vertretungsreserve (900 Stellen) enthalten sind).

Ab dem Schuljahr 2021/2022 werden die Stellen zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens in den Grundschulen nach einer neuen, stärker als bisher an konkrete Qualitätsstandards ausgerichtete Systematik verteilt. Im Wesentlichen gilt für Grundschulen des Gemeinsamen Lernens folgendes:

Schuleingangsphase

Da der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers im Bereich der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache vielfach noch nicht zu Beginn der Bildungsbiographie festgestellt wird, erfolgt eine systemische Unterstützung. Grundschulen erhalten als Sockelausstattung eine halbe Stelle für eine Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung und eine weitere halbe Stelle für eine Sozialpädagogische Fachkraft. Grundschulen, die drei oder mehr Eingangsklassen bilden, erhalten als „Sockelausstattung“ eine halbe Stelle für eine Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung sowie eine Stelle für eine Sozialpädagogische Fachkraft in der Schuleingangsphase.



Klassen 3 und 4

Perspektivisch erhalten Grundschulen für sechs Schülerinnen und Schüler mit förmlich festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache eine Stelle als Mehrbedarf anerkannt, die mit einer Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung oder ggf. einer Fachkraft aus den weiteren pädagogischen Berufsgruppen für die Klassen 3 und 4 besetzt werden kann. Diese Relation entspricht der bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den weiterführenden Schulen, an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet ist.

Förderschwerpunkte außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen

Grundschulen erhalten für sechs Schülerinnen und Schüler mit förmlich festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation sowie Sehen eine zusätzliche Stelle. Eine Unterscheidung zwischen den einzelnen Förderschwerpunkten erfolgt dabei nicht mehr. Die zusätzlichen Stellen zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens im Bereich der Förderschwerpunkte außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen sollen mindestens zur Hälfte mit Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung, die über Expertise in diesen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten verfügen, und zudem ggf. mit Fachkräften anderer pädagogischer Berufsgruppen besetzt werden.

Ziel ist, möglichst an allen Grundschulen des Gemeinsamen Lernens mindestens ein Drittel der Stellen des Gesamtmehrbedarfs zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens mit Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung zu besetzen.

In einer Übergangsphase soll die Schulaufsicht grundsätzlich an den Status Quo der Stellenausstattung einer Grundschule des Gemeinsamen Lernens anknüpfen.

Insgesamt sind im Haushaltsentwurf 2024 3.753 (3.662) Planstellen der Bes.Gr. A 13 Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt- veranschlagt und für die Neuausrichtung der Inklusion vorgesehen. Hinzu kommen 90 Stellen, die in der Vertretungsreserve Grundschule (900 Stellen) enthalten sind.

Zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens werden im Rahmen des Masterplans Grundschule 400 (400) Tarifstellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams) bereitgestellt.

Zur weiteren Unterstützung der Grundschulen stehen 2.995 Stellen für Sozialpädagogische Fachkräfte in der flexiblen Schuleingangsphase zur Verfügung. Diese Stellen ersetzen ausdrücklich nicht die Stellen für grundständig ausgebildete Lehrkräfte, sondern sind zusätzliche Stellen, mit denen die Arbeit in den Grundschulen unterstützt wird. Bei der Verteilung dieser Stellen auf die Schulamtsbezirke wird auch der Schulsozialindex mitberücksichtigt. Durch diese Stärkung der Schuleingangsphase sollen Grundschulen dauerhaft in die Lage versetzt werden, Kinder von Beginn an besser individuell zu fördern. Gemeinsam mit dem auf die Grundschulen, an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, entfallenden Anteil der Stellen für sonderpädagogische Förderung werden so die Rahmenbedingungen auch für ein inklusives Arbeiten gestärkt werden.



Mit dem Masterplan Grundschule wurden die Tarifstellen für die Schuleingangsphase aufgestockt, so dass seit dem Schuljahr 2023/24 hierfür insgesamt 2.995 Stellen zur Verfügung stehen.

2.18.4 Titelgruppe 75

In der Titelgruppe 75 sind insgesamt 10.100 (9.138) Planstellen und Stellen insbesondere zur Neuausrichtung der schulischen Inklusion und zur Unterstützung des Inklusionsprozesses in Schulen veranschlagt:

- a) 7.188 (6.526) Mehrbedarfsstellen für die Neuausrichtung der Inklusion,
- b) 53 (53) Inklusionskoordination,
- c) 100 (100) Inklusionsfachberatung,
- d) 12 (12) Stellen für den Unterrichtsmehrbedarf für das gemeinsame Lernen behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler FIBS,
- e) 376 (376) Unterstützung der Neuausrichtung der Inklusion,
- f) 95 (95) Systemzeit für Fortbildung,
- g) 76 (76) Mehrbedarfsstellen für Förderschulen, die allgemeine Schulen bei der Inklusion unterstützen,
- h) 2.200 (1.900) Stellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams) in der Sekundarstufe I.

2.18.5 Stellen an den allgemeinen Schulen für die Neuausrichtung der Inklusion

Kapitel	Bezeichnung der Stellen	HE 2024	HH 2023	+ / -
05 310	Lehrkräfte für Sonderpädagogik in der Grundschule (davon 300 Masterplan Grundschule)	3.753	3.662	91
05 310	Stellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams) im Gemeinsamen Lernen (Masterplan Grundschule)	400	400	0
05 390 TG 75	Mehrbedarfsstellen für die Neuausrichtung der Inklusion	7.188	6.526	662
05 390 TG 75	Inklusionskoordination (Ausgleichsstellen zur Unterstützung von Steuerungsprozessen in den Regionen)	53	53	0
05 390 TG 75	Inklusionsfachberatung (Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung des Inklusionsprozesses in den Schulen)	100	100	0
05 390 TG 75	Stellen für den Unterrichtsmehrbedarf für den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler FIBS	12	12	0
05 390 TG 75	Unterstützung der Neuausrichtung der Inklusion (bis HH 2019 Changemanagement und Unterstützung Einstieg in die Inklusion)	376	376	0
05 390 TG 75	Systemzeit für Fortbildung	95	95	0
05 390 TG 75	Mehrbedarfsstellen für Förderschulen, die allgemeine Schulen bei der Inklusion unterstützen (Stellenverlagerung aus Kapitel 05 390 Titel 422 01)	76	76	0
05 390 TG 75	Stellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams) in der Sekundarstufe I	2.200	1.900	300
Für die neu ausgerichtete Inklusion an allgemeinen Schulen insgesamt		14.253	13.200	1.053



2.18.6 Inklusion an Berufskollegs

Für die Berufskollegs werden 457 (439) Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung des Inklusionsprozesses und für multiprofessionelle Teams in den Berufskollegs (400) **und** für Mehrbedarf für die Inklusion außerhalb LES (Doppelzählung) (57) bereitgestellt.

2.19 Integrationsstellen und Herkunftssprachlicher Unterricht

Bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 sind u.a.

- 5.018 (5.018) Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung und
- 1.006 (1.006) Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarfen für Schülerinnen und Schüler zur Förderung natürlicher Mehrsprachigkeit (herkunftssprachlicher Unterricht) veranschlagt.

Diese Stellen erfüllen mehrere Bedarfe. Sie sorgen für eine grundlegende Förderung in der deutschen Sprache für Kinder und Jugendliche aus neu zugewanderten Familien, beispielsweise aktuell aus Südosteuropa oder als Geflüchtete sowie für eine durchgängige Sprachbildung für alle Kinder und Jugendlichen, die diese aus unterschiedlichen Gründen benötigen, sowie letztlich für eine durchgehende interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung. Darin enthalten sind auch Stellen zur Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen im Schulbereich an dem Bund-Länder-Programm „Bildung durch Sprache und Schrift“ (BISS). Seit dem 01.09.2020 erfolgt hier der Transfer in die Schulen.

Für Sprachbildung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung stehen insgesamt 5.018 (5.018) Stellen zur Verfügung.

Hinzu kommen 1.006 (1.006) Stellen für den Herkunftssprachlichen Unterricht, mit denen die Wertschätzung und Förderung natürlicher Mehrsprachigkeit gewährleistet werden soll.

2.19.1 Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung (Integrationsstellen)

Ziel der Verwendung von Integrationsstellen ist die Teilhabe und Integration durch Bildung. Die Stellen sollen dazu beitragen, die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, um möglichst früh die Grundlagen für eine erfolgreiche Schullaufbahn sowie einen erfolgreichen Lebens- und Berufsweg zu schaffen, Übergänge möglichst erfolgreich zu gestalten und Demokratie und interkulturelle Verständigung in Schule und Gesellschaft zu stärken. Dies geschieht im Rahmen der Bildungskette vom Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule über die schulische und außerschulische Bildung bis hin zum Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung, ein Studium oder einen Beruf.

Mit den zusätzlichen Stellenanteilen wird in den Schulen zusätzliche Lern- und Unterrichtszeit möglich. Unterricht, Ganztagsangebote und herkunftssprachlicher Unterricht sollen miteinander verknüpft werden. Die Stellen können im Einzelnen insbesondere zur durchgängigen sprachlichen Bildung, zur Entwicklung von Erziehungs- und Bildungspartnerschaften zwischen Schule und Elternhaus sowie zur interkulturellen Verständigung, auch für Vorhaben gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, verwendet werden.



Die Vergabe der Stellen erfolgt durch die Bezirksregierungen über Zielvereinbarungen zwischen Schulaufsicht und Schulen. Für besondere Bedarfe (z.B. im Rahmen unvorhersehbaren Seiteneinstiegs) sind ausreichend Stellenanteile vorzuhalten. Die Kommunalen Integrationszentren und ihre landesweite Koordinierungsstelle unterstützen Schulen und Kommunen bei der Qualitätsentwicklung.

Die 5.018 Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung werden ergänzt durch 1 Mio. EUR für Entgelte für Aushilfen im Rahmen der "Integration durch Bildung" (Kapitel 05 300 Titel 427 25). Mit den Aushilfsmitteln sind ausschließlich die Schulen zu unterstützen, die nur vereinzelt Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien und in vergleichbaren Lebenslagen aufnehmen und daher nicht an den Stellen für Lerngruppen zur Deutschförderung (ab 15 Kindern) partizipieren (s.o.). Diese Aushilfsmittel dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn

1. grundsätzlich die Voraussetzungen für einen Einsatz der Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung nach Maßgabe des Integrationsstellenerlasses vom 17.12.2019 (Vielfalt gestalten – Teilhabe und Integration durch Bildung, BASS 14-21 Nr. 4) gegeben sind und
2. die Bildung von Lerngruppen zur Deutschförderung nach Maßgabe des RdErl. des MSB vom 15.10.2018 - Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler - (BASS 13-63 Nr. 3) aufgrund zu geringer Schülerzahlen (weniger 15) nicht angezeigt ist.

Eine Finanzierung von Vollzeitbeschäftigungsverhältnissen aus diesen Aushilfsmitteln kommt nicht in Betracht, da in diesen Fällen entsprechend dem Bedarf das Stellenkontingent zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung zu nutzen ist.

Von den Mitteln können grundsätzlich alle Schulen partizipieren, die die genannten fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

Sollten z. B. im ländlichen Raum an einzelnen Schulen nur wenige Kinder oder Jugendliche zu unterrichten sein, so dass keine Lerngruppe gebildet werden kann, ist eine schulübergreifende Organisation sinnvoll und gewünscht. In diesem Fall stellt die Schule, an der der Unterricht stattfinden soll, den formlosen Antrag. Die Aushilfsmittel werden vordringlich an Schulen, die Lerngruppen zwischen 5 und 14 Schülerinnen und Schüler bilden, vergeben.

Um mit den Aushilfsmitteln einen möglichst großen Nutzen zu erzielen, sollten zunächst kostengünstige Maßnahmen in Betracht gezogen werden. Die befristet anfallenden Aufgaben könnten z.B. im Rahmen der Mehrarbeit, des nebenamtlichen Unterrichts und der Unterrichtserteilung durch Lehr- amtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter erledigt werden.

2.19.2 Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarfen für Schülerinnen, Schüler zur Förderung natürlicher Mehrsprachigkeit (Herkunftssprachlicher Unterricht)

Der Herkunftssprachliche Unterricht ist ein Angebot in der Primarstufe und Sekundarstufe I für Schülerinnen und Schüler mit internationaler Familiengeschichte, die mindestens zweisprachig in Deutsch



und in einer anderen Sprache aufwachsen. Er trägt zur Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit bei (§ 2 Abs. 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz). Auch achtet und fördert der Herkunftssprachliche Unterricht dabei die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität der Schülerinnen und Schüler (§ 2 Abs. 10 Schulgesetz).

Für den Herkunftssprachlicher Unterricht gibt es einen Lehrplan für die Jahrgänge 1 bis 4, 5 und 6 sowie einen Lehrplan für die Sekundarstufe I. findet in der Primarstufe und in Schulen der Sekundarstufe I statt. Der herkunftssprachliche Unterricht ergänzt mit in der Regel fünf Wochenstunden den Unterricht. Dort wird er soweit möglich schrittweise in ein Fremdsprachenangebot überführt. Herkunftssprachlicher Unterricht wird in der Primarstufe angeboten, wenn eine mindestens 15 Schülerinnen und Schüler umfassende Lerngruppe, ggf. jahrgangs- oder schulübergreifend dauerhaft ermöglicht werden kann.

Zurzeit gibt es in Nordrhein-Westfalen Herkunftssprachlichen Unterricht in 30 Sprachen: Albanisch, Arabisch, Aramäisch, Bosnisch, Bulgarisch, Chinesisch, Farsi/Dari, Französisch, Griechisch, Italienisch, Japanisch, Koreanisch, Kroatisch, Kurdisch, Kurmanci, Mazedonisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Romanes, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Sorani, Spanisch, Thai, Türkisch, Twi, Ukrainisch und Zazaïsch. Am Herkunftssprachlichen Unterricht nahmen in NRW im Schuljahr 2022/2023 insgesamt 102.323 Schülerinnen und Schüler teil.

Der RdErl. des MSB vom 20.09.2021 (BASS 13-61 Nr.2) "Herkunftssprachlicher Unterricht" gibt Vorgaben zur Umsetzung des Herkunftssprachlichen Unterrichts.

Aufgrund des stetig steigenden Anteils an Schülerinnen und Schülern mit internationaler Familiengeschichte in den Grundschulen wird der Herkunftssprachliche Unterricht zukünftig deutlich an Bedeutung gewinnen. Gerade Kindern, die aufgrund ihrer (Neu-) Zuwanderungsgeschichte und ihrer geringen Bildungserfahrungen häufig länger in der Grundschule verweilen, bietet der Herkunftssprachliche Unterricht die Möglichkeit, die eigene Mehrsprachigkeit für den eigenen Bildungserfolg zu nutzen. Aus diesem Grund soll der Herkunftssprachliche Unterricht inhaltlich weiterentwickelt werden. Durch eine beabsichtigte Verknüpfung bzw. Verzahnung von Regelunterricht bzw. Herkunftssprachlichem Unterricht können Grundschulen ihr Profil, im Hinblick auf ihre Schülerschaft mit internationaler Familiengeschichte schärfen und passgenauer ausrichten. Von einer zunehmend engeren Zusammenarbeit aller unterrichtenden Lehrkräfte kann somit ausgegangen werden und es eröffnen sich weitere Spielräume zur abgestimmten Förderung der Stärken und Potentiale der Schülerinnen und Schüler mit internationaler Familiengeschichte. Ebenso der Umstand, dass aktuell ein Großteil aller Grundschulkinde an der offenen Ganztagsbetreuung teilnimmt, begünstigt die oben genannte Verzahnung, da auch hier erweiterte Möglichkeiten zur Bereitstellung von mehrsprachigen Bildungsangeboten bestehen. Auch bereits erfolgreich erprobten Ansätze wie z.B. KOALA (Koordinierte Alphabetisierung im Anfangsunterricht) können so besser implementiert werden.

2.20 Internationale Lehrkräfte Fördern (ILF)

Für das Programm „Internationale Lehrkräfte“ (ILF) werden 160 Stellen bereitgestellt. Die Stellen sind vorgesehen für internationale Lehrkräfte, die nicht die formalen Voraussetzungen erfüllen, um als Lehrkraft in Deutschland tätig zu sein und die das Programm „Lehrkräfte Plus“ erfolgreich absolviert haben. „Lehrkräfte Plus“ ist ein einjähriges Programm für geflüchtete Personen, die bereits in ihrem



Heimatland als Lehrkräfte tätig waren und das seit August 2017 an Universitäten (Bochum, Bielefeld, Duisburg-Essen, Köln, Siegen) angeboten wird.

Die Teilnehmenden erfüllen allerdings auch nach Abschluss des Programms „Lehrkräfte Plus“ noch nicht die formalen Voraussetzungen, um als grundständige Lehrkraft in Deutschland tätig sein zu können und/oder bringen die erforderlichen Deutsch-/Methodikkenntnisse noch nicht mit um unterrichten zu können. ILF dient deswegen als Anschlussprogramm für die Absolventinnen und Absolventen von „Lehrkräfte Plus“, erfüllt damit eine Brückenfunktion und soll die Einstiegschancen in das deutsche Regelschulsystem verbessern. Innerhalb der zweijährigen Laufzeit erhalten die Teilnehmenden neben den von ihnen zu erteilenden Unterricht in den Schulen Deutschkurse sowie Kurse in Mathematik, (Fach-)Didaktik und sonstigem praktischen Wissen für den Schulalltag. Hierfür erhalten die an ILF teilnehmenden Lehrkräfte einen auf zwei Jahre sachgrundlos befristeten Vertrag über 17 Unterrichtsstunden (angelehnt an die Vertragsgestaltung der Pädagogischen Einführung). Davon werden fünf Stunden angerechnet für Methodik/Didaktik Fachdidaktik und –inhalte sowie für berufsbezogene Sprachkurse. Nach dem Auslaufen des Vertrags können sich die Teilnehmenden auf ausgeschriebene Stellen, beispielsweise im Seiteneinstieg, Herkunftssprachlichen Unterricht oder Vertretungsunterricht im üblichen Verfahren bewerben.

Von den 160 Stellen entfallen 150 Stellen auf die Anstellungsverträge (0,6 Stelle pro Lehrkraft) sowie 10 Stellen auf Koordination, Qualifizierung, Durchführung und Weiterentwicklung des pädagogischen Konzepts.

2.21 Islamischer Religionsunterricht

Für Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens wurde der islamische Religionsunterricht ab dem Schuljahr 2012/13 für die Klassen 1 bis 4, ab 2013/14 für die Klassen 5 bis 10, ab 2016/17 für die gymnasiale Oberstufe der Gymnasien/Gesamtschulen sowie ab 2018/19 für die Berufskollegs schrittweise eingeführt (RdErl. des MSW vom 17.02.2012 (Bass 12-05 Nr. 8)). In der einzelnen Schule der Primarstufe und der Sekundarstufe I und II ist Religionsunterricht grundsätzlich einzurichten und zu erteilen, wenn mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler dieses Bekenntnisses teilnehmen und die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Islamischer Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach und wird gemäß den Vorgaben der Stundentafel der Ausbildungs- und Prüfungsordnung erteilt. Wer angemeldet ist, ist zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Leistungen sind der Ausbildungsordnung entsprechend versetzungswirksam.

Der Unterricht wird von Lehrkräften muslimischen Glaubens im Dienst des Landes erteilt, die hierzu bereit, befähigt und geeignet sind. Sie werden dafür in der Regel in Lehrgängen der Bezirksregierungen qualifiziert. Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

Ein zusätzlicher Bedarf entsteht durch das neue Unterrichtsangebot, weil insbesondere an kleinen Schulen oftmals zusätzlicher Differenzierungsbedarf auslöst wird, der nicht durch entstehende Synergieeffekte kompensiert werden kann (z.B. durch jahrgangsübergreifenden Unterricht, Kooperationen mit anderen Schulen, ggf. Wegfall von bislang erteiltem Unterricht in Ethik und Philosophie). Der zusätzliche Differenzierungsbedarf wird sich erst schrittweise mit zunehmender Aufnahme des Unter-



richts durch ausgebildete Lehrkräfte einstellen. Den Berufskollegs können keine Stellen aus dem Kontingent zugewiesen werden, da an Berufskollegs kein zusätzlicher Differenzierungsbedarf besteht. Mit dem Haushalt 2014 wurde erstmalig 50 Stellen bereitgestellt.

Die für das Schuljahr 2023/24 zur Verfügung stehenden 400 Stellen sind wie folgt zugewiesen:

Schulform	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	Zusammen
Grundschule	47,1	24,0	35,7	46,4	32,0	185,2
Hauptschule	9,6	8,0	8,5	11,2	9,6	46,9
Realschule	6,4	4,8	8,3	9,6	6,4	35,5
Gymnasium	16,0	4,8	9,6	9,6	6,4	46,4
Sekundarschule	3,3	0,0	0,0	0,0	0,0	3,3
PRIMUS	0,0	0,0	0,0	0,0	2,1	2,1
Weiterbildungskolleg	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamtschule	14,4	11,2	21,1	20,8	11,2	78,7
Förderschule	1,9	0,0	0,0	0,0	0,0	1,9
Berufskolleg	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zusammen	98,7	52,8	83,2	97,6	67,7	400,0

2.22 Kommunale Integrationszentren, der Landesstelle Schulische Integration (LaSI) und Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung der Integration durch Bildung

2.22.1 Kommunale Integrationszentren und Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung

Im Einzelplan 05 werden 263 (263) Stellen für die Mitarbeit in kommunalen Integrationszentren ausgewiesen. Hierin sind Stellen für die Landesstelle Schulische Integration (LaSI) und Stellen für die Koordination und Qualitätsentwicklung in mehreren weiteren Programmen, Netzwerken und Projekten von landesweiter Bedeutung enthalten.

Kommunale Integrationszentren

- Grundlagen der „Kommunalen Integrationszentren“ (KI) sind § 7 Teilhabe- und Integrationsgesetz sowie ein RdErl. der für Schule und Integration zuständigen Ministerien vom 08.05.2018 geregelt. Zu dem Runderlass gehören Richtlinien für die Förderung Kommunaler Integrationszentren. Vorgängereinrichtung waren 30 Regionale Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA), die inzwischen alle in KI überführt worden sind.
- Aus der ehemaligen Landesweiten Koordinierungsstelle (LaKI) hat sich der für Schule zuständige Bereich herausgelöst und wird als Landesstelle Schulische Integration (LaSI) geführt.
- Inzwischen gibt es Kommunale Integrationszentren in allen Kreisen und kreisfreien Städten. In Aachen gab es eine RAA Stadt Aachen und eine RAA Kreis Aachen. Daraus entstanden das KI Aachen und das KI StädteRegion Aachen, so dass es insgesamt 54 Kommunale Integrationszentren gibt. Die Kommunalen Integrationszentren verknüpfen Integration durch Bildung und Integration als Querschnittsaufgabe. Für jedes KI stehen grundsätzlich zwei Lehrerstellen zur Verfügung. Weitere Lehrerstellen wurden bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt, sodass die KI in den kreisfreien



Städten in der Regel insgesamt über drei Lehrerstellen, in den Kreisen über 3,5 Lehrerstellen verfügen. Weitere Stellen werden nach Bedarf zugewiesen. In einigen wenigen Regionen, deren RAA'en vor 2013 über mehr Stellen verfügten, wurde von Beginn an Bestandsschutz gewährt. Hierfür stehen landesweit insgesamt acht Lehrerstellen zur Verfügung.

- Als Service-, Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen, in denen multiprofessionelle und multikulturelle Teams tätig sind, arbeiten die KI auf der Grundlage eines ganzheitlichen Ansatzes interkultureller Bildung und Erziehung. Die KI verbessern die Bildungschancen für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund entlang der Bildungskette und setzen sich für eine gleichberechtigte Teilhabe der Migrantinnen und Migranten in allen gesellschaftlichen Bereichen ein. Die kommunalen Integrationszentren arbeiten mit anderen Arbeitsstellen auf kommunaler Ebene sowie Organisationen und Trägern der Zivilgesellschaft zusammen, beispielsweise mit den Regionalen Bildungsnetzwerken und Migrantenselbstorganisationen. Eine besondere Herausforderung ist die Beratung für Kinder und Jugendliche aus geflüchteten Familien. Es bestehen Angebote für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren insbesondere
 - zum Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule,
 - für Programme zur Elternbildung und durchgängigen Sprachbildung der Kinder im schulpflichtigen Alter
 - in der Schule (u.a. durchgängige Sprachbildung in allen Schulstufen sowie im Ganztage, Interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung, Beratung, Konfliktbearbeitungsprogramme, Konzepte für Mehrsprachigkeit und zur Deutschförderung für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, Konzepte zur Beratung und Förderung von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen, Sprachbildungskonzepte zur weiteren Förderung der deutschen Sprache auch in den Ferien, Entwicklung von Unterrichtsmaterialien, fachliche Unterstützung von Lehrkräften),
 - zum Übergang von der Schule in den Beruf (u.a. Beratung von Jugendlichen und Eltern, Arbeit mit Schulen und Partnern der Berufs- und Studienorientierung, Fortbildung und Materialien, Kooperationen mit den Partnern vor Ort und Bildung von Netzwerken).

2.22.2 Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung

Die Landesstelle Schulische Integration (LaSI) konzipiert und koordiniert Material- und Programmangebote für Lehrkräfte in den kommunalen Integrationszentren. Zudem qualifiziert LaSI Lehrkräfte in den KIs zu „Beraterinnen und Berater für Interkulturelle Unterrichts- und Schulentwicklung“ (BikUS).

Weiterhin ist die LaSI zuständig für unterschiedliche Kooperationen des Ministeriums für Schule und Bildung mit verschiedenen Partnern, u.a. der Stiftung Mercator, gemeinsam geförderte Vorhaben wie das Vorhaben „ProDAZ“ an der Universität Duisburg / Essen, oder konkrete Projekte zur Integration von jungen Geflüchteten.

Darüber hinaus können mit diesen Stellen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung insbesondere landesweiter Programme und Netzwerke mit dem Ziel interkultureller Unterrichts- und Schulentwicklung durchgeführt werden. Dazu gehören beispielsweise die Landeskoordination folgender Vorhaben: „Lehrkräfte mit Zuwanderungsgeschichte“, Stipendienprogramm START sowie kommunale Vorhaben



wie z.B. das in drei Städten mit der Freudenberg-Stiftung gemeinsam ausgestaltete Projekt „Quadrat-kilometer Bildung“.

2.23 Koordination der Beruflichen Orientierung (KAoA)

Ausgleichsstellen für Beratungs- und Koordinierungsbedarfe in allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen I und II, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs im Bereich Berufliche Orientierung und für die Koordination auf Bezirksregierungs- und Schulamtsebene zur Unterstützung der Schulaufsicht.

Mit dem Haushaltsentwurf 2024 werden 560 Ausgleichsstellen für Berufswegeplanung und -beratung und die Koordination der Beruflichen Orientierung in Kapitel 05 300 Titel 422 01 bereitgestellt. Im Rahmen des Ausbildungskonsenses NRW wurde beschlossen, für alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen und der Berufskollegs ein verbindliches, standardisiertes und transparentes System der Beruflichen Orientierung zu entwickeln, das chancengerecht, klischeefrei, kultursensibel und inklusiv umgesetzt wird. Die Umsetzung der Standardelemente zur Beruflichen Orientierung für alle Schülerinnen und Schüler ab dem 8. Jahrgang umfasst z.B. Potenzialanalyse, Portfolioarbeit, Berufsfelderkundung und Praxisphasen, im Anschluss an das Schülerbetriebspraktikum, eine koordinierte Übergangsgestaltung sowie eine halbjährliche Beratung der Eltern und Schülerinnen und Schüler zur Berufswegeplanung. Mit diesem präventiven Ansatz sollen Warteschleifen von Jugendlichen im Übergangssystem Schule-Beruf und die Kosten der Nachsorge nachhaltig reduziert werden. Für den zusätzlichen Beratungs- und Koordinationsaufwand der Beruflichen Orientierung erhalten die allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs grundständige Entlastungsstunden, weitere Entlastungsstunden werden in Abhängigkeit von der Schülerzahl und ggf. für die Berufliche Orientierung in der Oberstufe zugewiesen. Die Weiterbildungskollegs erhalten eine Entlastungsstunde. Für die Verstärkung der schulischen Beratung und Koordination im Bereich der Übergangsgestaltung für Schulen mit Schülerinnen und Schülern ohne Anschluss (Verantwortungskette) werden pro Schuljahr zusätzliche Stunden bereitgestellt. Das Nähere regelt der jährliche Erlass „Stellenzuweisung für Schulen, die an der Landesinitiative Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW (KAoA) teilnehmen“ des Ministeriums für Schule und Bildung.

Langzeitpraktikum im Rahmen der Beruflichen Orientierung

Ferner werden 250 Ausgleichsstellen zur Übergangsbetreuung von Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf nach Langzeitpraktikum im Programm „Kein Abschluss ohne Anschluss - KAoA -“ in Kapitel 05 300 Titel 422 01 bereitgestellt. Durch das Langzeitpraktikum sollen die Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt verbessert werden und ein direkter Übergang in eine betriebliche Ausbildung erreicht werden. Hiermit ist das Langzeitpraktikum gleichzeitig ein geeignetes Instrument für Inklusion und Integration – somit auch für neu zugewanderte Jugendliche.

Das Nähere regelt der jährliche Erlass „Umsetzung des Standardelementes Langzeitpraktikum im Rahmen der Landesinitiative Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW“ des Ministeriums für Schule und Bildung.



2.24 Lehrerstellen in den Schulkapiteln 05 300 bis 05 410

Die Zahl der Lehrerstellen in den Schulkapiteln 05 300 bis 05 410 entwickelt sich wie folgt:

Kapitel / Schulform	HE 2024	HH 2023	+ / -	in v.H.
05 300 - Schule gemeinsam*)	19.827	23.732	-3.905	-16,5%
05 310 - Grundschulen	41.702	40.274	1.428	3,5%
05 320 - Hauptschulen	3.715	3.630	85	2,3%
05 330 - Realschulen	9.614	9.576	38	0,4%
05 340 - Gymnasien	29.499	28.483	1.016	3,6%
05 350 - Sekundarschulen	3.712	3.404	308	9,0%
05 350 - PRIMUS (Titelgruppe 61)	220	217	3	1,4%
05 360 - Weiterbildungskollegs	740	859	-119	-13,9%
05 380 - Gesamtschulen	23.423	22.968	455	2,0%
05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke (inkl. TG 75)	24.208	23.004	1.204	5,2%
05 410 - Berufskollegs	20.123	19.808	315	1,6%
Zusammen	176.783	175.955	828	0,5%

*) Kapitel 05 300 Schule gemeinsam ohne Titelgruppen 60 (289 Stellen Schulpsychologen) und 63 (705 Stellen Schulverwaltungsassistenten).

2.25 Leitungszeit

Die Leitungszeit ist in § 5 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG geregelt. In den vergangenen Jahren wurde die Leitungszeit mehrfach heraufgesetzt:

- Mit dem **Haushalt 2000** wurden **430 Stellen** für zusätzliche Leitungszeit an Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen bereitgestellt. Die Stellen wurden mit dem Haushalt 2001 in die Schüler/Lehrer-Relation eingerechnet.
- Mit dem **Doppelhaushalt 2004/2005** sind weitere **500 Stellen** für zusätzliche Leitungszeit an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Förderschulen und Berufskollegs eingerichtet worden. Die zusätzliche Zeit für Schulleitungen wurde ab dem 01.02.2004 bereitgestellt, womit faktisch alle Schulleitungen von der Pflichtstundenerhöhung ausgenommen waren, da das Kontingent ihrer Leitungszeit gleichzeitig um eine Stunde erhöht wurde (Anhebung des Sockelbetrages der Leitungszeit von 5 auf 6 Wochenstunden, § 5 Abs. 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG). Schulleitungen kleinerer Schulen (bis zu 10 Stellen) haben zwei zusätzliche Stunden Leitungszeit erhalten. Die Stellen wurden mit dem Haushalt 2006 in die Schüler/Lehrer-Relationen eingerechnet.



- Außerdem wurde Schulleitungen von im Aufbau befindlichen Ganztagschulen im Primarbereich - zunächst befristet für die Dauer von vier Jahren - eine weitere Stunde Leitungszeit gewährt. Die Stellen wurden mit dem Haushalt 2006 in die Schüler/Lehrer-Relation eingerechnet; die zusätzliche Leitungsstunde wird seit dem Schuljahr 2008/09 dauerhaft gewährt (§ 5 Abs. 3 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG).
- Mit dem **Haushalt 2007** wurden ab dem Schuljahr 2006/07 für Leitungszeit weitere **230 Stellen** zusätzlich zur Verfügung gestellt. Das Kontingent der Leitungszeit wurde um eine Stunde je Schule erhöht. Die Zeit soll dazu beitragen, dass sich Schulleiterinnen und Schulleiter auf die neue Aufgabe und die veränderten Anforderungen für die Leitung einer eigenverantwortlichen Schule vorbereiten können. Die zusätzlichen Stellen sollen insbesondere zur Fortbildung auf die neue Aufgabe eingesetzt werden. Durch diese zusätzliche pauschale Entlastung entfällt bei Teilnahme an einer Fortbildung die Anrechnung auf die Pflichtstundenzahl (vgl. Nr. 10.2.3 AVO-RL). Die Stellen sind als Zuschlag zur Grundstellenzahl mit der Erläuterung „Schulleitungsentlastung Fortbildung“ ausgewiesen. Aufgrund der seit dem Schuljahr 2006/07 gesunkenen Zahl der Schulen wurde die Stellenzahl mit dem Haushaltsentwurf 2024 auf 177 angepasst. Die Stellen sind wie folgt auf die Schulformen verteilt:

Schulleitungsentlastung Fortbildung	HE 2024	HH 2023
Grundschule	97	99
Hauptschule	6	8
Realschule	11	14
Gymnasium	20	20
Sekundarschule	4	4
Weiterbildungskolleg	2	2
Gesamtschule	13	13
Förderschule	15	16
Berufskolleg	9	10
Zusammen	177	186

- Ab dem Schuljahr 2007/08 wurden Schulleitungen bei Grundschulverbänden, bei organisatorischen Zusammenschlüssen von Schulen und bei der Errichtung von weiterführenden Schulen durch Zusammenlegung (wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück



liegen) drei weitere Wochenstunden als Entlastung gewährt (§ 5 Abs. 1 Satz 3 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG).

- Zum Schuljahr 2007/08 wurde mit der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG die Entlastung für Gesamtschulleitungen dahingehend geändert, dass die Gewährung einer zusätzlichen Schulleitungsentlastung auf Grund besonderer Differenzierungsaufgaben von 0,25 Wochenstunden pro Stelle beendet wurde.
- Seit dem Schuljahr 2008/09 wurde bei der Berechnung der Leitungszeit gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG neben den Grundstellen und dem Ganztagszuschlag (§ 9 Abs. 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) auch der Zuschlag für erweiterte Ganztags Hauptschulen und Ganztagsförderschulen in der Sekundarstufe I (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) berücksichtigt.
- Mit dem Schuljahr 2008/09 ist die Einschränkung entfallen, dass nur im Aufbau befindlichen Ganztagschulen im Primarbereich eine zusätzliche Stunde Leitungszeit gewährt wird. Damit erhalten Schulleitungen bereits ausgebauter offener Ganztagschulen im Primarbereich die zusätzliche Stunde Leitungszeit dauerhaft weiter (s.o.).
- Mit dem **Haushalt 2011** wurden seit dem Schuljahr 2011/12 den Grundschulen **340 Stellen** zusätzlich für den Ausbau der Leitungszeit zur Verfügung gestellt. Dies entspricht einer Erhöhung der Schulleitungsentlastung gemäß § 5 Abs. 2 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG von 2 um 3 auf 5 Wochenstunden. Die Sockelleitungszeit beträgt damit insgesamt 11 Wochenstunden (6 Wochenstunden gem. § 5 Abs. 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG und weitere 5 Wochenstunden gem. § 5 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG). Hinzu kommen - unverändert - 0,6 Wochenstunden je Stelle bis zur 35. Grundstelle und 0,2 Wochenstunden für jede weitere Grundstelle.
- Mit dem **Haushalt 2012** wurde die Leitungszeit weiter erhöht, in dem die Deckelung des Erhöhungszuschlags von 0,6 Wochenstunden je Stelle von der 35. auf die 50. Stellen angehoben (§ 5 Abs. 1 Satz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) wurde. Für diesen Zweck sind **224 Stellen** bereitgestellt worden. Diese Maßnahme hat insbesondere die Leitungszeit der großen Schulsysteme verbessert.
- Mit dem **Haushalt 2013** wurden **197 Stellen** bereitgestellt, um die sogenannte Sockelentlastung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG für alle Schulen (außer Grundschulen) auf 9 Stunden anzuheben. Die Erhöhung der Sockelentlastung kommt primär kleinen Systemen zugute.
- Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG beträgt die Leitungszeit je Schule neun Wochenstunden (Grundschule 11 Wochenstunden) zuzüglich 0,6 Wochenstunden je Stelle bis zur 50. Stelle und 0,2 Wochenstunden für jede weitere Stelle. An Grundschulen gilt ab dem Schuljahr 2014/15 bis zur 50. Stelle der Berechnungswert von 0,7 Wochenstunden und für jede weitere Stelle von 0,3 Wochenstunden. Hierfür wurden mit dem **Haushalt 2014** im Grundschulkapitel **109 Stellen** bereitgestellt.
- Ab dem Schuljahr 2015/16 wurde der Berechnungswert auch an den übrigen Schulformen angehoben: bis zur 50. Stelle auf 0,7 Wochenstunden und für jede weitere Stelle auf 0,3 Wochenstunden. Hierfür wurden mit dem **Haushalt 2015 357 Stellen** bereitgestellt. Die Verbesserung wurde nicht auf die Hauptschule übertragen, da hier schon gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG zusätzlich 0,1 Wochenstunden je Stelle bereitgestellt wurden.
- **Leitungszeit für Schulen mit Teilstandorten**
Die Bildung von Teilstandorten ist ein Mittel, um ein wohnortnahes Schulangebot auch dort aufrechtzuerhalten, wo sinkende Schülerzahlen für den Weiterbestand einer eigenständigen Schule nicht mehr ausreichen. Die Möglichkeit, Teilstandorte zu bilden, wurde erleichtert. Viele Kommunen haben davon Gebrauch gemacht. Die Leitung einer Schule mit Teilstandort erfordert einen Mehraufwand im Verhältnis zu den Schulen ohne Teilstandort.



Die seit dem Schuljahr 2007/08 geltende Entlastungsregelung, wonach bei Grundschulverbänden, bei organisatorischen Zusammenschlüssen von Schulen und bei der Errichtung von weiterführenden Schulen durch Zusammenlegung der Sockelbetrag um drei weitere Wochenstunden erhöht wird, wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen, wurde ab dem Schuljahr 2012/13 auf Sekundarschulen ausgedehnt. Ab dem Schuljahr 2013/14 wurde die Leitungszeit der Grundschulverbände von drei auf sieben Wochenstunden je zusätzlichem Teilstandort erhöht.

Mit dem Haushalt 2024 werden 170 (170) Stellen bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 bereitgestellt (Erläuterung zu Titel 422 01, Buchstabe o), da alle Schulen - analog zur der bestehenden Regelung für Grundschulverbände - sieben Lehrerwochenstunden je Teilstandort erhalten.

Die Stellen für den Ausbau der Leitungszeit sind als Zuschlag zur Grundstellenzahl mit der Erläuterung „Zusatzkontingent Leitungszeit“ wie folgt in den Schulkapiteln 05 310 bis 05 410 ausgewiesen:

Leitungszeit Teilstandorte und Zusatzkontingent Leitungszeit	HH 2019	HH 2020	HH 2021	HH 2022	HH 2023	HE 2024
Schule gemeinsam	150	150	170	170	170	170
Grundschule	400	400	395	395	395	387
Hauptschule	15	15	8	8	8	6
Realschule	61	61	53	53	53	49
Gymnasium	265	265	255	255	255	258
Sekundarschulen	36	36	42	42	42	35
Gemeinschaftschulen	2	2	0	0	0	0
PRIMUS	0	0	0	0	0	1
Weiterbildungskolleg	13	13	11	11	11	11
Gesamtschule	166	166	185	185	185	191
Förderschule	68	68	71	71	71	92
Berufskolleg	161	161	157	157	157	156
Zusammen	1.337	1.337	1.347	1.347	1.347	1.356



2.26 LOGINEO NRW

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt digitale Anwendungen zur Verfügung, um die Digitalisierung der Schulen, das digitale Arbeiten sowie das Lehren und Lernen mit digitalen Medien zu unterstützen.

Die Schulplattform LOGINEO NRW unterstützt die schulische Organisation und ermöglicht eine rechts-sichere Kommunikation über E-Mail. Bisher haben 2.603 Schulen die Schulplattform erhalten (Stand: 07.07.2023).

Außerdem bietet das Land allen öffentlichen Schulen und Ersatzschulen sowie den Zentren für schul-praktische Lehrerausbildung die Lernplattform LOGINEO NRW LMS (Lernmanagementsystem) kosten-los an. Bisher haben 2.909 Schulen LMS-Instanzen erhalten (Stand: 07.07.2023).

Das Land stellt den öffentlichen Schulen, den Ersatzschulen und den Zentren für schulische Lehrer-ausbildung (ZfsL) seit August 2020 des Weiteren einen Messenger-Dienst kostenlos zur Verfügung. Der LOGINEO NRW Messenger ermöglicht eine einfache, schnelle und sichere digitale Kommunikation an Schulen, sei es in Phasen des Unterrichts auf Distanz oder im Rahmen des Präsenzunterrichts. Bis zum 07.07.2023 haben 2.223 Schulen eine Messenger-Instanz erhalten. Seit Januar 2021 steht im LOGINEO NRW Messenger auch eine integrierte Videokonferenzoption zur Verfügung, die bisher 1.191 Schulen erhalten haben (Stand: 07.07.2023).

Für die Begleitung bei der Einführung von LOGINEO NRW ist eine Anrechnungsstunde vorgesehen. Der Haushaltsentwurf 2024 sieht hierfür 200 (200) Stellen vor.

2.27 Masterplan Grundschule

Der Masterplan Grundschule wird mit dem Haushaltsentwurf 2024 weiter planmäßig umgesetzt. Es werden weitere 100 Planstellen veranschlagt. Folgende Maßnahmen sind im Lehrerstellenhaushalt im Haushaltsentwurf 2024 abgebildet:

- 1.250 (1.250) Tarifstellen EG 10 für die Schuleingangsphase (Kapitel 05 310 Titel 428 01),
- 375 (375) Planstellen für zusätzliche Anrechnungsstunden (Kapitel 05 310 Titel 422 01); die Anrechnungsstunden werden von 0,4 (0,2) Entlastungsstunden pro Lehrkraft auf 0,5 (0,5) Stunden angehoben,
- 400 (400) Tarifstellen EG 10 zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens in der Grundschule (Kapitel 05 310 Titel 428 01),
- 300 (200) Planstellen Bes.Gr. A13 S zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens in der Grundschule (Kapitel 05 310 Titel 422 01),
- 70 (70) Planstellen für den herkunftssprachlichen Unterricht (Kapitel 05 300 Titel 422 01),
- 106 (106) Planstellen für Fachberaterinnen und Fachberater für die Fachkoordination für Deutsch und Mathematik (Implementation der Lehrpläne, Etablierung des „Distanzunterrichts“ vor Ort) (Kapitel 05 300 Titel 422 01),
- 54 (54) Planstellen für Moderatorinnen und Moderatoren in der Lehrerfortbildung, davon insbesondere 30 zur Stärkung der Fachlichkeit, 10 im Zuge der Neuausrichtung der Inklusion, 3 zur Gewinnung von Leitungspersonal („vom Lehren zum Leiten“) und 1 für Schulverwaltungsprogramme (Kapitel 05 300 Titel 422 01),
- 20 (20) Planstellen für Schulmediation (Kapitel 05 300 Titel 422 01),



- 12 (12) Planstellen zur Optimierung von Schulverwaltungsprogrammen, davon 10 (10) in Kapitel 05 300 Titel 422 01 und 2 (2) in Kapitel 05 010 bzw. 05 340,
- 5 (5) Planstellen für die Erstellung von Mustervorlagen (Kapitel 05 300 Titel 422 01).

Außerdem:

- Kleine Grundschulen mit weniger als 180 Schülerinnen und Schülern erhalten ab dem Schuljahr 2021/22 eine Stelle für eine Konrektorin oder einen Konrektor. Damit erhält jede Grundschule eine Stelle für die Vertretung der Schulleitung. Hierfür wurden mit dem Haushalt 2022 582 Stellen nach Bes.Gr. A 13 Konrektorin, Konrektor -einer Grundschule gehoben.
- Fünf Prozent der Stellen der Grundschule, die zuvor dem Eingangsamt der Bes.Gr. A 12 zugeordnet waren, werden in dem Beförderungsamts der Bes.Gr. A 13 ausgewiesen. Hierfür werden mit dem Haushaltsentwurf 2024 1.392 (1.325) Stellen von Bes.Gr. A 12 nach Bes.Gr. A 13 gehoben.

Im Bereich des Sachhaushalts sind in Kapitel 05 310 bei Titelgruppe 92 insgesamt 2,205 (2,205) Mio. EUR für Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen des Masterplans Grundschule (Grundschulfonds) veranschlagt.

2.28 Multiprofessionelle Teams (Integration)

Mit dem Haushaltsentwurf 2024 stehen bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 226 (226) Stellen für Multiprofessionelle Teams zur Verfügung. Die Arbeit der Multiprofessionellen Teams soll dazu beitragen, dass neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler so schnell und so gut wie möglich in die nordrhein-westfälischen Schulen integriert werden können.

Im Wesentlichen können hierfür Fachkräfte nach § 72 SGB VIII, z.B. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiten eingestellt werden. Die Bestimmungen für die Besetzung und Aufgaben der Stellen orientieren sich im Wesentlichen an dem RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.01.2008 (BASS 21-13 Nr. 6).

Diese Fachkräfte erfüllen ihre Aufgaben soweit erforderlich in enger Zusammenarbeit mit den Eltern oder ggf. mit der Jugendhilfe. Sie arbeiten dabei mit Lehr- und anderen Fachkräften in den Schulen sowie im Rahmen der örtlichen Beratungsstrukturen im Umfeld der Schulen zusammen.

Die Stellen werden für kommunale Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellt, denen eine besonders große Zahl von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern zugewiesen worden ist oder in denen sonst hohe Bedarfe für die Mitwirkung sozialpädagogischer Fachkräfte festzustellen sind. Die weiteren Bestimmungen orientieren sich an dem RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 28.03.2017 (BASS 21-13 Nr. 9).

Für **multiprofessionelle Teams an Berufskollegs** (Kapitel 05 410 Titel 422 01) werden 300 (300) Stellen zur Ergänzung der pädagogischen Arbeit an Berufskollegs bereitgestellt. Die Bildungsgänge der Ausbildungsvorbereitung sind durch ein hohes Maß an Heterogenität gekennzeichnet. Diese Heterogenität ergibt sich aus sozialen Benachteiligungen, Lernbeeinträchtigungen, die kognitive Lernvoraussetzungen oder Verhaltensauffälligkeiten umfassen und Benachteiligungen, die sich auf Grund der Struktur des Berufsausbildungs- und Beschäftigungssystems ergeben. Die Zuweisung der Stellen an die Berufskollegs durch die Bezirksregierungen für die Bildung multiprofessioneller Teams soll die genannten



besonderen Förderbedarfe berücksichtigen. Die Einstellung sozialpädagogischer Fachkräfte ist in Absprache mit der oberen Schulaufsicht möglich. Allerdings nur unter den Voraussetzungen, dass die Vorgaben des RdErl. des MSW vom 23.01.2008 (BASS 21-13- Nr. 6) ausgeschöpft sind. Die Arbeitsrechtlichen Hinweise, die Eignungskriterien sowie die Hinweise zum Einsatz der „Fachkräfte für Schulsozialarbeit“ sind grundsätzlich anzuwenden.

Die Verteilung der 300 Stellen für multiprofessionelle Teams auf die Schulen erfolgt durch die Bezirksregierungen nach Maßgabe folgender Kriterien:

- Schulen, in denen die Ausbildungsvorbereitung bereits als eigenständige, integrierte Einheit des Berufskollegs entwickelt ist,
- Schulen, die den Aufbau einer Profilierung der Ausbildungsvorbereitung als eigenständige, integrierte Einheit des Berufskollegs anstreben,
- Schulen, die bereits in der Fachpraktikerausbildung engagiert sind oder sich aktiv einbringen werden und vorbereitende und unterstützende Maßnahmen zur Realisierung ab dem Schuljahr 2016/17 für Gemeinsames Lernen im Berufskolleg entwickeln,
- Schulen, die den Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung im Sinne einer Gestaltung individueller Kompetenzentwicklungswege entwickeln,
- Schulen, die Lernortkooperationen mit Trägern und kooperierenden Betrieben weiterentwickeln, die Jugendliche mit unterschiedlichen Lernausgangslagen ausbilden bzw. auf eine solche Ausbildung vorbereiten.

Die Stellen können auch mit Lehrkräften der Bes.Gr. A 13 LG 2.1 Lehrerin, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung besetzt werden.

2.29 Multiprofessionelle Teams (Inklusion)

2.29.1 Multiprofessionelle Teams (Inklusion) an Grundschulen in der Schuleingangsphase

Anders als bei den weiterführenden Schulen ist eine Bündelung der unterstützenden Ressourcen für das Gemeinsame Lernen an Grundschulen schwieriger, da insbesondere im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe oftmals erst im Verlauf des Schulbesuchs festgestellt werden. Die vorhandenen Ressourcen reichen weiterhin nicht aus, an allen Grundschulen in NRW Gemeinsames Lernen einzurichten und somit sicherzustellen, dass Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung Teil des Kollegiums sind. Daher wird es auch weiterhin Grundschulen geben, an denen es zu einem Schulwechsel kommen kann, wenn bei Schülerinnen und Schülern ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt wird - entweder zu einer Förderschule oder zu einer anderen Grundschule, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist.

Zur Unterstützung der Grundschulen wurde die Zahl der Stellen für Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase ab dem Haushalt 2018 von 593 um 1.157 auf 1.750 Stellen aufgestockt, davon 5 für PRIMUS. Die zusätzlichen Stellen ersetzen ausdrücklich nicht die Stellen für grundständig ausgebildete Lehrkräfte, sondern sind zusätzliche Stellen, mit denen die Arbeit in den Grundschulen unterstützt wird. Die hierfür zusätzlich bereitgestellten Stellen sind zur Besetzung durch Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelorabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialpädagogik, Absolventinnen und Absolventen mit einem Masterabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozi-



alpädagogik, Diplom Sozialpädagoginnen oder Diplom Sozialpädagogen und Absolventinnen und Absolventen mit vergleichbaren pädagogischen Hochschulabschlüssen vorgesehen. Regelmäßig sollen die auf diesen Stellen beschäftigten Personen nur an einer Grundschule tätig werden. Gemeinsam mit dem auf die Grundschulen, an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, entfallenden Anteil der Stellen für sonderpädagogische Förderung sollen so die Rahmenbedingungen auch für ein inklusives Arbeiten gestärkt werden.

Mit dem Masterplan Grundschule wurden im Haushalt 2021 die Stellen für die Schuleingangsphase um 450 auf 2.195, mit dem Haushalt 2022 um 400 auf 2.595 und mit dem Haushalt 2023 um weitere 400 auf 2.995 aufgestockt. Zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens werden im Rahmen des Masterplans Grundschule weitere 400 (400) Tarifstellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams) veranschlagt.

2.29.2 Multiprofessionelle Teams (Inklusion) in der Sekundarstufe I

Für multiprofessionelle Teams in der Sekundarstufe I im Bereich der Inklusion werden bei Kapitel 05 390 Titel 428 75 mit dem Haushaltsentwurf 2024 2.200 (1.900) Tarifstellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen zur Verfügung gestellt. Neben Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern können unter anderem auch Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher sowie Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister beschäftigt werden. Die Stellen sollen insbesondere jenen Schulen des Gemeinsamen Lernens zu Gute kommen, die ohnehin mit Blick auf sozialräumliche Rahmenbedingungen vor besonderen Herausforderungen stehen. Es handelt sich um Tarifstellen vergleichbar Laufbahngruppe 2.1.

2.29.3 Multiprofessionelle Teams (Inklusion) an Förderschulen

Für die Einstellung und Beschäftigung von Fachkräften aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (EG 10 TV-L) an Förderschulen werden mit dem Haushaltsentwurf 2024 bei Kapitel 05 390 Titel 428 01 375 (375) Stellen vorgesehen. Diese Stellen dienen dazu, die multiprofessionelle Expertise für die sonderpädagogische Förderung einer stark veränderten Schülerschaft zu sichern. Durch die Ausweitung des Gemeinsamen Lernens an allen Schulformen hat sich die Schülerschaft am Lernort Förderschule stark verändert. Um den neuen Anforderungen gerecht zu werden und um den Schülerinnen und Schülern die Lebenspraxis näher zu bringen, können Personen aus anderen beruflichen Erfahrungsbereichen das Förderangebot erweitern. Damit werden die Möglichkeiten von Rückschulungen und Lernortwechseln stärker in den Blick genommen.

2.29.4 Multiprofessionelle Teams (Inklusion) an Berufskollegs

Mit dem Haushaltsentwurf 2024 werden an den Berufskollegs (Kapitel 05 410 Titel 422 01) insgesamt 457 (439) Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung des Inklusionsprozesses und für multiprofessionelle Teams bereitgestellt.

Davon entfallen 57 (39) Stellen auf den Mehrbedarf für die Inklusion außerhalb LES (Doppelzählung). Die Multiprofessionalität bezieht sich hier in erster Linie auf Lehrkräfte mit dem Lehramt an Berufskollegs und dem Lehramt für sonderpädagogische Förderung.



2.30 Personalvertretungen nach § 42 LPVG und § 179 SGB IX

Ausgleichsstellen für Freistellungen nach § 42 LPVG und § 179 SGB IX

Mitglieder des Personalrats sind durch die Dienststelle von ihrer dienstlichen Tätigkeit ganz oder teilweise freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist und der Personalrat die Freistellung beschließt (§ 42 Abs. 3 LPVG). Die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen werden von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge befreit, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 179 Abs. 4 Satz 1 SGB IX).

Die Ausgleichsstellen für Freistellungen nach § 42 LPVG und § 179 SGB IX sind im Haushaltsentwurf 2024 wie folgt veranschlagt:

Schulform/ Einrichtung	Stellen		
	HE 2024	HH 2023	+ / -
Ministerium	1	1	0
Staatliche Schulämter	1	1	0
Grundschule	230	230	0
Hauptschule	58	58	0
Realschule	58	58	0
Gymnasium	82	82	0
Sekundarschule	4	4	0
Weiterbildungskolleg	5	5	0
Gesamtschule	79	79	0
Förderschule	70	70	0
Berufskolleg	64	64	0
Zusammen	652	652	0

2.31 Planstellen ohne Besoldungsaufwand

Lehrkräfte, die an andere Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen abgeordnet sind und deren Bezüge nicht aus Mitteln der Schulkapitel bestritten werden, werden auf Planstellen ohne Besoldungsaufwand geführt. Die Planstellen ohne Besoldungsaufwand sind in den Schulkapiteln veranschlagt. Abgeordnete Lehrkräfte werden auf Planstellen ohne Besoldungsaufwand geführt und räumen die Planstellen in den Schulkapiteln. Damit werden die Stellen frei und können nachbesetzt werden.

Die Besoldung der abgeordneten Lehrkräfte wird von den aufnehmenden Dienststellen gezahlt (siehe "Stellen für beamtete Hilfskräfte - Abgeordnete Beamtinnen und Beamte") und ist dort mit veranschlagt.



Kapitel Abgabe:			Lehrkräfte, die aus den Schulen abgeordnet werden									Zus.	+/-	
			05 310	05 320	05 330	05 340	05 350	05 360	05 380	05 390	05 410			
Landesbehörden, die abgeordnete Lehrkräfte aufnehmen:	05 010	MSB	2024	1	1	1	10			3	2	12	30	0
			2023	1	1	1	10			3	2	12	30	
	05 075	ZfsL	2024	417	61	139	692	46	8	347	261	197	2.168	0
			2023	360	80	180	720	27	9	282	282	228	2.168	
	05 077	QUA-LIS NRW	2024	2		1	5	1		5	2	2	18	0
			2023	2		1	5	1		5	2	2	18	
	EP 02	MP/StK	2024							1			1	0
			2023							1			1	
	EP 03	IM (Qualitätsanalyse und Digitale Bildung)	2024	21	4	6	8			3	8	1	51	0
			2023	21	4	6	8			3	8	1	51	
	EP 03	IM (Schulaufsicht)	2024							5			5	0
			2023							5			5	
	EP 06	MKW (Hochschulen)	2024	11	1		149			14	17	11	203	0
			2023	11	1		149			14	17	11	203	
	EP 06	MKW (Musikhochschule, Kunstakademie, Laborschule Bielefeld)	2024				4		1	3			8	0
			2023				4		1	3			8	
EP 08	MHKDB	2024				0						0	0	
		2023				0						0		
Zusammen			2024	452	67	147	868	47	9	381	290	223	2.484	0
			2023	395	86	188	896	28	10	316	311	254	2.484	
+/-				57	-19	-41	-28	19	-1	65	-21	-31	0	0

2.32 Praktische Philosophie

Zum Ausgleich des Differenzierungsmehrbedarfs für das Fach Praktische Philosophie in der Sekundarstufe I und in der Primarstufe werden 163 Stellen bereitgestellt.

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind verpflichtet, am Unterricht im Fach Praktische Philosophie teilzunehmen, soweit es an der Schule eingerichtet ist.

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden analog zu anderen Fächern der entsprechenden Jahrgangsstufe bewertet und ggf. benotet; die Noten sind versetzungs- und abschlusswirksam. Die Stellen sind in den Schulkapiteln veranschlagt und damit an die jeweiligen Schulformen gebunden. Die Stellen sind ausschließlich für Unterrichtsangebote im Fach Praktische Philosophie zu verwenden. Die Mehrbedarfsstellen werden den Schulen unabhängig vom Grundbedarf für die Durchführung entsprechender Angebote zur Verfügung gestellt.



2.33 Praxissemester

Das nordrhein-westfälische Lehrerausbildungsgesetz vom 12.05.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022, sieht als studienbezogene Praxiselemente neben einem mindestens 25tägigen Eignungs- und Orientierungspraktikum und einem mindestens vierwöchigen außerschulischen oder schulischen Berufsfeldpraktikum im Bachelorstudium auch ein Praxissemester von mindestens fünf Monaten Dauer im Masterstudium vor (§ 12 Abs. 3 LABG). Alle lehramtsbezogenen Studiengänge sind ab dem Wintersemester 2011/12 auf das Lehrerausbildungsgesetz -LABG- vom 12.05.2009 umgestellt worden, so dass ab dem Wintersemester 2011/12 sukzessive die neuen Praxiselemente eingeführt wurden.

Das Praxissemester ist ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes Praxiselement in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und den Studienfächern. Das Praxissemester ist im Rahmen eines lehramtsbezogenen Masterstudiums im zweiten Semester, spätestens im dritten Semester, zu absolvieren. Das Praxissemester wird von den Hochschulen verantwortet und ist in Kooperation mit den Schulen sowie den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung durchzuführen. Zentraler Lernort ist die Schule. Den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfSL) werden für jede Praxissemesterstudierende und jeden Praxissemesterstudierenden jeweils zwei Anrechnungsstunden für das Schulhalbjahr gewährt:

$7.500 \text{ Praxissemesterstudierende} \times 4 \text{ Wo.Std. (Ausbildungsaufwand)} / 26,5 \text{ (durchschnittliche Lehrerwochenstunden)} / 2 \text{ (für ein halbes Jahr)} = 566 \text{ Stellen.}$

Seit dem Haushalt 2015 werden die Ausgleichsstellen für die Betreuung von Studierenden während des Praxissemesters auf die betreuenden Schulen (Anrechnungsstunden Schulen) und die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (Ausgleichsstellen für Fachleiterinnen und Fachleiter) jeweils zur Hälfte aufgeteilt. Bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 sind 283 Ausgleichsstellen für die Betreuung von Studierenden während des Praxissemesters in den Schulen veranschlagt. Hinzukommen 283 Fachleiterstellen für die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, die in den Schulkapiteln 05 310 bis 05 410 mit veranschlagt sind.

2.34 Qualitätsanalyse

Mit Wirkung vom 01.08.2006 sind in den Bezirksregierungen die Dezernate 4Q (Qualitätsanalyse an Schulen) eingerichtet worden. Die Qualitätsanalyse ist ein Verfahren der externen Evaluation zur Überprüfung der Qualität der schulischen Arbeit. Ziel der Qualitätsanalyse an Schulen ist, der einzelnen Schule einen Überblick über die Qualität ihrer Arbeit zu geben, ihr ihre Stärken und Entwicklungsbedarfe zu spiegeln. Dabei wird die Schule als Gesamtsystem betrachtet.

Zur Durchführung der Qualitätsanalysen an den Schulen in Nordrhein-Westfalen wurden im Haushaltsvollzug 2006

- 21 Stellen innerhalb des Einzelplans 03 aus den Schulabteilungen der Bezirksregierungen (obere Schulaufsicht) in die Dezernate 4Q und
- 19 Stellen aus dem Kapitel 05 078 in den Einzelplan 03 (Dezernate 4Q) verlagert.

Insgesamt werden 40 Stellen aus oberer und unterer Schulaufsicht genutzt.



In den Jahren 2008 und 2009 wurden zum weiteren Ausbau der Qualitätsanalyse jeweils 25 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für die Abordnung von Schulleiterinnen und Schulleitern, stellv. Schulleiterinnen und Schulleitern zur Qualitätsanalyse eingerichtet. Mit dem Haushalt 2010 wurde die Gesamtzahl um eine weitere Stelle erhöht. Die 51 Planstellen ohne Besoldungsaufwand verteilen sich wie folgt auf die Schulkapitel:

Schulform	Bes.Gr. A 16		Bes.Gr. A 15		Bes.Gr. A 14		Zusammen	
	HE 2024	HH 2023	HE 2024	HH 2023	HE 2024	HH 2023	HE 2024	HH 2023
Grundschule					21	21	21	21
Hauptschule					4	4	4	4
Realschule			6	6			6	6
Gymnasium	8	8					8	8
Gesamtschule	3	3					3	3
Förderschule			8	8			8	8
Berufskolleg	1	1					1	1
Zusammen	12	12	14	14	25	25	51	51

Insgesamt stehen damit 91 Stellen für die Qualitätsanalyse an Schulen zur Verfügung.

2.35 Religionslehre und Gestellungsverträge

Die Festlegung eines Kontingents für Gestellungsverträge beruht auf einer Absprache mit dem Ministerium der Finanzen. Es handelt sich überwiegend um kirchliche Lehrkräfte der Evangelischen Landeskirchen (siehe hierzu "Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Kirchen über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen" vom 22./29.12.1969, Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 17.01.1974 - BASS 20 - 52 Nr. 2).

Gestellungsverträge mit den Evangelischen Landeskirchen

Die Gestellungsverträge mit den Evangelischen Landeskirchen verteilen sich derzeit wie folgt auf die Schulkapitel und die Bezirksregierungen:

Schulform	Bezirksregierungen					
	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	Zusammen
Grundschule	1,50	4,00	2,20	3,70	2,00	13,40
Hauptschule	1,50	0,50	2,00	0,70	2,00	6,70
Realschule	5,50	3,00	4,00	2,00	2,00	16,50
Gymnasium	18,00	19,00	24,00	22,00	14,00	97,00
Sekundarschule	2,60	2,00	1,00	0,00	3,00	8,60
Weiterbildungskolleg	0,00	0,00	0,80	0,00	0,00	0,80
Gesamtschule	8,00	5,00	4,00	6,00	2,00	25,00
Förderschule	3,00	0,00	2,60	1,50	1,00	8,10
Berufskolleg	61,00	45,60	87,80	55,00	36,00	285,40
Zusammen	101,10	79,10	128,40	90,90	62,00	461,50



Im Zuge des Lehrereinstellungsverfahrens zum Schuljahresbeginn 2009/10 wurden zusätzliche Gestellungsverträge abgeschlossen (Zusatzkontingent). Es handelte sich um eine einmalige Maßnahme zur Bewältigung der seinerzeitigen schwierigen Situation bei der Gewinnung von Lehrkräften für den Religionsunterricht. Die Maßnahme sollte spätestens bis zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres (01.02.2010) abgeschlossen sein (= Dienstantritt der neuen Gestellungsvertragsinhaber). Die im Rahmen dieser Maßnahme zusätzlich gewonnenen Gestellungsvertragsinhaber werden unbefristet beschäftigt. Das Zusatzkontingent ist an die Gestellungsvertragsinhaberinnen und Gestellungsvertragsinhaber persönlich gebunden, die im Laufe des ersten Schulhalbjahres 2009/10 den Dienst angetreten haben. Mit Ausscheiden dieser Gestellungsvertragsinhaberinnen und Gestellungsvertragsinhaber wird das Zusatzkontingent zurückgeführt. Eine Nachbesetzung ist nur im Rahmen des Stammkontingents zulässig. Eine Ausweitung des Stammkontingents (s.o.) ist damit nicht verbunden.

Zusatzkontingent:

Schulform	Bezirksregierungen					
	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	Zusammen
Grundschule	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Hauptschule	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Realschule	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gymnasium	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sekundarschule	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Weiterbildungskolleg	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtschule	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Förderschule	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Berufskolleg	0,00	0,00	0,00	1,50	0,00	1,50
Zusammen	0,00	0,00	0,00	1,50	0,00	1,50

Gestellung von Religionslehrkräften für Katholische Religionslehre

Die Gestellung von Religionslehrkräften für Katholische Religionslehre für Schulformen der Sekundarstufe II im Umfang von 23 Stellen wurde erstmals im Jahr 2005 mit der Katholischen Kirche vereinbart. Die Gestellungsverträge mit der Katholischen Kirche verteilen sich wie folgt auf die Schulkapitel und die Bezirksregierungen:

Schulform	Bezirksregierungen					
	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	Zusammen
Grundschule	1,50	0,80	0,00	1,00	1,32	4,62
Hauptschule	0,50	0,00	0,00	0,00	0,43	0,93
Realschule	0,00	0,20	0,00	0,00	0,28	0,48
Gymnasium	2,00	0,00	3,00	2,50	3,73	11,23
Sekundarschule	0,00	0,00	0,00	0,00	0,16	0,16
Weiterbildungskolleg	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	1,00
Gesamtschule	1,50	0,00	0,00	0,00	0,08	1,58
Förderschule	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50
Berufskolleg	0,50	0,00	2,00	0,00	0,00	2,50
Zusammen	6,50	1,00	6,00	3,50	6,00	23,00

Das Zusatzkontingent wurde mit Beginn des Schuljahres 2023/24 vollständig zurückgeführt.



Für die Einstellung von Religionslehrerinnen, Religionslehrern außerhalb der Gestellungsverträge finden die Regelungen des allgemeinen Lehrereinstellungsverfahrens Anwendung.

2.36 Rundungsgewinne

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs.3 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (AVO) Nr. 7.3 AVO-RL

Die Zahl der Grundstellen wird für die einzelne Schule in der Weise errechnet, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler durch die jeweilige Schüler/Lehrer-Relation geteilt wird. Bei der Zuweisung an die Schulen wird auf- oder abgerundet. Bei diesem Auf- und Abrunden entstehen Rundungsgewinne. Sie sind Bestandteil der Grundstellen und bilden deshalb auch keine zusätzliche Bedarfskategorie.

Verwendung der Rundungsgewinne

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG sollen die Rundungsgewinne für besondere pädagogische oder schulübergreifende Aufgaben sowie unvorhergesehenen Bedarf verwendet werden. Nr. 7.3.3 AVO-RL konkretisiert die Vorschrift dahingehend, dass die Verwendung zum einen zulässig ist für den Mehrbedarf für besondere pädagogische Aufgaben (Unterrichtsangebote). Zum anderen können Rundungsgewinne als Ausgleich für schulübergreifende unterrichtsbezogene Maßnahmen dienen. Grundsätzlich ausgeschlossen wird die Verwendung von Rundungsgewinnen für die Abdeckung eines Bedarfs, für den an anderer Stelle im Haushalt (insbesondere Kapitel 05 300 und Schulkapitel) Stellen für bestimmte Maßnahmen (z. B. Unterrichts- und Ausgleichsbedarfe, Fachberaterinnen und Fachberater sowie andere Beratungstätigkeit, Lehrerfortbildungsmaßnahmen oder andere Lernorte) ausdrücklich ausgewiesen sind; sie dürfen auch nicht für den Einsatz von Lehrkräften an Schulaufsichtsbehörden und anderen öffentlichen Einrichtungen (siehe § 10 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) verwendet werden.

Gemäß Nr. 7.3.3 AVO-RL ist eine Verwendung der Rundungsgewinne insbesondere für folgende Bedarfe zulässig:

Mehrbedarf für besondere pädagogische Aufgaben (Unterrichtsangebote), insbesondere für

- bilingualen Unterricht,
- Förderunterricht (insbesondere für Ganztagschule, Gemeinsames Lernen, "Schule von acht bis eins"),
- schulübergreifende Unterrichtsangebote von besonderer Bedeutung, z.B. in Museen und Filmintituten,
- internationale Projekte,
- selbstständiges Online-Lernen.

Ausgleich für schulübergreifende unterrichtsbezogene Maßnahmen, insbesondere für

- Landes- und Bundeswettbewerbe, Landesschülertheater,
- Nichtschülerprüfungen, Änderungsprüfungen, Feststellungsprüfungen,
- sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe (z.B. Beratung anderer Förderschulen in weiteren Förderschwerpunkten, Kooperation bei Rückschulungen und beim Übergang Schule/Beruf),
- Lese- und Rechtschreibschwächen, Lernstörungen,
- Förderung lernschwacher und begabter Schülerinnen und Schüler,



- Einstiegshilfen in den Beruf/Ausbildung.

Verfahren und Umfang:

Das Ministerium für Schule und Bildung stellt jährlich das Volumen der Rundungsgewinne für das laufende Schuljahr fest. Die Festlegung der Verwendungszwecke im Einzelnen wird durch die oberen Schulaufsichtsbehörden getroffen, soweit sich das Ministerium für Schule und Bildung die Zweckbestimmung nicht vorbehält. Für Grundschulen, Hauptschulen und Förderschulen verfahren die Schulämter entsprechend.

Für das Schuljahr 2023/24 werden nach dem Ergebnis der Amtlichen Schuldaten vom 15.10.2022 Rundungsgewinne im Umfang von rund 836 (798) Stellen festgesetzt und für die beschriebenen Maßnahmen bereitgestellt:

Schulform	Bezirksregierung					
	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	Zusammen
Grundschule	60,72	42,51	100,75	87,51	54,93	346,42
Hauptschule	7,79	0,47	8,87	12,32	5,57	35,02
Realschule	18,74	9,49	20,11	18,74	8,87	75,95
Gymnasium	28,07	13,39	34,84	33,07	18,89	128,26
Sekundarschule	7,48	5,82	2,89	3,23	5,35	24,77
PRIMUS	0,50	0,30	0,03	0,41	0,40	1,64
Weiterbildungskolleg	2,24	0,99	0,91	0,83	1,14	6,11
Gesamtschule	10,72	9,41	25,58	17,04	11,84	74,59
Förderschule	17,90	8,45	23,83	24,00	9,18	83,36
Berufskolleg	12,46	6,60	16,81	15,41	8,97	60,25
Zusammen	166,62	97,43	234,62	212,56	125,14	836,37

Für das Schuljahr 2023/24 ist mit Erlass vom 02.06.2023 die Verwendung der Rundungsgewinne geregelt worden. Einige Projekte von landesweiter Bedeutung werden durch das Ministerium für Schule und Bildung im Umfang von rund 273 Stellen zweckgebunden zugewiesen. Darüber hinaus erhalten die obere und untere Schulaufsicht ein Kontingent von rund 563 Stellen, das sie in eigener Zuständigkeit gemäß der AVO-RL verwalten.

Rundungsgewinne werden nicht gesondert zugewiesen. Sie sind in der Stellenzuweisung, die alle Stellen für den gesamten Bedarf der einzelnen Schulformen umfasst, enthalten. Die Festlegung der Quantitäten durch das Ministerium für Schule und Bildung stellt insofern keine Stellenzuweisung dar. Es handelt sich ausschließlich um eine Zweckbindung bereits zugewiesener Stellen nach pädagogischen Vorgaben.

Bei den mit Rundungsgewinnen versorgten Projekten handelt es sich um Maßnahmen, die dem Unterricht unmittelbar zugutekommen. So werden gerade im Bereich der besonderen Förderung alle Schülerinnen und Schüler mit ihren Talenten und ihren Bedürfnissen entsprechend unterstützt.



2.37 Schule macht stark

Die Bund-Länder-Initiative „Schule macht stark“ beruht auf dem Beschluss der Bundesregierung aus dem Jahr 2019, der in verschiedenen Gremien unter Beteiligung der Länder konkretisiert wurde. Im Rahmen der Initiative sollen sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler gefördert werden sowie Schulen unterstützt werden, die in Sozialräumen mit besonderen Herausforderungen tätig sind. Die Bund-Länder-Initiative „Schule macht stark“ wird als den NRW-Schulversuch Talentschule ergänzendes bzw. erweiterndes Programm verortet, daher sind in NRW ausschließlich Primarschulen für die Teilnahme an diesem Projekt vorgesehen. Für die Grundschule bedeutet dies, eine Schwerpunktsetzung auf die Stärkung der Fächer Deutsch (Lesen) und Mathematik. Die 42 NRW Grundschulen erhalten zu ihrer Entlastung jeweils sechs Anrechnungsstunden. Dies entspricht neun Stellen. Für die Netzwerkbegleitung durch Fachberaterinnen und Fachberater auf regionaler Ebene werden weitere vier Stellen bereitgestellt.



2.38 Schulen

Nach den Amtlichen Schuldaten vom 15.10.2022 bestehen in Nordrhein-Westfalen 4.836 (4.842) öffentliche Schulen, einschließlich der Schulen nach § 124 Abs. 1 Satz 3 SchulG.

Schuljahr	Grundschule	Hauptschule	Realschule	Gymnasium *)	WBK	Gesamtschule	Sekundarschule	Gemeinschaftsschule	PRIMUS	Förderschule	Berufskolleg **)	Zusammen
1994/95	3.398	805	474	513	48	181				648	259	6.326
1995/96	3.411	777	472	514	48	186				650	256	6.314
1996/97	3.419	767	474	512	48	191				648	255	6.314
1997/98	3.429	753	475	511	48	197				643	255	6.311
1998/99	3.433	746	482	513	48	202				642	252	6.318
1999/00	3.443	741	490	516	48	202				644	252	6.336
2000/01	3.446	737	493	518	47	202				646	251	6.340
2001/02	3.449	736	503	519	47	202				647	251	6.354
2002/03	3.439	733	507	518	47	202				652	251	6.349
2003/04	3.433	730	510	518	47	204				653	251	6.346
2004/05	3.423	726	510	517	47	202				653	251	6.329
2005/06	3.416	724	511	517	47	202				657	251	6.325
2006/07	3.393	718	511	516	47	202				657	251	6.295
2007/08	3.336	711	511	516	48	202				653	251	6.228
2008/09	3.229	696	511	514	48	202				651	251	6.102
2009/10	3.180	664	511	514	48	204				649	251	6.021
2010/11	3.127	633	511	509	47	207				646	250	5.930
2011/12	3.038	601	510	509	47	213		12		637	249	5.816
2012/13	2.978	568	508	509	47	232	39	12		635	249	5.777
2013/14	2.891	527	507	509	47	259	76	12	1	611	248	5.688
2014/15	2.827	485	504	508	47	279	100	10	5	569	248	5.582
2015/16	2.786	448	499	507	47	287	105	10	5	494	246	5.434
2016/17	2.750	395	478	507	45	296	107	8	5	444	245	5.280
2017/18	2.724	311	430	507	44	301	104	8	5	427	244	5.105
2018/19	2.716	236	375	507	43	307	105	7	5	418	244	4.963
2019/20	2.713	189	340	506	42	312	105	7	5	414	244	4.877
2020/21	2.712	179	332	504	41	318	107	0	5	419	243	4.860
2021/22	2.712	168	324	504	39	323	105	0	5	420	242	4.842
2022/23	2.716	159	319	506	37	324	105	0	5	423	242	4.836

*) zzgl. 4 Schulen gem. § 124 Abs.1 Satz 3 SchulG

***) zzgl. 11 Schulen gem. § 124 Abs.1 Satz 3 SchulG

Hinzu kommen 556 (549) private Ersatzschulen.

2.39 Schülerzahlen

Bei den Schülerzahlen für die öffentlichen Schulen zum Stand 15.10.2023 handelt es sich um die voraussichtlichen Schülerzahlen des Haushaltsplans 2023 und nicht um die Schülerzahlneuprognose auf Basis der Amtlichen Schuldaten 2022. Die Schülerzahlen werden stets in dieser Form im Haushaltsentwurf in den jeweiligen Schulkapiteln aufgeführt, um die Anbindung an den Vorjahreshaushalt zu gewährleisten.



Kapitel/Schulform	Stand 15.10.2022 - Schüler -	Vorauss. Stand 15.10.2023 Schülerinnen und Schüler (gem. HH 2023)	Vorauss. Stand 15.10.2024 Schülerinnen und Schüler (HE 2024)
1. ÖFFENTLICHE SCHULEN			
05 300 - Schule gemeinsam	–	–	–
05 310 - Grundschulen	677.540	685.322	713.708
05 320 - Hauptschulen	48.217	46.530	48.265
05 330 - Realschulen	178.620	177.547	179.278
05 340 - Gymnasien	418.353	423.395	437.892
05 350 - Sekundarschulen	50.295	45.782	49.817
05 350 - PRIMUS	2.866	2.950	3.000
05 360 - Weiterbildungskollegs	12.350	14.398	12.433
05 380 - Gesamtschulen	334.843	338.456	344.752
05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke	76.267	79.092	80.895
05 410 - Berufskollegs	466.350	466.545	482.720
Zusammen	2.265.701	2.280.017	2.352.760
2. ÖFFENTLICHE SCHULEN gem. § 124 Abs. 4 SchulG			
05 340 - Gymnasium	3.596	3.614	3.730
05 410 - Berufskolleg	1.223	1.170	1.168
Zusammen	4.819	4.784	4.898
3. ERSATZSCHULEN			
05 490	208.930	208.151	211.019
SCHULEN INSGESAMT	2.479.450	2.492.952	2.568.677

2.40 Schulpsychologischer Dienst

In Kapitel 05 300 Titelgruppe 60 sind 210 (205) Planstellen für Schulpsychologinnen, Schulpsychologen und 79 (84) Tarifstellen ausgewiesen. Insgesamt handelt es sich um 289 (289) Stellen.

Mit dem Haushalt 2024 werden nach dem Bedarf 5 Tarifstellen (vergleichbar Laufbahngruppe 2.2) in Planstellen der Laufbahngruppe 2 umgewandelt (2 x Bes.Gr. A 15 Regierungsdirektorin, Regierungsdirektor, 2 x Bes.Gr. A 14 Oberregierungsrätin, Oberregierungsrat und 1 x Bes.Gr. A 13 Regierungsrätin, Regierungsrat - Einstiegsamt) (siehe auch Ziffer 3.7.13).

Zentrale Einrichtungen der örtlichen Zusammenarbeit sind die von Land und Kommunen gemeinsam getragenen schulpsychologischen Dienste. Schulpsychologische Dienste gibt es in allen Kreisen und kreisfreien Städten. Im Jahr 2022 haben den schulpsychologischen Diensten 463,7 Stellen zur Verfügung gestanden, davon 289 Stellen des Landes und 174,7 Stellen der Kommunen. Landesweit gibt es somit eine Stelle für eine Schulpsychologin bzw. einen Schulpsychologen für etwa 5.350 Schülerinnen und Schüler (Basis Amtliche Schuldaten 2022).



Die Aufgabenschwerpunkte für diese Stellen ergeben sich aus dem Erlass „Aufgaben, Laufbahn, Einstellungs Voraussetzungen und Eingruppierung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen“.

Eine weitere Grundlage der Arbeit der Schulpsychologischen Dienste ist das von Land und Gebietskörperschaften in einer Kooperationsvereinbarung vereinbarte gemeinsame Einsatzmanagement. In allen schulpsychologischen Diensten gibt es darüber hinaus jeweils mindestens eine Person mit einer Notfallpsychologischen Ausbildung für Krisenfälle.

Die Vernetzung der schulpsychologischen Dienste mit örtlichen Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendarbeit sowie mit Einrichtungen zur Prävention und Intervention bei Antisemitismus, gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rechts- und Linksextremismus, Salafismus und Islamismus, Wegweiser und den Mobilen Beratungsstellen gegen Rechtsextremismus wird gefördert.

Die Landesstelle Schulpsychologie und schulpsychologisches Krisenmanagement (LaSP) übernimmt die Verantwortung für die Koordinationsarbeit der Vernetzung.

Die Laufbahn des schulpsychologischen Dienstes ist eine Laufbahn besonderer Fachrichtung der Laufbahngruppe 2.2 im Sinne des § 42 Abs. 1 Laufbahnverordnung - LVO. Es handelt sich um eine gemeinsame Laufbahn im Landesdienst und im Dienst der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Zugangsvoraussetzungen für diese Laufbahn sind ein an einer Universität mit der Diplom-Prüfung oder einem Masterabschluss abgeschlossenes Studium der Psychologie oder ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes, in einem Akkreditierungsverfahren als ein für die Laufbahngruppe 2.2 geeignet eingestuftes Studium an einer Fachhochschule.

Im Einzelplan 05 werden für diese Laufbahn keine spezifischen Ämter ausgebracht. Die beamteten Schulpsychologinnen, Schulpsychologen werden daher den Ämtern mit den Grundamtsbezeichnungen (Regierungsrätin, Regierungsrat, Oberregierungsrätin, Oberregierungsrat, Regierungsdirektorin, Regierungsdirektor, Leitende Regierungsdirektorin, Leitender Regierungsdirektor) zugeordnet.

Grundlage der Zuweisung von Planstellen für die Schulpsychologie an die Kommunen bildet eine Vereinbarung zwischen dem Land und der zuständigen Gebietskörperschaft, den Kreisen bzw. den kreisfreien Städten. In diesen Vereinbarungen verpflichten sich Land und Kommunen zu einem gemeinsamen Einsatzmanagement bei der schulpsychologischen Versorgung auf der Grundlage des Erlasses des ehemaligen Ministeriums für Schule und Weiterbildung zu den Aufgaben der Schulpsychologie vom 08.01.2007 sowie zur Beibehaltung bzw. zum Ausbau der in der Vereinbarung festgehaltenen Ausstattung der jeweiligen schulpsychologischen Dienste.

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst arbeiten mit ihren Kolleginnen und Kollegen im kommunalen Dienst in einer gemeinsamen Einrichtung zusammen. Es ist sichergestellt, dass in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt jeweils mindestens zwei Landesstellen für die schulpsychologische Versorgung bereitstehen. In einigen Kommunen gibt es auf der Grundlage des jeweiligen örtlichen kommunalen Engagements sogar drei bis fünf Stellen.

2.41 Schulverwaltungsassistenz

Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen. Um diesen verfassungsrechtlich und gesetzlich verankerten Anspruch zu erfüllen, arbeiten in der Institution Schule unterschiedliche Berufsgruppen zusammen. Der Unterricht wird durch Lehrkräfte erteilt; sie sind das für den Unterricht pädagogisch



ausgebildete Personal. Aber Schule besteht nicht nur aus Unterricht. Hinter der pädagogischen Arbeit verbergen sich auch Aufgabenbereiche wie Verwaltung, Organisation und Technik. Soweit es sich dabei um äußere Schulangelegenheiten handelt, werden sie von kommunalem Personal wahrgenommen. Soweit es sich um innere Schulangelegenheiten handelt, werden diese von Schulleitungen und Lehrkräften wahrgenommen (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 20.08.2019 (ABl. NRW. 09/19) „Schulverwaltungsassistenz im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen“ BASS 21-01 Nr. 32).

Ein Ziel des Einsatzes von Schulverwaltungsassistenzen ist es, dass sich Lehrkräfte sowie Schulleitungen verstärkt ihrem eigentlichen „pädagogischen Kerngeschäft“ (Unterrichten, Erziehen, Beraten, Beurteilen, Betreuen, Fördern, Innovieren, Evaluieren) und der Qualitätsverbesserung von Schule widmen können. Dabei wird ein nachhaltiger Einsatz der Schulverwaltungsassistenzen an Schulen angestrebt. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass eine Umstrukturierung der übernommenen Verwaltungsaufgaben an der einzelnen Schule nicht nur vorübergehend erfolgt, sondern nachhaltig und effektiv die Schulleitungen und die Lehrerkollegien entlastet.

Grundvoraussetzung für die Beschäftigung von Schulverwaltungsassistenz ist, dass eine freie und besetzbare Planstelle oder Stelle im Landeshaushalt des betroffenen Ministeriums (Einzelplan 05) vorhanden ist.

Der Einsatz einer Schulverwaltungsassistenz wird auf den jeweiligen Stellenbedarf einer Schule, die sich für den Einsatz einer Schulverwaltungsassistenz entschieden hat, angerechnet. Es erfolgt eine Anrechnung in Höhe von 1/3-Lehrerstelle. Hierfür kommt eine Reduzierung der für die ständige Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben und zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen der Schulen gemäß § 2 Absatz 5 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG und eine Reduzierung der für die Leitungszeit gemäß § 5 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG zur Verfügung stehenden Anrechnungstunden in Betracht. Die Stelle einer Schulverwaltungsassistenz wird folglich zu 2/3 aus Kapitel 05 300 Titelgruppe 63 (Schulverwaltungsassistenz) und zu 1/3 aus einer freien und besetzbaren Lehrerstelle finanziert.

Mit dem Haushalt 2024 werden nach dem Bedarf 119 Stellen abgesetzt. (siehe auch Ziffer 3.7.14).

2.42 Sport - Verbundsystem Schule und Leistungssport

Bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 sind mit dem Haushaltsentwurf 2024 136 (136) Stellen für die ergänzende unterrichtliche Betreuung jugendlicher Leistungssportlerinnen, Leistungssportler sowie für Beratung und Koordination im Verbundsystem Schule und Leistungssport enthalten. Damit werden die Stellenbedarfe für das Verbundsystem gebündelt.

Das Stellenkontingent beinhaltet rund 44 Stellen für die ergänzende unterrichtliche Betreuung jugendlicher Leistungssportlerinnen, Leistungssportler und für schulsportliches Wettkampfwesen, rund 38 Stellen für Beratung und Koordination im Verbundsystem Schule und Leistungssport (NRW-Sportschulen) sowie 54 Stellen für Lehrertrainerinnen, Lehrertrainer und Athletiktrainerinnen, Athletiktrainer, insgesamt also 136 Stellen (siehe auch Ziffer 3.7.2).

Lehrertrainerinnen und Lehrertrainer

Die Tätigkeit des Lehrertrainers ist organisatorisch und inhaltlich sowohl in das Aufgabenspektrum der NRW-Sportschule als auch in die Arbeit des Kooperationsvereins oder des Kooperationsverbandes eingebettet. Der Lehrertrainer verfügt - neben seiner Qualifikation für den Schuldienst - über eine hohe



Trainerlizenz in einer der Schwerpunktsportarten der NRW-Sportschule. Der Lehrertrainer wird im Unterricht eingesetzt, führt sportartspezifisches Training durch und nimmt an Konferenzen, Elterninformationen und Sprechstunden wahr.

Athletiktrainerinnen und Athletiktrainer für die Kooperationsgrundschulen der NRW-Sportschulen

Aufgabe des Athletiktrainers ist es, die motorischen Grundfertigkeiten und motorische Vielseitigkeit in den Kooperationsgrundschulen der NRW-Sportschulen zielgerichtet zu entwickeln. Strukturell und inhaltlich ist der „Athletiktrainer Grundschule“ an die NRW-Sportschule angebunden und betreut die Kooperationsgrundschulen der NRW-Sportschule. Der „Athletiktrainer Grundschule“ wird im Unterricht der Grundschulen eingesetzt, gestaltet das Übergangsmanagement „Grundschulen - NRW-Sportschule“, arbeitet in dem Netzwerk der NRW-Sportschule (Vereine/Verbände, Stützpunkte, Schulträger und weitere Partner) mit und nimmt Konferenzen, Elterninformationen und Sprechstunden wahr.

Im Regelfall werden diese Stellen mit Lehrkräften besetzt, die neben der Lehrbefähigung eine Trainerqualifikation im Athletikbereich haben. Hilfsweise können auch geeignete Personen ohne Lehrbefähigung aber mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichen Studium und einer speziellen Ausbildung im Athletikbereich eingestellt werden.

2.43 Stellen für Sozialpädagogische Fachkräfte - Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit hat sich nicht nur in Nordrhein-Westfalen bewährt und leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Bildungsbedingungen für Kinder und Jugendliche. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind eine wichtige und wertvolle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte.

Zunächst leisten die Kommunen Schulsozialarbeit im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages gemäß § 13 SGB VIII. § 7 Abs. 3 Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW (3. AG KJHG) verpflichtet die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe - also die Kommunen - im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über die Umsetzungsschritte zu entwickeln. Korrespondierend dazu bestimmt § 80 Schulgesetz, dass Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung aufeinander abzustimmen sind.

Mit der Neuregelung des § 58 - Pädagogisches und sozialpädagogisches Personal - im SchulG v. 15.02.2005 wurde die Praxis der Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Schuleingangsphase, an Hauptschulen, an Förderschulen, an Realschulen und an Gesamtschulen auf Stellen des Landes erstmals gesetzlich gesichert. Das Land finanziert Schulsozialarbeit über sogenannte Zuschlags- bzw. Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Stellen für Schulsozialarbeit setzen sich wie folgt zusammen:



Kapitel	Schulform	Stellen HH 2024	Bezeichnung
05 320	Hauptschule	250	Planstellen für besondere Unterstützungsangebote *)
05 330	Realschule	3	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; Es handelt sich um Stellen für Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen
05 350	Sekundarschule	125	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; Es handelt sich um Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Sekundarschulen
05 350 TG 61	PRIMUS	5	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; Es handelt sich um Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen für den Einsatz im Ganztagsbereich an PRIMUS-Schulen
05 380	Gesamtschule	405	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; Es handelt sich um Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Gesamtschulen
05 390	Förderschule	10	Planstellen zur Steigerung der Berufsfähigkeit für Schülerinnen und Schüler mit Lern- u. Entwicklungsstörungen **)
Zusammen		798	

Anmerkungen:

*) Haushaltsvermerk zu den Personalausgaben bei Kapitel 05 320: Die Stellen aus dem Stellenzuschlag für besondere Unterstützungsangebote dürfen bei zwingendem Bedarf im Rahmen des Transformationsprozesses und zur Begleitung personalwirtschaftlicher Maßnahmen im Einzelfall an Halbtagschulen der Sekundarstufe I und zeitlich befristet auch an Schulen der Sekundarstufe I mit gebundenem Ganztags verlagert werden.

**) Auch für andere Professionen; z.B. können Handwerksmeister auf diesen Stellen beschäftigt werden.

Darüber hinaus können auf der Grundlage des RdErl. des MSW vom 23.08.2008 „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in NRW“ (BASS 21-13 Nr. 6) an allen Schulformen Stellen für Schulsozialarbeit genutzt werden. Voraussetzung hierfür ist u.a., dass die jeweilige Kommune, Kommunalverband oder der jeweilige sonstige öffentliche Träger in gleichem Umfang wie das Land Personal für Schulsozialarbeit zur Verfügung stellt (= Matching-System). Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass für den Ausbau der Schulsozialarbeit nicht einseitig Lehrerstellen in Anspruch genommen werden.

Im Rahmen dieses Matching-Verfahrens können die Bezirksregierungen mit z.B. den Kommunen als Träger der örtlichen Jugendhilfe Verträge schließen und zur anteiligen Finanzierung „kapitalisierte“ Mittel aus den Besoldungsmittelansätzen an die Kommunen als Anstellungsträger zahlen. Dieses Verfahren kommt insbesondere dann in Betracht, wenn an einer Schule nur eine Fachkraft beschäftigt werden soll.

Die Einstellung einer Fachkraft für Schulsozialarbeit im Landesdienst dient der Unterstützung und Verstärkung des Angebotes der schulbezogenen Jugendarbeit der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, es handelt sich dabei um ein zusätzliches Angebot des Landes.

Sozialpädagogische Fachkräfte können auch auf Stellen für **Multiprofessionelle Teams** eingestellt werden. Siehe hierzu die Erläuterungen zu Ziffer 2.28 und 2.29.

Des Weiteren werden bei Kapitel 05 300 TG 79 57,7 (57,7) Mio. EUR für die Beschäftigung von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern außerhalb des Landesdienstes bereitgestellt. Die von Land geförderte Schulsozialarbeit (außerhalb der Landesdienstes) befördert eine erfolgreiche Teilnahme am



Unterricht und ein erfolgreiches Absolvieren der Schullaufbahn. In Ergänzung zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt sie beim Abbau von sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler (vormals Bildungs- und Teilhabepaket) (siehe auch Ziffer 6.56).

2.44 Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungs- und Förderaufgaben

Der Haushaltsentwurf 2024 weist für die Vermeidung des Unterrichtsausfalles und für die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern 4.250 (4.250) Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben aus (UA-Stellen) aus.

Die 4.250 Stellen sind im Schuljahr 2023/24 wie folgt auf die Schulformen verteilt:

Schulform	SJ 16/17	SJ 17/18	SJ 18/19	SJ 19/20	SJ 20/21	SJ 21/22	SJ 22/23	SJ 23/24
Grundschule	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.112	1.184	1.191
Hauptschule	375	346	250	260	265	337	356	344
Realschule	345	321	312	309	308	311	330	334
Gymnasium	833	828	832	804	806	695	772	739
Sekundarschule	108	132	132	127	125	134	124	124
Gemeinschaftsschule	14	14	10	7	0	0	0	0
PRIMUS	4	5	5	5	5	6	5	5
Weiterbildungskolleg	16	18	16	16	16	14	16	12
Gesamtschule	600	629	730	760	761	721	759	778
Förderschule	355	357	363	362	364	341	355	374
Berufskolleg	350	350	350	350	350	330	350	350
Zusammen	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.250	4.250

Zum Schuljahr 2023/24 werden 359 Stellen von insgesamt 4.250 Stellen schulformübergreifend bis auf Ebene der einzelnen Schule nach dem Schulsozialindex zugewiesen, und zwar für die Schulen in den Sozialindexstufen 6 bis 9. Diese Schulen erhalten folgende Stellenzuschläge auf die Stellen des Grundbedarfs nach der jeweiligen Schüler/Lehrer-Relation (ohne Ganztagszuschlag):

- Sozialindexstufe 6 = 5%
- Sozialindexstufe 7 = 10%
- Sozialindexstufe 8 = 15%
- Sozialindexstufe 9 = 20%

Die schulscharfe Bedarfsanerkennung beträgt in allen Fällen mindestens eine halbe Stelle.

Damit erhalten die besonders belasteten Schulen künftig eine unmittelbare Bedarfsanerkennung. Insofern ergibt sich auf der Basis des Grundstellenbedarfs für das Schuljahr 2023/24 folgende Verteilung auf die Schulformen und auf die Bezirksregierungen:



Schulform	BR Arnsberg	BR Detmold	BR Düsseldorf	BR Köln	BR Münster	Zusammen
Grundschule	45,1	11,8	98,6	36,3	26,7	218,5
Hauptschule	22,1	4,7	21,2	39,7	13,9	101,6
Realschule	3,8	2,2	2,9	0,0	0,0	8,9
Gymnasium	0,0	0,0	1,7	0,0	0,0	1,7
Sekundarschule	1,4	1,2	0,0	0,0	0,0	2,6
PRIMUS	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Weiterbildungskolleg	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamtschule	7,0	0,0	11,9	0,0	6,8	25,7
Förderschule	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Berufskolleg	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zusammen	79,4	19,9	136,3	76,0	47,4	359,0

Die verbleibenden 3.891 Stellen werden in einem ersten Schritt unter Beachtung der bisherigen Bedarfsdeckungsquoten vorab auf die Schulformen verteilt. Für alle Schulformen, für die ein Schulsozialindex entwickelt wurde, ist im Weiteren vorgesehen, die Verteilung bis auf Ebene der Kreise zu 70% gemäß der mit den Schulsozialindexstufen gewichteten Schülerzahlen und zu 30% gemäß der ungewichteten Schülerzahlen vorzunehmen.

Die Zuweisung der Planstellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben (UA-Stellen) bei den Förderschulen, Berufs- und Weiterbildungskollegs erfolgt mangels eines festgestellten Schulsozialindex wie bisher unter Berücksichtigung der Veränderung des Grundstellenbedarfs.

Insoweit ergibt sich folgende Verteilung auf die Schulformen und auf die Bezirksregierungen:

Schulform	BR Arnsberg	BR Detmold	BR Düsseldorf	BR Köln	BR Münster	Zusammen
Grundschule	194,2	103,8	306,4	230,9	137,5	972,8
Hauptschule	57,7	8,4	53,2	80,2	42,7	242,2
Realschule	69,1	41,9	97,2	75,9	40,5	324,6
Gymnasium	139,1	68,1	248,1	193,4	88,4	737,1
Sekundarschule	38,5	25,2	16,2	16,8	24,8	121,5
PRIMUS	0,7	1,6	0,5	0,9	1,1	4,8
Weiterbildungskolleg	3,2	2,6	2,0	2,2	1,5	11,5
Gesamtschule	126,3	89,6	266,7	166,9	103,0	752,5
Förderschule	79,0	35,2	118,0	96,1	45,8	374,1
Berufskolleg	71,5	40,1	99,7	81,2	57,4	349,9
Zusammen	779,3	416,5	1.208,0	944,5	542,7	3.891,0

Für die Verteilung der Stellen gegen Unterrichtsausfall und für individuelle Förderung auf die einzelnen Schulen können im Übrigen u.a. folgende Kriterien Berücksichtigung finden:

- die Sozialindexstufe der Schule,
- die Heterogenität der Schülerschaft,
- das sozialräumliche Umfeld der Schulen,
- Gemeinsames Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung,
- der Anteil von Kindern und Jugendlichen mit einem besonderen Bedarf an individueller Förderung.

Aus den UA-Stellen werden Entlastungsstunden im Umfang von bis zu 60 (50) Stellen für Referenzschulen des Netzwerks „Zukunftsschulen NRW“ gemäß Erlass des Referates 413 vom 1. Juli 2014 (in der



Nachfolge zu dem Programm „Komm mit!“) und bis zu 24 Stellen zur Finanzierung von bis zu 40 Fellows im Rahmen des Programms „Teach First“ bereitgestellt.

Die Planstellen werden im Eingangsamts der jeweiligen Schulform bereitgestellt.

Einbindung in Vertretungskonzepte

Die Eltern sollen durch die Schulen sowohl über das schulische Vertretungskonzept als auch über Förderangebote und Fördermaßnahmen informiert werden. Dabei ist auf den die Stundentafel ergänzenden Charakter zusätzlicher Förderangebote hinzuweisen. Ebenso soll aufgezeigt werden, dass zahlreiche Förderangebote nur für einen begrenzten Zeitraum und nicht dauerhaft während des gesamten Schuljahres stattfinden müssen.

Die Schulämter berücksichtigen bei der Entscheidung über die Zuweisung einer Lehrkraft der schulübergreifenden Vertretungsreserve (Grundschule) bzw. über die Zuweisung flexibler Mittel für Vertretungsunterricht an eine Schule die dort vorhandenen zusätzlichen Stellen.

Die einzelne Schule wiederum berücksichtigt die zugewiesenen Stellenanteile in ihrem schulinternen Vertretungskonzept. Wenn in der Schule unvorhergesehener Vertretungsbedarf entsteht, setzt sie diese Lehrkräfte in vertretbarem Rahmen auch zur Sicherung der Unterrichtsversorgung ein.

Mit Erlassen vom 29. Juni 2006 sind für den Einsatz und die Verwendung der Stellen gegen Unterrichtsausfall und für individuelle Förderung Regelungen für die Grundschulen (BASS 11-11 Nr. 6) und Hauptschulen (BASS 11-11 Nr. 7) getroffen worden. Für die Verwendung dieser Stellen in den übrigen Schulformen gilt grundsätzlich folgende Regelung:

- Die zusätzlich bereitgestellten Stellen sind ausschließlich zur Vermeidung von Unterrichtsausfall und für individuelle Förderung einzusetzen.
- Nur in den Fällen, in denen auf Grund der Schülerzahlprognose des Haushalts und der Eckdaten der AVO-Bedarf auf Bezirksebene in einer Schulform vorübergehend nicht gedeckt werden kann, dürfen die zusätzlichen Stellen zur Sicherung des Grundbedarfs (Erfüllung der Stundentafel) eingesetzt werden.
- Soweit der Bedarf an einer Schule trotz einer Bedarfsdeckungsquote in der Schulform von 100 Prozent und mehr nicht gedeckt ist, sind Abordnungen oder Versetzungen vorzunehmen; die Inanspruchnahme von zusätzlichen Stellen gegen Unterrichtsausfall ist unzulässig.
- Eine Verwendung der Stellen zum Beispiel zur Verringerung von Klassengrößen ist unzulässig.
- Die Einplanung von Stellenreservestunden darf nicht für den Unterrichtsbedarf der Stundentafeln erfolgen. Diese Stunden sind gezielt für Vertretungsaufgaben und individuelle Förderung einzusetzen.

2.45 Talentschulen

An den Talentschulen soll das Ziel der Entkoppelung von sozialer Herkunft und Bildungserfolg und der nachweisbaren Steigerung von Schülerleistungen in Schulen in schwierigen sozialen Lagen modellhaft verfolgt und diesbezügliche Wirkfaktoren im Rahmen eines Schulversuchs erprobt werden.

Im Rahmen eines Schulversuchs nach § 25 Absatz 1 Schulgesetz NRW wird systematisch und wissenschaftlich erprobt, ob das Konzept der Talentschulen geeignet ist, die Leistungen der Schülerinnen und



Schüler in Schulen in benachteiligten Sozialräumen zu verbessern und die Zahl der Bildungsabschlüsse der Sekundarstufe I und der Übergänge in entsprechende Bildungsgänge/Ausbildungen zu erhöhen.

Der Schulversuch läuft mit zwei Startphasen über einen jeweiligen Erprobungszeitraum von 6 Jahren. Die zweite Phase soll Schulen und Schulträgern die Möglichkeit für eine Bewerbung eröffnen, die für die Entwicklung eines Konzeptes einen längeren zeitlichen Vorlauf benötigen. Beide Bewerbungsverfahren sollen unter den gleichen Rahmenbedingungen und mit den gleichen Zielsetzungen dieses Schulversuchs erfolgen.

Zum Schuljahr 2019/20 wurden 35 Schulen aufgenommen. In der zweiten Phase zum Schuljahr 2020/21 sind weitere 25 Schulen aufgenommen worden.

Zahl der Schulen im Schuljahr 2023/24

Schulform	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	Summe
Hauptschule	3	0	0	2	2	7
Realschule	3	1	1	1	1	7
Gymnasium	3	0	3	1	1	8
Sekundarschule	1	0	0	0	1	2
Gesamtschule	5	2	4	3	7	21
Berufskolleg	3	1	3	3	5	15
Zusammen	18	4	11	10	17	60

Grundschulen, die im Rahmen des Masterplans Grundschule besondere Unterstützung erhalten, sind nicht Bestandteil des Schulversuchs. Allerdings sind die Talentschulen verpflichtet, mit abgebenden und aufnehmenden Schulen intensiv zu kooperieren und Übergänge pädagogisch zu gestalten.

Ein pädagogisches Fachkonzept gibt den Talentschulen curriculare Leitplanken vor. Im Zentrum der curricularen Profilierung steht die sprachliche Förderung im Rahmen eines ausgeweiteten Fachunterrichts in der Sekundarstufe I bzw. die Ausdifferenzierung der Berufsfelderkundung am Berufskolleg. Praktisches Arbeiten und besondere Lernmöglichkeiten sollen positive Selbstwirksamkeitserfahrungen erzeugen. Talentschulen mit Sekundarstufe I verfolgen in den Jahrgangsstufen 5/6 entweder ein Förderprofil im MINT-Bereich oder im Bereich Kulturelle Bildung. Ab der Jahrgangsstufe 7 differenziert sich die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler in weitere Fachbereiche aus. Am Berufskolleg werden besondere Förderprofile im MINT-, gewerblich-technischen, bzw. gestalterischen Bereich herausgebildet, die neue Lernwege ermöglichen.

Das besondere fachliche Förderkonzept wird hierbei an den allgemeinbildenden Schulen, beginnend mit der zum Schuljahr 2019/20 aufgenommenen Jahrgangsstufe 5, aufwachsend und schrittweise umgesetzt. Die ausgewählte Talentschule macht ihr besonderes Profil über ein entsprechendes Schulprogramm deutlich.

Weitere zentrale Elemente des Fachkonzeptes sind die enge Begleitung des individuellen Bildungsweges durch eine ausgeweitete Beratung und Berufsorientierungselemente, sowie ein praxisnahes Schulleben durch eine Öffnung der Schule, bzw. berufsfeldübergreifende/fachbereichsübergreifende Angebote am Berufskolleg.



Als weitere Gelingensbedingungen werden spezifische Schulentwicklungsmaßnahmen definiert: Die Stärkung der Leitungsstruktur, die Nutzung eines zielgerichteten Datenmonitorings, die Stärkung der unterrichtsbezogenen Teamentwicklung, die Förderung von Prävention und Personalentwicklung, die Stärkung der Partizipation von Eltern und Schülerschaft, die Öffnung der Schule nach Außen und die Förderung eines positiven Schulklimas. In diesen Entwicklungsbereichen erhalten die Schulen gezielte Unterstützung, u.a. ein hochwertiges Fortbildungsangebot.

Die Talentschulen verstärken ihre Vernetzungsaktivitäten und nutzen insbesondere auch relevante lokale Ressourcen vor Ort. Für diese Vernetzung im Quartier kooperieren sie eng mit dem Schulträger sowie den abgebenden Schulen und den weiterführenden Bildungseinrichtungen und vernetzen sich zielführend mit Schul- und Bildungspartnern vor Ort, wie Jugendhilfe, Verbänden, lokalen Initiativen, Migrantenselbstorganisationen, Hochschulen und Talentscouting, Wirtschaft, Stiftungen, Kulturinstitutionen und Kulturschaffenden usw.

Die Talentschulen erhalten durch das Land eine verbesserte Personalausstattung und weitere, die Schulentwicklung unterstützende Angebote. Die am Schulversuch teilnehmenden allgemeinbildenden Schulen werden mit einem Zuschlag in Höhe von 20 Prozent auf den Grundstellenbedarf als zusätzliche Ressource unterstützt.

Der Zuschlag soll grundsätzlich mit den betroffenen Jahrgängen anteilig aufwachsen. Damit die teilnehmenden Schulen bereits zu Beginn des Schulversuchs über zusätzliche Ressourcen verfügen, wird der jahrgangsweise Aufwuchs so gestaltet, dass bereits im Schuljahr 2019/20 je Schule drei Stellen (Berufskollegs 4 Stellen) als Sockel bereitgestellt wurden. Der weitere Aufwuchs vollzieht sich je nach Größe der Schule dann jahrgangsweise.

Wegen der Besonderheiten der berufsbildenden Schulen (heterogene Schülergruppen sowohl hinsichtlich der schulischen/beruflichen Vorerfahrungen als auch hinsichtlich der Altersstruktur, einjährige Bildungsgänge) erfolgt die Bemessung der zusätzlichen Ressourcen bei den Berufskollegs nicht über einen Zuschlag zum Grundbedarf. Für die 15 berufsbildenden Schulen stehen jeweils mindestens 4 Stellen für das Talentschulprofil in den Bildungsgängen der Ausbildungsvorbereitung (Anlage A APO-BK) und der einjährigen Berufsfachschulen (Anlage B APO-BK) an dem jeweiligen Berufskolleg zur Verfügung. Darüber hinaus baut das Land die Kapazität der Schulentwicklungsberatung aus.

Als weitere zentrale Unterstützungsmaßnahme erhalten die teilnehmenden Schulen enge Begleitung durch Schulentwicklungsberatung. Um die Schulen in den oben aufgezählten Gelingensbedingungen - wie der Verbesserung der Datennutzung zur Schulentwicklung - aber auch in den weiteren Maßnahmen - wie der Vernetzung im Sozialraum mit außerschulischen Partnern - gezielt zu unterstützen, werden Schulentwicklungsberaterinnen und -berater mit einem jeweiligen Umfang von zehn Stunden in der Woche entlastet und den einzelnen Talentschulen bereitgestellt.

Der Zuschlag, bzw. die zusätzlichen Stellen sind für alle teilnehmenden Schulen im Schulversuch so bemessen, dass neben den für den Ausbau des Fachunterrichts notwendigen zusätzlichen Lehrkräften auch andere Berufsgruppen in multiprofessionellen Teams eingestellt werden können.

So ist es neben der Beschäftigung von zusätzlichen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern auch möglich - im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen - andere Berufsgruppen (wie z.B. Handwerksmeisterinnen und -meister, Führungskräfte aus Unternehmen, Künstlerinnen, Künstler, IT-



Expertinnen- und Experten) zur Wahrnehmung von Unterricht unterstützenden Tätigkeiten und projektorientierter Unterrichtsgestaltung zu beschäftigen. Dies gilt auch für Schulleitung unterstützende Tätigkeiten, sofern es sich um Landesaufgaben handelt.

Die Schulen erhalten so die notwendigen Spielräume, die sie im Rahmen der bestehenden (z.B. arbeitsrechtlichen) Regelungen nutzen können, um den konkreten Bedürfnissen vor Ort Rechnung zu tragen. Die Stellen können unbefristet besetzt werden. Die zusätzlichen Stellen sind für den Mehrbedarf aufgrund der Aufnahme weiterer Schulen in den Schulversuch sowie den jahrgangsweisen Aufbau der vorhandenen Talentschulen.

Titel 422 76 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2024	HH 2023	+ / -
Bes.Gr. A 13 - Studienrätin, Studienrat	242	217	+ 25
Bes.Gr. A 13 - Realschullehrerin, Realschullehrer	33	33	+/- 0
Bes.Gr. A 12 - Lehrerin, Lehrer Sekundarstufe I	146	121	+ 25
Zusammen	421	371	+ 50

Die 50 zusätzlichen Stellen sind für den jahrgangsweisen Aufwuchs vorgesehen (siehe auch Ziffer 3.7.9).

Für die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Schulversuchs, die organisatorische Begleitung (Transfer in das Regelsystem, Publikationen, Website) sowie für die Durchführung von Veranstaltungen werden 500.000 EUR bereitgestellt.

Um über das staatliche Fortbildungssystem hinaus auch Fortbildungen anderer Anbieter wahrnehmen zu können, erhalten die Talentschulen - im Rahmen der insgesamt für die Fortbildung für Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Mittel - zudem ein zusätzliches Fortbildungsbudget in Höhe von 2.500 EUR pro Schule und Schuljahr. Die Mittel sind bei Kapitel 05 300 TG 91 mit veranschlagt.

2.46 Teach First

Im Rahmen des Teach First Deutschland Programms gehen herausragende Hochschulabsolventinnen und -absolventen aller Fachrichtungen als sogenannte „Fellows“ an Ganztagschulen, deren Schülerschaft aus einem sozioökonomisch benachteiligten und herausfordernden Umfeld stammt.

Sie unterstützen die Schülerinnen und Schüler zwei Jahre lang in Vollzeit vor allem im Bereich der individuellen Förderung.

Die Initiative Teach First Deutschland startete zum Schuljahr 2009/10 auf der Grundlage eines Kooperationsvertrags mit dem Land Nordrhein-Westfalen sowie von Kooperationsverträgen mit zwei weiteren Bundesländern. 28 hoch qualifizierte junge Akademikerinnen und Akademiker unterstützten von da an als Fellows an Ganztagschulen für zwei Jahre die Arbeit der regulären Lehrkräfte in NRW, brachten neue Angebote und Impulse an die Schulen.



Nach dem Ende der zweijährigen Pilotphase in NRW und einer Evaluation des Programms haben sich Schulen, Verbände, Gutachter, Parteien und Förderer für eine Fortsetzung der Kooperation ausgesprochen. Seit Februar 2012 konnten im Rahmen des Kooperationsvertrags weiterhin in jedem Schuljahr bis zu 28 Fellows tätig sein. Mit dem Haushalt 2015 erfolgte eine Ausweitung auf bis zu 40 Fellows pro Schuljahr.

Das Land NRW trägt seit dem Schuljahr 2018/19 die Gehaltskosten für bis zu 40 landesfinanzierte Fellows in Höhe von rd. 1,1 Mio. EUR. Das entspricht einem Bruttomonatsgehalt von 1.850 EUR je Fellow. Hinzu kommen rd. 350 EUR/Fellow Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung. Seit dem Haushalt 2020 können bis zu 24 Stellen für die Finanzierung der Personalkosten genutzt werden. Somit stehen rd. 1,2 Mio. EUR bereit und die monatlichen Bezüge erhöhen sich auf 2.000 EUR.

Die übrigen Kosten des Programms von weiteren 1,7 Millionen EUR für die Gewinnung, Auswahl, Qualifizierung und Betreuung der Fellows während des gesamten Fellow-Einsatzes übernehmen private Förderpartner von Teach First Deutschland, darunter national die Deutsche Post DHL Group, die Fritz Henkel Stiftung und DEUTSCHLAND RUNDET AUF sowie regional die Haniel Stiftung und die RAG-Stiftung.

Haushaltsrechtlich wird das Programm seit 2015 durch den Haushaltsvermerk Nr. 3 zu Kapitel 05 300 Titel 422 01 abgesichert. Danach dürfen Personalmittel im Umfang von bis zu 24 (24) Planstellen (Bedarfsfeld Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben) zur Verstärkung des Titels 427 20 (Flexible Mittel für Vertretungsunterricht) für die Beschäftigung von Fellows herangezogen werden. Die Einsatzdauer aller Fellows beträgt grundsätzlich 24 Monate.

2.47 Topsharing

Teilzeit, Telearbeit, Jobsharing und andere Arbeitsorganisationsformen stehen der Übernahme und Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben grundsätzlich nicht entgegen und sind in Leitungsfunktionen für beide Geschlechter zu fördern (§ 13 Absatz 8 LGG).

Vor diesem Hintergrund wird ein Schulversuch „Topsharing“ in der Schulleitung von Grundschulen durchgeführt. In dem Schulversuch soll geklärt werden, ob die Zahl potentieller Interessentinnen und Interessenten für ein Schulleitungsamt erhöht werden kann, indem ermöglicht wird, eine Grundschule durch zwei Teilzeitkräfte gleichberechtigt in gemeinsamer Verantwortung zu leiten.

Ein Kernpunkt des Schulversuchs ist die Möglichkeit, dass für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer insgesamt der Stellenumfang um bis zu 20 Prozent überschritten werden darf. Dies erfolgt mit dem Ziel, einen möglichst großen Bewerberkreis anzusprechen. Darüber hinaus wird die Leitungszeit während des Schulversuchs pro Schule um zwei Lehrerwochenstunden erhöht, um Raum für die erforderlichen Absprachen und Koordination zu geben. 7 Planstellen reichen für bis zu 25 Schulen: für die Überschreitung der Stellenanteile sind 5 Planstellen und für die Erhöhung der Leitungszeit rund 2 Planstellen vorgesehen. Eine Versuchsschule „Topsharing“ erhält einen Versuchszuschlag von durchschnittlich 0,28 Stelle.

Die zusätzlichen 7 (7) Planstellen Bes.Gr. A 14 Rektorin, Rektor -einer Grundschule sind im Kapitel 05 310 - Öffentliche Grundschulen – veranschlagt und erhalten den Vermerk kw zum 31.07.2028 (Befristung Schulversuch).



2.48 Verwaltung

Im Einzelplan 05 sind insgesamt 2.033 (2.152) Stellen für die allgemeine Verwaltung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung veranschlagt:

Stellen für Verwaltung (einschließlich Ministerium)	HE 2024	HH 2023	+/-
Verwaltung und sonstige Stellen			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	715	715	-
(davon kw zum 31.12.2024)	1	2	- 1
(davon kw zum 31.12.2026)	1	0	+ 1
Planmäßige Beamtinnen und Beamte aus Titelgruppen	592	616	- 24
(davon kw mit Ausscheiden der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers)	16	16	-
(davon kw zum 31.12.2024)	0	2	- 2
(davon kw zum 31.12.2025)	1	0	+ 1
(davon kw zum 31.12.2027)	1	0	+ 1
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	322	322	-
(davon kw zum 30.06.2023)	0	1	- 1
(davon kw zum 01.10.2025)	1	1	-
(davon kw zum 31.12.2026)	1	0	+ 1
(davon kw zum 30.06.2027)	1	1	-
(davon kw zum 31.07.2030)	1	1	-
(davon kw zum 31.03.2034)	1	1	-
(davon kw mit Ausscheiden der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers)	1	1	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Titelgruppen	404	499	- 95
Zusammen	2.033	2.152	- 119
(davon kw)	26	26	-
Abgeordnete Beamtinnen und Beamte	51	51	-
Abgeordnete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	4	4	-

Die Stellenverteilung nach Art der Beschäftigungsverhältnisse:



Kapitel	Bezeichnung	Planmäßige Beamte			Tarifbeschäftigte			+ / -		
		HE 2024	HE 2023	+/-	HE 2024	HE 2023	+/-	HE 2024	HH 2023	+/-
05 010	Ministerium	271	271	0	77	78	-1	348	349	-1
05 010 TG 81	eGov	2	2	0			0	2	2	0
05 074	LAQUILA	29	29	0	59	59	0	88	88	0
05 075	ZfsL	134	134	0	99	99	0	233	233	0
05 077	QUA-LiS	106	106	0	40	39	1	146	145	1
05 078	Schulämter	174	174	0			0	174	174	0
05 080	Kronenburg	1	1	0	7	7	0	8	8	0
05 300	Verwaltung				1	1	0	1	1	0
05 300 TG 60	Schulpsychologie	210	205	5	79	84	-5	289	289	0
05 300 TG 63	Schulverwaltungsassistenz	380	409	-29	325	415	-90	705	824	-119
05 450	Staatliche Schulen				39	39	0	39	39	0
Summe Verwaltung		1.307	1.331	-24	726	821	-95	2.033	2.152	-119

Es handelt sich um folgende Veränderungen:

In **Kapitel 05 010** – Ministerium:

- 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar LG 2.1 – Realisierung kw-Vermerk zum 30.06.2023

In **Kapitel 05 077** – QUA-LiS:

- + 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar LG 1.2 – Landesqualifizierung für arbeitslose Menschen mit Behinderung

In der allgemeinen Verwaltung sind noch 26 (26) Stellen kw-gestellt:

Hinsichtlich der Veränderungen bei den kw-Vermerken wird auf die Erläuterungen in den einzelnen Kapiteln sowie auf die Übersicht bei Ziffer 4.5 verwiesen.

Verwaltungs-kapitel	Bezeichnung	kw bei Ausscheiden des Stelleninabers	kw zum 31.12. 2024	kw zum 01.10. 2025	kw zum 31.12. 2025	kw zum 31.12. 2026	kw zum 30.06 2027	kw zum 31.12. 2027	kw zum 31.07. 2030	kw zum 31.03. 2034	Zusammen
05 010	Ministerium	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1
05 010 TG 81	Ministerium - E-Government NRW	-	-	-	1	-	-	1	-	-	2
05 074	LAQUILA	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1
05 077	QUA-LiS	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1
05 300 TG 63	Schulverwaltungsassistenz	16	-	-	-	-	-	-	-	-	16
05 450	Staatliche Schulen	1	-	1	-	-	1	-	1	1	5
Zusammen		17	1	1	1	2	1	1	1	1	26



Insgesamt sind 27 (22) Leerstellen ausgebracht.

2.49 Vorgriffsstunde

Lehrerinnen und Lehrer waren vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu sechs Schuljahren zur Leistung der Vorgriffsstunde verpflichtet, sofern sie vor Beginn des jeweiligen Schuljahres das 30. Lebensjahr, aber noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet hatten, und zwar

- an Grundschulen und Berufskollegs beginnend mit dem Schuljahr 1997/98,
- an Weiterbildungskollegs und Studienkollegs für ausländische Studierende beginnend mit dem Schuljahr 1999/2000 und
- an den übrigen Schulen beginnend mit dem Schuljahr 1998/99.

Diese Verpflichtung wurde mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften mit Ablauf des ersten Schulhalbjahres 2003/04 beendet.

Nach § 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG ist der zeitliche Ausgleich der geleisteten Vorgriffsstunden in Abhängigkeit von der Schulform schrittweise ab dem Schuljahr 2008/09 vorgesehen. Jeweils im elften Schuljahr nach dem Ende des Schuljahres, in dem Lehrerinnen und Lehrer die zusätzlichen Pflichtstunden geleistet haben, ermäßigt sich ihre Pflichtstundenzahl für einen der Dauer der Leistung entsprechenden Zeitraum jeweils um eine Stunde.

Die Rückgabe erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG für Lehrerinnen und Lehrer in der o.g. zeitlichen Staffelung

- an Grundschulen und Berufskollegs ab dem Schuljahr 2008/09,
- an Weiterbildungskollegs und Studienkollegs für ausländische Studierende ab dem Schuljahr 2010/11 und
- an den übrigen Schulen ab dem Schuljahr 2009/10.

Nach § 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG können Lehrerinnen und Lehrer auf Antrag die Rückgewährung der Vorgriffsstunden frei ausgestalten und auch auf einen späteren Zeitpunkt legen (Flexibilisierung).

Die flexible Inanspruchnahme der Rückgabe der Vorgriffsstunden ist frühestens ab dem Schuljahr 2010/11 und nach Eintritt der jeweiligen Fälligkeit möglich.

Im Haushaltsentwurf 2024 werden noch folgende Stellen zum Ausgleich veranschlagt:



Kapitel	Schulform	HH 19	HH 20	HH 21	HH 22	HH 23	HE 24
05 310	Grundschule	14	11	8	7	5	4
05 320	Hauptschule	4	3	2	2	1	1
05 330	Realschule	6	5	3	2	2	1
05 340	Gymnasium	13	10	6	4	4	3
05 350	Sekundarschule	1	1	1	1	1	1
05 350 TG 61	PRIMUS	0	0	0	0	0	0
05 360	Weiterbildungskolleg	1	0	0	0	0	0
05 380	Gesamtschule	10	9	7	4	3	3
05 390	Förderschule	10	7	5	5	4	2
05 410	Berufskolleg	13	9	8	6	4	2
Zusammen		72	55	40	31	24	17

2.50 Vorgriffsstellen für das Gymnasium

Nach aktuellem Erkenntnisstand ergibt sich aufgrund der Umstellung auf einen G9-Bildungsgang an den Gymnasien zum Schuljahr 2026/27 ein enormer Einstellungsbedarf (rund 4.200). Der Grund hierfür ist, dass es an den Gymnasien im G9-Bildungsgang dann erstmals wieder 13 anstatt 12 Jahrgangsstufen geben wird. Dieser Einstellungsbedarf kann zum Schuljahr 2026/27 weder absolut noch fächerspezifisch vollständig mit den entsprechenden Lehrkräften gedeckt werden, weil insbesondere die Lehrkräfte mit dringend gesuchten Mangelfächern (die zuvor nicht in ausreichendem Maße eingestellt werden konnten) zu diesem Zeitpunkt nicht (mehr) in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen werden.

Aus diesen Gründen ist es erforderlich, bereits im Vorgriff auf die anstehende Bedarfssituation zum Schuljahr 2026/27 Einstellungen über den tatsächlichen Bedarf hinaus vorzunehmen, damit die Lehrkräfte zum Schuljahr 2026/27 auch in der gewünschten Quantität und mit den benötigten Fächern zur Verfügung stehen. Hierzu sind der Schulform Gymnasium zeitlich befristet zusätzliche Stellen (Vorgriffsstellen) bereitzustellen. Andernfalls kann die Unterrichtsversorgung an den Gymnasien künftig nicht hinreichend sichergestellt werden. Ziel ist es, den im genannten Zeitraum insgesamt bestehenden Einstellungsbedarf möglichst gleichmäßig auf die Schuljahre zu verteilen, damit den grundständig ausgebildeten SII-Lehrkräften mit guten Abschlüssen und/oder mit sog. Mangelfächern jährlich ein adäquates Einstellungsangebot unterbreitet werden kann.

Die zusätzlichen Stellen für das Gymnasium sollen in der Übergangszeit bis 2026 insbesondere den Schulen und Schulformen zu Gute kommen, die unter einem Lehrkräftemangel leiden. Mit dem Haushaltsentwurf 2024 werden 200 weitere Vorgriffsstellen, also insgesamt 3.000 Vorgriffsstellen bereitgestellt.

	HH 2021	HH 2022	HH 2023	HE 2024
Vorgriffsstellen	1.450	1.550	2.800	3.000
+ / -	1.450	100	1.250	200



2.51 Weiterentwicklung des Gymnasiums (G8/G9)

Das Gymnasium in Nordrhein-Westfalen führte bis zum Jahr 2004 nach einem neunjährigen Bildungsgang zum Abitur. Die individuelle Verkürzung des Bildungsgangs war schon damals möglich. Ein generell auf acht Jahre verkürzter Bildungsgang entsprach damals einem breiten gesellschaftlichen und politischen Konsens. Gesetzlich verankert wurde der achtjährige Bildungsgang im Gymnasium im Schulgesetz vom 15.02.2005. Durch das 2. Schulrechtsänderungsgesetz vom 27.06.2006 wurde der Bildungsgang im Gymnasium zum Abitur neu organisiert.

Mit dem doppelten Abiturjahrgang 2013 wurde die Umstellung vom neunjährigen Bildungsgang (G 9) auf den achtjährigen Bildungsgang (G 8) abgeschlossen.

Dennoch ist die Debatte um die Dauer des Bildungsgangs im Gymnasium in Nordrhein-Westfalen wie auch in anderen Ländern nie ganz abgerissen. Trotz der im Grundsatz in Politik und Gesellschaft einvernehmlichen Einführung von G 8 hat dieses Konzept an vielen Schulen und in großen Teilen der Öffentlichkeit nicht dauerhaft die notwendige Akzeptanz gefunden, um G 8 als einzige Organisationsform des Gymnasiums fortzuführen. Dies hat vor allem seit 2015 zu einer breiten bildungspolitischen Debatte über die Rückkehr zu G 9 geführt. Dabei ist zu sehen, dass auch eine G 8 - Option durchaus weiter Befürworter findet.

Das entsprechende Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (13. Schulrechtsänderungsgesetz) wurde am 11.07.2018 vom Landtag beschlossen.

Der Haushalt sieht seit 2019 im Kapitel 05 340 - Öffentliche Gymnasien - für die Sekundarstufe I zwei unterschiedliche Schüler/Lehrer-Relation vor. Die Relation Schüler je Lehrerstelle beträgt für die Klassen 5 bis 9 (G 8) 19,17 und für die Klassen 5 bis 10 (G 9) 19,87. Bei beiden Relationen ist die Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes von 28 auf 27 vollständig einberechnet worden.

Die Relation Schüler je Lehrerstelle für die Oberstufe beträgt einheitlich 12,70 und ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln (Personalhaushalt)

Vorbemerkungen:

Nach § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben in den Budgeteinheiten bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowohl innerhalb der Hauptgruppen als auch zwischen diesen Hauptgruppen gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus sind die Ausgaben der Gruppen 441 und 446 innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben bei den Titeln der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 überschritten werden.

Der Einzelplan 05 umfasst die folgenden Budgeteinheiten:

- 0500: Ministerium für Schule und Bildung / Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut Schule (QUA-LiS NRW) (Kapitel 05 010, 05 020, 05 022, 05 023, 05 030, 05 077, 05 490),
- 0510: Haus für Lehrerfortbildung (Kapitel 05 080) und



- 0520: Schulverwaltung - Landesanteil (Kapitel 05 074, 05 075, 05 078, 05 300 bis 05 450).

Es handelt sich um eine Budgeteinheit im Sinne von § 17b LHO.

§ 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz findet bei der Hauptgruppe 4 – ausgenommen die Gruppen 441 bis 446 - in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 sowie bei Kapitel 05 075 Titel 422 10 keine Anwendung.

Die Ausgaben bei Kapitel 05 075 Titel 422 10 sowie bei den Gruppen 422, 427 und 428 in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 sind gegenseitig deckungsfähig.

Hiervon ausgenommen sind im Kapitel 05 300 die Titel 427 30 und 427 40, die Titelgruppen 60 bis 62, 64 bis 74, 77 und 79 bis 99.

3.1 Kapitel 05 010 - Ministerium

In das Budget sind die Ausgabenansätze der Titel 421 01, 422 01, 422 81, 427 01, 427 40 und 428 01 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Personalausgabenbudget 2024 (2023) beträgt 28.835.600 EUR (28.968.300 EUR). Das Personalausgabenbudget des Ministeriums teilt sich wie folgt auf:

Personalausgabenbudget des Ministerialkapitels				
Kapitel	Titel	HE 2024	HH 2023	+ / -
05 010	421 01	273.200 €	318.000 €	- 44.800 €
	422 01	19.892.200 €	19.893.300 €	- 1.100 €
	427 01	83.000 €	83.000 €	+/- 0 €
	427 40	80.000 €	80.000 €	+/- 0 €
	428 01	8.375.600 €	8.462.400 €	- 86.800 €
	422 81	131.600 €	131.600 €	+/- 0 €
Zusammen		28.835.600 €	28.968.300 €	- 132.700 €

Für das Ministerium sind folgende Stellen veranschlagt:

Gesamtstellenzahl			
	HE 2024	HH 2023	+ / -
Planmäßige Beamtinnen, Beamte	271	271	+/- 0
Abgeordnete Beamtinnen, Beamte	32	32	+/- 0
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	77	78	- 1
Zusammen	380	381	- 1



Titel 422 01 - Beamtinnen, Beamten:

Planstellen - Laufbahngruppe 2.2			
Bes.Gr.	HE 2024	HH 2023	+ / -
B 10	1	1	+/- 0
B 7	5	5	+/- 0
B4	13	13	+/- 0
B2	30	30	+/- 0
A16	34	34	+/- 0
A15	68	68	+/- 0
A14	21	21	+/- 0
davon kw zum 31.12.2024 (OZG)	1	0	+1
davon kw zum 31.12.2026 (OZG)	0	1	-1
A13 EA	2	2	+/- 0
Zusammen:	174	174	+/- 0

Planstellen - Laufbahngruppe 2.1			
Bes.Gr.	HE 2024	HH 2023	+ / -
A 13 BA	48	48	+/- 0
A 12	20	20	+/- 0
A 11	14	14	+/- 0
A 10	2	2	+/- 0
A 9	2	2	+/- 0
Zusammen:	86	86	+/- 0

Planstellen - Laufbahngruppe 1.2			
Bes.Gr.	HE 2024	HH 2023	+ / -
A 9	9	9	+/- 0
davon Amtszulage FN 3 LBesO	3	2	+1
A 8	1	1	+/- 0
A 7	1	1	+/- 0
Zusammen	11	11	+/- 0



Stellenveränderungen bei den Beamtinnen, Beamten:

Der kw Vermerk bei Bes.Gr. A 14 (OZG - Umsetzung Onlinezugangsgesetz) wurde um 2 Jahre verlängert (kw zum 31.12.2026).

Abgeordnete Beamtinnen, Beamte:

Die korrespondierenden Planstellen ohne Besoldungsaufwand zu den 32 abgeordneten Beamtinnen, Beamten sind in folgenden Schulkapiteln veranschlagt:

Kapitel	Schulform	Stellen HE 2024	Stellen HH 2023	Bes.Gr.	Amtsbezeichnung
05 310	Grundschule	1	1	A 14	Rektorin, Rektor
05 320	Hauptschule	1	1	A 14	Rektorin, Rektor
05 330	Realschule	1	1	A 15	Realschulrektorin, Realschulrektor
05 340	Gymnasium	10	10	davon:	
		6	6	A 15	Studiendirektorin, Studiendirektor
		4	4	A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat
05 380	Gesamtschule	3	3	davon:	
		1	1	A 15	Studiendirektorin, Studiendirektor
		2	2	A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat
05 390	Förderschule	2	2	davon:	
		1	1	A 15	Förderschulrektorin, Förderschulrektor
		1	1	A 13	Förderschullehrerin, Förderschullehrer
05 410	Berufskolleg	12	12	davon:	
		6	6	A 15	Studiendirektorin, Studiendirektor
		5	5	A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat
		1	1	A 13	Studienrätin, Studienrat
Zwischensumme		30	30		
Für den "oberen Durchlauf"		1	1	A 13	Regierungsrätin, Regierungsrat
		1	1	A 14	Oberregierungsrätin, Oberregierungsrat
Insgesamt		32	32		

Titel 427 01 - Vergütungen für Aushilfen:

Für die Beschäftigung von Aushilfskräften im Boten- und Pfortnerdienst, in der Druckerei und in der Bibliothek sind 83.000 (83.000) EUR veranschlagt.

Titel 427 40 - Ausgaben für die Gutachtertätigkeit im Lernmittelzulassungsverfahren:

Für die Ausgaben für die Gutachtertätigkeit im Lernmittelzulassungsverfahren sind 80.000 (80.000) EUR veranschlagt.



Titel 428 01 - Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer:

Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer			
Ent. Gr.	HE 2024	HH 2023	+ / -
AT (vglb. Bes.Gr. B 4)	3	3	+/- 0
vglb. LG 2.2	3	3	+/- 0
vglb. LG 2.1	13	14	- 1
<i>davon kw zum 30.06.2023</i>	<i>0</i>	<i>1</i>	<i>- 1</i>
vglb. LG 1.2	55	55	+/- 0
vglb.LG 1.1	3	3	+/- 0
Zusammen:	77	78	- 1

Stellenveränderungen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer:

Es wurde ein kw-Vermerk für eine Stelle vergleichbar Laufbahngruppe 2.1 zum 30.06.2023 realisiert.

Abgeordnete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Vier Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer vergleichbar Laufbahngruppe 1.2 sind in das Kapitel 05 010 abgeordnet. Es handelt sich um Beschäftigte für den Fahrdienst der Landesregierung (ohne Entgeltaufwand). Die Stellen für die abgeordneten Arbeitnehmerinnen / die abgeordneten Arbeitnehmer sind bei Kapitel 02 010 ausgewiesen.

Stellen für Auszubildende:

Es sind 6 (6) Stellen für Auszubildende veranschlagt.

TG 81 - E-Government NRW

Veranschlagt sind Mittel zum Ausgleich der Aufwendungen für die Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen - EGovG NRW), u.a. für die Einführung einer elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung, der elektronischen Bürokommunikation und Datenübermittlung und einer umfassenden Prozessoptimierung der Verwaltungsabläufe. Vorgesehen sind u.a. Ausgaben für Beschaffungen, Umstellungsarbeiten in IT-Fachverfahren sowie organisatorische Maßnahmen für die Planung und Begleitung der EGovG NRW-Umsetzungsvorhaben im MSB und im nachgeordneten Bereich inkl. Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen.

Planstellen			
Bes.Gr.	HE 2024	HH 2023	+ / -
A 14 (kw zum 31.12.2027)	1	1	+/- 0
A 12 (kw zum 31.12.2025)	1	1	+/- 0
Zusammen:	2	2	+/- 0



Der kw Vermerk bei Bes.Gr. A 14 wurde um 3 Jahre verlängert (kw zum 31.12.2027) und der kw Vermerk bei Bes.Gr. A 12 wurde um 1 Jahr verlängert (kw zum 31.12.2025),

3.2 Kapitel 05 074 - Landesamt für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerbildung (LAQUILA)

Bisher: Kapitel 05 074 - Landesprüfungsamt für Landesamtes für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerbildung

Das Landesamt für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerbildung wurde weiterentwickelt aus dem Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen (LPA) und dem Informationstechnischen Dienst der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ITD-ZfsL).

Das LPA war im Jahr 2014 durch Zusammenlegung der damaligen Landesprüfungsämter für Erste Staatsprüfungen (LPA I) und Zweite Staatsprüfungen (LPA II) errichtet worden. Hintergrund für die Zusammenlegung der Prüfungsämter war vor allem die im Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG) 2009 vorgesehene Einführung der Bachelor-/Masterstrukturen in der universitären Lehrerbildung.

Eine durch die Außenstellen des bisherigen LPA sichergestellte Präsenz in der Fläche ist durch den endgültigen Wegfall der Organisation von Ersten Staatsprüfungen an den Universitäten nicht mehr erforderlich. Das LAQUILA hat dafür weitere Aufgaben übernommen, u. a. die Beratung von Studierenden und an der Arbeit als Lehrkraft Interessierten, die Lehrkräftewerbung sowie die Unterstützung bei Anerkennungen von ausländischen Lehramtsabschlüssen, dem Eignungs- und Orientierungspraktikum und der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen sowie den informationstechnischen Dienst (ITD) für das LAQUILA, die ZfsL, die staatlichen Schulen und das Haus für Lehrerfortbildung Kronenburg einschließlich der Organisationsangelegenheiten und des Betriebs der elektronischen Verwaltungsarbeit von LAQUILA und ZfsL. Die Integration des ITD in das weiterentwickelte Landesamt ermöglicht eine einheitliche und zentrale Steuerung der IT-Aufgabenbereiche (Infrastruktur, Service, Dienste und Sicherheit) und der elektronischen Verwaltungsarbeit in der Lehrkräfteausbildung und sichert die professionelle Administration sowie den Support der aufgebauten digitalen Infrastruktur an den ZfsL.

In das Budget sind die Ausgabenansätze der Titel 422 01, 427 20 und 428 01 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Personalausgabenbudget beträgt 6.061.800 EUR (5.052.000 EUR). Das Personalausgabenbudget teilt sich wie folgt auf:

Personalausgabenbudget des Kapitels 05 074				
Kapitel	Titel	HE 2024	HH 2023	+ / -
05 074	422 01	1.768.400 €	1.768.400 €	+/- 0 €
	427 20	115.000 €	115.000 €	+/- 0 €
	428 01	4.178.400 €	3.168.600 €	+ 1.009.800 €
Zusammen		6.061.800 €	5.052.000 €	+ 1.009.800 €

Im Landesamt für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerbildung sind folgende Stellen veranschlagt:



Gesamtstellenzahl			
	HE 2024	HH 2023	+ / -
Planmäßige Beamtinnen, Beamte	29	29	+/- 0
Abgeordnete Beamtinnen, Beamte	1	1	+/- 0
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	59	59	+/- 0
Zusammen	89	89	+/- 0

Titel 422 01 - Beamtinnen, Beamte:

Planstellen - Laufbahngruppe 2.2			
Bes.Gr.	HE 2024	HH 2023	+ / -
B 2	1	1	+/- 0
A 16	2	2	+/- 0
A 15	15	15	+/- 0
Zusammen:	18	18	+/- 0

Die Obergrenzen (Stellenschlüssel) der Beförderungsämtter sind wie folgt festgelegt:

Stellenschlüssel - Laufbahngruppe 2.1			
Bes.Gr.	v.h.-Satz	Anteile	Stellen
A 13	6%	0,60	1
A 12	16%	1,60	3
A 11	30%	3,00	3
Zusammen:	52%	5,20	6
A 9 / A 10	48%	4,80	4
Zusammen:	100%	10,00	10

Die Stellen sind wie folgt veranschlagt:



Planstellen - Laufbahngruppe 2.1			
Bes.Gr.	HE 2024	HH 2023	+ / -
A 13 BA	1	1	+/- 0
A 12	3	3	+/- 0
davon kw zum 31.12.2024	1	1	
A 11	3	3	+/- 0
A 10	2	2	+/- 0
A 9	2	2	+/- 0
Zusammen:	11	11	+/- 0

Abgeordnete Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter:

Eine Beamtin, ein Beamter Bes.Gr. A 12 LBesO ist in das Kapitel 05 074 abgeordnet. Die / der abgeordnete Beschäftigte wird im Kapitel 03 310 auf einer Planstelle ohne Besoldungsaufwand geführt.

Titel 428 01 - Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer:

Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer			
Ent. Gr.	HE 2024	HH 2023	+ / -
vglb. LG 2.2	5	5	+/- 0
vglb. LG 2.1	19	19	+/- 0
vglb. LG 1.2	35	35	+/- 0
Zusammen:	59	59	+/- 0

Folgende 31 Stellen wurden im Haushaltsvollzug 2023 gemäß § 50 Abs. 1 LHO NRW im Rahmen der Gründung des LAQUILA für den IT-technischen Dienst der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung mit Budget aus dem Kapitel 05 075 Titel 428 01 umgesetzt:

- EG 9 vgl. LG 1.2 +11
- EG 9 vgl. LG 2.1 +3
- EG 11 +10
- EG 12 +2
- EG 13 +4
- EG 15 +1

Titel 427 20 - Vergütungen für Aushilfen:

Es sind insgesamt 115.000 EUR (115.000 EUR) für die Beschäftigung von studentischen Hilfskräften für die Dauer von zwei bis sechs Monaten veranschlagt. Die Kräfte werden für die Erledigung von Nebenarbeiten während der Hauptprüfungstermine und für die Erledigung von Arbeiten im Zusammenhang



mit der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlass von Ausbildungsförderungsdarlehen vom 14.12.1983 -BGBI. I Seiten 1439, 1575-, zuletzt geändert am 29.03.2017 eingesetzt.

3.3 Kapitel 05 075 - Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfSL)

In das Budget sind die Ausgabenansätze der Titel 422 01, 427 10, 427 20 und 428 01 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Personalausgabenbudget für den Verwaltungsbereich der ZfSL beträgt 18.007.300 EUR (19.051.000 EUR). Das Personalausgabenbudget teilt sich wie folgt auf:

Personalausgabenbudget des Kapitels 05 075				
Kapitel	Titel	HE 2024	HH 2023	+ / -
05 075	422 01	11.521.700 €	11.521.700 €	+/- 0 €
	427 10	35.000 €	35.000 €	+/- 0 €
	427 20	151.400 €	151.400 €	+/- 0 €
	428 01	6.299.200 €	7.342.900 €	- 1.043.700 €
Zusammen		18.007.300 €	19.051.000 €	- 1.043.700 €

Gesamtstellenzahl			
	HE 2024	HH 2023	+ / -
Planmäßige Beamtinnen, Beamte	134	134	+/- 0
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	99	99	+/- 0
Zusammen	233	233	+/- 0
Beamtinnen, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	14.766	15.724	- 958

Titel 422 01 – Beamtinnen, Beamte:

Planstellen			
Bes.Gr.	HE 2024	HH 2023	+ / -
A 16	32	32	+/- 0
A 15	101	101	+/- 0
A 9	1	1	+/- 0
<i>davon Amtszulage FN 9 LBesO</i>	1	1	
Zusammen:	134	134	+/- 0



Titel 428 01 – Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer:

Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer			
Ent. Gr.	HE 2024	HH 2023	+ / -
vglb. LG 1.2	99	99	+/- 0
Zusammen:	99	99	+/- 0

Folgende 31 Stellen wurden im Haushaltsvollzug 2023 gemäß § 50 Abs. 1 LHO NRW im Rahmen der Gründung des LAQUILA für den IT-technischen Dienst mit Budget nach Kapitel 05 074 Titel 428 01 umgesetzt:

- EG 9 vgl. LG 1.2 -11
- EG 9 vgl. LG 2.1 -3
- EG 11 -10
- EG 12 -2
- EG 13 -4
- EG 15 -1

Titel 427 10:

Es sind 35.000 EUR (35.000 EUR) für Entgelte für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeiten veranschlagt. Die Mittel sind vorgesehen

- für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrtätigkeit bei der Ausbildung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen (20.700 EUR)
- für Unterricht in Sonderfächern (4.100 EUR) und
- für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung von Diplominhaberinnen und Diplominhabern im Vorbereitungsdienst (10.200 EUR).

Titel 427 20:

Es sind 151.400 EUR (151.400 EUR) veranschlagt für die befristete Beschäftigung von Aushilfskräften während der Hauptbelastungszeit (Einstellungstermine, Prüfungsphase). Daneben sollen die Mittel für langfristige Krankheitsvertretungen in den Seminaren verwendet werden, die nur mit einer Kraft ausgestattet sind.

Titel 427 30:

30.000 EUR (30.000 EUR) sind veranschlagt für die Prüfungen der Fachlehrerinnen und Fachlehrern an Förderschulen aufgrund der „Richtlinien über die Vergütung von nebenamtlichen Prüfungstätigkeiten bei Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen im Bereich Schule“ vom 16.03.2003 (GABl. NRW: S. 120), zuletzt geändert am 01.08.2019 (Abl. NRW 05/19) einschließlich der Reisekostenvergütungen. Die Regelungen der Gesamtausgabenbudgetierung (§ 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz) finden keine Anwendung.



Titel 422 02

Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst:

Haushaltsvermerke zu Titel 422 02:

1. Die Regelungen der Gesamtausgabenbudgetierung (§ 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz) finden keine Anwendung.
2. Die Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst können zwischen den Lehrämtern ausgetauscht werden.
3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Kapitel 05 300 Titel 427 20.
4. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 05 075 Titel 453 01.

Mit dem Haushaltsvermerk Nr. 3 zu Titel 422 02 wird auf den Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Kapitel 05 300 Titel 427 20 verwiesen. Dort ist geregelt, dass nicht benötigte Besoldungsmittel bis zur Höhe von 4 Mio. EUR zur Verstärkung der Flexiblen Mittel für den Vertretungsunterricht genutzt werden können.

Mit dem Haushaltsvermerk Nr. 4 zu Titel 422 02 wird auf den Haushaltsvermerk bei Kapitel 05 075 Titel 453 01 verwiesen. Dort ist geregelt, dass die Ausgaben nur bis zur Höhe der Einsparungen von 250.000 EUR bei Titel 422 02 überschritten werden dürfen.

Das Personalausgabenbudget beträgt 262.149.600 EUR (265.841.700 EUR).

Einstellungen von Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärtern:

Die Einstellungsermächtigung bleibt unverändert:

Eingangsamt	Amtsbezeichnung	HE 2024	HH 2023
A 13 EA	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	4.100	4.100
A 13 EA	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Berufskollegs	650	650
A 13 BA	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung	1.000	1.000
A 12	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen	1.600	1.600
A 12	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Grundschulen	1.650	1.650
Zusammen		9.000	9.000

Gemäß § 17 Abs. 7 LHO sind die in den Erläuterungen zum Haushaltsplan vorgesehenen Zahlen für die Einstellung von Beamtinnen, Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst verbindlich.



Stellen für Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter

Beamtinnen, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst			
Titel 422 02	HE 2024	HH 2023	+ / -
Zahl der Stellen	14766	15724	-958

Eingangssamt	Amtsbezeichnung	HE 2024	HH 2023	+/-
A 13 EA	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	6.406	6.537	- 131
A 13 EA	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Berufskollegs	1.048	1.384	- 336
A 13 BA	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung	1.818	1.986	- 168
A 12	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen	2.755	3.086	- 331
A 12	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Grundschulen	2.739	2.731	+ 8
Zusammen		14.766	15.724	- 958

Die Stellen für Beamtinnen, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst können zwischen den Lehrämtern ausgetauscht werden. Die Beamtinnen, Beamte im Vorbereitungsdienst scheidern nach bestandener Prüfung bzw. nicht bestandener Wiederholungsprüfung aus dem Staatsdienst aus. Es wird zugelassen, dass wegen Überschneidungen der Ausbildungszeiten infolge abweichender Einstellungs- oder Prüfungstermine das Stellensoll kurzfristig überschritten wird.

Für die Haushaltsaufstellung 2024 sind unter Berücksichtigung der Einstellungen und Austritte drei Intervalle (01.11.2023 bis 30.04.2024, 01.05.2024 bis 31.10.2024 und 01.11.2024 bis 31.12.2024) maßgeblich. Die Aufsummierung dieser Höchstzahlen führt zu dem veranschlagten Stellensoll für Beamtinnen, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst von 14.766 (15.724) Stellen für LAA. Der Abgang beträgt im Saldo der Lehrämter 958 Stellen. Diese Veränderung ist auf Schwankungen bei der Ist-Besetzung zurückzuführen.



Lehramt	Bestand	Abgang	Zugang	Bestand	Abgang	Zugang	Bestand	Höchst- zahl Stellen
	1.11.23	30.4.24	1.5.24	1.5.24	31.10.24	1.11.24	1.11.24	
A 12 Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen (G)	2.543	654	850	2.739	850	800	2.689	2.739
A 12 Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (HRGe)	2.369	434	820	2.755	820	780	2.715	2.755
A 13 EA Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)	5.609	1.303	2.100	6.406	2.100	2.000	6.306	6.406
A 13 BA Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SF)	1.640	372	550	1.818	550	450	1.718	1.818
A 13 EA Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Berufskollegs (BK)	968	270	350	1.048	350	300	998	1.048
Zusammen	13.129	3.033	4.670	14.766	4.670	4.330	14.426	14.766

Titel 422 10

Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten (hier Fachleiterinnen und Fachleiter):

Haushaltsvermerk zu Titel 422 10:

Die Mittel sind den Titeln 422 01 der Kapitel 05 310 - 05 410 durch Absetzen von der Ausgabe pauschal zu erstatten.

Der Ansatz beträgt 126.973.500 EUR (126.973.500 EUR).

3.3.1 Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger

Im Haushaltsjahr 2024 werden an den ZfsL durchschnittlich rund 2.240 Seiteneinsteigerinnen, Seiteneinsteiger und bis zu 300 Seiteneinsteigerinnen, Seiteneinsteiger, die an der Sondermaßnahme für eine Ausbildung zum besonderen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung teilnehmen (siehe auch Ziffer 2.11.2), erwartet. Die Seiteneinsteigerinnen, Seiteneinsteiger werden auf den Stellen der entsprechenden Schulformen geführt. Die Stellen und Bezüge für die Seiteneinsteigerinnen, Seiteneinsteiger sind bei den Kapiteln 05 310 bis 05 410 veranschlagt.

3.3.2 Bedarf an Fachleiterinnen und Fachleitern

Der Stellenbedarf ist wie folgt ermittelt worden:



Bezeichnung	HE 2024	HH 2023	+/-
16.887 (16.864) Referendarinnen, Referendare, Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter und Seiteneinsteigerinnen, Seiteneinsteiger Relation Ausbilderinnen, Ausbilder zu Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter lehramtsbezogen von bis zu 1 : 9,6 und für Seiteneinsteigerinnen, Seiteneinsteiger Sondermaßnahme Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung von 1 : 16,5	1.830	1.830	+/- 0
Dazu für:			
Mehrbedarf für die Betreuung von LAA in Teilzeit	6	6	+/- 0
240 (240) Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen in Ausbildung (1:14,0)	17	17	+/- 0
Ausbildung in sehr kleinen Fächern und beruflichen Fachrichtungen ("Splitterberufe")	15	15	+/- 0
Praxissemester	283	283	+/- 0
Coaching	7	7	+/- 0
Eignungsreflexion	10	10	+/- 0
Leitungsstellen ZfsL	133	133	+/- 0
Zusammen	2.301	2.301	+/- 0
Davon veranschlagt:			
als hauptamtliche Kräfte in Kapite 05 075	133	133	+/- 0
als Ausgleichsstellen für Fachleiterinnen/Fachleiter an ZfsL in den Schulkapiteln	2.168	2.168	+/- 0
Zusammen	2.301	2.301	+/- 0

Näheres hierzu ist unter Ziffer 2.11 (Fachleiterinnen und Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung) erläutert.

3.3.3 Ausgleichsstellen für Fachleiterinnen und Fachleiter an ZfsL in den Schulkapiteln

Es sind folgende Ausgleichsstellen (Planstellen ohne Besoldungsaufwand) für Lehrerinnen, Lehrer, die als Fachleiterinnen, Fachleiter an ZfsL tätig sind und deren Besoldung bei Kapitel 05 075 Titel 422 10 veranschlagt ist, in den Schulkapiteln veranschlagt:



Kapitel	Schulform	HE 2024	HH 2023	+/-
05 310	Grundschulen	417	360	+ 57
05 320	Hauptschulen	61	80	- 19
05 330	Realschulen	139	180	- 41
05 340	Gymnasien	692	720	- 28
05 350	Sekundarschulen	46	27	+ 19
05 360	Weiterbildungskollegs	8	9	- 1
05 380	Gesamtschulen	347	282	+ 65
05 390	Förderschulen	261	282	- 21
05 410	Berufskollegs	197	228	- 31
Zusammen		2.168	2.168	+/- 0

Die Berechnung der Zahl der Ausgleichsstellen für Fachleiterinnen, Fachleiter ist in der Übersicht Ziffer 4.6 dargestellt.

3.4 Kapitel 05 077 - Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW)

In das Budget sind die Ausgabenansätze der Titel 422 01 und 428 01 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Personalausgabenbudget beträgt 11.066.500 EUR (11.027.800 EUR). Das Personalausgabenbudget 2024 wurde auf Basis des Haushaltssolls 2023 berechnet. Das Personalausgabenbudget teilt sich wie folgt auf:

Personalausgabenbudget des Kapitels 05 077				
Kapitel	Titel	HE 2024	HH 2023	+ / -
05 077	422 01	8.838.200 €	8.838.200 €	+/- 0 €
	428 01	2.228.300 €	2.189.600 €	+ 38.700 €
Zusammen		11.066.500 €	11.027.800 €	+ 38.700 €

Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl			
	HE 2024	HH 2023	+ / -
Planmäßige Beamtinnen, Beamte	106	106	+/- 0
Abgeordnete Beamtinnen, Beamte	18	18	+/- 0
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	40	39	+ 1
Zusammen	164	163	+ 1



Titel 422 01 - Beamtinnen, Beamte:

Planstellen - Laufbahngruppe 2.2			
Bes.Gr.	HE 2024	HH 2023	+ / -
B 3	1	1	+/- 0
B 2	1	1	+/- 0
A 16	7	7	+/- 0
A 15	36	36	+/- 0
A 14	28	28	+/- 0
A 13 EA	12	12	+/- 0
Zusammen:	85	85	+/- 0

Planstellen - Laufbahngruppe 2.1			
Bes.Gr.	HE 2024	HH 2023	+ / -
A 13 BA	4	4	+/- 0
A 12	5	5	+/- 0
A 11	3	3	+/- 0
A 10	1	1	+/- 0
A 9 EA	1	1	+/- 0
Zusammen:	14	14	+/- 0

Planstellen - Laufbahngruppe 1.2			
Bes.Gr.	HE 2024	HH 2023	+ / -
A 9	2	2	+/- 0
davon Amtszulage FN 3 BBesO	1	1	
A 8	3	3	+/- 0
A 7	2	2	+/- 0
Zusammen	7	7	+/- 0

Abgeordnete Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter:

Die korrespondierenden Planstellen ohne Besoldungsaufwand der abgeordneten Beamtinnen, Beamten 18 (18) sind in folgenden Schulkapiteln veranschlagt:



Kapitel	Schulform	Stellen HE 2024	Stellen HH 2023	Bes.Gr.	Amtsbezeichnung
05 310	Grundschule	2	2	davon:	
		1	1	A 14	Rektorin, Rektor
		1	1	A 12	Lehrerin, Lehrer
05 330	Realschule	1	1	A 15	Realschulrektorin, Realschulrektor
05 340	Gymnasium	5	5	davon:	
		4	4	A 15	Studiendirektorin, Studiendirektor
		0	0	A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat
		1	1	A 13 EA	Studienrätin, Studienrat
05 350	Sekundarschule	1	1	A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat
05 380	Gesamtschule	5	5	davon:	
		3	3	A 15	Studiendirektorin, Studiendirektor
		1	1	A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat
		1	1	A 13 EA	Studienrätin, Studienrat
05 390	Förderschule	2	2	davon:	
		1	1	A 14	Förderschulrektorin, Förderschulrektor
		1	1	A 13BA	Förderschullehrerin, Förderschullehrer
05 410	Berufskolleg	2	2	davon:	
		0	0	A 16	Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor
		1	1	A 15	Studiendirektorin, Studiendirektor
		1	1	A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat
		0	0	A 13 EA	Studienrätin, Studienrat
Insgesamt		18	18		

Titel 428 01 - Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer:

Stellen			
Ent. Gr.	HE 2024	HH 2023	+ / -
vglb. LG 2.2	2	2	+/- 0
vglb. LG 2.1	9	9	+/- 0
vglb. LG 1.2	29	28	+ 1
<i>davon vglb. LG 1.2 kw zum 31.12.2026</i>	1	0	1
Zusammen:	40	39	+ 1

In Kapitel 05 077 - Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LIS NRW) – wird 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet:

- 1 Stelle vergleichbar LG 1.2 mit Vermerk kw zum 31.12.2026 (Qualifizierungsklasse).



3.5 Kapitel 05 078 - Staatliche Schulämter

Gemäß § 88 Abs. 3 SchulG ist das staatliche Schulamt die untere Schulaufsichtsbehörde. Es ist der kreisfreien Stadt oder dem Kreis zugeordnet. Es nimmt in seinem Gebiet die Schulaufsicht über die Grundschulen wahr und die Fachaufsicht über die Hauptschulen, Förderschulen mit einem der Förderschwerpunkt Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung mit Ausnahme der Förderschulen im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums und des Berufskollegs sowie die Förderschulen im Verbund (§ 20 Absatz 7), sofern sie nicht im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums oder des Berufskollegs unterrichten oder einen der Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation oder Sehen umfassen

In das Budget sind die Ausgabenansätze der Titel 422 01 und 427 10 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Budget 2024 wurde auf der Grundlage des Haushaltssolls 2023 ermittelt. Das Personalausgabenbudget beträgt 13.889.700 EUR (13.889.700 EUR).

Das Personalausgabenbudget teilt sich wie folgt auf:

Personalausgabenbudget des Kapitels 05 078				
Kapitel	Titel	HE 2024	HH 2023	+ / -
05 078	422 01	13.889.200 €	13.889.200 €	+/- 0 €
	427 10	500 €	500 €	+/- 0 €
Zusammen		13.889.700 €	13.889.700 €	+/- 0 €

Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl			
	HE 2024	HH 2023	+ / -
Planmäßige Beamtinnen, Beamte	174	174	+/- 0

Planstellen - Laufbahngruppe 2.2			
Bes.Gr.	HE 2024	HH 2023	+ / -
A 15	138	138	+/- 0
A 14	36	36	+/- 0
Zusammen:	174	174	+/- 0

3.6 Kapitel 05 080 - Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg

In das Budget sind die Ausgabenansätze der Titel 422 01, 427 20 und 428 01 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Budget 2024 wurde auf der Grundlage des Haushaltssolls 2023 ermittelt. Das Personalausgabenbudget beträgt 389.400 EUR (391.200 EUR). Das Personalausgabenbudget teilt sich wie folgt auf:



Personalausgabenbudget des Kapitels 05 080				
Kapitel	Titel	HE 2024	HH 2023	+ / -
05 080	422 01	62.600 €	62.600 €	+/- 0 €
	427 20	5.600 €	5.600 €	+/- 0 €
	428 01	321.200 €	323.000 €	- 1.800 €
Zusammen		389.400 €	391.200 €	- 1.800 €

Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl			
	HE 2024	HH 2023	+ / -
Planmäßige Beamtinnen, Beamte	1	1	+/- 0
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	7	7	+/- 0
Zusammen	8	8	+/- 0

Titel 422 01 - Beamtinnen, Beamte:

Planstellen - Laufbahngruppe 2.1			
Bes.Gr.	HE 2024	HH 2023	+ / -
A 12	1	1	+/- 0
Zusammen:	1	1	+/- 0

Titel 428 01 - Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer:

Stellen			
Ent. Gr.	HE 2024	HH 2023	+ / -
vglb. LG 1.2	2	2	+/- 0
vglb. LG 1.1	5	5	+/- 0
Zusammen:	7	7	+/- 0



3.7 Kapitel 05 300 - Schule gemeinsam

3.7.1 Lehrerstellen

(ohne 289 Stellen Schulpsychologie TG 60 sowie ohne 705 Stellen Schulverwaltungsassistenten TG 63)

Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl	HE 2024	HH 2023	+ / -
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	14.897	19.211	- 4.314
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1	1	+/- 0
Zusammen	14.898	19.212	- 4.314
Beamtinnen und Beamte Titelgruppe 72	4.062	3.699	+ 363
Titelgruppe 74	397	401	- 4
Titelgruppe 76	421	371	+ 50
Titelgruppe 78	50	50	+/- 0
Summe	19.828	23.733	- 3.905

Bei den Personalausgaben sind folgende Haushaltsvermerke ausgebracht:

1. Die in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 veranschlagten Planstellen und Stellen dürfen auch zur Wahrnehmung von unterrichtlichen/Unterricht unterstützenden Tätigkeiten durch andere Personen als Lehrkräfte in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für Schulleitung unterstützende Tätigkeiten, sofern es sich um Landesaufgaben handelt.
2. Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung können in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 Planstellen der jeweiligen Eingangssämter sowie Stellen für Auszubildende schulformübergreifend in Anspruch genommen werden. Planstellen der Eingangssämter können auch schulformübergreifend in Planstellen der Eingangssämter der nächsthöheren Laufbahngruppe umgewandelt werden.

3.7.2 Titel 422 01 - Planstellen

Planmäßige Beamtinnen, Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen, Beamte	HE 2024	HH 2023	+ / -
Zahl der Planstellen	14.897	19.211	- 4.314



Stellenveränderungen:

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 13 EA	Bedarfsgerechte Umsetzung in die Kapitel 05 310 bis 05 410, insbesondere mit Blick auf die bislang vorgesehenen Stellen für die Unterrichtung von geflüchteten Schülerinnen und Schülern	0	2.414
A 13 BA	Bedarfsgerechte Umsetzung in die Kapitel 05 310 bis 05 410, insbesondere mit Blick auf die bislang vorgesehenen Stellen für die Unterrichtung von geflüchteten Schülerinnen und Schülern	0	461
A 12	Bedarfsgerechte Umsetzung in die Kapitel 05 310 bis 05 410, insbesondere mit Blick auf die bislang vorgesehenen Stellen für die Unterrichtung von geflüchteten Schülerinnen und Schülern	0	1.439
Zusammen		0	4.314

Haushaltsvermerke bei Titel 422 01

1. Die Mittel sind entsprechend dem Einsatz der Lehrkräfte den Titeln 422 01 der Kapitel 05 310 bis 05 410 durch Absetzen von der Ausgabe pauschal zu erstatten.
2. Soweit die für das Bedarfsweld Fortbildung und Qualifikation ausgewiesenen Planstellen nicht in Anspruch genommen werden, dürfen die ersparten Ausgaben im Umfang von bis zu 60 (60) Planstellen bei Titelgruppe 91 geleistet werden. Dies entspricht einem Betrag von bis zu 3 Mio. EUR.
3. Personalmittel im Umfang von bis zu 24 Planstellen (Bedarfsweld Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben) dürfen zur Verstärkung des Titels 427 20 für die Beschäftigung von Fellows (Teach First Deutschland) herangezogen werden.
4. Vgl. Vermerk zu Titel 546 10.

Das Kapitel 05 300 weist bei Titel 422 01 im Haushaltsentwurf 2024 14.897 (19.211) Planstellen für Lehrerinnen, Lehrer zur Deckung besonderen pädagogischen Bedarfs (insbesondere zum Ausgleich von Pflichtstundenentlastungen) aus, davon

- a) 1.095 (1.095) für das Bedarfsweld Fortbildung und Qualifikation sowie für Medien und Datenschutz.

Im Schuljahr 2024/25 werden die Stellen vor allem für die Kompetenzteams in der Lehrerfortbildung, aber u.a. auch für folgende Zwecke eingesetzt:

- Leitungsfortbildung, Qualifikationserweiterungen für Bedarfswächer, Fachfortbildungen für Berufskollegs, Weiterbildung für Moderatorinnen und Moderatoren,
- Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Masterplans Grundschule,
- Unterstützung der Generalistin oder des Generalisten Digitale Bildung in den Bezirksregierungen,
- Geschäftsstelle Gigabit.NRW in der Abteilung 3 der Bezirksregierungen,
- Moderatorinnen, Moderatoren im Bereich „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ),



- Moderatorinnen, Moderatoren im Bereich des Mentoring für Frauen und Männer zur Förderung des Schulleitungsnachwuchses,
 - Moderatorentätigkeit im Bereich der Lehrerfortbildung Sport,
 - Medienberaterinnen, Medienberater in den Kreisen und Städten,
 - Pädagogische Mitarbeit in der Medienberatung NRW,
 - Medienkoordinatorinnen, Medienkoordinatoren,
 - ADV in der Schulverwaltung,
 - Datenschutzbeauftragte.
- b) 227 (227) Stellen für Fachberaterinnen, Fachberater (96 (96) für die obere und untere Schulaufsicht, 3 (3) für Feststellungsprüfungen, 22 (22) für Sport sowie für die Beratung und Koordination im Verbundsystem Schule und Leistungssport und 106 (106) für den Masterplan Grundschule für die Fachkoordination Deutsch und Mathematik, Implementation der Lehrpläne, Etablierung des „Distanzunterrichts“ vor Ort).
- c) 263 (263) Stellen für Mitarbeit in kommunalen Integrationszentren (KI), der Landesstelle Schulische Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg (LaSI) und Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung der Integration durch Bildung.
- d) 31 (31) Stellen für die Entsendung von Lehrerinnen, Lehrern ins Ausland, insbesondere in mittelosteuropäische Staaten zur Förderung der deutschen Sprache und zur Unterstützung beim Aufbau demokratischer Schulstrukturen.
- e) 264 (264) Stellen für wechselnde Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe (z.B. für Curriculumentwicklung / Zentrale Prüfungen, Förderung des Theatertreffens für behinderte Kinder und Jugendliche, bildungspolitische Sonderaufgaben, Unterstützung der Kofinanzierung von EU-Strukturfondmitteln, SV-Verbindungslehrer, Regionale Bildungsnetzwerke, Soziale Ansprechpartner, Masterplan Grundschule (Mustervorlagen, Optimierung Schulverwaltungsprogramme), Projekt „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“).
- f) 5.018 (5.018) Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung (siehe Ziffer 2.19.1).
- g) 1.006 (1.006) Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarfen für Schülerinnen und Schüler zur Förderung natürlicher Mehrsprachigkeit (herkunftssprachlicher Unterricht) (siehe Ziffer 2.19.2).
- h) 136 (136) Stellen für die ergänzende unterrichtliche Betreuung jugendlicher Leistungssportlerinnen, Leistungssportler sowie für Beratung und Koordination im Verbundsystem Schule und Leistungssport (siehe auch Ziffer 2.42).



- i) 4.250 (4.250) Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben (siehe auch Erläuterungen zum Personalhaushalt "Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben". (siehe Ziffer 2.44).
- j) 283 (283) Ausgleichsstellen für die Betreuung von Studierenden während des Praxissemesters in den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (siehe Ziffer 2.33).
- k) 560 (560) Ausgleichstellen Koordination der Beruflichen Orientierung (KAoA). (siehe Ziffer 2.23).
- l) 250 (250) Ausgleichsstellen Langzeitpraktikum im Rahmen der Beruflichen Orientierung. (siehe Ziffer 2.23).
- m) 400 (400) Stellen für die flächendeckende Einführung des Islamischen Religionsunterrichts (siehe Ziffer 2.21).
- n) 226 (226) Stellen für Multiprofessionelle Teams (siehe Ziffer 2.29).
- o) 170 (170) Stellen für die Erhöhung der Leitungszeit bei Schulen mit Teilstandorten (siehe Ziffer 2.25).
- p) 200 (200) Stellen für die Begleitung von LOGINEO NRW ist eine Anrechnungsstunde je teilnehmender Schule vorgesehen. (siehe Ziffer 2.26).
- q) 164 (164) Ausgleichsstellen für die flächendeckende Unterrichtsausfallerhebung sowie für die Weiterentwicklung der Erhebung der Amtlichen Schuldaten. Für jede teilnehmende Schule ist eine Anrechnungsstunde vorgesehen (siehe Ziffer 2.8).
- r) 120 (120) Stellen zur vorübergehenden Absicherung der Personalressource für kleine Schulen. Beispielsweise verfügt ein großer Teil der auslaufenden Schulen nur noch über vier oder weniger Jahrgänge. Auch nicht wenige Schulen mit vollem Schulbetrieb sind einzügig oder erreichen nicht die angestrebte Zügigkeit. Diese Entwicklung hat zur Folge, dass die Unterrichtsversorgung in der Fläche zunehmend nicht mehr gewährleistet ist. Es zeigt sich, dass eine 100-Prozent-Ausstattungsquote an auslaufenden und / oder kleinen Systemen nicht auskömmlich ist. Zudem liegt die durchschnittliche Klassengröße oftmals unter dem Klassenfrequenzrichtwert der jeweiligen Schüler/Lehrer-Relation. Die Stellen dienen damit der Sicherung der Unterrichtsversorgung und der Qualitätsstandards.
- s) 54 (54) Stellen für Prävention und Intervention gegen Antisemitismus, Rechts- und Linksextremismus, Salafismus. Die Handlungskonzepte der Landesregierung zur Bekämpfung Antisemitismus, Rechts- und Linksextremismus, Salafismus erfordern eine intensive Unterstützung der Schulen. Besonders hoch ist in diesem Rahmen inzwischen der Bedarf für Prävention und Intervention bei Antisemitismus. Hierzu wird für jede Gebietskörperschaft (Kreise, Kreisfreie



Städte) jeweils eine Stelle vorgesehen. Diese Stellen sind als Fachberatung bei den 54 schulpсихologischen Diensten angesiedelt und stehen als Kontaktpersonen bzw. Lotsinnen, Lotsen für regionale Aktionen zur Verfügung (siehe Ziffer 2.40).

t) 20 (20) Stellen für Schulmediation (Masterplan Grundschule)

Durch das Landesprogramm „Vast vasteste – Hand in Hand in NRW“ soll eine schulische und sozialräumliche Förderung von neu zugewanderten Kindern aus Südosteuropa und Kindern in vergleichbaren Lebenslagen stattfinden, sowie die soziale und schulische Teilhabe jener Schülerinnen und Schüler verbessert werden.

Im Landesprogramm werden die beteiligten Schulen durch Bildungsmediatorinnen und -mediatoren unterstützt, die eine wichtige Scharnier- bzw. eine Brückenfunktion zwischen Elternhaus und Schule übernehmen sollen. Bildungsmediatorinnen und -mediatoren arbeiten an den teilnehmenden Schulen gemeinsam mit Lehrkräften als „Tandem“ zusammen und unterstützen gemeinsam Schülerinnen und Schüler in ihrer aktuellen schulischen und außerschulischen Lebenslage.

In den teilnehmenden Kommunen wird auf lokaler Ebene eine Steuerungsgruppe eingerichtet. Ziel dieses Gremiums ist die systematische Etablierung lokaler Strukturen zur Schulmediation. Teilnehmende an diesem lokalen Gremium sind die für die Schulmediation verantwortliche schulische Ansprechperson, die verantwortliche kommunale Ansprechperson, die Untere Schulaufsicht und ggf. weitere lokale Akteure (z.B. lokale Roma-MSO's, Sozialverbände etc.). Zur Unterstützung der kommunalen Prozesse wird eine Landeskoordination eingesetzt. Die Landeskoordination berät und begleitet die teilnehmenden Kommunen und Schulen bei der Umsetzung und Etablierung lokaler Steuerungsstrukturen. Sie sichert die Qualität des landesweiten Schulmediationsansatzes durch Rahmenvorgaben, Sicherstellung eines Informations- und Erfahrungsaustausches sowie einer Vernetzung auf überregionaler Ebene (siehe Ziffer 2.22).

u) 160 (160) Stellen für das Programm Internationale Lehrkräfte Fördern (ILF).

Geflüchtete und neu zugewanderte Lehrkräfte können, nachdem sie das Programm Lehrkräfte Plus abgeschlossen haben, am Programm „Internationale Lehrkräfte Fördern (ILF)“ teilnehmen. Das Ziel des Programms ILF ist die dauerhafte Gewinnung von Lehrkräften für den nordrhein-westfälischen Schuldienst. Es erfüllt eine wichtige Brückenfunktion: durch die weitere professionelle Vertiefung im Rahmen des Programms soll den Lehrkräften die Möglichkeit gegeben werden, langfristig an einer Schule in Nordrhein-Westfalen arbeiten und sicher in den Schulen agieren zu können. ILF wird in allen fünf Bezirksregierungen angeboten. Im Rahmen des Programms erhalten die Teilnehmenden einen sachgrundlos befristeten Anstellungsvertrag über 17 Unterrichtsstunden, wovon zwölf selbständig durchzuführen sind und der Rest auf ihre Qualifizierung angerechnet wird. Die Qualifizierung vertieft die Kenntnisse der Lehrkräfte in den verschiedenen Facetten des Lehrerhandelns (siehe Ziffer 2.22).

v) - (4.314) Stellen zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung (geflüchtete Schülerinnen und Schüler).

Die Lehrerstellen des Kapitels 05 300 werden entsprechend dem Einsatz der Lehrerinnen, Lehrer in den einzelnen Schulformkapiteln bewirtschaftet. Aus dem Kapitel 05 300 werden nur Ausgleichsstellen



für zugelassene Unterrichtsentnahmen der Schulkapitel bereitgestellt. Es handelt sich um Planstellen im Eingangsamts der jeweiligen Laufbahn. Die entstehenden Ausgaben werden den Schulkapiteln pauschal erstattet (Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 zu Titel 422 01 dieses Kapitels).

Außerdem sind bei Titelgruppe 72 für Beamtinnen, Beamte 4.062 (3.699) Stellen für Lehrerinnen, Lehrer für offene Ganztagschulen im Primarbereich ausgewiesen (siehe Ziffer 3.7.7), bei Titelgruppe 74 für Beamtinnen, Beamte 397 (401) Stellen für Lehrerinnen, Lehrer für die pädagogische Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I (siehe Ziffer 3.7.8), bei Titelgruppe 76 für Beamtinnen, Beamte 421 (371) Stellen für Lehrerinnen, Lehrer für den Schulversuch Talentschulen (siehe Ziffer 3.7.9) und bei Titelgruppe 78 für Beamtinnen, Beamte 50 (50) Stellen für schulnahe Bildungsangebote in den zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) in Nordrhein-Westfalen (siehe Ziffer 3.7.10) ausgewiesen.

3.7.3 Titel 428 01 - Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer -

Bei Titel 428 01 ist folgender Haushaltsvermerk ausgebracht:

Von den ausgewiesenen Mitteln ist ein Betrag von insgesamt 44.136.800 EUR entsprechend dem Einsatz der Lehrerinnen, Lehrer den Titeln 428 01 der Kapitel 05 310 bis 05 410 durch Absetzen von der Ausgabe pauschal zu erstatten.

Eine Stelle des mittleren Dienstes ist für den Vorlesedienst bei stark sehbehinderten Lehrkräften vorgesehen.

3.7.4 Titel 427 10 - Entgelte für nebenamtliche Tätigkeit

Bei Kapitel 05 300 Titel 427 10 sind 250.000 EUR (250.000 EUR) für die Vergütung nebenamtlicher Tätigkeit für wechselnde Unterrichtsmehr- und Ausgleichsbedarfe, insbesondere im Rahmen der Curriculumentwicklung ausgebracht. Sie ergänzen die bei Titel 422 01 ausgewiesenen Stellen für wechselnde Unterrichts- und Ausgleichsbedarfe.

3.7.5 Titel 427 20 - Flexible Mittel für den Vertretungsunterricht

Titel 427 20 - Entgelte für Aushilfen (Flexible Mittel für den Vertretungsunterricht)

Bei Titel 427 20 sind folgende Haushaltsvermerke ausgebracht:

1. Die Ausgaben dürfen bis zu 4.000.000 EUR in Höhe der Einsparungen bei Kapitel 05 075 Titel 422 02 überschritten werden.
2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titel 422 01.
3. Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 236 00.

Bei Kapitel 05 300 Titel 427 20 sind insgesamt 60.069.800 EUR (60.069.800 EUR) veranschlagt.

Die Mittel sind für die befristete Beschäftigung von Aushilfskräften und für Mehrarbeitsvergütungen für die Erteilung von Vertretungsunterricht in allen Schulformen zum Ausgleich insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz vorgesehen.

Durch den Haushaltsvermerk Nr. 1 ist geregelt, dass die Ausgaben bei Titel 427 20 um bis zu 4 Mio. EUR in Höhe der Einsparungen bei Kapitel 05 075 Titel 422 02 überschritten werden dürfen. Sofern die erwartete Zahl an Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärtlern nicht in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden kann, können die nicht benötigten Besoldungsmittel bis zur Höhe von 4 Mio. EUR zur Verstärkung der Flexiblen Mittel für den Vertretungsunterricht genutzt werden.



Haushaltsvermerk Nr. 2 regelt die Finanzierung der Beschäftigung von Fellows (Teach First Deutschland) unter Verwendung der Haushaltsstelle Kapitel 05 300 Titel 427 20. Hierfür wird der Ansatz für Flexible Mittel für den Vertretungsunterricht gesondert verstärkt. (Siehe auch Erläuterungen zum Personalhaushalt "Flexible Mittel für Vertretungsunterricht" sowie Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Kapitel 05 300 Titel 422 01: „Personalmittel im Umfang von bis zu 24 (24) Planstellen (Bedarfsfeld Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben) dürfen zur Verstärkung des Titels 427 20 für die Beschäftigung von Fellows (Teach First Deutschland) herangezogen werden.“

3.7.6 Titel 427 25 - Entgelte für Aushilfen im Rahmen der "Integration durch Bildung"

Bei Kapitel 05 300 Titel 427 25 sind 1.000.000 EUR (1.000.000 EUR) veranschlagt.

Im Bereich "Integration durch Bildung" besteht die Notwendigkeit, Unterrichts- und Bildungsangebote flexibler zu gestalten. Aus diesem Grund sollen Schulen die Möglichkeit erhalten, kurzfristig und befristet auf Personal mit geringen Stundenkontingenten und ggf. auch ohne Lehramtsstudium zurückzugreifen. Dies soll insbesondere für Schulen gelten, die vereinzelt Flüchtlingskinder aufnehmen und daher nicht an den Stellen für Vorbereitungs- und Auffangklassen partizipieren (siehe Ziffer 2.19).

3.7.7 TG 72 - Offene Ganztagschule im Primarbereich

Bei TG 72 sind folgende Haushaltsvermerke ausgebracht:

1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 633 72 kann auch bei den anderen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Vgl. Haushaltsvermerke Nr. 3 und 4 zu Kapitel 05 300 Titelgruppe 70.
4. Die Mittel des Titels 422 72 sind entsprechend dem Einsatz der Lehrerinnen, Lehrer den Titeln 422 01 der Kapitel 05 310 und 05 390 durch Absetzen von der Ausgabe pauschal zu erstatten.
5. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungen werden hier vereinnahmt.
6. Auf den ausgewiesenen Stellen der Bes.Gr. A 13 dürfen auch Lehrkräfte der Bes.Gr. A 12 mit anderen Lehrbefähigungen geführt werden.

Gesamtstellenzahl - Titel 422 72			
	HE 2024	HH 2023	+ / -
Planmäßige Beamtinnen, Beamte	4062	3699	+ 363
Zusammen	4062	3699	+ 363

In der Titelgruppe 72 sind Zuweisungen und Zuschüsse für offene Ganztagschulen im Primarbereich veranschlagt. Offene Ganztagschulen führen vorhandene Ganztagsangebote unter dem Dach der Schule zusammen. Der Fördersatz beträgt 1.073 (1.042) EUR je Schülerin und Schüler bzw. 1.936 (1.880) EUR je Schülerin, Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (erhöhtem Unterstützungsbedarf) pro Jahr unter der Voraussetzung, dass der Schulträger einen Eigenanteil je Schülerin und Schüler gemäß den einschlägigen Förderrichtlinien erbringt.



Zusätzlich können offene Ganztagschulen einen Lehrerstellenzuschlag in Höhe von 0,2 Stellen je 25 Schülerinnen und Schüler oder je 12 Schölerin und Schöler mit sonderpädagogischem UnterstÖtzungsbedarf erhalten. Nehmen Schultröger den Lehrerstellenzuschlag im Umfang von 0,1 Stellen nicht in Anspruch, erhöht sich der Föerderbetrag je Schölerin, Schöler nach Maßgabe der entsprechenden Föderderrichtlinie. Der kapitalisierbare Anteil betrögt 361 (350) EUR je Schölerin und Schöler bzw. 678 (658) EUR je Schölerin, Schöler mit sonderpädagogischem UnterstÖtzungsbedarf (erhöhtem UnterstÖtzungsbedarf) pro Jahr.

Bei Titel 422 72 ist der auf das Schuljahr 2023/24 (392.500 Plätze) und der auf das Schuljahr 2024/25 (430.500 Plätze) entfallende Lehrerstellenzuschlag in HÖhe von 0,2 Stelle je 25 Schölerinnen, Schöler bzw. je 12 Schölerinnen, Schöler mit sonderpädagogischem UnterstÖtzungsbedarf in einer offenen Ganztagschule veranschlagt. Von den 4.062 (3.699) Stellen sind 1.148 (1.039) in Bes.Gr. A 13 –Lehrerin, Lehrer für das Lehramt sonderpädagogische Föderung- und 2.914 (2.660) Stellen in Bes.Gr. A 12 –Lehrerin, Lehrer- ausgewiesen. Auf den Stellen der Bes.Gr. A 13 dürfen auch Lehrkröfte der Bes.Gr. A 12 mit anderen Lehrbeföhigungen geföhrt werden.

Von den 430.500 Plätzen entfallen 362.430 Plätze auf den Grundfödersatz und von den 68.070 Plätzen mit erhöhtem Födersatz sind 18.220 Plätze für Kinder aus Flöchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) vorgesehen (siehe Ziffer 2.16.2).

Stellenveränderungen			
Bes.Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 13 BA	Ausbau der Offenen Ganztagschule im Primarbereich	109	-
A 12	Ausbau der Offenen Ganztagschule im Primarbereich	254	-
Zusammen:		363	0

3.7.8 TG 74 - Pädagogische Übermittagbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I "Geld oder Stelle"

Bei TG 74 sind folgende Haushaltsvermerke ausgebracht:

1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsföhig.
2. Die Verpflichtungsermächtigungen bei Titel 633 74 dürfen auch bei den anderen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungsbetröge werden hier vereinnahmt.
4. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
5. Die Mittel des Titels 422 74 sind entsprechend dem Einsatz der Lehrerinnen, Lehrer den Titeln 422 01 der Kapitel 05 320, 05 330, 05 340, 05 380 und 05 390 durch Absetzung von der Ausgabe pauschal zu erstatten.
6. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen in diesem Föderbereich bis zu 100 v.H. der zuwendungsföhigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.
7. Auf den ausgewiesenen Stellen der Bes.Gr. A 13 dürfen auch Lehrkröfte mit anderen Lehrbeföhigungen im Eingangsamt geföhrt werden.



Veranschlagt ist der im Haushaltsjahr 2024 auf das 2. Schulhalbjahr 2023/24 und auf das Schuljahr 2024/25 entfallende Lehrerstellenzuschlag in Höhe von 0,3 bis 0,6 Stelle für die pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote Sekundarstufe I.

Gesamtstellenzahl - Titel 422 74			
	HE 2024	HH 2023	+ / -
Planmäßige Beamtinnen, Beamte	397	401	- 4
Zusammen	397	401	- 4

Stellenveränderungen			
Bes.Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 13 EA	Minderbedarf für die pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I aufgrund des schrittweisen Ausbaus der Ganztagschulen	-	1
A 13 BA		-	1
A 12		-	2
Zusammen:		0	4

Ab dem 01.02.2009 wurde für alle Schulen der Sekundarstufe I, soweit diese keine Ganztagschulen sind, ein Programm für die pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote "Geld oder Stelle" eingerichtet.

Mit dem Haushaltsentwurf 2024 werden 4 Stellen abgesetzt, weil in Folge des Ausbaus der gebundenen Ganztagschulen der Bedarf für die pädagogische Übermittagsbetreuung sukzessive sinkt.

Die Schulen können zur Durchführung dieses Programms zwischen einem Lehrerstellenanteil oder einer Pauschale wählen. Der Stellenanteil und die Mittel können für die pädagogische Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schülerinnen und Schüler mit Nachmittagsunterricht sowie auch für ergänzende Arbeitsgemeinschaften, Bewegungs- und Förderangebote im Rahmen eines Ganztagsangebots eingesetzt werden (siehe auch Erläuterungen zu Ziffer 2.18.3).

3.7.9 TG 76 - Talentschulen

Bei TG 76 sind folgende Haushaltsvermerke ausgebracht:

1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigungen bei Titel 547 76 dürfen auch bei den anderen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungsbeträge werden hier vereinnahmt.
4. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.

Veranschlagt sind Mittel für den Schulversuch Talentschulen.



Im Rahmen eines Schulversuchs nach § 25 Absatz 1 Schulgesetz NRW wird an 60 Schulen systematisch und wissenschaftlich erprobt, ob das Konzept der Talentschulen geeignet ist, die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in Schulen in benachteiligten Sozialräumen zu verbessern und die Zahl der Bildungsabschlüsse der Sekundarstufe I und der Übergänge in entsprechende Bildungsgänge/Ausbildungen zu erhöhen.

Titel 422 76 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2024	HH 2023	+ / -
Zahl der Planstellen	421	371	+ 50

Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 13 EA	Mehrbedarf aufgrund des Aufwuchses des Schulversuchs	25	0
A 12		25	0
Zusammen		50	0

Die zusätzlichen Stellen sind für den Mehrbedarf aufgrund des jahrgangswisen Aufwuchses des Schulversuchs. Siehe auch Ziffer 2.45 und 6.53.

3.7.10 TG 78 Schulnahe Bildungsangebote in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) in Nordrhein-Westfalen

Bei TG 78 sind folgende Haushaltsvermerke ausgebracht:

1. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungsbeträge werden hier vereinnahmt.
2. In Abweichung von § 61 Abs. 2 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.

Veranschlagt sind die Aufwendungen zur Durchführung schulnaher Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter in den zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes. Sie sind u.a. vorgesehen für die Begleitung und Weiterqualifizierung der eingesetzten Lehrkräfte.

Titel 422 78 Planmäßige Beamtinnen, Beamte	HE 2024	HH 2023	+ / -
Zahl der Planstellen	50	50	+/- 0

3.7.11 TG 90 - Geld aus Stellen zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung (Geld aus Stellen) / Geld oder Stelle im Rahmen gebundener Ganztagschulen

Bei TG 90 sind folgende Haushaltsvermerke ausgebracht:

1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.



2. Soweit in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 freie und besetzbare Lehrerstellen nicht in Anspruch genommen werden, dürfen diese ersparten Ausgaben im Umfang von bis zu 4.200 (4.200) Lehrstellen hier geleistet werden.
3. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungen werden hier vereinnahmt.
4. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
5. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen in diesem Förderbereich bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.

Durch die Titelgruppe 90 wird den Schulen die Möglichkeit eröffnet, Unterrichts- und Bildungsangebote flexibler zu gestalten. Den Schulen (zu a und c) bzw. den Schulträgern (zu b) wird im Rahmen der Regelung der §§ 93 und 94 Schulgesetz insbesondere ermöglicht,

a) auf zeitlich begrenzte Lehr- und Unterrichtsbedarfe, die vor allem bei der Entwicklung und Umsetzung des Schulprofils entstehen, also der schulspezifischen Gestaltungsräume, Aufgabenstellungen und Themenschwerpunkte (Schulprogramm) angemessen und kurzfristig durch die Inanspruchnahme entsprechender Lehr- und Unterrichtsangebote Dritter sowie zur Unterstützung der Lehr- und Unterrichtstätigkeit reagieren, sowie auch schulübergreifend bis zu 10 Stellen für die Durchführung von unterrichtlichen und/oder den Unterricht unterstützenden kulturellen Projekten in Anspruch nehmen zu können,

b) für gebundene und erweiterte Ganztagschulen Vereinbarungen mit außerschulischen Partnern abzuschließen,

c) für unterrichtliche bzw. den Unterricht unterstützende Tätigkeiten bei Schülerinnen, Schülern durch ehrenamtlich Tätige, zum Beispiel im Rahmen des Unterrichtsmehrbedarfs für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch oder ähnliches, Aufwandsentschädigungen zu zahlen (siehe auch Ziffern 2.16.4 und 2.17).

3.7.12 Verwaltung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Kapitel 05 300 Titel 428 01			
	HE 2024	HH 2023	+ / -
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	1	1	+/- 0

Es handelt sich um eine Stelle der Entgeltgruppe 6 für den Vorlesedienst an der Förderschule Soest, an der sehbehinderte Lehrkräfte tätig sind.

3.7.13 Kapitel 05 300 - TG 60 - Schulpsychologen

In Kapitel 05 300 TG 60 sind 210 (205) Planstellen und 79 (84) Stellen für Schulpsychologinnen, Schulpsychologen ausgewiesen.

Die Laufbahn des schulpsychologischen Dienstes ist eine Laufbahn besonderer Fachrichtung der Laufbahngruppe 2.2 im Sinne des § 42 Abs. 1 Laufbahnverordnung - LVO. Es handelt sich um eine gemeinsame Laufbahn im Landesdienst und im Dienst der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.



In das Budget sind die Ausgabenansätze der Titel 422 60 und 428 60 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Personalausgabenbudget beträgt 20.268.800 EUR (20.308.100 EUR) und teilt sich wie folgt auf:

Personalausgabenbudget des Kapitels 05 300 TG 60				
Kapitel	Titel	HE 2024	HH 2023	+ / -
05 300	422 60	14.096.700 €	13.704.200 €	392.500 €
	428 60	6.171.900 €	6.603.900 €	- 432.000 €
Zusammen		20.268.600 €	20.308.100 €	- 39.500 €

Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl			
	HE 2024	HH 2023	+ / -
Planmäßige Beamtinnen, Beamte	210	205	+ 5
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	79	84	- 5
Zusammen	289	289	+/- 0

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Planstellen - Laufbahngruppe 2.2			
Bes.Gr.	HE 2024	HH 2023	+ / -
A 16	1	1	+/- 0
A 15	16	14	+ 2
A 14	55	53	+ 2
A 13 EA	138	137	+ 1
Zusammen:	210	205	+ 5

Mit dem Haushalt 2024 werden nach dem Bedarf 5 Tarifstellen (vergleichbar Laufbahngruppe 2.2) in Planstellen der Laufbahngruppe 2 umgewandelt (2 x Bes.Gr. A 15 Regierungsdirektorin, Regierungsdirektor, 2 x Bes.Gr. A 14 Oberregierungsrätin, Oberregierungsrat und 1 x Bes.Gr. A 13 Regierungsrätin, Regierungsrat - Einstiegsamt).

Es sind 2 (2) Leerstellen für Beurlaubungen veranschlagt.



Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer:

Stellen			
Ent. Gr.	HE 2024	HH 2023	+ / -
vglb. LG 2.2	79	84	-5
Zusammen:	79	84	-5

3.7.14 Kapitel 05 300 - TG 63 - Schulverwaltungsassistenz

Es ist folgender Haushaltsvermerk ausgebracht:

Der Schulbereich trägt 1/3 der Kosten für die Beschäftigung von Schulverwaltungsassistenten. Hierfür dürfen Lehrerstellen und Haushaltsmittel der Kapitel 05 300 bis 05 410 in Anspruch genommen werden.

Erläuterung:

Freiwerdende Stellen und Stellenanteile können zur Ermöglichung von Aufstockungen von Teilzeitbeschäftigungen und zur Personalentwicklung genutzt werden.

Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten sind für Aufgaben einzusetzen, die nach der schulrechtlichen Aufgaben- und Lastenverteilung dem Land Nordrhein-Westfalen obliegen. Bei allen von ihnen zu übernehmenden Aufgaben muss eine deutliche Abgrenzung zu den Aufgaben des kommunalen Personals und der Lehrkräfte gegeben sein.

Als Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten arbeiten qualifizierte Landesbedienstete aus der Verwaltung, die den Umgang mit Verwaltungs- und Organisationsaufgaben in ihrer Ausbildung erlernt haben. Nachdem sie zwischenzeitlich in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung vielfältige Berufserfahrung gesammelt haben, stellen sie nunmehr den Schulen ihr Know-how zur Verfügung. Die Arbeitszeit der Lehrkräfte und Schulleitungen kann - statt für Verwaltungsaufgaben - für die pädagogische Arbeit und zur Qualitätsverbesserung von Schule genutzt werden.

In das Budget sind die Ausgabenansätze der Titel 422 63 und 428 63 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Personalausgabenbudget beträgt 38.814.700 EUR (45.759.700 EUR) und teilt sich wie folgt auf:

Personalausgabenbudget des Kapitels 05 300 TG 63				
Kapitel	Titel	HE 2024	HH 2023	+ / -
05 300	422 63	17.901.200 €	19.364.500 €	- 1.463.300 €
	428 63	20.913.500 €	26.395.200 €	- 5.481.700 €
Zusammen		38.814.700 €	45.759.700 €	- 6.945.000 €

In der TG 63 sind 2/3 der Personalausgaben veranschlagt. 1/3 der Personalausgaben im Umfang von 19.407.350 EUR wird durch die Inanspruchnahme von Lehrerstellen der Kapitel 05 300 bis 05 410 gedeckt.



Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl			
	HE 2024	HH 2023	+ / -
Planmäßige Beamtinnen, Beamte	380	409	- 29
davon kw mit Ausscheiden der Stelleninhaberin, des Stelleninhabers	16	16	+/- 0
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	325	415	- 90
Zusammen	705	824	- 119

Die Absetzung von 119 Planstellen und Stellen erfolgt nach dem Bedarf. Dabei werden die Gegebenheiten der Stellenbesetzung und der Personalgewinnung berücksichtigt.

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Planstellen - Laufbahngruppe 2.1			
Bes.Gr.	HE 2024	HH 2023	+ / -
A 13 BA	5	4	+ 1
<i>davon ku nach A 11</i>	5	4	1
A 12	8	9	- 1
<i>davon ku nach A 11</i>	8	4	4
A 11	32	32	+/- 0
A 10	200	219	- 19
Zusammen:	245	264	- 19

Planstellen - Laufbahngruppe 1.2			
Bes.Gr.	HE 2024	HH 2023	+ / -
A 9	23	23	+/- 0
<i>Amtszulge FN 3 B BesO</i>	2	2	
<i>davon kw mit Ausscheiden der Stelleninhaberin, des Stelleninhabers</i>	16	16	
<i>davon ku nach A 8</i>	1	1	
A 8	112	122	-10
Zusammen:	135	145	-10

Im Rahmen des Pilotprojekts "Vermeidung von Dienstunfähigkeit", das beim Landesamt für Personaleinsatzmanagement angesiedelt war, wurden ursprünglich 18 Planstellen mit den entsprechenden



Budgetmitteln für die Tätigkeit als Schulverwaltungsassistenz von Beamtinnen, Beamten, die aus gesundheitlichen Gründen ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben können, umgesetzt. Die Planstellen sind kw mit Ausscheiden der Stelleninhaberin, des Stelleninhabers. Davon wurden 2 Stellen auf Grund des Ausscheidens der Stelleninhaberin, des Stelleninhabers abgesetzt (2018, 2023).

Eine Planstelle der Bes.Gr. A 8 wurde im Haushaltsvollzug 2022 gemäß § 6 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2022 unter Ausbringung eines ku-Vermerks nach Bes.Gr. A 9 gehoben.

Es sind 2 (2) Leerstellen für Elternzeit veranschlagt.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Stellen			
Ent. Gr.	HE 2024	HH 2023	+ / -
vglb. LG 2.1	179	229	-50
vglb. LG 1.2	146	186	-40
Zusammen:	325	415	-90

Es ist 1 (1) Leerstelle für Elternzeit veranschlagt.

3.8 Vorbemerkungen zu den Schulkapiteln 05 310, 05 320, 05 330, 05 340, 05 350 (inkl. Titelgruppe 61), 05 380 und 05 390 (inkl. TG 75)

Die Neuausrichtung der schulischen Inklusion erfolgt schrittweise (siehe Ziffer 2.18). Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden nach wie vor bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schule berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2024/25 bei 69.533 (69.125) Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 3.588 (3.556) Stellen.

3.9 Kapitel 05 310 - Öffentliche Grundschulen

Am 15.10.2022 waren 2.716 (2.712) öffentliche Grundschulen vorhanden.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schule berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2024/25 bei 21.601 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 984 Stellen).

Haushaltsvermerk zu den Ausgaben:

Auf den ausgewiesenen Planstellen der Bes.Gr. A 13 im Eingangsamts dürfen auch Lehrkräfte der Bes.Gr. - A 12 Lehrerin, Lehrer - und Bes.Gr. A 13 - Studienrätin, Studienrat - geführt werden, sowie Lehrkräfte anderer Lehrämter und / oder Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (Multiprofessionelle Teams).



Stellen	Haushaltsjahr		
	2024	2023	+ / -
1. Grundstellen			
Grundschule bei Relation 21,95 (21,95) : 1	32.515	31.222	+ 1.293
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl:			
2. Für Ganztagschulen 2.758 (2.997) Schülerinnen, Schüler - Zuschlag 20 (20) v.H.	25	27	- 2
3. Schulleitungsentlastung Fortbildung	97	99	- 2
4. zusätzliche Schulleitungsentlastung	387	395	- 8
5. Förderzuschlag flexible Schuleingangsphase	2.995	2.995	+/- 0
6. Vertretungsreserve	900	900	+/- 0
7. Lehrkräfte für Sonderpädagogik in der Grundschule	3.753	3.662	+ 91
8. Schulversuch Topsharing	7	7	+/- 0
9. Stellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams) im Gemeinsamen Lernen	400	400	+/- 0
10. Anrechnungsstunden	375	375	+/- 0
11. Praktische Philosophie in der Grundschule	13	13	+/- 0
12. Entlastungsstunden KMK-Projekt "Schule macht stark"	13	13	+/- 0
13. Stellen für den Unterrichtsbedarf	41.480	40.108	+ 1.372
14. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unter- richts der LAA (BdU)	-472	-472	+/- 0
Dazu zum Ausgleich			
15. Fachleiterstellen	417	360	+ 57
16. Personalratsstellen	230	230	+/- 0
17. Vorgriffsstunde	4	5	- 1
18. Stellen an Schulen	41.659	40.231	+ 1.428
19. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an Europa- schulen 6 (6) und zum Bundesminister für Verteidigung 2 (2) unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt sind	8	8	+/- 0
20. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	35	35	+/- 0
21. Stellen insgesamt	41.702	40.274	+ 1.428

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2024	HH 2023	+ / -
Zahl der Planstellen	37.207	35.779	+ 1.428



Stellenzugang:

		+ 8 Hebung aus A 12 Lehrerin, Lehrer nach der Zahl der Schulen
A 14	Rektorin, Rektor - einer Grundschule -	
A 13	Konrektorin, Konrektor, Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor - einer Grundschule -	+ 5 Hebung aus A 12 Lehrerin, Lehrer nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung-	+ 100 Masterplan Grundschule Inklusion
A 13	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen-	+ 67 Hebung aus A 12 Lehrerin, Lehrer nach dem Stellenschlüssel
A 12	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen-	+ 1291 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
		+ 57 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen, Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung einschließlich Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10)
+ 1.528 Stellenzugänge zusammen		

Stellenabgang:

A 13	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung-	-9 Veränderung Mehrbedarf außerhalb Lern- und Entwicklungsstörungen - LES - (Schülerzahl)
A 12	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen-	-8 Hebung nach A 14 Rektorin, Rektor nach der Zahl der Schulen
		-5 Hebung nach Konrektorin, Konrektor, Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor nach der Zahl und Größe der Schulen
		- 67 Hebung nach A 13 Lehrerin, Lehrer nach dem Stellenschlüssel
		- 1 Minderbedarf wegen Rückgabe der Vorgriffsstunde
		- 2 Minderbedarf Schulleitungsentlastung Fortbildung
		- 8 Minderbedarf Zusatzkontingent Leitungszeit
- 100 Stellenabgänge zusammen		

Bleiben + 1428 Stellenzugänge insgesamt

Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen HH 2023	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2024	+/-
			+	-	+	-		
A 14 L	Rektorin, Rektor	2.773	-	-	8	-	2.781	+ 8
A 13 V	Konrektorin, Konrektor	2.735	-	-	5	-	2.740	+ 5
A 13	Lehrerin, Lehrer	1.325	67	-	-	-	1.392	+ 67
A 13	Lehrkräfte Sonderpädagogik	3.752	100	9	-	-	3.843	+ 91
Summe Bes.Gr. A 13		7.812	167	9	5	-	7.975	+ 163
A 12	Lehrerin, Lehrer	25.184	1.348	11	-	80	26.441	+ 1.257
Summe Bes.Gr. A 12		25.184	1.348	11	-	80	26.441	+ 1.257
A 10 F	Fachlehrerin, Fachlehrer	10	-	-	-	-	10	-
Insgesamt		35.779	1.515	20	13	80	37.207	+ 1.428



Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen, Schulleiter und Vertreterinnen, Vertreter:

Bes.Gr.	Zahl der Schulen		Stellenbesetzung an Schulen		Veranschlagte Stellen	
	15.10.2022	2024	2024	zzgl. m.B./o.B.*)	HE 2024	davon ku
A 14 L Rektorin, Rektor	2.716	2.729	2.738	43	2.781	9
Summe Schulleiterinnen, Schulleiter	2.716	2.729	2.738	43	2.781	9
A 13 V Konrektorin, Konrektor	2.721	2.734	2.737	3	2.740	3
Summe Vertreterinnen, Vertreter	2.721	2.734	2.737	3	2.740	3

*) und Laborschule

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	HE 2024	HH 2023	+ / -
Zahl der Stellen	4.495	4.495	+/- 0

Es handelt sich um 1.100 (1.100) Stellen für Lehrerinnen, Lehrer (Grundschule - EG 11). Hinzu kommen 400 (400) Stellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (Multiprofessionelle Teams) im Gemeinsamen Lernen aufgrund des Masterplans Grundschule, sowie 2.995 (2.995) Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte, die Förderaufgaben im Rahmen der flexiblen Schuleingangsphase wahrnehmen. Darin sind 593 Stellen für Jugendleiterinnen, Jugendleiter, Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen, Erzieherinnen, Erzieher, Kindergärtnerinnen, Kindergärtner, die Förderaufgaben im Rahmen der flexiblen Schuleingangsphase wahrnehmen, enthalten. Die seit dem Haushalt 2018 hierfür sukzessive zusätzlich bereitgestellten 2.402 Stellen sind zur Besetzung durch Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelorabschluss der Studienrichtungen, Studiengänge Sozialpädagogik, Absolventinnen und Absolventen mit einem Masterabschluss der Studienrichtungen, Studiengänge Sozialpädagogik, Diplom Sozialpädagoginnen oder Diplom Sozialpädagogen und Absolventinnen und Absolventen mit vergleichbaren pädagogischen Hochschulabschlüssen vorgesehen.

Zentrales Ziel der Schuleingangsphase ist, alle schulpflichtigen Kinder eines Jahrgangs in die Grundschule aufzunehmen und sie dem Grad ihrer individuellen Entwicklung entsprechend zu fördern. Gleichaltrige Kinder sind in ihrer Entwicklung unterschiedlich. Sie benötigen je nach Entwicklungsstand und Fähigkeiten unterschiedliche Lernzeiten.

In der Schuleingangsphase werden alle Schülerinnen und Schüler mit ihren unterschiedlichen Lernvoraussetzungen so unterrichtet, dass sie durch Unterstützung und besondere Herausforderungen in ihren Entwicklungen gefördert werden. Viele Formen des differenzierenden Unterrichts ermöglichen es, Schülerinnen und Schüler auf unterschiedlichen Kompetenzstufen zu fördern. Die Schuleingangsphase kann in einem Jahr, in zwei Jahren oder in drei Jahren durchlaufen werden. Unabhängig von der individuellen Verweildauer erwerben alle Schülerinnen und Schüler in der Schuleingangsphase tragfähige Grundlagen für das weitere Lernen in den Klassen 3 und 4.

Die Kinder können in der Schuleingangsphase getrennt nach Jahrgängen oder in jahrgangsübergreifenden Gruppen unterrichtet werden. Diese Unterrichtsorganisation legt die Schulkonferenz für mindestens vier Jahre fest. (§ 11 Abs. 2 Schulgesetz).



Die sozialpädagogischen Fachkräfte bringen ihre sozialpädagogische Kompetenz in die Schuleingangsphase und in den Schulentwicklungsprozess ein. Dabei haben sie folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- Ermittlung von Lernausgangslagen durch professionelle Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht in den grundlegenden Entwicklungsbereichen sowie in den Lernbereichen und Fächern.
- Mitwirkung bei der Durchführung von Förderdiagnostik und der Erstellung entsprechender Förderpläne.
- Planung und Durchführung gezielter Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung bei Kindern, deren Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Verhaltensweisen Entwicklungsrückstände aufweisen.
- Förderung u. a. in den Bereichen Wahrnehmung, Motorik, Sprache, Grundlagen der mathematischen Bildung und sozioemotionale Kompetenz von Schülerinnen und Schülern.
- Unterrichtsbegleitung mit dem Ziel der Unterstützung und Stabilisierung der Kinder im Unterricht.
- Schaffung und Förderung von Organisationsstrukturen, die für schulisches Lernen und für eine erfolgreiche Beteiligung am Unterricht Voraussetzung sind.
- Zusammenarbeit mit den Lehrkräften bei der Elterninformation und Elternberatung.
- Kooperation mit außerschulischen Institutionen, Kindertageseinrichtungen und professionellen Beratern.
- Durchführung ganzheitlicher kompetenzorientierter Angebote zur Stärkung der Selbstwirksamkeit, Konzentration und Leistungsbereitschaft.

Auszubildende:

Titel 428 01 Auszubildende	HE 2024	HH 2023	+ / -
Zahl der Stellen	160	160	+/- 0

Stellen für Praktikantinnen, Praktikanten für die Berufe der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen und der Erzieherin, des Erziehers.

3.10 Kapitel 05 320 - Öffentliche Hauptschulen

Am 15.10.2022 waren 159 (168) öffentliche Hauptschulen vorhanden.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2024/25 bei 5.972 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 334 Stellen).



Stellen	Haushaltsjahr		
	2024	2023	+ / -
1. Grundstellen			
a) Hauptschule bei Relation 17,86 (17,86) : 1	2.683	2.588	+ 95
b) Realschulzweig bei Relation 20,19 (20,19) : 1	17	15	+ 2
Zusammen Grundstellen	2.700	2.603	+ 97
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für Ganztagschulen 9.489 (8.812) Schülerinnen, Schüler - Zuschlag 20 (20) v.H.	106	99	+ 7
3. Für erweiterte Ganztags Hauptschulen 20.220 (20.030) Schülerinnen, Schüler - Zuschlag 30 (30 v.H.)	340	336	+ 4
4. Zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für praktische Philosophie Sek. I	39	39	+/- 0
5. Schulleitungsentlastung Fortbildung	6	8	- 2
6. Zusatzkontingent Leitungszeit	6	8	- 2
7. Für besondere Unterstützungsangebote	250	250	+/- 0
8. Für kleine Hauptschulen im ländlichen Raum	204	204	+/- 0
9. Stellen für den Unterrichtsbedarf	3.651	3.547	+ 104
10. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der LAA (BdU)	-66	-66	+/- 0
Dazu zum Ausgleich			
11. Fachleiterstellen	61	80	- 19
12. Personalratsstellen	58	58	+/- 0
13. Vorgriffsstunde	1	1	
14. Stellen an Schulen	3.705	3.620	+ 85
15. Stellen für Lehrerinnen/Lehrer, die an Europa- schulen 1 (2) und zum Bundesminister für Verteidigung 3 (2) unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt sind	4	4	+/- 0
16. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	6	6	+/- 0
17. Stellen insgesamt	3.715	3.630	+ 85

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2024	HH 2023	+ / -
Zahl der Planstellen	3.715	3.630	+ 85

Haushaltsvermerk zu Titel 422 01:

Die Stellen aus dem Stellenzuschlag für besondere Unterstützungsangebote dürfen bei zwingendem Bedarf im Rahmen des Transformationsprozesses und zur Begleitung personalwirtschaftlicher Maßnahmen im Einzelfall an Halbtagschulen der Sekundarstufe I und zeitlich befristet auch an Schulen der Sekundarstufe I mit gebundenem Ganzttag verlagert werden.



Stellenzugang:

A 14	Konrektorin, Konrektor -einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss-	+ 1 Hebung aus A 12 Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-
A 13	Lehrerin, Lehrer- mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	+ 10 Hebung aus A 12 Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-
A 12	Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	+ 1 Herabstufung aus A 14 Rektorin, Rektor nach der Zahl und Größe der Schulen + 3 Herabstufung aus A 13 Konrektorin, Konrektor nach der Zahl und Größe der Schulen + 108 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen

+ 123 Stellenzugänge zusammen

Stellenabgang:

A 14	Rektorin, Rektor -einer Hauptschule-	-1 Herabstufung nach A 12 Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-
A 13	Konrektorin, Konrektor -einer Hauptschule-	-3 Herabstufung nach A 12 Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-
A 12	Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	-19 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen, Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung einschließlich Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10) -2 Minderbedarf Schulleitungsentlastung Fortbildung -2 Minderbedarf Zusatzkontingent Leitungszeit -1 Hebung nach A 14 Konrektorin, Konrektor -einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss- -10 Hebung nach A 13 Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen- nach dem Stellenschlüssel

- 38 Stellenabgänge zusammen

bleiben + 85 Stellenzugänge insgesamt



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen HH 2023	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2024	+/-
			+	-	+	-		
A 15 L	Rektorin, Rektor	1	-	-	-	-	1	-
A 14 L	Rektorin, Rektor	163	-	-	-	1	162	- 1
A 14 V	Konrektorin, Konrektor - einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss -	-	-	-	1	-	1	+ 1
A 13 V A 13 ZK	Konrektorin, Konrektor Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor	161	-	-	-	3	158	- 3
A 13 S I	Lehrerin, Lehrer Sek. I	380	-	-	10	-	390	10
Summe Bes.Gr. A 13		541	-	-	10	3	548	7
A 12 S I	Lehrerin, Lehrer Sek. I	2.925	108	23	4	11	3.003	78
Summe Bes.Gr. A 12		2.925	108	23	4	11	3.003	78
A 10 F	Fachlehrerin, Fachlehrer	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt		3.630	108	23	15	15	3.715	85

Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen, Schulleiter und Vertreterinnen, Vertreter:

Bes.Gr.	Zahl der Schulen		Stellenbesetzung an Schulen		Veranschlagte Stellen		
	15.10.2022	2024	2024	zzgl. m.B./o.B.	HE 2024	davon ku	
A 15 L Rektorin, Rektor	1	1	1	-	1	-	
A 14 L Rektorin, Rektor	158	153	156	6	162	4	
Summe Schulleiterinnen, Schulleiter		159	154	157	6	163	4
A 14 VZ Konrektorin, Konrektor	1	1	1	-	1		
A 13 V Konrektorin, Konrektor A 13 K 2. Konrektorin, Konrektor	158	155	156	2	158	4	
Summe Vertreterinnen, Vertreter		159	156	157	2	159	4



Beförderungstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I

- Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen/Sekundarstufe I:

		HH 2023	HE 2024	+ / -
Hauptschule	Schlüssel / Schlüsselfähige Stellen	3.239	3.326	87
A13	10%	324	333	9
A12	90%	2.915	2.993	78
Altlehrämter				
A13	100%	50	50	0
Hauptschule zusammen		3.289	3.376	87
A13		374	383	9
Realschulzweige	Schlüssel / Schlüsselfähige Stellen	16	17	1
A13	40%	6	7	1
A12	60%	10	10	0
Zusammen		3.305	3.393	88
A13		380	390	10
A12		2.925	3.003	78

Die 383 (374) Beförderungstellen der Bes.Gr. A 13 S I schließen 50 zusätzliche Beförderungstellen außerhalb des Stellenschlüssels für „Alt-Lehrämter“ ein. Darüber hinaus werden von den 17 (16) Grundstellen für den Realschulzweig 7 (6) ebenfalls im Beförderungsamts Bes.Gr. A 13 S I ausgewiesen (Schlüssel 40 Prozent). Insgesamt sind 390 (380) Beförderungstellen Bes.Gr. A 13 S I und 3.003 (2.925) Planstellen Bes.Gr. A 12 S I veranschlagt.

Auszubildende:

Titel 428 01 Auszubildende	HE 2024	HH 2023	+ / -
Zahl der Stellen	60	60	+/- 0

Es handelt sich um Praktikantinnen, Praktikanten an Hauptschulen für die Berufe der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen und der Erzieherin, des Erziehers.

3.11 Kapitel 05 330 - Öffentliche Realschulen

Am 15.10.2022 waren 319 (324) öffentliche Realschulen vorhanden.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2024/25 bei 9.403 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 466 Stellen).



Stellen	Haushaltsjahr		
	2024	2023	+ / -
1. Grundstellen			
a) Realschule bei Relation 20,19 (20,19) : 1	8.830	8.745	+ 85
b) Hauptschulzweig 17,86 (17,86) : 1	56	55	+ 1
Zusammen Grundstellen	8.886	8.800	+ 86
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für Ganztagschulen 49.269 (49.189) Schülerinnen, Schüler - Zuschlag 20 (20) v.H.	488	487	+ 1
3. Für neue Ganztagschulen	3	3	+/- 0
4. Zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für praktische Philosophie/Islamkunde	37	37	+/- 0
5. Schulleitungsentlastung Fortbildung	11	14	- 3
6. Zusatzkontingent Leitungszeit	49	53	- 4
7. Zuschlag für Hauptschulbildungsgänge an Realschulen zur Sicherung von Schullaufbahnen (§ 132 c SchulG)	80	80	+/- 0
8. Stellen für den Unterrichtsbedarf	9.554	9.474	+ 80
9. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der LAA (BdU)	-147	-147	+/- 0
Dazu zum Ausgleich			
10. Fachleiterstellen	139	180	- 41
11. Personalratsstellen	58	58	+/- 0
12. Vorgriffsstunde	1	2	- 1
13. Stellen an Schulen	9.605	9.567	+ 38
14. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an Europa- schulen beurlaubt sind	1	1	+/- 0
15. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	8	8	+/- 0
16. Stellen insgesamt	9.614	9.576	+ 38

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2024	HH 2023	+ / -
Zahl der Planstellen	9.611	9.573	+ 38



Stellenzugang:

A 13	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	+ 42 Hebung aus A 12 Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen- nach dem Stellenschlüssel
A 12	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	+ 4 Herabstufung aus A 14 L nach der Zahl und Größe der Schulen + 2 Herabstufung aus A 14 V/Z nach der Zahl und der Größe der Schulen + 13 Herabstufung aus A 14 ZK nach der Zahl und der Größe der Schulen + 87 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen

+ 148 Stellenzugänge zusammen

Stellenabgang:

A 14 L	Realschulrektorin, Realschulrektor mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern	- 4 Herabstufung nach A 12 Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen- nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 V/Z	Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor -einer Realschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern / Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor -einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern-	- 2 Herabstufung nach A 12 Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen- nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 ZK	Zweite Realschulkonrektorin, Zweiter Realschulkonrektor -einer Realschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schüler-	- 13 Herabstufung nach A 12 Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen- nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	- 42 Herabstufung nach A 12 Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen- nach dem Stellenschlüssel - 20 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen, Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung einschließlich Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10)
A 12	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	- 21 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen, Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung einschließlich Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10) - 1 Minderbedarf wegen Rückgabe der Vorgriffsstunde - 3 Minderbedarf Schulleitungsentlastung Fortbildung - 4 Minderbedarf Zusatzkontingent Leitungszeit

- 110 Stellenabgänge zusammen

bleiben + 38 Stellenzugänge insgesamt



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen HH 2023	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2024	+/-
			+	-	+	-		
A 15 L	Realschulrektorin, Realschulrektor	315	-	-	-	-	315	-
A 14 L	Realschulrektorin, Realschulrektor	14	-	-	-	4	10	- 4
A 14 VZ	Realschulkonrektorin, Realschul- konrektor (>360 Schüler)	308	-	-	-	1	307	- 1
A 14 V	Realschulkonrektorin, Realschul- konrektor (180-360 Schüler)	13	-	-	-	1	12	- 1
A 14 ZK	Zweite Realschulkonrektorin, Zweiter Realschulkonrektor	213	-	-	-	13	200	- 13
Summe Bes.Gr. A 14		548	-	-	-	19	529	- 19
A 13 S I	Lehrerin, Lehrer Sek. I	3.478	-	-	42	-	3.520	+ 42
A 13 R	Realschullehrerin, Realschullehrer	100	-	20	-	-	80	- 20
Summe Bes.Gr. A 13		3.578	-	20	42	-	3.600	+ 22
A 12 S I	Lehrerin, Lehrer Sek. I	5.132	87	29	19	42	5.167	+ 35
Insgesamt		9.573	87	49	61	61	9.611	+ 38

Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen, Schulleiter und Vertreterinnen, Vertreter:

Bes.Gr.	Zahl der Schulen		Stellenbesetzung an Schulen			Veranschlagte Stellen		
	15.10.2022	2024	Mrz 23	2024	zzgl. m.B./o.B.	HE 2024	davon ku	
A 15 L Realschulrektorin, Realschulrektor	296	296	280	307	8	315	11	
A 14 L Realschulrektorin, Realschulrektor	23	17	9	10	-	10	-	
Summe Schulleiterinnen, Schulleiter		319	313	289	317	8	325	11
A 14 V Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor (>360 Schüler)	296	296	268	307	-	307	11	
A 14 V Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor (>180-360)	23	17	12	12	-	12	-	
Summe Vertreterinnen, Vertreter		319	313	279	319	-	319	11
A 14 K Zweite Realschulkonrektorin, Zweiter Realschulkonrektor	171	171	183	200	-	200	29	



Beförderungstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I

- Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen/Sekundarstufe I:-:

Stellen BesGr.	Haushalt		+ / -
	2024	2023	
A 13SI	3.520	3.478	+ 42
A 12SI	5.167	5.132	+ 35
Zusammen	8.687	8.610	+ 77

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	HE 2024	HH 2023	+ / -
Zahl der Stellen	3	3	+/- 0

Es handelt sich um Stellen für Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen.

3.12 Kapitel 05 340 - Öffentliche Gymnasien

Am 15.10.2022 waren 506 (504) öffentliche Gymnasien vorhanden.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2024/25 bei 2.158 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 118 Stellen).



Stellen	Haushaltsjahr		
	2024	2023	+ / -
1. Grundstellen			
a) 5. - 9. Klasse: 19,17 (19,17) : 1 (G 8)	35	38	- 3
b) 5. - 10. Klasse: 19,87 (19,87) : 1 (G 9)	16.658	16.058	+ 600
c) 10. - 13. Klasse 12,70 (12,70) :1	8.365	8.157	+ 208
Zusammen Grundstellen	25.058	24.253	+ 805
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für Ganztagschulen 99.124 (95.502) Schülerinnen, Schüler, davon 98.725 (95.272) G 9 und 399 (230) G8, Zuschlag 20 v.H.	998	961	+ 37
3. Für neue Ganztagschulen	4	4	+/- 0
4. Praktische Philosophie / Islamkunde	38	38	+/- 0
5. Schulleitungsentlastung Fortbildung	20	20	+/- 0
6. Zusatzkontingent Leitungszeit	258	255	+ 3
7. Vorgriffsstellen	3.000	2.800	+ 200
8. Stellen für den Unterrichtsbedarf	29.376	28.331	+ 1.045
9. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der Referendarinnen, Referendare	-848	-848	+/- 0
Dazu zum Ausgleich			
10. Fachleiterstellen	692	720	- 28
11. Personalratsstellen	82	82	+/- 0
12. Vorgriffsstunde	3	4	- 1
13. Stellen an Schulen	29.305	28.289	+ 1.016
14. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an Europaschulen 11 (11) und zum Bundesminister für Verteidigung 7 (7) unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt sind	18	18	+/- 0
15. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	176	176	+/- 0
16. Stellen insgesamt	29.499	28.483	+ 1.016

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2024	HH 2023	+ / -
Zahl der Planstellen	29.499	28.483	+ 1.016



Stellenzugang:

A 13	Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-	+ 842 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
		+ 200 Vorgriffsstellen
		+ 46 Umwandlung aus A 12 Lehrerin, Lehrer- mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen- nach dem Bedarf
		+ 3 Mehrbedarf Zusatzkontingent Leitungszeit
A 12	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	+ 46 Realisierung von ku-Vermerken aus A 13 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-

+ 1.137 Stellenzugänge zusammen

Stellenabgang:

A 13	Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-	- 28 Stellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen, Fachleiter an ZfsL einschl. Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10)
		-1 Minderbedarf wegen Rückgabe der Vorgriffsstunde
A 13	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	-46 Realisierung von ku-Vermerken nach A 12 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-
A 12	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	-46 Umwandlung nach A 13 Studienrätin, Studienrat nach dem Bedarf

-121 Stellenabgänge zusammen

bleiben + 1016 Stellenzugänge insgesamt



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2023	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2024	+/-
			+	-	+	-		
A 16	Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor	521	-	-	-	-	521	-
Summe Bes.Gr. A 16		521	-	-	-	-	521	-
A 15 L	Studiendirektorin, Studiendirektor als Leiterin, Leiter (bis zu 360 Schüler)	2	-	-	-	-	2	-
A 15 V	Studiendirektorin, Studiendirektor als Vertreterin, Vertreter	507	-	-	-	-	507	-
A 15	Studiendirektorin, Studiendirektor als Fachleiterinnen, Fachleiter	4.152	-	-	-	-	4.152	-
Summe Bes.Gr. A 15		4.661	-	-	-	-	4.661	-
A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat	11.631	-	-	-	-	11.631	-
Summe Bes.Gr. A 14		11.631	-	-	-	-	11.631	-
A 13	Studienrätin, Studienrat	11.490	1.045	29	46	-	12.552	+ 1.062
Summe Bes.Gr. A 13		11.490	1.045	29	46	-	12.552	+ 1.062
A 13 S I	Lehrerin, Lehrer Sek. I	100	-	-	-	46	54	- 46
Summe Bes.Gr. A 13 BA		100	-	-	-	46	54	- 46
A 12 S I	Lehrerin, Lehrer Sek. I	80	-	-	-	46	34	- 46
A 12	Lehrerin, Lehrer an allgemeinbildenden Schulen	-	-	-	46	-	46	+ 46
Summe Bes.Gr. A 12		80	-	-	46	46	80	-
Insgesamt		28.483	1.045	29	92	92	29.499	+ 1.016

Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen, Schulleiter und Vertreterinnen, Vertreter:

Bes.Gr.	Zahl der Schulen		Stellenbesetzung an Schulen		Veranschlagte Stellen		
	15.10.2022	2024	2024	zzgl. m.B./o.B.	HE 2024	davon ku	
A 16 Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor	504	505	505	9	521	7	
A 15 L Studiendirektorin, Studiendirektor -als Leiterin, Leiter	2	3	3	-	2	-	
Summe Schulleiterinnen, Schulleiter		506	508	508	9	523	7
A 15 V Studiendirektorin, Studiendirektor -als die ständige Vertreterin, der ständige Vertreter der Leitung	504	504	506	1	507	1	



Beförderungsstellen:

Bes.Gr. A 15

- Studiendirektorin, Studiendirektor als Fachleiterin, Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben und an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung -:

Zahl der mit planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienrätin, des Studienrates besetzten Stellen:	Stellen HE 2024
(Stand 06.03.2023 Schlüsselung)	
Besetzt:	27.253
schlüsselfähige Stellenzahl:	27.253
Beförderungsschlüssel: 21%	5.723
Abzug für verbesserten Fachlehrerschlüssel:	49
Abzug für Beförderungämter A 13 S I bei 05 320 (Altlehrämter):	9
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	149
Rechnerisch veranschlagbar:	5.516
Besetzt 2023	2.988
HH 2023	4.152
Veranschlagt HE 2024	4.152

Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin, Oberstudienrat -:

Zahl der Planstellen in der Laufbahn der Studienrätin, des Studienrates	Stellen HE 2024
gemäß HE 2024	29.365
Abzug von mit Lehrkräften des höheren Dienstes zu besetzenden Stellen A 16, A 15 L und A 15 V	1.030
Abzug der geschlüsselten Stellen Bes.Gr. A 15 HE 2024	4.152
Schlüsselfähige Stellenzahl:	23.121
Beförderungsschlüssel: 65%	15.029
Abzug für 2.Konrektorin, Konrektor an Realschulen:	210
Abzug für Beförderungämter A 13 S I bei 05 320 (Altlehrämter)	21
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	415
Rechnerisch veranschlagbar:	14.383
Besetzt 2023	9.549
HH: 2023	11.631
Veranschlagt HE 2024	11.631



Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I -

- Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen:

Stellen BesGr.	Haushalt		+ / -
	2024	2023	
A13SI	54	100	-46
A12SI	80	80	0
Zusammen	134	180	-46

Von 54 A 13 SI-Stellen sind - (60) ku nach A 12 Lehrerin, Lehrer - mit Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen.

3.13 Kapitel 05 350 - Öffentliche Sekundarschule

Am 15.10.2022 waren 104 (105) öffentliche Sekundarschulen vorhanden.

Ab dem Schuljahr 2020/21 werden 6 Gemeinschaftsschulen als Sekundarschulen weitergeführt.

Mit dem 6. Schulrechtsänderungsgesetz vom 25.10.2011 wurde die Sekundarschule als neue Schulform der Sekundarstufe I eingeführt.

Die Sekundarschule umfasst die Jahrgänge fünf bis zehn und ist mindestens dreizügig. Für die Errichtung sind mindestens 25 Schülerinnen und Schüler pro Klasse erforderlich. Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5 Wochenstunden. Die Sekundarschule erhält einen Stellenzuschlag i.H.v. 0,5 Stunden je Klasse je Woche für den Differenzierungsbedarf (in der Grundstellenrelation enthalten).

In der Sekundarschule lernen die Kinder und Jugendlichen mindestens in den Klassen fünf und sechs gemeinsam. Ab dem 7. Jahrgang kann der Unterricht auf der Grundlage eines Beschlusses des Schulträgers integriert, teilintegriert oder in mindestens zwei getrennten Bildungsgängen (kooperativ) erfolgen. Die Sekundarschule ist in der Regel eine Ganztagschule.

Die Sekundarschule verfügt über keine eigene Oberstufe, sie geht aber mindestens eine verbindliche Kooperation mit der Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs ein.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2024/25 bei 5.128 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 315 Stellen).



Stellen	Haushaltsjahr		
	2024	2023	+ / -
1. Grundstellen			
5. - 10. Klasse: 16,27 (16,27) : 1	3.038	2.767	+ 271
Gemeinschaftsschule (auslaufend): 15,62 (15,62) : 1	25	50	- 25
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für Ganztagschulen 49.792 (45.732) Schülerinnen, Schüler - Zuschlag 20 v.H.	612	562	+ 50
3. Zusatzkontingent Leitungszeit	35	42	- 7
4. Schulleitungsentlastung Fortbildung	4	4	+/- 0
5. Stellen für den Unterrichtsbedarf	3.714	3.425	+ 289
6. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der LAA (BdU)	-54	-54	+/- 0
Dazu zum Ausgleich			
7. Fachleiterstellen	46	27	+ 19
8. Vorgriffsstunde	1	1	+/- 0
9. Personalratsstellen	4	4	+/- 0
10. Stellen an Schulen	3.711	3.403	+ 308
11. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	1	1	+/- 0
12. Stellen insgesamt	3.712	3.404	+ 308

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2024	HH 2023	+ / -
Zahl der Planstellen	3.587	3.275	+ 312



Stellenzugang:		
A 14 DL	Rektorin, Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -	+ 1 Hebung aus A 12 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen- nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 OStR	Oberstudienrätin, Oberstudienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen -	+ 33 Hebung aus A 13 Studienrätin, Studienrat nach dem Stellenschlüssel
A 13	Studienrätin, Studienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen -	+ 50 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
A 13 SI	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen- nach der Zahl und Größe der Schulen	+ 111 Hebung aus A 12 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen- nach dem Stellenschlüssel
A 12 SI	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	+ 19 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen, Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung einschließlich Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10) + 250 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen + 4 Herabstufung aus A 15 L nach der Zahl und Größe der Schulen + 4 Herabstufung aus A 14 VZ nach der Zahl und Größe der Schulen + 4 Herabstufung aus A 14 DLZ nach der Zahl und Größe der Schulen + 1 Herabstufung aus A 14 AL nach der Zahl und Größe der Schulen + 5 Herabstufung aus A 13 ALZ nach der Zahl und Größe der Schulen
		+ 482 Stellenzugänge zusammen
Stellenabgang:		
A15 L	Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor - einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -	-4 Herabstufung nach A 12 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen- nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 VZ	Rektorin, Rektor - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -	-4 Herabstufung nach A 12 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen- nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 DLZ	Rektorin, Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule-	-4 Herabstufung nach A 12 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen- nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 AL	Rektorin, Rektor - als Leiterin, Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern einer Sekundarschule -	-1 Herabstufung nach A 12 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen- nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13	Studienrätin, Studienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen -	- 33 Hebung nach A 14 OStR nach dem Stellenschlüssel
A 13 ALZ	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern einer Sekundarschule-	- 5 Herabstufung nach A 12 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen- nach der Zahl und Größe der Schulen
A 12 SI	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen- nach der Zahl und Größe der Schulen	- 1 Hebung nach A 14 DL nach der Zahl und Größe der Schulen - 111 Hebung nach A 13 SI nach der Zahl und Größe der Schulen - 7 Minderbedarf Zusatzkontingent Leitungszeit
		- 170 Stellenabgänge zusammen
Bleiben		+ 312 Stellenzugänge insgesamt



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2023	neue Stellen/ Stellenwegfall			Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2024	+/-
			+	-	-	+	-		
A 15 LZ	Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor - einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen bei einer Schülerzahl von mehr als 750 -	11	-	-	-	-	-	11	-
A 15 L	Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor - einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -	91	-	-	-	-	4	87	- 4
A 15 V	Direktorin, Direktor an einer Sekundarschule - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen und einer Schülerzahl von mehr als 750 -	11	-	-	-	-	-	11	-
Summe Bes.Gr. A 15		113	-	-	-	-	4	109	- 4
A 14 LZ	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor - einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -	1	-	-	-	-	-	1	-
A 14 VZ	Rektorin, Rektor - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -	92	-	-	-	-	4	88	- 4
A 14 V	Rektorin, Rektor - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Sekundarschulleitung, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -	1	-	-	-	-	-	1	-
A 14 DLZ	Rektorin, Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischen Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule	99	-	-	-	-	4	95	- 4
A 14 DL	Rektorin, Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischen Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -	-	-	-	-	1	-	1	+ 1
A 14 AL	Rektorin, Rektor - als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern einer Sekundarschule -	36	-	-	-	-	1	35	- 1
A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen -	365	-	-	-	33	-	398	+ 33
Summe Bes.Gr. A 14		594	-	-	-	34	9	619	+ 25
A 13	Studienrätin, Studienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen -	197	50	-	-	-	33	214	+ 17
Summe Bes.Gr. A 13		197	50	-	-	-	33	214	+ 17
A 13 KO	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor - als Koordinatorin oder Koordinator lernbereichs und abteilungsübergreifender Aufgaben -	21	-	-	-	-	1	20	- 1
A 13 DLZ	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor - als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -	-	-	-	-	1	-	1	+ 1
A 13 ALZ	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor - als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern einer Sekundarschule -	166	-	-	-	-	5	161	- 5
A 13 R	Realschullehrerin, Realschullehrer	10	-	-	-	-	-	10	-
A 13 S I	Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen -	870	-	-	-	111	-	981	+ 111
Summe Bes.Gr. A 13 BA		1.067	-	-	-	112	6	1.173	+ 106
A 12 S I	Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen -	1.304	269	7	7	19	113	1.472	+ 168
Summe Bes.Gr. A 12		1.304	269	7	7	19	113	1.472	+ 168
Insgesamt		3.275	319	7	7	165	165	3.587	+ 312



Stellenanteil für die Laufbahngruppe 2.2:

Gemäß Fußnote 14 der Landesbesoldungsordnung zu Bes.Gr. A 13 (EA) dürfen für dieses Amt an Gesamtschulen höchstens 33 Prozent der Planstellen für die Sekundarstufe I und an Sekundarschulen höchstens 16,5 Prozent der Planstellen ausgewiesen werden. Der Anteil beträgt 612 (562) Stellen.

Beförderungsstellen:

Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin, Oberstudienrat -:

Der Planstellenanteil für die Laufbahngruppe 2.2 beträgt 16,5 Prozent (= 612 Stellen). Für die Bes.Gr. A 14 Oberstudienrätin, Oberstudienrat sind 398 (365) Stellen veranschlagt (Beförderungsschlüssel 65 Prozent).

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I -

- Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen/Sekundarstufe I:

Der Planstellenanteil für die Laufbahngruppe 2.1 beträgt 3.100 (2.842) Stellen. Bei der Ermittlung der Beförderungsstellen der Bes.Gr. A 13 S I werden die Funktionsstellen der Bes.Gr. A 15, A 14 und A 13 angerechnet und die Stellen für Realschullehrerinnen und Realschullehrer sowie für Tarifbeschäftigte abgezogen.

Stellen BesGr.	Haushalt		+ / -
	2024	2023	
A 13SI	981	870	+111
A 12SI	1.472	1.304	+168
Zusammen	2.453	2.174	+279

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	HE 2024	HH 2023	+ / -
Zahl der Stellen	125	129	- 4

Es handelt sich um Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Sekundarschulen (vergleichbar Laufbahngruppe 2.1). Weniger aufgrund der Schülerzahl und Zahl der Schulen.



3.14 Kapitel 05 350 - TG 61 Modellversuch "PRIMUS"

Am 15.10.2022 nahmen 5 (5) öffentliche Schulen am Schulversuch "PRIMUS" teil.

Im Rahmen des Schulversuchs PRIMUS (= Schulversuch zur Erprobung des Zusammenschlusses von Schulen der **PRIM**arstufe **U**nd der **Sek**undarstufe) wird seit dem 01.08.2013 erprobt, in welcher Weise die Arbeit der Grundschulen in die der weiterführenden Schulen einbezogen werden kann und welche Auswirkungen das längere gemeinsame Lernen unter diesen besonderen Bedingungen auf das Lernverhalten, die Leistungsentwicklung und das Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler hat.

Es handelt sich um eine Schule eigener Schulform der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Der Schulversuch umfasst die Jahrgänge 1 bis 10. Es können alle für die Sekundarstufe I vorgesehenen Abschlüsse erreicht werden.

Die Dauer des Schulversuchs beträgt zehn Schuljahre, beginnend mit dem Schuljahr 2013/14 oder 2014/15, danach jahrgangsstufenweise auslaufend. Die Schulen im Modellversuch werden in der Regel im Ganztags geführt, spätestens ab Klasse 5 in Form des gebundenen Ganztags. Der Unterricht wird in allen Klassen ohne äußere Leistungsdifferenzierung integriert in heterogen zusammengesetzten Lerngruppen erteilt.

Die Mindestgröße bei Errichtung beträgt in der Regel drei Parallelklassen mit jeweils 25 Schülerinnen und Schülern. Ausnahmsweise kann eine Schule auch mit zwei Parallelklassen pro Jahrgang errichtet werden, insbesondere, wenn nur so das letzte weiterführende Schulangebot einer Gemeinde gesichert wird. Es gelten die Klassenfrequenzrichtwerte und Bandbreiten der Grundschule. Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5 Wochenstunden. Schulen im Modellversuch erhalten einen "Versuchszuschlag" i.H.v. 0,5 Stellen pro Schule. Die 3 Stellen für den Versuchszuschlag haben auf Grund der aktuellen Befristung des Schulversuchs den Vermerk kw zum 31.07.2027 erhalten.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2024/25 bei 318 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 21 Stellen).

Stellen	Haushaltsjahr		
	2024	2023	+ / -
1. Grundstellen			
PRIMUS Primarstufe: 19,49 (19,49) : 1	67	62	+ 5
PRIMUS Sekundarstufe I: 14,45 (14,45) : 1	117	120	- 3
Grundstellen zusammen	184	182	+ 2
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für Ganztagschulen 2.080 (2.080) Schülerinnen, Schüler - Zuschlag 20 (20) v.H.	27	27	+/- 0
3. Versuchszuschlag	3	3	+/- 0
4. Förderzuschlag flexible Schuleingangsphase	5	5	+/- 0
5. Zusatzkontingent Leitungszeit	1	0	+ 1
5. Stellen für den Unterrichtsbedarf	220	217	+ 3



Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2024	HH 2023	+ / -
Zahl der Planstellen	210	207	+ 3

Stellenzugang:		
A 13	Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-	+ 1 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
A 13 SI	Lehrerin, Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	+ 1 Hebung aus A 12 Lehrerin, Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen- nach dem Stellenschlüssel
A 12 SI	Lehrerin, Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	+ 1 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen + 1 Mehrbedarf Zusatzkontingent Leitungszeit
+ 4 Stellenzugänge zusammen		
Stellenabgang:		
A 12 SI	Lehrerin, Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	- 1 Hebung nach A 13 SI nach dem Stellenschlüssel
- 1 Stellenabgänge zusammen		
bleiben		+ 3 Stellenzugänge insgesamt

Stellenveränderungen:



Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2023	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen		Stellen 2024	+/-
			+	-	+	-		
A 15 LZ	Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor -einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen bei einer Schülerzahl von mehr als 750 -	5	-	-	-	-	5	-
A 15 V	Direktorin, Direktor an einer Sekundarschule -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen und mehr als 750 Schülerinnen und Schülern-	-	-	-	-	-	-	-
Summe Bes.Gr. A 15		5	-	-	-	-	5	-
A 14 LZ	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind-	1	-	-	-	-	1	-
A 14 VZ	Rektorin, Rektor -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen-	3	-	-	-	1	2	- 1
A 14 V	Rektor, Rektorin -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Sekundarschulleitung, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind-	1	-	-	1	-	2	+ 1
A 14 DLZ	Rektorin, Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule-	4	-	-	-	-	4	-
A 14 DL	Rektorin, Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -	-	-	-	-	-	-	-
A 14 AL	Rektorin, Rektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an einer Sekundarschule-	2	-	-	-	-	2	-
A 14 OStR	Oberstudienrätin, Oberstudienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-	8	-	-	-	-	8	-
Summe Bes.Gr. A 14		19	-	-	1	1	19	-
A 13 EA	Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-	13	1	-	-	-	14	+ 1
Summe Bes.Gr. A 13 EA		13	-	-	-	-	14	+ 1
A 13 P	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen-	5	-	-	-	-	5	-
A 13 S I	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	37	-	-	1	-	38	+ 1
A 13 DLZ	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen-	1	-	-	-	-	1	-
A 13 ALZ	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern einer Sekundarschule-	7	-	-	-	-	7	-
A 13 KO	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -als Koordinatorin oder Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben-	1	-	-	-	-	1	-
Summe Bes.Gr. A 13 BA		51	-	-	1	-	52	+ 1
A 12 S I	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	56	2	-	-	1	57	+ 1
A 12 P	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen-	63	-	-	-	-	63	-
Summe Bes.Gr. A 12		119	-	-	-	1	120	+ 1
Insgesamt		207	-	-	-	1	210	+ 3



Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I -

- Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen/Sekundarstufe I:

Der Planstellenanteil für die Laufbahngruppe 2.1 beträgt 198 (196) Stellen. Bei der Ermittlung der Beförderungsstellen der Bes.Gr. A 13 S I werden die Funktionsstellen (Leitung, Vertretung) der Bes.Gr. A 15, A 14 und A 13 (Funktionsstellen) anteilig angerechnet und die Stellen für Primarstufenlehrkräfte abgezogen.

Stellen BesGr.	Haushalt		+ / -
	2024	2023	
A13SI	38	37	+1
A12SI	57	56	+1
Zusammen	95	93	+2

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 61 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	HE 2024	HH 2023	+ / -
Zahl der Stellen	10	10	+/- 0

Es handelt sich um Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen für den Einsatz im Ganztagsbereich und in der flexiblen Schuleingangsphase (vergleichbar Laufbahngruppe 2.1).

3.15 Kapitel 05 360 - Öffentliche Weiterbildungskollegs

Das öffentliche Weiterbildungskolleg umfasst die Bildungsgänge der Abendrealschule, des Abendgymnasiums und des Kollegs (Institut zur Erlangung der Hochschulreife).

Am 15.10.2022 waren 37 (39) öffentliche Weiterbildungskollegs vorhanden.



Stellen	Haushaltsjahr		
	2024	2023	+ / -
1. Grundstellen			
Kolleg			
a) Vollbeleger: 12,55 (12,55) : 1	228	286	- 58
b) Teilbeleger: 29,96 (29,96) : 1	0	1	- 1
c) Oberstufenkolleg 11,10 (11,10):1	54	54	+/- 0
Abendgymnasium			
a) Vollbeleger: 18,18 (18,18) : 1	163	197	- 34
b) Teilbeleger: 41,90 (41,90) : 1	0	0	+/- 0
Abendrealschule			
a) Vollbeleger: 22,77 (22,77) : 1	256	284	- 28
b) Teilbeleger: 35,00 (35,00) : 1	6	3	+ 3
Zusammen Grundstellen	707	825	- 118
Dazu als Zuschlag zur Grundstellenzahl			
2. Schulleitungsentlastung Fortbildung	2	2	+/- 0
3. Zusatzkontingent Leitungszeit	11	11	+/- 0
4. Versuchszuschlag Oberstufenkolleg Bielefeld	6	6	+/- 0
6. Stellen für den Unterrichtsbedarf	726	844	- 118
7. Stellen zusammen	726	844	- 118
Dazu zum Ausgleich			
8. Fachleiterstellen	8	9	- 1
9. Personalratsstellen	5	5	+/- 0
10. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	1	1	+/- 0
11. Stellen insgesamt	740	859	- 119

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2024	HH 2023	+ / -
Zahl der Planstellen	740	859	- 119



Stellenzugang:

A 14 OStR	Oberstudienrätin, Oberstudienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung	+ 6 Herabstufung aus A 15 StD nach dem Stellenschlüssel
A 14 L	Realschulrektorin, Realschulrektor -eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit bis zu 120 Schülerinnen und Schülern-	+ 1 Hebung aus A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13	Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-	+ 2 Herabstufung aus A 16 nach der Zahl und Größe der Schulen + 2 Herabstufung aus A 15 L nach der Zahl und Größe der Schulen + 16 Herabstufung aus A 14 OStR nach dem Stellenschlüssel
		+ 27 Stellenzugänge zusammen



Stellenabgang:

A 16	Oberstudiendirektor, Oberstudiendirektor -eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums- Leitende Kollegdirektorin, Leitender Kollegdirektor - eines voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem	- 2 Herabstufung nach A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15 L	Realschulrektorin, Realschulrektor -eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit mehr als 240 Schülerinnen und Schülern- Kollegdirektorin, Kollegdirektor -eines nicht voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule- Studiendirektorin, Studiendirektor -als Leiterin oder Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums oder eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern oder eines voll ausgebauten	- 1 Herabstufung nach A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15 V	Studiendirektorin, Studiendirektor -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums- Studiendirektorin, Studiendirektor -als die, der ständige Vertreterin, Vertreter der, des Leiterin, Leiter eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen- Studiendirektorin, Studiendirektor -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums- Direktorin, Direktor an einem Weiterbildungskolleg -als ständige Vertreterin oder zuständiger Vertreter der Leitung eines voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem	- 1 Herabstufung nach A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15 StD	Studiendirektorin, Studiendirektor -als Fachberaterin oder Fachberater in der Schulaufsicht, als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben	-6 Herabstufung nach A 14 OStR nach dem Stellenschlüssel
A 14 OStR	Oberstudienrätin, Oberstudienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung	-16 Herabstufung nach A 13 Studienrätin, Studienrat nach dem Stellenschlüssel
A 13	Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-	- 93 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen - 1 Stellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen, Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung einschließlich Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10) - 1 Hebung nach A 14 L nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 SI	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	- 10 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
A 12 SI	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	- 15 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
		- 146 Stellenabgänge zusammen
		Bleiben - 119 Stellenabgänge insgesamt



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2023	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2024	+/-
			+	-	+	-		
A 16	Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor	27	-	-	-	2	25	- 2
Summe Bes.Gr. A 16		27	-	-	-	2	25	- 2
A 15 LR	Realschulrektorin, Realschulrektor	10	-	-	-	1	9	- 1
A 15 V	Studiendirektorin, Studiendirektor als Vertreterin, Vertreter	27	-	-	-	1	26	- 1
A 15	Studiendirektorin, Studiendirektor als Fachleiterin, Fachleiter	124	-	-	-	6	118	- 6
Summe Bes.Gr. A 15		161	-	-	-	8	153	- 8
A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat	242	-	-	6	16	232	- 10
A 14 L	Realschulrektorin, Realschulrektor	1	-	-	1	-	2	+ 1
A 14 V	Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor	11	-	-	-	-	11	-
A 14 AL/Z	Konrektorin, Konrektor als Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter	16	-	-	-	-	16	-
Summe Bes.Gr. A 14		270	-	-	7	16	261	- 9
A 13	Studienrätin, Studienrat	152	-	94	20	1	77	- 75
Summe Bes.Gr. A 13		152	-	94	20	1	77	- 75
A 13 S I	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	96	-	10	-	-	86	- 10
A 13 R	Realschullehrerin, Realschullehrer	10	-	-	-	-	10	-
Summe Bes.Gr. A 13 BA		106	-	10	-	-	96	- 10
A 12 S I	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	143	-	15	-	-	128	- 15
Summe Bes.Gr. A 12		143	-	15	-	-	128	- 15
Insgesamt		859	-	119	27	27	740	- 119



Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen, Schulleiter und Vertreterinnen, Vertreter:

Bes.Gr.	Zahl der Schulen		Stellenbesetzung an Schulen		Veranschlagte Stellen	
	15.10.2022	2024	2024	zzgl. m.B./o.B.	HE 2024	davon ku
A 16 Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor		25	25	-	25	-
A 15 LR Realschulrektorin, Realschulrektor		9	9	-	9	-
A 14 L Realschulrektorin, Realschulrektor		2	2	-	2	-
Summe Schulleiterinnen, Schulleiter	37	36	36	-	36	-
A 15 V Studiendirektorin, Studiendirektor als Vertreterin, Vertreter	26	25	26	-	26	1
A 14 VR Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor	11	11	11	-	11	-
Summe Vertreterin, Vertreter	37	36	37	-	37	1
A 14 AL/Z Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter		16	16	-	16	-

Beförderungsstellen:

Bes.Gr. A 15

- Studiendirektorin, Studiendirektor als Fachleiterin, Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben und an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung -:

Zahl der mit planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienrätin, des Studienrates besetzten Stellen:	Stellen
(Stand März 2023 Schlüsselung)	
Besetzt:	586
schlüsselfähige Stellenzahl:	586
Beförderungsschlüssel: 21%	123
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	5
Rechnerisch veranschlagbar:	118
Besetzt 2023	73
HH 2023	124
Veranschlagt HE 2024	118



Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin, Oberstudienrat -:

Zahl der Planstellen in der Laufbahn der Studienrätin, des Studienrates	Stellen
gemäß HE 2024	478
Abzug von mit Lehrkräften des höheren Dienstes zu besetzenden Stellen A 16, A 15 L und A 15 V: Abzug der geschlüsselten Stellen Bes.Gr. A 15 HE 2024	51 118
Schlüsselfähige Stellenzahl:	309
Beförderungsschlüssel: 65%	201
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	17
Rechnerisch veranschlagbar:	184
Besetzt 2023	232
HH: 2023	242
Veranschlagt HE 2024	232

Von 232 A 14 Stellen sind 48 (3) ku nach Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat – mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-.

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I

- Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen/Sekundarstufe I:

Stellen BesGr.	Haushalt		+ / -
	2024	2023	
A13SI	86	96	-10
A12SI	128	143	-15
Zusammen	214	239	- 25

3.16 Kapitel 05 380 - Öffentliche Gesamtschulen

Am 15.10.2022 waren 324 (323) öffentliche Gesamtschulen einschließlich der Laborschule Bielefeld vorhanden.

Ab dem Schuljahr 2020/21 wird eine Gemeinschaftsschule mit Oberstufe als Gesamtschule weitergeführt.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2024/25 bei 24.953 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 1.350 Stellen).



Stellen	Haushaltsjahr		
	2024	2023	+ / -
1. Grundstellen			
a) 5. - 10. Klasse: 18,63 (18,63) : 1	14.990	14.570	+ 420
b) Gymnasialzweig Sekundarstufe I: 19,17 (19,17) : 1	0	2	- 2
c) Gemeinschaftsschule Sekundarstufe I: 15,62 (15,62) : 1	4	8	- 4
d) 11. - 13. Klasse 12,70 (12,70) :1	5.151	5.264	- 113
Zusammen Grundstellen	20.145	19.844	+ 301
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für Ganztagschulen 278.997 (271.281) Schülerinnen, Schüler in der Sekundarstufe I Zuschlag 20 (20) v.H.	2.995	2.912	+ 83
3. Zuschlag Laborschule Bielefeld	16	16	+/- 0
4. Praktische Philosophie / Islamkunde	23	23	+/- 0
5. Schulleitungsentlastung Fortbildung	13	13	+/- 0
6. Zusatzkontingent Leitungszeit	191	185	+ 6
7. Stellen für den Unterrichtsbedarf	23.383	22.993	+ 390
8. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der Referendarinnen, Referendare	-426	-426	+/- 0
Dazu zum Ausgleich			
9. Fachleiterstellen	347	282	+ 65
10. Personalratsstellen	79	79	+/- 0
11. Vorgriffsstunde	3	3	+/- 0
12. Stellen an Schulen	23.386	22.931	+ 455
13. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an Europaschulen 1 (1) und zum Bundesminister für Verteidigung 2 (2) unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt sind	3	3	+/- 0
14. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an andere Landesein- richtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	34	34	+/- 0
15. Stellen insgesamt	23.423	22.968	+ 455

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2024	HH 2023	+ / -
Zahl der Planstellen	23.018	22.572	+ 446



Stellenzugang:		
A 15 AL	Direktorin, Direktor an einer Gesamtschule -als Leiterin oder Leiter der Sekundarstufe II an einer Gesamtschule-	+ 4 Hebung aus A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15 DL	Direktorin, Direktor an einer Gesamtschule -als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 16 erfüllt sind oder die Sekundarstufe I voll ausgebaut ist, aber nicht mehr als 1 000 Schülerinnen und Schüler vorhanden sind-	+ 2 Hebung aus A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15 V	Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor -einer Gesamtschule, deren Leitung die Einstufung in die Besoldungsgruppe A 16 nicht erfüllt -	+ 3 Hebung aus A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15 L/Z	Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor -einer Gesamtschule, deren Leitung die Einstufung in die Besoldungsgruppe A 16 nicht erfüllt -	+ 9 Hebung aus A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 ALZ	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I an einer Gesamtschule-	+ 10 Hebung aus A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 VZ	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen der Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind-	+ 6 Hebung aus A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13	Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-	+ 207 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen + 17 Herabstufungen aus A 14 (Funktionsstellen) nach der Zahl und Größe der Schulen + 14 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen, Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung einschließlich Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10)
A 13 KO	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor -als Koordinatorin oder Koordinator-	+ 1 Hebung aus A 12 Lehrerin, Lehrer S I nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 S I	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	+ 600 Hebung aus A 12 Lehrerin, Lehrer S I nach dem Stellenschlüssel
A 12 S I	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	+ 168 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen + 51 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen, Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung einschließlich Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10) + 6 Mehrbedarf Zusatzkontingent Leitungszeit
+ 1.098 Stellenzugänge zusammen		
Stellenabgang:		
A 14 AL	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I an einer Gesamtschule-	- 12 Herabstufung nach A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 KO	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor -als Koordinatorin oder Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben-	- 4 Herabstufung nach A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 DL/Z	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor -als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer Gesamtschule mit noch nicht voll ausgebauter Sekundarstufe I-	- 1 Herabstufung nach A 13 Studienrätin, Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13	Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-	- 18 Hebung nach A 15 (Funktionsstellen) nach der Zahl und Größe der Schulen - 16 Hebung nach A 14 (Funktionsstellen) nach der Zahl und Größe der Schulen
A 12 S I	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-	- 600 Hebung nach A 13 S I nach dem Stellenschlüssel - 1 Hebung nach A 13 KO nach der Zahl und Größe der Schulen
- 652 Stellenabgänge zusammen		
Bleiben + 446 Stellenzugänge insgesamt		



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2023	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2024	+/-
			+	-	+	-		
A 16	Ltd. Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor	304	-	-	-	-	304	-
A 15 AL	Direktorin, Direktor als Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter S II	304	-	-	4	-	308	+ 4
A 15 DL	Direktorin, Direktor als didaktische Leiterin, didaktischer Leiter	313	-	-	2	-	315	+ 2
A 15 VZ	Direktorin, Direktor als Vertreterin, Vertreter	301	-	-	-	-	301	-
A 15 V	Direktorin, Direktor als Vertreterin, Vertreter	21	-	-	3	-	24	+ 3
A 15 L/Z	Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor als Leiterin, Leiter	29	-	-	9	-	38	+ 9
A 15	Studiendirektorin, Studiendirektor als Fachleiterin, Fachleiter	1.040	-	-	-	-	1.040	-
A 14 ALZ	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor als Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter	364	-	-	10	-	374	+ 10
A 14 AL	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor als Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter	384	-	-	-	12	372	- 12
A 14 KO	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor als Koordinatorin, Koordinator	237	-	-	-	4	233	- 4
A 14 DL/Z	Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor als didaktische Leiterin, didaktischer Leiter	7	-	-	-	1	6	- 1
A 14 VZ	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor als Vertreterin, Vertreter	7	-	-	6	-	13	+ 6
A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat	3.030	-	-	-	-	3.030	-
A 13	Studienrätin, Studienrat	5.436	210	-	17	23	5.640	+ 204
A 13 KO	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor als Koordinatorin, Koordinator	454	-	-	1	-	455	+ 1
A 13 S I	Lehrerin, Lehrer S I	3.008	-	-	600	-	3.608	+ 600
A 13 R	Realschullehrerin, Realschullehrer	100	-	-	-	-	100	-
A 12 S I	Lehrerin, Lehrer S I	6.858	227	-	8	603	6.490	- 368
A 12	Lehrerin, Lehrer an allgemeinbildenden Schulen	373	-	-	-	8	365	- 8
A 10 F	Fachlehrerin, Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen	2	-	-	-	-	2	-
Insgesamt		22.572	437	-	660	651	23.018	+ 446



Stellenbedarf für Schulleiterinnen, Schulleiter, Vertreterinnen, Vertretern sowie für weitere Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhabern:

Bezirksregierung	A 16		A 15 LZ		A 15 L		A 15 VZ		A 15 V		A 14 VZ		A 15 DL	
	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024
Arnsberg	48	50	6	5	2	3	48	50	6	5	2	3	53	54
Detmold	40	39	1	2	1	1	40	39	1	2	1	1	40	40
Düsseldorf	97	96	8	9	2	2	97	96	8	9	2	2	100	100
Köln	73	73	5	5	0	2	73	73	5	5	0	2	76	77
Münster	43	43	1	3	2	5	43	43	1	3	2	5	44	44
oB	3	3	1	1										
Insgesamt	304	304	22	25	7	13	301	301	21	24	7	13	313	315

Bezirksregierung	A 14 DL/Z		A 15 AL		A 14 ALZ		A 14 AL		A 14 KO		A 13 KO		Zusammen	
	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024
Arnsberg	1	1	51	53	73	82	41	34	41	40	78	78	450	458
Detmold	0	0	39	39	69	69	18	18	29	31	59	57	338	338
Düsseldorf	4	4	98	98	77	78	184	185	81	78	147	148	905	905
Köln	2	1	74	76	96	95	66	68	46	46	102	104	618	627
Münster	0	0	42	42	49	50	75	67	40	38	68	68	410	411
Insgesamt	7	6	304	308	364	374	384	372	237	233	454	455	2.725	2.743

Berechnung des Stellenanteils für die Laufbahngruppe 2.2:

Grundsätze der Stellenveranschlagung nach Laufbahngruppen in der Gesamtschule						
a) Sekundarstufe I: davon Anteil Laufbahngruppe 2.1 Anteil Laufbahngruppe 2.2*	Stellenanteil in %		b) Sekundarstufe II:	Stellenanteil in %	Laufbahngruppe = 2.2	
		79%				
	Anteil Laufbahngruppe 2.1	67%				
	Anteil Laufbahngruppe 2.2*	33%				
umgerechnet auf:						
c) Stellenanteil Sek. I LB 2.1:	53%					
d) Stellenanteil Sek. I LB 2.2:	26%					
			Zusammen a) + b) =	100%	Laufbahngruppe davon Anteil = 2.1 = 2.2	
				53%		
			Zusammen d) + b) =	47%		

* Obergrenze nach Fußnote 14 zur Bes.Gr. A13 der LBesO

47 (47) Prozent der 23.423 (22.968) für die Gesamtschulen erforderlichen Stellen werden in der Laufbahngruppe 2.2 ausgebracht. Der Stellenanteil beträgt 11.009 (10.795) Stellen.

Haushaltsvermerk zu den Personalausgaben:

Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung dürfen auf 350 der ausgewiesenen Stellen der Bes.Gr. A 12 auch Lehrkräfte der Bes.Gr. A 13 - Studienrätin, Studienrat – geführt werden.



Gemäß § 28 Abs. 6 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz NRW soll regelmäßig die Hälfte der Stellen für gesamtschulbezogene Beförderungämter mit Beamtinnen und Beamten einer Lehrerlaufbahn der Laufbahngruppe 2.2 mit Strukturzulage besetzt werden; das gilt nicht für die Stellen der Leitungen der Sekundarstufe II. Diese "Anrechnung" wird in der nachstehenden Übersicht dargestellt:

Aufteilung der Stellen für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und Anrechnungen gem. § 28 Abs. 6 und 7 Landesbesoldungsgesetz	Anrechnung von Funktionsstellen auf		Nach Anrechnung veranschlagt im HE 2024	Stellenanteil Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt insgesamt
	gesamtschulbezogene Beförderung sämter	allgemeine Beförderung sämter		
Schulleiterinnen, Schulleiter:				
A 16 304				
A 15 LZ 25				
A 15 L 13				
Summe 342				
Anrechnung 50 v.H.:	171	0	0	171
Studiendirektorin, Studiendirektor:				
A 15 VZ 301				
A 15 V 24				
A 14 VZ 13				
A 15 DL 315				
A 14 DL/Z 6				
Summe 659				
Anrechnung 50 v.H.:	330	0	0	
A 15 AL 308				
Anrechnung 100 v.H.:	0	308	1040	1.678
Oberstudienrätin, Oberstudienrat:				
A 14 ALZ 374				
A 14 AL 372				
A 14 KO 233				
Summe 979				
Anrechnung 50 v.H.:	490	0	3.030	3.520
Studienrätin, Studienrat:	0	0	5.640	5.640
Zusammen	991	308	9.710	11.009



Beförderungsstellen:

Bes.Gr. A 15

- Studiendirektorin, Studiendirektor als Fachleiterin, Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben und an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung -:

Zahl der mit planmäßigen Beamten in der Laufbahn der, des Studienrätin, Studienrates besetzten Stellen:	Stellen HE 24
Besetzt:	12.647,0
Abzug nicht schlüsselfähiger kw-Stellen:	0,0
schlüsselfähige Stellenzahl:	12.647,0
Beförderungsschlüssel: 21%	2.656
Anrechnung (nach § 28 Abs. 6 LBesG):	638
Abzug für Beförderungsämter A 13 S I bei 05 320 (Altlehrämter):	1
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	19
Rechnerisch veranschlagbar:	1.998
Besetzt 2023	581
HH 2023	1.040
Veranschlagt HE 2024	1.040

Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin, Oberstudienrat -:

Zahl der Planstellen in der Laufbahn des, der Studienrätin, Studienrates	Stellen HE 24
gemäß HE 2024:	10.795
Abzug von mit Lehrkräften der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt zu besetzenden Stellen A 16, A 15 LZ und A 15 L:	171
Abzug der geschlüsselten Stellen Bes.Gr. A 15	
HE 2024:	1040
Abzug Zugänge 2022	428
Planstellen LG 2.2 2023	130
2024	214
Schlüsselfähige Stellenzahl:	8.812
Beförderungsschlüssel: 65%	5.728
Abzug für 2.Konrektor/in an Grundschulen:	15
Abzug für Beförderungsämter A 13 S I bei 05 320 (Altlehrämter):	2
Anrechnung (§ 28 Abs. 6 LBesG):	490
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	83
Rechnerisch veranschlagbar:	5.138
Besetzt 2023	2.275,22
HH: 2023	3.030
Veranschlagt HE 2024	3.030



Beförderungstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I

- Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen:

Stellen	2022	2023	2024
A 13 S I	3.003	3.008	3.608
A 12 S I	6.731	6.858	6.490
Zusammen	9.734	9.866	10.098
	715	132	232

Gesamtzahl der Planstellen A 12 S I / A 13 S I im HE:	9.734	9.866	10.098
abzüglich Zugänge			
HE-2	-11	-1500	-715
HE-1	-1500	-715	-132
HE	-715	-132	-232
zusammen:	-2.226	-2.347	-1.079
Zahl der schlüsselfähigen Planstellen A 12 S I / A 13 S I	7.508	7.519	9.019
davon 40% nach Bes.Gr. A 13 S I:	3.003	3.008	3.608
nach Bes.Gr. A 12 S I:	6.731	6.858	6.490

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	HE 2024	HH 2023	+ / -
Zahl der Stellen	405	396	+ 9

Es handelt sich um Stellen für Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Gesamtschulen. Mehr aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen.

Auszubildende:

Titel 428 01 Auszubildende	HE 2024	HH 2023	+ / -
Zahl der Stellen	80	80	+/- 0

Es handelt sich um Praktikantinnen, Praktikanten an Gesamtschulen für die Berufe der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen und der Erzieherin, des Erziehers.

3.17 Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke

Am 15.10.2022 waren 423 (420) öffentliche Förderschulen und Schulen für Kranke vorhanden.

Veranschlagt sind die Stellen und Mittel für die sonderpädagogische Förderung an öffentlichen Förderschulen, Schulen für Kranke und allgemeinen Schulen. Der Grundstellenbedarf ergibt sich grundsätzlich aus der Schüler/Lehrer-Relation des besuchten Bildungsgangs.



Haushaltsvermerke zu den Ausgaben:

1. Die Personalmittel für sonderpädagogische Förderung sind entsprechend dem Einsatz der Lehrkräfte dem Titel 422 01 der Kapitel 05 310 bis 05 410 durch Absetzen von der Ausgabe pauschal zu erstatten.
2. Auf den ausgewiesenen Stellen der Bes.Gr. A 13 dürfen auch Lehrkräfte der Bes.Gr. A 12 Lehrerin, Lehrer und A 13 Studienrätin, Studienrat geführt werden sowie Lehrkräfte anderer Lehrämter und/oder Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (Multiprofessionelle Teams).



Stellen	Haushaltsjahr		
	2024	2023	+ / -
1. a) Grundstellen	10.760	10.552	+ 208
b) Unterrichtsmehrbedarf Stellenkontingent Inklusion für Lern- und Entwicklungsstörungen (allgemeine Schule) (ab 2019 in Kapitel 05 310 bzw. in der TG 75 mit enthalten)	0	0	+/- 0
c) Unterrichtsmehrbedarf für den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen (ab 2019 in der TG 75 mit enthalten)	0	0	+/- 0
Zusammen Grundstellen	10.760	10.552	+ 208
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für Ganztagschulen	1.794	1.757	+ 37
3. Für neue Ganztagschulen	3	3	+/- 0
4. Zur Steigerung der Berufsfähigkeit für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen	10	10	+/- 0
5. Zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für praktische Philosophie/Islamkunde	13	13	+/- 0
6. Schulleitungsentlastung Fortbildung	15	16	
7. Zusatzkontingent Leitungszeit	92	71	+ 21
8. Unterrichtsmehrbedarf für die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (Mehrbedarf I)	176	176	+/- 0
9. Unterrichtsmehrbedarf für die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen Ausprägung des Förderschwerpunkts emotionale und soziale Entwicklung (Mehrbedarf II)	770	770	+/- 0
10. Stellen für integrative Angebote an Berufskollegs als Förderschulen	3	3	+/- 0
11. Stellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams)	375	375	+/- 0
12. Stellen für den Unterrichtsbedarf	14.011	13.746	+ 266
13. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter	-289	-289	+/- 0
Dazu zum Ausgleich			
14. Fachleiterstellen	261	282	- 21
15. Personalratsstellen	70	70	+/- 0
16. Vorgriffsstunde	2	4	- 2
17. Stellen an Schulen	14.055	13.813	+ 242
18. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	29	29	+/- 0
19. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer an pädaudiologischen Zentren und an Frühförderzentren für Sehgeschädigte (unter Fortzahlung der Bezüge)	24	24	+/- 0
20. Stellen insgesamt	14.108	13.866	+ 242



Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2024	HH 2023	+ / -
Zahl der Planstellen	13.698	13.456	+ 242

Stellenzugang:		
A 15 L	Förderschulrektorin, Förderschulrektor -einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen- Förderschulrektorin, Förderschulrektor -einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern	+ 2 Hebung aus A 13 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung- nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 LZ/L	Förderschulrektorin, Förderschulrektor -einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit 101 bis 200 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit 61 bis 120 Schülerinnen und Schülern- Förderschulrektorin, Förderschulrektor -einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 100 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern	+ 2 Hebung aus A 13 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung- nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 VZ/V	Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor -einer Förderschule, deren Leitung mindestens in Besoldungsgruppe A 15 eingestuft ist- Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor -einer Förderschule, deren Leitung in Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage eingestuft ist -	+ 2 Hebung aus A 13 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung- nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 S	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung-	+ 245 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen + 21 Mehrbedarf Zusatzkontingent Leitungszeit + 272 Stellenzugänge zusammen
Stellenabgang:		
A 13 S	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung-	- 21 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen, Fachleiter an ZfsL einschl. Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10) - 2 Hebung nach A 15 L nach der Zahl und Größe der Schulen - 4 Hebung nach A 14 (Funktionsstellen) nach der Zahl und Größe der Schulen - 2 Minderbedarf wegen Rückgabe der Vorgriffsstunde - 1 Minderbedarf Schulleitungsentlastung Fortbildung - 30 Stellenabgänge zusammen
Bleiben		+ 242 Stellenzugänge insgesamt



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2023	neue Stellen/ Stellenwegfa II		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2024	+/-
			+	-	+	-		
A 16	Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor	3	-	-	-	-	3	-
A 15 V	Studiendirektorin, Studiendirektor	3	-	-	-	-	3	-
A 15	Studiendirektorin, Studiendirektor als Fachleiterin, Fachleiter	38	-	-	-	-	38	-
A 15 L	Förderschulrektorin, Förderschulrektor	306	-	-	2	-	308	+ 2
A 15 LR	Realschulrektorin, Realschulrektor	1	-	-	-	-	1	-
Summe Bes.Gr. A 15		348	-	-	2	-	350	+ 2
A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat	115	-	-	-	-	115	-
A 14 LZ/L	Förderschulrektorin, Förderschulrektor	129	-	-	2	-	131	+ 2
A 14 VZ/V	Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor	397	-	-	2	-	399	+ 2
A 14 VR	Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor	1	-	-	-	-	1	-
Summe Bes.Gr. A 14		642	-	-	4	-	646	+ 4
A 13	Studienrätin, Studienrat	140	-	-	-	-	140	-
A 13 S	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung-	10.876	266	24	-	6	11.112	+ 236
A 13 S I	Lehrerin, Lehrer S I	80	-	-	-	-	80	-
Summe Bes.Gr. A 13 BA		10.956	266	24	-	6	11.192	+ 236
A 12 S I	Lehrerin, Lehrer S I	120	-	-	-	-	120	-
A 12	Lehrerin, Lehrer an allgemeinbildenden Schulen	70	-	-	-	-	70	-
Summe Bes.Gr. A 12		190	-	-	-	-	190	-
A 11 FS	Fachlehrerin, Fachlehrer an Förderschulen	229	-	-	-	-	229	-
A 11 W	Fachlehrerin, Fachlehrer Werkstattlehrerin, Werkstattlehrer	6	-	-	-	-	6	-
Summe Bes.Gr. A 11		235	-	-	-	-	235	-
A 10 FS	Fachlehrerin, Fachlehrer an Förderschulen	516	-	-	-	-	516	-
A 10 W	Fachlehrerin, Fachlehrer Werkstattlehrerin, Werkstattlehrer	14	-	-	-	-	14	-
A 10 F	Fachlehrerin, Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen	-	-	-	-	-	-	-
Summe Bes.Gr. A 10		530	-	-	-	-	530	-
A 9 FS	Fachlehrerin, Fachlehrer an Förderschulen	401	-	-	-	-	401	-
A 9 W	Fachlehrerin, Fachlehrer Werkstattlehrerin, Werkstattlehrer	11	-	-	-	-	11	-
Summe Bes.Gr. A 9		412	-	-	-	-	412	-
Insgesamt		13.456	266	24	6	6	13.698	+ 242



Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen, Schulleiter und Vertreterinnen, Vertreter:

Bes.Gr.	Zahl der Schulen		Stellenbesetzung an Schulen		Veranschlagte Stellen	
	15.10.2022	2024	2024	zzgl. m.B./o.B.*)	HE 2024	davon ku
A 16 Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor	3	3	3	-	3	-
A 15 L Studiendirektorin, Studiendirektor	-	-	-	-	-	-
A 15 LS Förderschulrektorin, Förderschulrektor	269	299	299	9	308	-
A 15 LR Realschulrektorin, Realschulrektor	1	1	1	-	1	-
A 14 LZ/L Förderschulrektorin, Förderschulrektor	150	124	127	4	131	3
Summe Schulleiter	423	427	430	13	443	3
A 15 V Studiendirektorin, Studiendirektor	3	3	3	-	3	-
A 14 VS Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor	419	423	397	2	399	-
A 14 VR Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor	1	1	1	-	1	-
Summe Vertreter	423	427	401	2	403	-

Beförderungstellen:

Bes.Gr. A 15

- Studiendirektorin, Studiendirektor als Fachleiterin, Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -:

Zahl der mit planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienrätin, des Studienrates besetzten Stellen	Stellen
Besetzung 2022:	246
schlüsselfähige Stellenzahl:	246
Beförderungsschlüssel: 21%	52
Rechnerisch veranschlagbar:	52
Besetzt 2023	12
HH 2023:	38
Veranschlagt HE 2024:	38



Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin, Oberstudienrat -:

Zahl der Planstellen in der Laufbahn der Studienrätin, des Studienrates besetzten Stellen	Stellen
gemäß HE 2024:	299
Abzug von mit Lehrkräften des höheren Dienstes zu besetzenden Stellen A 16, A 15 L und A 15 V:	7
Abzug der geschlüsselten Stellen Bes.Gr. A 15 HE 2024	38
Abzug Zugänge 2022	0
Planstellen h.D. 2023	0
2024	0
Abzug nicht schlüsselfähiger kw-Stellen (hier nur § 42 LPVG):	0
Schlüsselfähige Stellenzahl:	254
Beförderungsschlüssel: 65%	165
Rechnerisch veranschlagbar:	165
Besetzt Mrz. 23	71,6
HH: 2023	115
Veranschlagt HE 2024	115

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I

- Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen/Sekundarstufe I:

Stellen BesGr.	Haushalt		+ / -
	2024	2023	
A13SI	80	80	+/-0
A12SI	120	120	+/-0
Zusammen	200	200	+/-0

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 9 / A 10 / A 11

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen-(FS) und

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Werkstatllehrerin oder des Werkstatllehrers (W)



Bes.Gr.	HH 23	Ist März 23	HE 24	Schlüssel
A 11 FS	229	147	229	20%
A 10 FS	516	301	516	45%
A 9 FS	401	368	401	35%
Zusammen:	1.146	816	1.146	100%
A 11 W	6	2	6	20%
A 10 W	14	0	14	45%
A 9 W	11	14	11	35%
Zusammen:	31	16	31	100%

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	HE 2024	HH 2023	+ / -
Zahl der Stellen	410	410	+/- 0

Es handelt sich um Stellen für pädagogische Unterrichtshilfen und Fachlehrerinnen, Fachlehrer an Förderschulen ohne die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis und um Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams).

Auszubildende:

Titel 428 01 Stellen für Auszubildende	HE 2024	HH 2023	+ / -
Zahl der Stellen	40	40	+/- 0

Es handelt sich um Praktikantinnen, Praktikanten an Förderschulkindergärten für die Berufe der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen und der Erzieherin, des Erziehers.

3.18 Kapitel 05 390 - TG 75 Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

UN-Behindertenrechtskonvention und Neuausrichtung der schulischen Inklusion

1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und dürfen auch bei anderen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Aus Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
4. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.



5. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungen werden hier vereinnahmt.
6. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen in diesem Förderbereich bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.

In der TG 75 sind 10.100 (9.138) Planstellen und Stellen veranschlagt:

Titel 422 75 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2024	HH 2023	+ / -
Zahl der Planstellen	7.900	7.238	+ 662

Veranschlagt sind 7.900 (7.238) Planstellen zur Neuausrichtung der schulischen Inklusion und zur Unterstützung des Inklusionsprozesses in Schulen:

- a) 7.188 (6.526) Mehrbedarfsstellen für die Neuausrichtung der Inklusion,
- b) 53 (53) Stellen für Inklusionskoordination,
- c) 100 (100) Stellen für Inklusionsfachberatung,
- d) 12 (12) Stellen für den Unterrichtsmehrbedarf für den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler FIBS,
- e) 376 (376) Stellen für die Unterstützung der Neuausrichtung der Inklusion,
- f) 95 (95) Stellen für Systemzeit für Fortbildung,
- g) 76 (76) Mehrbedarfsstellen für Förderschulen, die allgemeine Schulen bei der Inklusion unterstützen.

Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 13 BA	Mehrbedarfsstellen zur Neuausrichtung der Inklusion	662	-
Zusammen		662	-

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 75 Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	HE 2024	HH 2023	+ / -
Zahl der Stellen	2.200	1.900	+ 300

Es handelt sich um Stellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams) in der Sekundarstufe I. Neben Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern können unter anderem auch Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher sowie Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister beschäftigt werden.

3.19 Kapitel 05 410 - Öffentliche Berufskollegs

Am 15.10.2022 waren 242 (242) öffentliche Berufskollegs vorhanden.



Stellen	Haushaltsjahr		
	2024	2023	+ / -
1. Grundstellen			
Teilzeit Einfachqualifikation 41,64 (41,64)	6.833	6.448	+ 385
Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HWO (SLR analog FÖS BK)			
31,60 (31,60)	44	47	- 3
Teilzeit Einfachqualifikation (halbjährlich endende Bildungsgänge) 83,28 (83,28)	206	188	+ 18
Teilzeit Doppelqualifikation 38,37 (38,37)	411	431	- 20
Teilzeit Doppelqualifikation (halbjährlich endende Bildungsgänge) 76,74 (76,74)	4	4	+/- 0
Vollzeit Einfachqualifikation 16,18 (16,18)	6.240	6.094	+ 146
Vollzeit Einfachqualifikation (halbjährlich endende Bildungsgänge) 32,60 (32,60)	5	5	+/- 0
Vollzeit Doppelqualifikation 12,70 (14,34)	4.641	4.260	+ 381
Vollzeit Doppelqualifikation (halbjährlich endende Bildungsgänge) 28,68 (28,68)	17	14	+ 3
Dreijährige Fachschule 27,28 (27,28)	113	139	- 26
Zusammen Grundstellen	18.514	17.630	+ 884
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für fachpraktische Unterweisungen in schulischen Berufsausbildungsgängen an dem staatlichen Berufskolleg in und Rheinbach 170 (170) Schülerinnen, Schüler in 8 (8) Klassen: 8 X 0,5 =	4	4	+/- 0
3. Schulleitungsentlastung Fortbildung	9	10	- 1
4. Ausbau der Leitungszeit	156	157	- 1
5. Multiprofessionelle Teams und Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung der Inklusion (LES)	400	400	+/- 0
6. Mehrbedarfsstellen für die Inklusion außerhalb LES (Doppelzählung)	57	39	+ 18
7. Multiprofessionelle Teams zur Begleitung der Beschulung zugewanderter Jugendlicher	300	300	+/- 0
8. Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Berufliche Bildung	500	500	+/- 0
9. Mehrbedarf für die Anpassung der Schüler/Lehrer-Relation für den Bildungsgang berufliches Gymnasium von 14,34, auf 12,70	0	552	- 552
10. Stellen für den Unterrichtsbedarf	19.940	19.592	+ 348
11. Bedarfsdeckender Unterricht der Referendarinnen, Referendare	-199	-199	+/- 0
Dazu zum Ausgleich			
12. Fachleiterstellen	197	228	- 31
13. Personalratsstellen	64	64	+/- 0
14. Für Lehrkräfte, die gem. Rd.Erl. vom 15.8.1985 in angegliederten Berufsschulklassen der Justizvollzugsanstalten tätig sind und zur Wiedereingliederung in eine berufliche Qualifizierung	30	30	+/- 0
15. Für die EU-Geschäftsstellen für Beratung und Betreuung der Berufskollegs und Schulträger bei der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen aus EU-Mitteln	14	14	+/- 0
16. Aufgaben im Rahmen des KMK-Fremdsprachen-zertifikates	4	4	+/- 0
17. Vorgriffsstunde	2	4	- 2
18. Ausgleichsstellen für Entlastungen beim Seiteneinstieg (Dualer Master)	45	45	+/- 0
19. Stellen an Schulen	20.097	19.782	+ 315
20. Stellen für Lehrerinnen, Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	26	26	+/- 0
21. Stellen insgesamt	20.123	19.808	+ 315



Ausgleichsstellen für angegliederte Berufsschulklassen der Justizvollzugsanstalten:

Die in angegliederten Berufsschulklassen in Justizvollzugsanstalten durchgeführten vollzeitschulischen Bildungsgängen (Berufsorientierungsjahr und Berufsgrundschuljahr) und Teilzeitbildungsgängen werden gemäß RdErl. des Kultusministeriums vom 15.08.1985 "Berufsschulunterricht in Justizvollzugsanstalten" - BASS 12 - 51 Nr. 33 - durchgeführt. Insbesondere wegen der notwendigen Kleingruppenbildung kann der einschlägige Klassenfrequenzrichtwert nach § 6 Abs. 8 VO zu § 93 SchulG in den Justizvollzugsanstalten nicht praktiziert werden. Neben den im Haushalt des Justizministeriums gesondert veranschlagten Stellen werden hierfür auch 30 Stellen aus Kapitel 05 410 in Anspruch genommen (siehe Bericht der Interministeriellen Projektgruppe IPG Band II Nr. 1.493 Seiten 32/33).

EU-Geschäftsstellen zur Beratung bei Qualifizierungsmaßnahmen aus EU-Mitteln:

Die EU-Geschäftsstellen haben den Auftrag, die Berufskollegs über Projektmöglichkeiten zu beraten und sie bei der Planung, Durchführung und Evaluation zu unterstützen. Sie sammeln Informationen über Fördermöglichkeiten im Rahmen der europäischen Strukturfonds und den damit verbundenen operationellen Programmen des Landes und der EU-Gemeinschaftsinitiativen und erschließen mit ihrer Expertise neue Fördermöglichkeiten für die Berufskollegs. Bei überregionalen Projekten unterstützen sie die Umsetzung und sichern einen bezirks- und auch landesweiten Transfer von Projektergebnissen. So arbeiten die EU-Geschäftsstellen z. B. im Nachgang eines Projektes zur Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener eng zusammen mit besonderen vom Justizministerium eingesetzten Nachsorgestellen, die die außerschulische Betreuung der Haftentlassenen übernehmen.

Ein weiterer neuer Schwerpunkt ist die Vermittlung von Auslandspraktika im Rahmen des Programms ERASMUS+ im Rahmen der Landesinitiative zur Internationalen Zusammenarbeit in der europäischen Bildung. Dieser neue Aufgabenschwerpunkt wird durch die Initiative ergänzt, dass Schulen 10 Prozent ihrer Schülerinnen und Schüler für ein Auslandspraktikum gewinnen sollen und zusätzlich unterrichtliche Zusatzangebote für eine internationale Berufsbildung anbieten sollen. Berufskollegs, die diese Kriterien erfüllen, werden jährlich ausgezeichnet. Diese neuen Aufgaben sind beratungsintensiv und erfordern auch für die Vermittlung von Auslandspraktika zusätzliche Aktivitäten der EU-Geschäftsstellen.

Dies kann nur adäquat erfüllt werden, wenn pro EU-Geschäftsstelle der Personalstamm um eine halbe Stelle pro BR erhöht wird. Somit stehen seit dem Schuljahr 2020/21 für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung 14 Stellen als Zuschlag zu den Grundstellen zur Verfügung.

Zuschlagsstellen für fachpraktische Unterweisungen in schulischen Berufsausbildungsgängen an dem staatlichen Berufskolleg in Rheinbach:

An dem staatlichen Berufskolleg Rheinbach sind schulische Berufsausbildungsgänge eingerichtet, die in Vollzeitform bei 40 wöchentlichen Unterrichtsstunden eine Berufsausbildung vermitteln. Die Abschlussprüfungen sind mit entsprechenden Facharbeiterprüfungen gleichgestellt. Diese Ausbildungsgänge haben im Vergleich zur Berufsschule einen erhöhten Bedarf an Werkstattunterweisung, die etwa zwei Drittel der genannten Unterrichtszeit ausmacht. Hierzu sind zusätzlich 4 Lehrerstellen etatisiert worden (siehe auch Bericht IPG Band II Nr. 1.492 Seite 32).

Die Berechnung der Stellen erfolgt in analoger Anwendung der Bedarfsermittlung für die Stellen für die fachpraktische Ausbildung in der vollzeitschulischen Berufsausbildung im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation und zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit:



- Schülerinnen, Schüler: 170
- Klassenfrequenzrichtwert: 22
- Anzahl der Klassen: 8
- Stellenzuschlag je Klasse: 0,5
- Zuschlagsstellen: 4

Aufgaben im Rahmen des KMK-Fremdsprachenzertifikates

Das KMK-Fremdsprachenzertifikat wird seit 1999 auf der Grundlage des Beschlusses der KMK vom 20.11.1998 in Berufskollegs angeboten und bietet den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, sich berufsspezifische Fremdsprachenkenntnisse in verschiedenen Kompetenz- und Berufsbereichen auf unterschiedlichen Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen kostenfrei zertifizieren zu lassen.

In NRW wird das KMK-Fremdsprachen-Zertifikat zur Erlangung des mittleren Schulabschlusses (Anlage A Fachklassen) sowie als einziges Zertifikat zum Nachweis der zweiten Fremdsprache in der FOS 13 anerkannt und verwendet. Das Zertifikat kann auch Sprachfeststellungsprüfungen ersetzen oder bei Externenprüfungen Verwendung finden (Runderlasses des MSB vom 12. Juli 2018, Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen im Berufskolleg - BASS 13-33 Nr. 6). Hierfür sind 4 Stellen veranschlagt.

Die Bezirksregierungen benötigen Ressourcen für folgende Aufgaben:

- Erstellung von Prüfungsvorschlägen, inkl. Tonaufnahmen für Hörverständnisübungen sowie deren Prüfung, Einstellung in den Server und Qualitätssicherung (ca. 1 Stelle zur Entlastung von ca. 40 Lehrkräften pro Jahr),
- Zur Koordination und Organisation der zentralen Prüfung benötigt die federführende Bezirksregierung 2 Stellen (Kommunikation mit der Steuergruppe, jährliche Evaluierungstagung, Erstellen der Ergebnisstatistik, Konzeption und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Aktualisierung von Prüfungsleitfäden),
- Für die Steuergruppe zur Unterstützung der Organisation und Koordination sowie zur Qualitäts- und Standardsicherung in den anderen Bezirksregierungen (mindestens 1 Stelle aufgeteilt auf vier Bezirksregierungen).

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2024	HH 2023	+ / -
Zahl der Planstellen	20.108	19.793	+ 315



Stellenzugang:

A 13 Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs	+ 18 Mehrbedarfsstellen für die Inklusion außerhalb der Lern- und entwicklungsstörungen (LES) + 884 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen + 8 Umwandlung aus A 11 T nach dem Bedarf + 12 Umwandlung aus A 10 T nach dem Bedarf
A 10 T Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs-	+ 20 Realisierung von ku-Vermerken aus A 11 T

+ 942 Stellenzugänge zusammen

Stellenabgang:

A 13 Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs	- 552 Berücksichtigung des Mehrbedarfs für die Anpassung der S/L-Relation des beruflichen Gymnasiums in der neuen Grundstellenrelation 12,70 - 2 Minderbedarf wegen Rückgabe der Vorgriffsstunde - 31 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen, Fachleiter an ZfsL einschl. Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10) - 1 Minderbedarf Schulleitungsentlastung Fortbildung - 1 Minderbedarf Zusatzkontingent Leitungszeit
A 11 T Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs	- 20 Realisierung von ku-Vermerken nach A 10 T - 8 Umwandlung nach A 13 Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs- nach dem Bedarf
A 10 T Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs-	- 12 Umwandlung nach A 13 Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs- nach dem Bedarf

- 627 Stellenabgänge zusammen

bleiben + 315 Stellenzugänge insgesamt



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2023	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2024	+/-
			+	-	+	-		
A 16	Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor	247	-	-	-	-	247	-
A 15 L	Studiendirektorin, Studiendirektor - als Leiterin, Leiter	2	-	-	-	-	2	-
A 15 V	Studiendirektorin, Studiendirektor - als die, der ständige Vertreterin, Vertreter mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern	246	-	-	-	-	246	-
A 15 V	Studiendirektorin, Studiendirektor - als die, der ständige Vertreterin, Vertreter mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern	2	-	-	-	-	2	-
A 15	Studiendirektorin, Studiendirektor als Fachleiterin, Fachleiter	2.880	-	-	-	-	2.880	-
Summe Bes.Gr. A 15		3.130	-	-	-	-	3.130	-
A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat	8.900	-	-	-	-	8.900	-
A 13	Studienrätin, Studienrat	5.739	902	587	20	-	6.074	+ 335
A 13 S	Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt	220	-	-	-	-	220	-
A 13 S I	Lehrerin, Lehrer	8	-	-	-	-	8	-
A 13 R	Realschullehrerin, Realschullehrer	-	-	-	-	-	-	-
Summe Bes.Gr. A 13 LG 2.1		228	-	-	-	-	228	-
A 12 S I	Lehrerin, Lehrer	12	-	-	-	-	12	-
A 12	Lehrerin, Lehrer an allgemeinbildenden Schulen	360	-	-	-	-	360	-
A 12 F	Fachlehrerin, Fachlehrer -mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung-	16	-	-	-	-	16	-
Summe Bes.Gr. A 12		388	-	-	-	-	388	-



A 11 F	Fachlehrerin, Fachlehrer -mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung-	24	-	-	-	-	24	-
A 11 FS	Fachlehrerin, Fachlehrer an Förderschulen	-	-	-	-	-	-	-
A 11 W	Fachlehrerin, Fachlehrer Werkstattlehrerin, Werkstattlehrer	190	-	-	-	-	190	-
A 11 FB	Fachlehrerin, Fachlehrer -als Fachberaterin, Fachberater-	16	-	-	-	-	16	-
A 11 T	Fachlehrerin, Fachlehrer - Technische, Technischer Lehrerin, Lehrer-	88	-	-	-	28	60	- 28
Summe Bes.Gr. A 11		318	-	-	-	28	290	- 28
A 10 T	Fachlehrerin, Fachlehrer - Technische, Technischer Lehrerin, Lehrer-	82	-	-	20	12	90	+ 8
A 10 W	Fachlehrerin, Fachlehrer Werkstattlehrerin, Werkstattlehrer	425	-	-	-	-	425	-
A 10 FS	Fachlehrerin, Fachlehrer an Förderschulen	-	-	-	-	-	-	-
A 10 F	Fachlehrerin, Fachlehrer -an beruflichen Schulen-	3	-	-	-	-	3	-
Summe Bes.Gr. A 10		510	-	-	20	12	518	+ 8
A 9 FS	Fachlehrerin, Fachlehrer an Förderschulen	-	-	-	-	-	-	-
A 9 F	Fachlehrerin, Fachlehrer -an beruflichen Schulen-	2	-	-	-	-	2	-
A 9 W	Fachlehrerin, Fachlehrer Werkstattlehrerin, Werkstattlehrer	331	-	-	-	-	331	-
Summe Bes.Gr. A 9		333	-	-	-	-	333	-
Insgesamt		19.793	902	587	40	40	20.108	315

Haushaltsvermerke zu den Planstellen:

1. Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung:
Davon können 200 (200) Stellen auch mit Lehrkräften der Bes.Gr. A 13 BA Lehrerin, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik besetzt werden.
2. Bes.Gr. A 13 Lehrerin, Lehrer - für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung:
Diese Stellen können auch mit Lehrkräften der Bes.Gr. A 13 EA Studienrätin, Studienrat besetzt werden, wenn diese zur Umsetzung der Inklusion an Berufskollegs eingesetzt werden.



Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen, Schulleiter und Vertreterinnen, Vertreter:

Bes.Gr.	Zahl der Schulen		Stellenbesetzung an Schulen		Veranschlagte Stellen	
	15.10.2022	2024	2024	zzgl. m.B./o.B.	HE 2024	davon ku
A 16 Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor	241	241	241	1	247	5
A 15 L Studiendirektorin, Studiendirektor als Leiterin, Leiter (mehr als 80 bis 360 Schülerinnen und Schüler)	1	1	1	-	2	-
Summe Schulleiterinnen, Schulleiter	242	242	242	1	249	5
A 15 V Studiendirektorin, Studiendirektor als Vertreterin, Vertreter	242	242	242	-	246	4
A 15 V Studiendirektorin, Studiendirektor als Vertreterin, Vertreter (mehr als 80 bis 360 Schülerinnen und Schüler)	-	-	-	-	2	-
Summe Vertreter	242	242	242	-	248	4

Beförderungsstellen:

Bes.Gr. A 15

- Studiendirektorin, Studiendirektor als Fachleiterin, Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben und an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung -:

Zahl der mit planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienrätin, des Studienrates besetzten Stellen:	HE 2024
	Stellen
Besetzt 2023	16.763,19
schlüsselfähige Stellenzahl:	16.763
Beförderungsschlüssel: 21%	3.520
Abzug für verbesserten Fachlehrerschlüssel:	22
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	97
Rechnerisch veranschlagbar:	3.401
Besetzt 2023:	2.124
HH 2023:	2.880
Veranschlagt HE 2024:	2.880



Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin, Oberstudienrat -:

Zahl der Planstellen in der Laufbahn der Studienrätin, des Studienrates	Stellen
gemäß HE 2024:	18.351
Abzug von mit Lehrkräften des höheren Dienstes zu besetzenden Stellen A 16, A 15 L und A 15 V (§ 26 Abs.6 BBesG):	497
Abzug der geschlüsselten Stellen Bes.Gr. A 15 (§ 26 Abs.6 BBesG) HE 2024	2.880
Schlüsselfähige Stellenzahl:	14.974
Beförderungsschlüssel: 65%	9.733
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	307
Rechnerisch veranschlagbar:	9.426
Besetzt 2023:	7.103
HH: 2023:	8.900
Veranschlagt HE 2024:	8.900

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I

- Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen/Sekundarstufe I:

Stellen BesGr.	Haushalt		+ / -
	2024	2023	
A13SI	8	8	+/-0
A12SI	12	12	+/-0
Zusammen	20	20	+/-0

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 9 / A 10 / A 11 / A 12

- Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs- (F) und (T),
- Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Werkstattlehrerin oder des Werkstattlehrers (W),
- Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs als Fachberaterin oder Fachberater- und als
- Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs- (F)-:



Bes.Gr.	Soll HH 2023	Besetzung 23	Soll HE 2024	Schlüssel
A 12 F	16	16,06	16	40%
A 11 F	24	15,22	24	60%
Zusammen:	40	31,28	40	100%
A 11 T	88	62,2	60	40%
A 10 T	82	24,18	90	60%
Zusammen:	170	86,38	150	100%
A 11 Fachberater	16	4,51	16	
A 11 W / A 11 F	190	169	190	20%
A 10 W / A 10 F	428	341	428	45%
A 9 W / A 9 F	333	387,87	333	35%
Zusammen:	951	898	951	100%
Summe Fachlehrer	1.177	1.020,1	1.157	
E 9	15	16,94	15	
Zusammen	1.192	1.036,99	1.172	

zu Bes.Gr. A 11 T: davon - (20) Stellen ku nach Bes.Gr. A 10 - Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	HE 2024	HH 2023	+ / -
Zahl der Stellen	15	15	+/- 0

Es handelt sich um Stellen für Lehrerinnen und Lehrer in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen und Fachlehrern an beruflichen Schulen oder Werkstattelehrerinnen und Werkstattelehrer an Berufskollegs im Tarifbeschäftigungsverhältnis ohne die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis.

3.20 Kapitel 05 450 - Staatliche Schulen

In diesem Kapitel sind die Personalausgaben für das nichtpädagogische Personal sowie die sächlichen Ausgaben der staatlichen Kollegs in Bielefeld, Oberhausen, Paderborn, des Staatlichen Berufskollegs - Glas Keramik Gestaltung - des Landes Nordrhein-Westfalen in Rheinbach, der Laborschule in Bielefeld und des Oberstufenkollegs in Bielefeld veranschlagt. Das Staatliche Kolleg Oberhausen ist sukzessive mit Ablauf des 31. Juli 2023 auslaufend gestellt.

Das Budget 2024 wurde auf der Grundlage des Haushaltssolls 2023 ermittelt.

Das Personalausgabenbudget beträgt 2.180.300 EUR (2.192.800 EUR).



Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl			
	HH 2024	HH 2023	+ / -
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	39	39	+/- 0
<i>davon vglb. LG 1.2 kw zum 01.10.2025</i>	1	1	
<i>davon vglb. LG 1.2 kw zum 30.06.2027</i>	1	1	
<i>davon vglb. LG 1.2 kw zum 31.07.2030</i>	1	1	
<i>davon vglb. LG 1.2 kw mit Ausscheiden der StelleninhaberIn / des Stelleninhabers</i>	1	1	
<i>davon vglb. LG 1.1 kw zum 31.03.2034</i>	1	1	
Zusammen	39	39	+/- 0

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Stellen			
Ent. Gr.	HH 2024	HH 2023	+ / -
vglb. LG 2.2	1	1	+/- 0
vglb. LG 2.1	7	7	+/- 0
vglb. LG 1.2	30	30	+/- 0
vglb. LG 1.1	1	1	+/- 0
Zusammen:	39	39	+/- 0

Ein kw-Vermerk mit Ausscheiden der StelleninhaberIn, des Stelleninhabers spätestens zum 01.10.2025 (vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2) auf Grund der Schließung des Siegerlandkollegs bleibt erhalten. Hinzukommen 4 kw-Vermerke im Zusammenhang mit der Schließung des Niederrheinkollegs Oberhausen.



4 Übersichten (Personalhaushalt)

4.1 Stellen für Schulen und Verwaltung

Stellen für Schule und Verwaltung (einschließlich Ministerium)	HE 2024	HH 2023	+/-
Schulen			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte (inkl. Stellen aus Titelgruppen)	169.120	168.597	+ 523
(davon kw zum 31.07.2027)	3	0	+ 3
(davon kw zum 31.07.2028)	7	0	+ 7
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	7.663	7.358	+ 305
Zusammen	176.783	175.955	+ 828
Verwaltung und sonstige Stellen			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	715	715	-
(davon kw zum 31.12.2024)	1	2	- 1
(davon kw zum 31.12.2026)	1	0	+ 1
Planmäßige Beamtinnen und Beamte aus Titelgruppen	592	616	- 24
(davon kw mit Ausscheiden der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers)	16	16	-
(davon kw zum 31.12.2024)	0	2	- 2
(davon kw zum 31.12.2025)	1	0	+ 1
(davon kw zum 31.12.2027)	1	0	+ 1
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	322	322	-
(davon kw zum 30.06.2023)	0	1	- 1
(davon kw zum 01.10.2025)	1	1	-
(davon kw zum 31.12.2026)	1	0	+ 1
(davon kw zum 30.06.2027)	1	1	-
(davon kw zum 31.07.2030)	1	1	-
(davon kw zum 31.03.2034)	1	1	-
(davon kw mit Ausscheiden der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers)	1	1	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Titelgruppen	404	499	- 95
Zusammen	2.033	2.152	- 119
(davon kw)	26	26	-
Stellen insgesamt	178.816	178.107	+ 709
(davon kw)	36	26	+ 10
Abgeordnete Beamtinnen und Beamte	51	51	-
Abgeordnete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	4	4	-
Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst	14.766	15.724	- 958
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst	0	0	-
Auszubildende/Praktikantinnen/Praktikanten			
Kapitel 05 010	6	6	-
Kapitel 05 310	160	160	-
Kapitel 05 320	60	60	-
Kapitel 05 380	80	80	-
Kapitel 05 390	40	40	-
Zusammen	346	346	-



4.2 Stellenentwicklung im Einzelplan 05 von 2020 bis 2024

Stellenentwicklung		2020	2021	2022	2023	2024
A.	Ministerium für Schule und Bildung					
	Kapitel 05 010 bis 05 020					
I.	Kapitel 05 010 MSB					
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	246	248	272	271	271
	- Abgeordnete Beamtinnen und Beamte	31	32	32	32	32
	Titel 422 02 Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdiens	1	1	0	0	0
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	78	77	77	78	77
	- Abgeordnete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	4	4	4	4	4
	Auszubildende	6	6	6	6	6
	Zusammen	366	368	391	391	390
	Titelgruppe 81 - Titel 422 81	2	2	2	2	2
	Hauptabschnitt A. insgesamt:	368	370	393	393	392
B.	QUA-LIS, Lehreraus- und Fortbildung					
	Kapitel 05 074 bis 05 077 und 05 080					
I.	Kapitel 05 07 4 Landesamt für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerbildung					
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	29	29	29	29	29
	Titel 422 01 Abgeordnete Beamtinnen und Beamte	1	1	1	1	1
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	29	29	29	28	59
	Zusammen	59	59	59	58	89
II.	Kapitel 05 075 ZfsL					
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	134	134	134	134	134
	Titel 422 02 Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst	14.712	14.616	14.710	15.724	14.766
	Titel 422 02 Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung	120	140	240	240	240
	Titel 422 02 Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten	250	250	250	250	211
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	116	117	130	130	99
	Zusammen	15.332	15.257	15.464	16.478	15.450
III.	Sonstige Einrichtungen					
a)	Kapitel 05 077 QUA-LIS					
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	96	106	106	106	106
	Titel 422 01 Abgeordnete Beamtinnen und Beamte	28	18	18	18	18
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	39	39	39	39	40
	Zusammen	163	163	163	163	164
b)	Kapitel 05 080 Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg					
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	1	1	1	1	1
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	7	7	7	7	7
	Zusammen	8	8	8	8	8
	Hauptabschnitt B. insgesamt:	15.562	15.487	15.694	16.707	15.711
C.	Untere Schulaufsicht					
I.	Kapitel 05 078 Grund-, Haupt- und Förderschulen					
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	175	175	174	174	174
	Hauptabschnitt C. insgesamt:	175	175	174	174	174



Stellenentwicklung		2020	2021	2022	2023	2024
D.	Schulen					
I.	Kapitel 05 300 Schule gemeinsam					
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte (inkl. TG 72, 74, 76, 78)	17.615	18.236	20.037	23.732	19.827
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nur Verwaltung)	1	1	1	1	1
	- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Titelgruppen	0	0	0	0	0
	TG 60 - Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (ab 2006, vorher Titel 422 01)	239	289	289	289	289
	TG 63 - Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten	256	825	825	824	705
	Zusammen	18.111	19.351	21.152	24.846	20.822
II.	Kapitel 05 310 Grundschulen					
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	33.507	34.266	35.061	35.779	37.207
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.845	3.495	4.095	4.495	4.495
	Titel 428 01 Praktikantinnen und Praktikanten	180	180	160	160	160
	Zusammen	36.532	37.941	39.316	40.434	41.862
III.	Kapitel 05 320 Hauptschulen					
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	4.188	4.021	3.719	3.630	3.715
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0	0	0	0	0
	Titel 428 01 Praktikantinnen und Praktikanten	10	10	60	60	60
	Zusammen	4.198	4.031	3.779	3.690	3.775
IV.	Kapitel 05 330 Realschulen					
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	9.800	9.837	9.792	9.573	9.611
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	3	3	3	3	3
	Zusammen	9.803	9.840	9.795	9.576	9.614
V.	Kapitel 05 340 Gymnasien					
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	28.002	28.128	28.209	28.483	29.499
	Zusammen	28.002	28.128	28.209	28.483	29.499
Va.	Kapitel 05 350 Sekundarschule					
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	3.806	4.063	3.631	3.275	3.587
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	131	138	134	129	125
	TG 60 - Modellversuch Gemeinschaftsschule	152	0	0	0	0
	Titel 428 60 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	7	0	0	0	0
	TG 61 - Modellversuch PRIMUS	186	196	200	207	210
	Titel 428 61 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	10	10	10	10	10
	Zusammen	4.292	4.407	3.975	3.621	3.932
VI.	Kapitel 05 360 Weiterbildungskollegs					
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	1.070	1.002	953	859	740
	Zusammen	1.070	1.002	953	859	740
VII.	Kapitel 05 380 Gesamtschulen					
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	21.207	21.414	22.310	22.572	23.018
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	358	367	381	396	405
	Titel 428 01 Praktikantinnen und Praktikanten	70	70	80	80	80
	Zusammen	21.635	21.851	22.771	23.048	23.503



Stellenentwicklung		2020	2021	2022	2023	2024
VIII.	Kapitel 05 390 Förderschulen					
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	12.500	12.782	13.081	13.456	13.698
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	140	140	390	410	410
	Titel 428 01 Praktikantinnen und Praktikanten	20	20	40	40	40
	TG 75 - Inklusion (Beamtinnen und Beamte)	5.947	6.300	6.721	7.238	7.900
	Titel 428 75 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	800	1.200	1.600	1.900	2.200
	TG 76 - Inklusionspauschale	0	0	0	0	0
	Zusammen	19.407	20.442	21.832	23.044	24.248
IX.	Kapitel 05 410 Berufskolleg					
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	20.670	20.094	20.313	19.793	20.108
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	120	120	120	15	15
	Zusammen	20.790	20.214	20.433	19.808	20.123
X.	Kapitel 05 450 Staatliche Schulen					
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte					
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	46	41	41	39	39
	Zusammen	46	41	41	39	39
Hauptabschnitt D. insgesamt:		163.886	167.248	172.256	177.448	178.157
Summe Einzelplan 05:		179.991	183.280	188.517	194.722	194.434
Darunter:						
Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		164.558	167.932	172.916	178.107	178.816
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst		14.713	14.617	14.710	15.724	14.766
Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, abgeordnete Beamtinnen und Beamte, abgeordnete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung, Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten		720	731	891	891	852



4.3 Stellenveränderungen

Verwaltung:

Kapitel	Bezeichnung	Planmäßige Beamte			Tarifbeschäftigte			+ / -		
		HE 2024	HH 2023	+/-	HE 2024	HH 2023	+/-	HE 2024	HH 2023	+/-
05 010	Ministerium	271	271	0	77	78	-1	348	349	-1
05 010 TG 81	eGov	2	2	0			0	2	2	0
05 074	LAQUILA	29	29	0	59	59	0	88	88	0
05 075	ZfsL	134	134	0	99	99	0	233	233	0
05 077	QUA-LiS	106	106	0	40	39	1	146	145	1
05 078	Schulämter	174	174	0			0	174	174	0
05 080	Kronenburg	1	1	0	7	7	0	8	8	0
05 300	Verwaltung				1	1	0	1	1	0
05 300 TG 60	Schulpsychologie	210	205	5	79	84	-5	289	289	0
05 300 TG 63	Schulverwaltungsassistenz	380	409	-29	325	415	-90	705	824	-119
05 450	Staatliche Schulen				39	39	0	39	39	0
Summe Verwaltung		1.307	1.331	-24	726	821	-95	2.033	2.152	-119

Kapitel	Bezeichnung	Titel 428 01		
		Auszubildende		
		HE 2024	HH 2023	+/-
05 010	Ministerium	6	6	0
05 010 TG 81	eGov	-	-	0
05 074	LAQUILA	-	-	0
05 075	ZfsL	-	-	0
05 077	QUA-LiS	-	-	0
05 078	Schulämter	-	-	0
05 080	Kronenburg	-	-	0
05 300	Verwaltung	-	-	0
05 300 TG 60	Psychologen TG 60	-	-	0
05 300 TG 63	SVA TG 63	-	-	0
05 450	Staatliche Schulen	-	-	0
Summe Verwaltung		6	6	0



Leerstellen Verwaltung:

Kapitel	Bezeichnung	Leerstellen								
		Planmäßige Beamte			Tarifbeschäftigte			+ / -		
		HE 2024	HH 2023	+/-	HE 2024	HH 2023	+/-	HE 2024	HH 2023	+/-
05 010	Ministerium	8	4	4	4	3	1	12	7	5
05 010 TG 81	eGov			0			0	0	0	0
05 074	LAQUILA	2	2	0	0	0	0	2	2	0
05 075	ZfsL	2	2	0	2	2	0	4	4	0
05 077	QUA-LiS	2	2	0			0	2	2	0
05 078	Schulämter	2	2	0			0	2	2	0
05 080	Kronenburg			0			0	0	0	0
05 300	Verwaltung						0	0	0	0
05 300 TG 60	Psychologen TG 60	2	2	0	0	0	0	2	2	0
05 300 TG 63	SVA TG 63	2	2	0	1	1	0	3	3	0
05 450	Staatliche Schulen						0	0	0	0
Summe Verwaltung		20	16	4	7	6	1	27	22	5

Lehrerstellen:

Kapitel		Titel 422 01			Titel 428 01			Summe Kapitel		
		Planmäßige Beamte			Tarifbeschäftigte					
		2024	2023	+/-	2024	2023	+/-	2024	2023	+/-
05 300	Schulen gemeinsam	14.897	19.211	-4.314				14.897	19.211	-4.314
05 300 TG 72	Ganztag (OGS)	4.062	3.699	363				4.062	3.699	363
05 300 TG 74	Ganztag (PÜM)	397	401	-4				397	401	-4
05 300 TG 76	Talentschulen	421	371	50				421	371	50
05 300 TG 78	ZUE	50	50	0				50	50	0
05 310	Grundschule	37.207	35.779	1.428	4.495	4.495	0	41.702	40.274	1.428
05 320	Hauptschule	3.715	3.630	85				3.715	3.630	85
05 330	Realschule	9.611	9.573	38	3	3	0	9.614	9.576	38
05 340	Gymnasium	29.499	28.483	1.016				29.499	28.483	1.016
05 350	Sekundarschule	3.587	3.275	312	125	129	-4	3.712	3.404	308
05 350 TG 61	Modellversuch PRIMUS	210	207	3	10	10	0	220	217	3
05 360	Weiterbildungskolleg	740	859	-119				740	859	-119
05 380	Gesamtschule	23.018	22.572	446	405	396	9	23.423	22.968	455
05 390	Förderschule	13.698	13.457	241	410	410	0	14.108	13.866	242
05 390 TG 75	Inklusion	7.900	7.238	662	2.200	1.900	300	10.100	9.138	962
05 410	Berufskolleg	20.108	19.793	315	15	15	0	20.123	19.808	315
Summe Lehrer		169.120	168.598	522	7.663	7.358	305	176.783	175.955	828
Summe Epl. 05		170.427	169.929	498	8.358	8.148	210	178.787	178.109	678



Kapitel	Titel 422 02			Titel 428 01			
				Auszubildende			
	2024	2023	+/-	2024	2023	+/-	
05 075	ZfsL / LAA	14.766	15.724	- 958			
05 300	Schulen gemeinsam						
05 300 TG 72	Ganztag (OGS)						
05 300 TG 74	Ganztag (PÜM)						
05 300 TG 76	Talentschulen						
05 300 TG 78	ZUE						
05 310	Grundschule				160	160	0
05 320	Hauptschule				60	60	0
05 330	Realschule						
05 340	Gymnasium						
05 350	Sekundarschule						
05 350 TG 61	Modellversuch PRIMUS						
05 360	Weiterbildungskolleg						
05 380	Gesamtschule				80	80	0
05 390	Förderschule				40	40	0
05 390 TG 75	Inklusion						
05 410	Berufskolleg						
Summe Lehrer		14.766	15.724	-958	340	340	0
Summe Epl. 05		14.766	15.724	-958	346	346	0



Leerstellen Schule:

Kapitel	Leerstellen									
	planmäßige Beamte			Tarifbeschäftigte			zusammen			
	2024	2023	+/-	2024	2023	+/-	2024	2023	+/-	
Lehrerstellen										
05 075	ZfsL / LAA									
05 300	Schulen gemeinsam									
05 300 TG 72	Ganztag (OGS)									
05 300 TG 74	Ganztag (PÜM)									
05 300 TG 76	Talentschulen									
05 300 TG 78	ZUE									
05 310	Grundschule	2.454	2.450	4				2.454	2.450	4
05 320	Hauptschule	216	220	-4				216	220	-4
05 330	Realschule	464	462	2				464	462	2
05 340	Gymnasium	1.242	1.244	-2				1.242	1.244	-2
05 350	Sekundarschule	112	113	-1				112	113	-1
05 350 TG 61	Modellversuch PRIMUS									
05 360	Weiterbildungskolleg	53	51	2				53	51	2
05 380	Gesamtschule	769	747	22				769	747	22
05 390	Förderschule	531	539	-8				531	539	-8
05 390 TG 75	Inklusion									
05 410	Berufskolleg	612	607	5				612	607	5
Summe Lehrer		6.453	6.433	20	0	0	0	6.453	6.433	20
Summe Epl. 05		6.473	6.449	24	7	6	1	6.480	6.455	25



4.4 Stellenhebungen

Kapitel	Einrichtungen / Schulform	Beamtinnen und Beamte	Tarifbeschäftigte	Summe
05 010	Ministerium für Schule und Bildung	-	-	0
05 020	Allgemeine Bewilligungen	-	-	0
05 074	Landesamt für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerausbildung	-	-	0
05 075	Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung	-	-	0
05 077	Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW)	-	-	0
05 078	Staatliche Schulämter	-	-	0
05 080	Haus für Lehrerfortbildung, Kronenburg	-	-	0
05 300	Schule gemeinsam	-	-	0
05 300 TG 60	Schulpsychologen	-	-	0
05 300 TG 63	Schulverwaltungsassistenz	1	-	1
05 310	Grundschulen	80	-	80
05 320	Hauptschulen	11	-	11
05 330	Realschulen	42	-	42
05 340	Gymnasien	-	-	-
05 350	Sekundarschulen	146	-	146
05 350 TG 61	Modellversuch PRIMUS	1	-	1
05 360	Weiterbildungskollegs	1	-	1
05 380	Gesamtschulen	652	-	652
05 390	Förderschulen	6	-	6
05 410	Berufkollegs	-	-	-
05 450	Staatliche Schulen	-	39	-
Zusammen		940	39	979



4.5 Entwicklung der Stellen mit kw-Vermerk und ku-Vermerk

Entwicklung der kw-Stellen

Kapitel	Titel 422 01 Beamte		Titel 428 01 Tarifbesch.		Bestand und Bezeichnung der kw-Vermerke im HE 2024				Summe Kapitel	
	2024	2023	2024	2023	2024	2023		Real. kw/ Streichg. kw	neue kw	
Stellen Verwaltung	05 010	1	0			1	0	LG 2.2 kw zum 31.12.2026	0	0
		0	1			0	1	LG 2.2 kw zum 31.12.2024	0	0
				0	1	0	1	LG 1.2 kw zum 30.06.2023	1	0
		1	0			1	0	LG 2.1 kw zum 31.12.2025 (EGov TG 81)	0	0
		0	1			0	1	LG 2.1 kw zum 31.12.2024 (EGov TG 81)	0	0
		1	0			1	0	LG 2.2 kw zum 31.12.2027 (EGov TG 81)	0	0
		0	1			0	1	LG 2.2 kw zum 31.12.2024 (EGov TG 81)	0	0
		3	3	0	1	3	4	Kapitelsumme	1	0
	05 074	1	1			1	1	LG 2.1 kw zum 31.12.2024 (EGov)	0	0
		1	1	0	0	1	1	Kapitelsumme	0	0
	05 077	0	0	1	0	1	0	LG 1.2 kw zum 31.12.2026 (Landesqualifizierungsklasse)	0	1
05 300 TG63			16	16	16	16	A 9 BA kw bei Ausscheiden des Stelleninhabers	0	0	
05 450			1	1	1	1	LG 1.2 kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin, spätestens zum 01.10.2025	0	0	
			1	1	1	1	LG 1.2 kw zum 30.06.2027	0	0	
			1	1	1	1	LG 1.2 kw zum 31.07.2030	0	0	
			1	1	1	1	LG 1.2 kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin	0	0	
			1	1	1	1	LG 1.1 kw zum 31.03.2034	0	0	
			5	5	5	5	Kapitelsumme	0	0	
Summe Verwaltung	4	4	22	22	26	26	Summe Verwaltung	1	1	
Schule	05 310	7	0	0	0	7	0	LG 2.1 kw zum 31.07.2028	0	7
	05 350 TG 61	3	0	0	0	3	0	LG 2.1 kw zum 31.07.2027	0	3
		10	0	0	0	10	0	Kapitelsumme	0	10
	Summe Lehrerstellen	10	0	0	0	10	0	Summe Lehrerstellen	0	10
Summe	14	4	22	22	36	26	Summe	1	11	
Veränderung:	10		0		10					
dav. Verwaltung	0		0		0					
dav. Lehrerstellen	10		0		10					



Entwicklung der ku-Stellen

Kapitel	Titel 422 01			Erläuterung
	Planmäßige Beamtinnen und Beamte			
	HE 2024	HH 2023	+ / -	
05 300 TG 63	5	4	1	Bes.Gr. A 13 Regierungsrätin, Regierungsrat <i>ku nach Bes.Gr. A 11 Regierungsamtfrau, Regierungsamtman</i>
	8	4	4	Bes.Gr. A 12 Amtsrätin, Amtsrat Regierungsrätin, Regierungsrat <i>ku nach Bes.Gr. A 11 Regierungsamtfrau, Regierungsamtman</i>
	2	2	0	Bes.Gr. A 9 Justizamtsinspektorin, Justizamtsinspektor <i>ku nach Bes.Gr. A 8 Regierungshauptsekretärin, Regierungshauptsekretär</i>
05 310	9	8	1	Bes.Gr. A 14 Rektorin, Rektor -einer Grundschule <i>ku nach Bes.Gr. A 12 - Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen-</i>
	3	6	-3	Bes.Gr. A 13 Konrektorin, Konrektor -einer Grundschule <i>ku nach Bes.Gr. A 12 - Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen-</i>
05 320	3	4	-1	Bes.Gr. A 14 Rektorin, Rektor -einer Hauptschule <i>ku nach Bes.Gr. A 12 - Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-</i>
	1	3	-2	Bes.Gr. A 13 Konrektorin, Konrektor -einer Hauptschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern- <i>ku nach Bes.Gr. A 12 - Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-</i>
05 330	11	6	5	Bes.Gr. A 15 Realschulrektorin, Realschulrektor -einer Realschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern- <i>ku nach Bes.Gr. A 12 - Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-</i>
	0	2	-2	Bes.Gr. A 14 Realschulrektorin, Realschulrektor -einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern- <i>ku nach Bes.Gr. A 12 - Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-</i>
	11	7	4	Bes.Gr. A 14 Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor -einer Realschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern- <i>ku nach Bes.Gr. A 12 - Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-</i>
	29	13	16	Bes.Gr. A 14 Zweite Realschulkonrektorin, Zweiter Realschulkonrektor -einer Realschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern- <i>ku nach Bes.Gr. A 12 - Lehrerin, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-</i>
05 340	7	8	-1	Bes.Gr. A 16 Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor -eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern- Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor -eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt, oder mit mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen, oder mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen <i>ku nach Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat - mit der Befähigung für das Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen-</i>
	1	2	-1	Bes.Gr. A 15 Studiendirektorin, Studiendirektor -als Leiterin oder Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums oder eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern oder eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums - <i>ku nach Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat - mit der Befähigung für das Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen-</i>
	0	60	-60	Bes.Gr. A 13 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen- <i>ku nach Bes.Gr. A 12 - Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen-</i>
05 360	1	0	1	Bes.Gr. A 15 Studiendirektorin, Studiendirektor -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums- Studiendirektor/Studiendirektorin -als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des/der Leiters/Leiterin eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen- Studiendirektorin, Studiendirektor -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums- Direktorin, Direktor an einem Weiterbildungskolleg -als ständige Vertreterin oder zuständiger Vertreter der Leitung eines voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule- <i>ku nach Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat - mit der Befähigung für das Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen-</i>
	48	3	45	Bes.Gr. A 14 Oberstudienrätin, Oberstudienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen- <i>ku nach Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat - mit der Befähigung für das Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen-</i>
05 410	5	5	0	Bes.Gr. A 16 Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor -eines Berufskollegs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern- <i>ku nach Bes.Gr. A 13 -Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt Berufskollegs-</i>
	4	4	0	Bes.Gr. A 15 Studiendirektorin, Studiendirektor -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines Berufskollegs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern- <i>ku nach Bes.Gr. A 13 -Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt Berufskollegs-</i>
	0	20	-20	Bes.Gr. A 11 Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs <i>ku nach Bes.Gr. A 10 - Fachlehrerin, Fachlehrer, Technische Lehrerin, Technischen Lehrer an Berufskollegs-</i>
Zusammen	148	161	-13	



4.6 Stellen für Fachleiterinnen und Fachleiter an ZfsL

Lehramt	Relationen	Zahl der Stellen für Ausbilder	Zahl der Ref./LAA Mittelwert	Stellenbedarf Mittelwert	Zusätzlicher FL-Bedarf für LAA in Teilzeit	Zusätzlicher FL-Bedarf Coaching	Zusätzlicher FL-Bedarf Praxissemester	Zusätzlicher FL-Bedarf Eignungsreflexion	Quoten	Stellen für Fachleiter		Zahl der Fachleiter je 0,5		Veranschlagt in Kapitel	+ / -
											Vorjahr		Vorjahr		
GHR / Primarstufe	9,6	0	3.357	350	1	0	64	2		417	360	834	720	05 310	57
	Vorjahr: 9,6		2.899	302	1	0	55	2							
GHR / Sek. I	9,1	0	3.383	372	0	0	4	1	15%	61	80	122	160	05 320	-19
					1	1	14	1	33%	139	180	278	360	05 330	-41
					0	0	5	0	11%	46	27	92	54	05 350	19
					0	0	16	0	41%	169	118	338	236	05 380	51
	Vorjahr: 9,1		3.361	369	0	0	5	1	100%	415	405	830	810		
					1	1	22	1							
					0	0	5	0							
					0	0	0	0							
Sek. II	8,8	0	6.457	734	2	4	103	3	79%	692	720	1384	1.440	05 340	-28
					0	0	1	0	1%	8	9	16	18	05 360	-1
					0	0	30	1	20%	178	164	356	328	05 380	14
	Vorjahr: 8,8		6.521	741	2	4	103	3	100%	878	893	1756	1.786		
					0	0	2	0							
					0	0	37	1							
Berufskolleg	8,8	0	1.405	160	1	0	20	1		197	228	394	456	05 410	-31
	+ SpB			15											
	Summe:	0		175											
	Vorjahr: 8,8		1.594	181	1	0	30	1							
	+ SpB			15											
	Summe:			196											
Sonderpädagogik	8,9	0	1.745	196	1	2	26	1		226	247	452	494		
	Vorjahr: 8,9		FL Prakt. 1.949	219	1	2	24	1		18	18	36	36		
VOBASOF	16,5	0	300	18						261	282	522	564	05 390	-21
	Vorjahr: 16,5		300	18											
SO/Praktikanten	14,0		240	17											
	Vorjahr: 14,0		240	17											
Summen															
- LAA / Ref./VOBASOF		0	16.647	1.830											
- SpB		0		15											
- SO/Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung		0	240	17											
Insgesamt:		0	16.887	1.862	6	7	283	10		2.168	2.168	4.336	4.336		0
	Vorjahr:		16.624	1.830											
			240	17											
			16.864	1.862	6	7	283	10							
Diff. HH 23 / HE 24			23	0	0	0	0	0		0		0			



4.7 Ausgleichsstellen für Freistellungen nach § 42 LPVG und § 179 Abs. 4 SGB IX

Kapitel	Stellensoll		veranschlagt in
	HE 2024	HH 2023	
05 010	1	1	Bes.Gr. A 15 Regierungsdirektorin, Regierungsdirektor
05 078	1	1	EG 9 Laufbahngruppe 1.2
05 310	230	230	Bes.Gr. A 12 Lehrerin, Lehrer
05 320	58	58	Bes.Gr. A 12 Lehrerin, Lehrer
05 330	58	58	Bes.Gr. A 13 Realschullehrerin, Realschullehrer
05 340	82	82	Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat
05 350	4	4	Bes.Gr. A 12 Lehrerin, Lehrer
05 360	5	5	Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat
05 380	79	79	65 Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat 6 Bes.Gr. A 13 Realschullehrerin, Realschullehrer, 8 Bes.Gr. A 12 Lehrerin, Lehrer
05 390	70	70	Bes.Gr. A 13 Förderschullehrerin, Förderschullehrer
05 410	64	64	Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat
Insgesamt	652	652	1 (1) Bes.Gr. A 15 Regierungsdirektorin, Regierungsdirektor 1 (1) EG 9 Laufbahngruppe 1.2 216 (216) Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat, 64 (64) Bes.Gr. A 13 Realschullehrerin, Realschullehrer, 70 (70) Bes.Gr. A 13 Förderschullehrerin, Förderschullehrer, 300 (300) Bes.Gr. A 12 Lehrerin, Lehrer

Zur Bereinigung der kw-Statistiken wurden mit dem Haushalt 2010 alle kw-Vermerke für Ersatzstellen für Freistellungen nach § 42 LPVG und § 179 SGB IX in den Kapiteln gestrichen.



4.8 Berufsaustritte im Schuljahr 2022/23

Ausscheidensfälle vom 01.08.2022 bis 31.07.2023

Auswertung SchiPS vom 17.07.2023

Alter	<55	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	>=65	Gesamt
05 310													
Personen	390	18	13	14	17	16	16	26	31	204	189	299	1.233
Stellen	336,1	16,1	11,7	12,6	14,0	13,1	13,6	22,9	27,8	174,9	165,7	275,7	1.084,1
05 320													
Personen	47	3	2		1	2	1	5	5	38	49	134	287
Stellen	42,0	3,0	2,0		1,0	2,0	1,0	4,4	5,0	29,6	42,8	123,6	256,4
05 330													
Personen	108	5	2	12	9	2	10	11	17	80	100	182	538
Stellen	100,8	4,4	2,0	10,6	7,6	1,6	9,1	10,3	13,2	64,1	83,1	162,7	469,5
05 340													
Personen	209	2	8	6	5	2	9	5	18	98	94	262	718
Stellen	187,7	2,0	6,5	4,7	3,8	1,0	6,5	4,6	17,2	85,6	81,3	237,0	637,7
05 350													
Personen	52	2		4	1		1	2	1	40	38	59	200
Stellen	46,7	1,5		2,6	1,0		1,0	1,5	1,0	32,8	35,4	54,4	178,0
05 360													
Personen	5		1					1	1	11	7	40	66
Stellen	3,9		1,0					1,0	0,8	10,4	6,8	36,5	60,3
05 380													
Personen	230	6	1	9	6	8	13	13	21	157	189	469	1.122
Stellen	207,9	5,7	0,7	6,9	5,5	6,8	11,4	10,9	16,7	136,1	166,9	435,2	1.010,8
05 390													
Personen	95	6	3	2	2	3	9	10	8	94	106	161	499
Stellen	81,6	5,6	2,3	2,0	1,7	3,0	8,3	8,6	7,2	80,3	91,2	151,4	443,3
05 410													
Personen	106	14	11	7	10	10	15	9	21	88	110	351	752
Stellen	93,6	12,8	10,1	5,8	8,0	9,1	13,1	6,2	18,6	75,3	94,3	319,1	666,0
Gesamt: Personen	1.242	56	41	54	51	43	74	82	123	810	882	1.957	5.415
Gesamt: Stellen	1.100,5	51,1	36,3	45,2	42,6	36,5	64,1	70,4	107,5	689,0	767,5	1.795,5	4.806,1

In der Übersicht sind die Berufsaustritte im Schuljahr 2022/23 ausfolgenden Anlässen aufgeführt:

- Entlassung Beamtinnen, Beamte,
- Ruhestand Beamtinnen, Beamte,
- Beendigung von Tarif-Beschäftigungsverhältnissen,
- Versetzungen an andere Dienstherrn,
- Tod.



4.9 Schülerzahlentwicklung von 2020 bis 2024

Kapitel /Schulform	2020		2021		2022		2023		2024	
	HH	ASD	HH	ASD	HH	ASD	HH	ASD	HE	ASD
Kapitel 05 310 Grundschule	647.985	637.454	656.752	647.654	671.013	677.540	685.322	-	713.708	-
Kapitel 05 320 Hauptschule	53.719	51.401	51.635	48.104	47.061	48.217	46.530	-	48.265	-
Kapitel 05 330 Realschule	182.564	182.697	182.817	179.288	181.976	178.620	177.547	-	179.278	-
Kapitel 05 340 Gymnasium										
Sekundarstufe I	264.606	258.072	265.219	260.979	265.599	272.365	319.800	-	331.662	-
Sekundarstufe II	167.414	154.843	151.941	149.922	152.613	145.988	103.595	-	106.230	-
Zusammen	432.020	412.915	417.160	410.901	418.212	418.353	423.395	-	437.892	-
Kapitel 05 350 Sekundarschule	53.199	54.518	56.627	50.118	50.759	50.295	45.782	-	49.817	-
Kapitel 05 350 Gemeinschaftsschule	1.980	0	0	0	0	0	0	-	0	-
Kapitel 05 350 PRIMUS	2.661	2.569	2.840	2.667	2.870	2.866	2.950	-	3.000	-
Kapitel 05 360 Weiterbildungskollegs										
Kollegs										
Vollbeleger	4.745	4.090	4.390	3.496	4.201	2.781	3.591	-	3.462	-
Oberstufenkolleg	600	567	600	553	570	518	600	-	0	-
Teilbeleger	50	18	30	18	20	-	20	-	0	-
Abendgymnasien										
Vollbeleger	4.425	3.665	4.008	3.517	3.761	2.809	3.589	-	2.956	-
Teilbeleger	35	10	14	8	11	9	12	-	10	-
Abendrealschulen										
Vollbeleger	8.043	7.245	7.789	6.387	7.362	6.063	6.486	-	5.825	-
Teilbeleger	40	102	40	97	100	170	100	-	180	-
Schülerinnen, Schüler insgesamt	17.938	15.697	16.871	14.076	16.025	12.350	14.398	-	12.433	-
Kapitel 05 380 Gesamtschule										
Sekundarstufe I	261.301	262.745	263.331	266.029	270.359	272.271	271.607	-	279.331	-
Sekundarstufe II	58.073	57.785	58.897	61.767	64.806	62.572	66.849	-	65.421	-
Schülerinnen, Schüler insgesamt	319.374	320.530	322.228	327.796	335.165	334.843	338.456	-	344.752	-
Kapitel 05 390 Förderschule										
Hausfrüherziehung	1.210	1.187	1.320	1.070	1.250	1.231	1.140	-	1.300	-
Förderschulkindergarten	2.040	1.998	2.050	2.116	2.110	1.991	2.240	-	2.100	-
Förderschule allgemeinbildend	66.389	66.654	68.272	68.189	70.990	69.971	72.517	-	74.383	-
Förderschule berufsbildend	1.104	1.006	1.058	970	1.008	937	967	-	937	-
Klinikschule	2.216	2.112	2.260	2.222	2.132	2.137	2.228	-	2.175	-
Schülerinnen, Schüler zusammen	72.959	72.957	74.960	74.567	77.490	76.267	79.092	-	80.895	-
Kapitel 05 410 Berufskolleg										
Teilzeit Einfachqualifikation	298.977	280.300	292.521	274.626	267.338	269.594	268.504	-	284.535	-
Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HWO (SLR analog FÖS BK)	1.875	1.685	1.728	1.609	1.770	1.414	1.483	-	1.375	-
Teilzeit Lernen (SLR analog FÖS BK) halbjährlich endende Bildungsg.	0	0	0	0	0	-	0	-	0	-
Teilzeit Doppelqualifikation halbjährlich endende Bildungsg.	14.481	15.278	14.087	16.574	15.297	16.509	15.651	-	17.156	-
Teilzeit Doppelqualifikation halbjährlich endende Bildungsg.	18.289	18.306	19.406	17.384	17.126	16.258	16.525	-	15.770	-
Vollzeit Einfachqualifikation halbjährlich endende Bildungsg.	476	334	380	357	400	255	340	-	316	-
Vollzeit Lernen (SLR analog FÖS Lernen) halbjährlich endende Bildungsg.	109.601	100.221	103.063	98.550	104.459	100.687	98.608	-	100.963	-
Vollzeit Doppelqualifikation halbjährlich endende Bildungsg.	165	217	161	160	216	155	157	-	153	-
Vollzeit Lernen (SLR analog FÖS Lernen) halbjährlich endende Bildungsg.	0	0	0	0	0	0	0	-	0	-
Vollzeit Doppelqualifikation halbjährlich endende Bildungsg.	63.391	64.754	62.028	61.737	64.679	57.650	61.091	-	58.936	-
Dreijährige Fachschule	473	380	460	425	468	410	402	-	427	-
Insgesamt	3.864	3.676	4.094	3.641	3.478	3.418	3.784	-	3.089	-
Insgesamt	511.592	485.151	497.928	475.063	475.231	466.350	466.545	-	482.720	-
Schülerinnen, Schüler insgesamt	2.295.991	2.235.889	2.279.818	2.230.234	2.275.802	2.265.701	2.280.017	-	2.352.760	-



4.10 Abgeordnete Beamtinnen und Beamte

Kapitel	Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	abgeordnet aus Kapitel		
				HE 2024	HH 2023
05 010	A 15	Studiendirektorin, Studiendirektor	05 340	6	6
			05 380	1	1
			05 410	6	6
	A 15	Realschulrektorin, Realschulrektor	05 330	1	1
	A 15	Förderschulrektorin, Förderschulrektor	05 390	1	1
	A 14	Oberregierungsrätin, Oberregierungsrat	-	1	1
	A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat	05 340	4	4
			05 380	2	2
			05 410	5	5
	A 14	Rektorin, Rektor	05 310	1	1
			05 320	1	1
	A 13 EA	Studienrätin, Studienrat	05 410	1	1
	A 13 EA	Regierungsrätin, Regierungsrat	-	1	1
	A 13 BA	Förderschullehrerin, Förderschullehrer	05 390	1	1
Zwischensumme			32	32	
05 074	A 12	Amtsärztin, Amtsarzt	03 310	1	1
05 077	A 15	Studiendirektorin, Studiendirektor	05 340	4	4
			05 380	3	3
			05 410	1	1
	A 15	Realschulrektorin, Realschulrektor	05 330	1	1
	A 14	Rektorin, Rektor	05 310	1	1
	A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat	05 350	1	1
			05 380	1	1
			05 410	1	1
	A 14	Förderschulrektorin, Förderschulrektor	05 390	1	1
	A 13 EA	Studienrätin, Studienrat	05 340	1	1
			05 380	1	1
	A 13 BA	Förderschullehrerin, Förderschullehrer	05 390	1	1
A 12	Lehrerin, Lehrer	05 310	1	1	
Zwischensumme			18	18	
Insgesamt			51	51	

Hinzu kommen in Kapitel 05 010 4 (4) abgeordnete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für Fahrdienst der Landesregierung (vgl. LG 1.2); die Stellen sind in Kapitel 02 210 ausgewiesen.

5 Sachhaushalt

5.1 Eckdaten zum Bereich der Sachausgaben

Der Einzelplan 05 des Ministeriums für Schule und Bildung sieht für das Haushaltsjahr 2024 die folgenden Sachausgaben vor:



Hauptgruppen	Bezeichnung	2024	2023	Veränderung		2024	2023
		Ansatz	Ansatz	absolut	in v.H.	Anteil in v.H.	
		in Mio. EUR					
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	168,2	341,8	-173,6	-50,79%	4,74%	9,20%
HGr. 6	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	3.039,0	3.135,9	-96,9	-3,09%	85,56%	84,42%
HGr. 7	Bausausgaben	--	1,0	-1,0	-100,00%	0,00%	0,03%
HGr. 8	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	374,7	265,9	108,8	40,92%	10,55%	7,16%
HGr. 9	Finanzierungsausgaben	-30,0	-30,0	0,0	-0,03%	-0,84%	-0,81%
	Gesamtsachausgaben	3.551,9	3.714,7	-162,8	-4,38%	100,00%	100,00%

Hinweis:

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

Die sächlichen Verwaltungsausgaben werden grundsätzlich auf Basis des Haushaltsansatzes 2023 überrollt. Rechtliche Verpflichtungen und Zwangsläufigkeiten werden berücksichtigt. Folgende Ansatzveränderungen und Veranschlagungen sind besonders hervorzuheben:

- Offene Ganztagschule im Primarbereich (Kapitel 05 300 TG 72)**
Die Sachmittel der TG 72 im Kapitel 05 300 werden mit dem Haushaltsentwurf 2024 um rd. 52,5 Mio. EUR für die Finanzierung von 430.500 Plätzen und die Erhöhung der Fördersätze zum 01.08.2024 aufgestockt.
- Maßnahmen zur Stärkung der Basiskompetenzen**
Für Aufwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der Basiskompetenzen (IQB Studie) werden zusätzlich rd. 8,23 Mio. EUR (Kapitel 05 300 Titel 547 87) vorgesehen.
- Ersatzschulen**
Die Aufwendungen für die Ersatzschulen steigen um rund 36,15 Mio. EUR,
- Belastungsausgleich G 9**
Die Mittel für den Belastungsausgleich G9 zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen werden um 7,76 Mio. EUR (Belastungsausgleich G 9) erhöht.
- Corona-bedingte Krisenbewältigungsmaßnahmen**
Es entsteht ein Minderbedarf von 181,5 Mio. EUR.
- Aktionsprogramm „Ankommen und Aufholen“ und OGS-Helferprogramm**
Auf Grund des Auslaufens der Programme entsteht ein Minderbedarf von 130,6 Mio. EUR.
- Zahlungen nach dem Inklusionsfördergesetz**
Die Maßnahme wird aktuell evaluiert. Es besteht ein Minderbedarf von 50 Mio. EUR
- Auslaufens der Konnexitätsverpflichtungen (Schülerfahrtkosten)**
Es entsteht ein Minderbedarf von rd. 6,6 Mio. EUR, da die Konnexitätsverpflichtungen auslaufen.



5.2 Übersicht Einnahmen und Ausgaben des Einzelplans 05

- Haushaltsjahr 2024 -							
Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen im Einzelplan 05							
Hauptgruppen bzw. Obergruppen	Bezeichnung	2023		2024		Veränderung	
		Ansatz	VE	Ansatz	VE	Ansatz	VE
- in Mio EUR -							
HGr. 4	Personalausgaben	18.146,1	--	18.662,7	--	516,6	--
OGr. 51 - 54	Sächliche Verwaltungsausgaben	341,8	17,8	168,2	11,6	-173,6	-6,2
OGr. 56 + 57	Zinsausgaben	--	--	--	--	--	--
OGr. 58 + 59	Tilgungsausgaben	--	--	--	--	--	--
HGr. 6	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	3.135,9	464,4	3.039,0	509,3	-96,8	44,9
HGr. 7	Bausausgaben	1,0	--	--	--	-1,0	--
OGr. 81 + 82	Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen	4,3	0,6	4,5	0,8	0,2	0,2
OGr. 83 - 89	Investive Zuweisungen	261,6	675,7	370,2	625,5	108,6	-50,2
HGr. 9	Finanzierungsausgaben	-30,0	--	-30,0	--	--	--
	Gesamtausgaben	21.860,7	1.158,5	22.214,6	1.147,2	353,9	-11,2
HGr. 0 ohne 09	Steuern ohne OGr. 09	--	--	--	--	--	--
OGr. 09	Steuerähnliche Abgaben	--	--	--	--	--	--
HGr. 1	Verwaltungseinnahmen	19,2	--	19,2	--	-0,1	--
HGr. 2	Laufende Zuweisungen von Dritten	274,3	--	274,3	--	--	--
OGr. 31 + 32	Schuldenaufnahme	246,4	--	333,7	--	87,4	--
OGr. 33 + 34	Investive Zuweisungen von Dritten	--	--	--	--	--	--
OGr. 35 - 38	Entnahmen aus Rücklagen etc.					--	--
	Gesamteinnahmen	539,9	--	627,2	--	87,3	--
	Zuschussbedarf	21.320,8	1.158,5	21.587,4	1.147,2	266,6	-11,2
Hinweis:							
Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.							

5.3 Personalausgaben für öffentliche Schulen gem. § 124 SchulG

Im Einzelplan 05 sind in den Schulkapiteln Ansätze für Personalausgaben, die entweder auf Verträgen oder Schulgesetz beruhen (Personalausgaben für öffentliche Schulen, deren Lehrkräfte Bedienstete eines Schulträgers sind - § 124 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen), wie folgt ausgebracht:



Kapitel	Titel	Bezeichnung der Schule	Zahlungsgrund	Zuständigkeit
05 340	685 10	Stiftisches Gymnasium Bethel	§ 124 SchulG und vertragliche Zuschüsse	BR Detmold
05 340	685 10	Stiftisches Gymnasium Düren	§ 124 SchulG und vertragliche Zuschüsse	BR Köln
05 340	685 10	Stiftisches Gymnasium Gütersloh	§ 124 SchulG und vertragliche Zuschüsse	BR Detmold
05 340	685 30	Gymnasium Stift Keppel	§ 124 SchulG	BR Arnsberg
05 360	633 00	Weser-Kolleg in Minden	Vertragliche Zuschüsse	BR Detmold
05 410	633 00	Fachschule für Heilpädagogik und für Sozialpädagogik in Hamm	§ 124 SchulG	BR Arnsberg
05 410	633 00	Berufskolleg des Landschaftsverbandes Rheinland in Düsseldorf	§ 124 SchulG	BR Düsseldorf
05 410	685 10	Berufsschule der Schornsteinfegerinnung Hagen	§ 124 SchulG	BR Arnsberg
05 410	685 10	Ruhestandslehrkräfte der IHK Bochum	Ruhestandsbezüge	BR Arnsberg
05 410	685 10	Bergschulen Bochum und Frechen sowie deren Ruhestandslehrkräfte	§ 124 SchulG, Ruhestandsbezüge	BR Arnsberg / Landesoberbergamt Dortmund

6 Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln (Sachhaushalt)

6.1 Kapitel 05 010 Titel 511 10 - Vorschriften und Richtlinien

Herstellungs- und Versandkosten für die Bekanntgabe von Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen, Handreichungen und einschlägiger Fachliteratur

Ansatz 2024:	740.000 EUR
VE 2024:	400.000 EUR
Ansatz 2023:	740.000 EUR
VE 203:	400.000 EUR

Neue Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen, die bei der Arbeit in den Schulen ständig benötigt werden, werden gesondert bekanntgegeben und den Schulen in begrenzter Menge als Belegexemplar zur Verfügung gestellt. Für das Jahr 2024 ist der Mitteleinsatz insbesondere vorgesehen für die Herstellung und den Versand von

- Kernlehrplänen für alle Schulformen,
- Richtlinien/Lehrplänen für das Berufskolleg,
- Handreichungen und Empfehlungen für alle Schulformen und



- einschlägiger Fachliteratur sowie
- der kostenlosen Bereitstellung der Bereinigten Amtlichen Sammlung von Schulvorschriften (BASS) und des Amtsblattes Schule NRW.

6.2 Kapitel 05 010 Titel 526 01 - Sachverständige

Ansatz 2024:	560.900 EUR
VE 2024:	100.000 EUR
Ansatz 2023:	560.900 EUR
VE 2023:	100.000 EUR

Veranschlagt sind:

1. Projekte mit spezifischer Schwerpunktsetzung	324.000 EUR
2. Wissenschaftliche Untersuchungen zur Steuerung und Optimierung der Unterrichtsversorgung, etc.	202.000 EUR
3. Prüfung von Lernmitteln	12.700 EUR
4. Kleine Gutachten unter 3.000 EUR	10.000 EUR
5. Fachbeirat in ADV-Fragen	10.200 EUR
6. Sonstiges	2.000 EUR
Zusammen	560.900 EUR

Über die einzelnen Maßnahmen und Gutachten wird nach Verabschiedung des Haushalts 2024 im Rahmen der Mittelbewirtschaftung entschieden.

6.3 Kapitel 05 010 Titel 527 02 - Reisekosten Personalvertretungen

Reisekostenvergütungen in Personalvertretungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten

Ansatz 2024:	338.300 EUR
Ansatz 2023:	338.300 EUR

Veranschlagt sind die Reisekostenvergütungen für acht Hauptpersonalräte, einen örtlichen Personalrat, acht Hauptschwerbehindertenvertretungen, eine örtliche Schwerbehindertenvertretung sowie der sachkundigen Personen.

Der Ansatz ist aufgrund der befristeten Erhöhung der Reisekostenvergütung bis zum 31.12.2024 befristet erhöht.

6.4 Kapitel 05 010 Titel 547 11 - Leistungen der Rechenzentren

Aufwendungen für Leistungen der Rechenzentren des Landes

Ansatz 2024:	5.716.600 EUR
Ansatz 2023:	5.589.300 EUR

Die veranschlagten Mittel sind im Wesentlichen vorgesehen für die nachstehenden Leistungen des Landesbetriebs IT.NRW für den Betrieb, die Weiterentwicklung und die Pflege von automationsgestützten Verfahren in den Schulen und der Schulaufsicht:



Nr.	Leistungen	Ansatz 2024
1	Stellenverwaltung	105.700
2	SchIPS Schulinformations- und Planungssystem	1.613.500
3	Lehrkräfteeinstellung/LEO/Versetzung	338.400
4	Seminareinweisung/SEVON	137.500
5	Schuldatei	222.000
6	Landesprüfungsamt für Lehrämter	190.300
7	WEB-basierte Verfahren	1.163.200
8	Betrieb HSI Generisches Fachverfahren	292.800
9	IdentNr.- und Vergabeverfahren	22.500
10	Technische Unterstützung der Qualitätsanalyse NRW/TUQAN	415.800
11	Fobsys alt	203.900
12	ES WEB alt	46.400
13	Betrieb von nrw.gov servern	338.400
14	BAföG-Online	110.000
15	Betrieb OptiPDA-BK	66.200
16	GPO-Betrieb Schulfremdenprüfung	50.000
17	GPO-Betrieb Schülerwettbewerbe	100.000
18	GPO-Betrieb Förderplan.web	200.000
19	OZG/GPO-Betrieb Druckstrasse Sevon 2	100.000
Zusammen		5.716.600

Mehrbedarfe ergeben sich durch erhöhte Personalkostensätze und durch erhöhte betriebliche Leistungskosten.

6.5 Kapitel 05 010 TG 60 - Bürokommunikation im Ministerium

Ansatz 2024:	1.382.600 EUR
VE 2024:	260.000 EUR
Ansatz 2023:	948.100 EUR
VE 2023:	65.000 EUR

Veranschlagt sind Ausgaben für Aufbau, Unterhaltung, Anwendung und Schulung neuer Büro- und Kommunikationstechnologien in den Dienstgebäuden des Ministeriums für Schule und Bildung. Das MSB unterhält das Computer-Netzwerk in Düsseldorf. Das Netzwerk ist über das Landesverwaltungsnetz mit der gesamten Landesverwaltung und dem Internet verbunden. Am Standort werden zudem WLAN-Netze für Dienstgeräte und Besucherinnen und Besucher betrieben.

Insgesamt werden im MSB inklusive Telearbeitsplätze rund 600 PC und Laptops sowie ca. 110 Server verwaltet. Daneben gibt es weiteres IT-Zubehör, wie z. B. Monitore, Drucker, Scanner und Beamer.

Bei den vielfältigen Spezialprogrammen und bei allen Standardprogrammen sind regelmäßige Programmupdates zu lizenzieren und einzuspielen. Bedingt durch den schnellen technologischen und innovativen Fortschritt auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung muss regelmäßig ein Teil der tech-



nischen Infrastruktur angepasst und ausgetauscht werden, um den aktuellen Kommunikationserfordernissen zu entsprechen. Die Ausgaben für Verbrauchsmaterialien (z. B. für Farb- und Schwarz/Weiß-Laserdrucker) sind ebenfalls aus dieser Titelgruppe zu bestreiten.

Mehr aufgrund von Preissteigerungen im Bereich von Hardware, Software und Lizenzen.

6.6 Kapitel 05 010 TG 62 - Bildungsportal

Betrieb und Weiterentwicklung eines Internet-basierten interaktiven Bürger- und Verwaltungsforums für Schule und Ausbildung ("Bildungsportal")

Ansatz 2024:	658.000 EUR
VE 2024:	21.000 EUR
Ansatz 2023:	658.000 EUR
VE 2023:	21.000 EUR

Die Mittel sind veranschlagt für den Betrieb, weiteren Ausbau und die Anpassungen des Bildungsportals an den Landesstandard/Landesmaster NRW mit

- Einbindung von Funktionalitäten und Beschaffung von Hard- und Software,
- Entwicklung von in das Portal zu integrierenden Verfahren und der damit verbundenen Beratungskosten für Projektentwicklung und Projektumsetzung,
- Schulungen und Seminare für die mit der Pflege des Portals betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie für Nutzerinnen und Nutzer der einzubindenden Verfahren.

Das Bildungsportal ist seit dem 01.09.2002 online und bietet interessierten Bürgerinnen und Bürgern eine Vielzahl von Informationen aus dem Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Außerdem erschließt es thematisch auch die Internetangebote anderer Institutionen und Einrichtungen im Bereich der Bildung.

Das Bildungsportal ist ein kundenorientiertes Internetportal, das sich an den Interessenlagen seiner verschiedenen Zielgruppen orientiert. Mit seinem großen Angebot trägt es dazu bei, den Bürgerinnen und Bürgern die verschiedenen Themenbereiche näher zu bringen und sie transparenter zu machen.

Das Bildungsportal bietet mit einem Archiv für Pressemitteilungen und einer Bilddatenbank auch einen Service speziell für die Presse.

Es ist zugleich auch E-Government-Plattform des Ministeriums für Schule und Bildung. Derzeit bildet es den Rahmen für mehrere elektronische Verwaltungsprozesse rund um den Lehrerberuf. Angehende Lehrerinnen und Lehrer können über LEO (Lehrereinstellung online) gezielt nach freien Stellen suchen und sich sofort über das Internet bewerben. VERENA (Vertretungsunterricht nach Angebot) informiert über die Ausschreibung von zeitlich befristeten Vertretungsstellen. Über OLIVER (online Lehrerversetzung) können Versetzungsanträge gestellt werden.

Mit STELLA (Stellenausschreibung für Funktionsstellen) werden Ausschreibungen von Funktionsstellen im Schulbereich tagesaktuell veröffentlicht. SEVON (Seminareinweisung online) ermöglicht Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen die Bewerbung zum Vorbereitungsdienst.



Für Eltern, Schülerinnen und Schüler hält das Bildungsportal einen besonderen Service bereit. Mit dem Programm "Schule suchen" können Eltern die richtige Schule für ihr Kind finden. In allen Regionen des Landes können Schulen mit bestimmten Unterrichtsangeboten oder Organisationsformen gesucht werden.

Über den Broschürens-service können kostenlose Publikationen des MSB online bestellt oder auf den eigenen Rechner heruntergeladen werden.

6.7 Kapitel 05 010 TG 63 - Öffentlichkeitsarbeit, Messen und Ausstellungen

Ansatz 2024:	1.580.900 EUR
VE 2024:	800.000 EUR
Ansatz 2023:	1.580.900 EUR
VE 2023:	800.000 EUR

Die Mittel sind für die Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung veranschlagt.

Rund 1 Mio. EUR sind für die Fortführung der Lehrerwerbekampagne vorgesehen. Mit der Kampagne sollen Schülerinnen und Schüler der Oberstufe und Abiturientinnen und Abiturienten für den Lehrerberuf für bestimmte Schulformen und Fächerkombinationen gewonnen werden. Zudem sollen Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger als Lehrkräfte für bestimmte Schulformen und Fächerkombinationen gewonnen werden.

Außerdem soll durch die Kampagne die gesamtgesellschaftliche Wahrnehmung des Lehrerberufs in der Öffentlichkeit erhöht, der wichtige Stellenwert des Lehrerberufs für unsere Gesellschaft angemessen verdeutlicht und die herausfordernde Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen noch stärker sichtbar gemacht werden.

Des Weiteren sollen die Zielgruppen über die Maßnahmen des Schulministeriums zur Verbesserung der Lehrersituation informiert und ihnen die guten Einstellungsperspektiven für Mangelfächer und Schulformen passgenau aufgezeigt werden.

Die Mittel sind für folgende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit bestimmt:

- Herausgabe von Publikationen über die Bildungswege in Nordrhein-Westfalen (Basis-Broschüren) bzw. über aktuelle Projekte der Landesregierung. Die Auflagen sind aufgrund der zahlenmäßig großen Hauptzielgruppen (Eltern von schulpflichtigen Kindern, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler) relativ hoch.
- Online-Streaming von Veranstaltung,
- Umfassende und regelmäßige Aktualisierung des Internet-Angebots,
- Teilnahme an Messen und Veranstaltungen,
- Pressearbeit.

6.8 Kapitel 05 010 TG 80 - Datenverarbeitung in der Schulverwaltung

Kosten der automatisierten Datenverarbeitung und Organisationsvorhaben in der Schulverwaltung



Ansatz 2024:	3.774.200 EUR
VE 2024:	44.000 EUR
Ansatz 2023:	3.764.200 EUR
VE 2023:	44.000 EUR

Die Ausgaben sind für den Betrieb und den Ausbau des Schulinformationssystems für Verwaltung und Planung sowie für Organisationsvorhaben für die Schulverwaltung, deren Dokumentation und die Einbeziehung neu gegründeter Schulen in das ADV-Schulinformationssystem vorgesehen.

Aktuell werden insbesondere folgende Programme finanziert:

- LehrerEinstellungsverfahren (LEV): Es unterstützt die Bezirksregierungen bei der Lehrereinstellung von der Bewerbung der künftigen Lehrkräfte bis zur Feststellung ihrer Zusage, dass sie das Einstellungsangebot annehmen,
- Reengineering des Schulverwaltungsprogramms für die Individualdaten- und Leistungsdatenverwaltung (SCHILD-NRW): Schild-NRW ist das zentrale Schulverwaltungsprogramm für die Individualdaten- und Leistungsdatenverwaltung. Das Programm verwaltet Schüler/Innen, Lehrkräfte, Erzieher/Innen und Betriebe und ist für alle Schulformen in NRW geeignet,
- Bildungsportal NRW: Die Gesamtheit der Anwendungen des Bildungsportals werden überarbeitet und technisch neu erstellt, so dass die Empfehlungen des CIO hinsichtlich neuer Architektur im Rahmen der Umsetzung des EGovG eingehalten werden.

Mehr in Anpassung an den Bedarf.

6.9 Kapitel 05 010 TG 81 - E-Government NRW

Ansatz 2024:	830.000 EUR
Ansatz 2023:	830.000 EUR

Veranschlagt sind Sachmittel in Höhe von 830.000 EUR. Diese sind zum Ausgleich der Aufwendungen für die Umsetzung des EGovG NRW, u.a. für die Einführung einer elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung, der elektronischen Bürokommunikation und Datenübermittlung und einer umfassenden Prozessoptimierung der Verwaltungsabläufe vorgesehen.

Vorgesehen sind insbesondere Ausgaben für Beschaffungen, Umstellungsarbeiten in IT-Fachverfahren sowie organisatorische Maßnahmen für die Planung und Begleitung der EGovG NRW-Umsetzungsvorhaben im MSB und im nachgeordneten Bereich einschließlich Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen.

6.10 Kapitel 05 010 TG 82 - Umsetzung Onlinezugangsgesetz (OZG)

Aufwendungen für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Ansatz 2024:	1.967.800 EUR
Ansatz 2023:	1.967.800 EUR



Die veranschlagten Mittel sind vorgesehen für Pflege und Wartung, Betrieb, Entwicklung und Weiterentwicklung sowie, sofern in Anspruch genommen, direkt zuordbarer Kosten eines EfA-Dienstes (Einer für Alle) von OZG-Umsetzungsleistungen. Dies betrifft z.B. AFBG Digital, Digitale Zeugnisse, Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise und aus anderen Bundesländern sowie Lehramtsreferendariat (SEVON 2.0).

6.11 Kapitel 05 010 TG 83 - Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen

Ansatz 2024:	200.000 EUR
Ansatz 2023:	1.200.000 EUR

Zur Umsetzung des Konzeptes zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen bei Krisen und Katastrophen sowie im Spannungs- und Verteidigungsfall bzw. dessen ressortspezifische Umsetzung im MSB. Die Mittel sind vorgesehen für den Betrieb eines Ausweichrechenzentrums.

6.12 Kapitel 05 010 TG 89 - Maßnahmen zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise – Bundes- und EU-Mittel

Für Abwicklung der vom Bund sowie der EU finanzierten Maßnahmen zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise.

Ansatz 2024:	0 EUR
Ansatz 2023:	0 EUR

Zur Abwicklung der Programme, die im Rahmen der Corona- Krise mit Bundesmitteln finanziert wurden.

6.13 Kapitel 05 030 Titel 632 10 - Kultusministerkonferenz

Anteil des Landes an den Kosten des Sekretariats der Kultusministerkonferenz

Ansatz 2024:	6.835.000 EUR
Ansatz 2023:	6.468.900 EUR

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) wurde im Oktober 1949 durch einen Staatsvertrag gegründet. Sie ist ein freiwilliger Zusammenschluss der für Bildung und Erziehung, Hochschulen und Forschung sowie kulturelle Angelegenheiten zuständigen Ministerinnen, Minister bzw. Senatorinnen, Senatoren der Länder.

Die Kultusministerkonferenz behandelt nach ihrer Geschäftsordnung "Angelegenheiten der Bildungspolitik, der Hochschul- und Forschungspolitik sowie der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen". Tätigkeit und Finanzierung des Sekretariats beruhen auf dem Gesetz über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK-Sekretariats-Gesetz) vom 07.02.2014 des Landes Berlin.



Das Sekretariat ist gemäß KMK-Sekretariats-Gesetz vom 07.02.2014 eine der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung nachgeordnete Behörde des Landes Berlin mit dem Dienstsitz in Berlin und einer Außenstelle in Bonn. Die Dienstkräfte des KMK-Sekretariats werden im Benehmen mit der KMK eingestellt, ernannt, versetzt, abgeordnet und entlassen. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Ständigen Konferenz der Kultusminister und deren oder dessen Stellvertretung werden auf Vorschlag der KMK vom Senat von Berlin ernannt.

Der auf die Länder entfallende Anteil am Zuwendungsbedarf wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach den Bevölkerungszahlen (sog. Königsteiner Schlüssel) aufgebracht.

Die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages erfolgt jährlich durch die Kultusministerkonferenz und bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz der Länder mit Zweidrittelmehrheit. Änderungen gegenüber dem Vorjahr werden im jeweiligen Entwurf des Haushaltsvoranschlages der KMK begründet und durch die Finanzministerkonferenz (FMK) genehmigt.

Mehr aufgrund des Beschlusses der Finanzministerkonferenz nach Anmeldung durch die Kultusministerkonferenz.

6.14 Kapitel 05 030 Titel 632 30 - Nationale Bildungsstandards

Anteil des Landes an den Kosten zur Entwicklung und Überprüfung der nationalen Bildungsstandards durch das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) in Berlin.

Ansatz 2024:	1.693.000 EUR
Ansatz 2023:	1.818.600 EUR

Die Kultusministerkonferenz hat vereinbart, nationale Bildungsstandards zu entwickeln und regelmäßig im Rahmen von Studien zu überprüfen. Dies geschieht durch das von den Ländern an der Humboldt-Universität in Berlin errichtete "Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen" (IQB).

Es handelt sich um den Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen an den Kosten zur Entwicklung und Überprüfung der nationalen Bildungsstandards durch das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) an der Humboldt-Universität in Berlin.

Als wissenschaftliche Einrichtung aller 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Finanzierung zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach den Bevölkerungszahlen (sog. Königsteiner Schlüssel).

Minderbedarf aufgrund des Wirtschaftsplans des IQB für das Jahr 2024 nach Beschluss der Finanzministerkonferenz.

6.15 Kapitel 05 030 Titel 632 31 - Vergleichsuntersuchungen

Anteil des Landes an den Kosten für internationale Studien und Berichte zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich.

Ansatz 2024:	800.000 EUR
Ansatz 2023:	800.000 EUR



Die Länder beteiligen sich gemeinsam mit dem Bund an internationalen Vergleichsstudien und Berichten zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens (u.a. PISA-Studie). Die Kosten hierfür werden anteilig von Bund und den Ländern getragen, wobei der Anteil der Länder zwei Drittel nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach den Bevölkerungszahlen (sog. Königsteiner Schlüssel) aufgebracht wird.

Die veranschlagten Mittel werden schwerpunktmäßig wie folgt eingesetzt:

- Anteile des Landes an den internationalen Vergleichsuntersuchungen einschließlich begleitender Forschungsvorhaben, die durch das Zentrum für internationale Bildungsforschung (ZIB) und andere Auftragnehmer durchgeführt werden: PISA ("Programme for International Student Assessment"), PIRLS/IGLU ("Progress in International Reading Literacy Study / Internationale Grundschul-Leseuntersuchung"), TIMSS ("Trends in International Mathematics and Science Study").
- Anteile des Landes an der nationalen Bildungsberichterstattung und weiteren Maßnahmen im Rahmen des Zusammenwirkens von Bund und Ländern zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich.

6.16 Kapitel 05 030 Titel 632 33 - Strategie „Bildung in der Digitalen Welt“

Anteil des Landes an den Personalkosten der Koordinierung des Umsetzungsprozesses der Strategie zur "Bildung in der digitalen Welt"

Ansatz 2024:	35.000 EUR
Ansatz 2023:	35.000 EUR

Veranschlagt ist der Anteil des Landes an den Kosten des Umsetzungsprozesses im Umfang von 100 v.H. einer vollen Stelle.

6.17 Kapitel 05 030 Titel 632 36 - Anteil des Landes an gemeinschaftlichen Finanzierungen

Ansatz 2024:	141.000 EUR
Ansatz 2023:	141.000 EUR

Veranschlagt ist der Anteil des Landes auf Basis von Beschlüssen der KMK an folgenden Gesamtaufwendungen:

Veranschlagt sind im Einzelnen:



1. Finanzierung der Ausgaben des Rates für deutsche Rechtsschreibung	26.000 EUR
2. Kosten der Erstellung einer Länder-Anerkennungsstatistik (BQFG)	54.000 EUR
3. Kosten der Umsetzung des Europäischen Qualifizierungsrahmen (EQR)	25.000 EUR
4. Finanzierung der Geschäftsstelle des Bundeselterrates	11.000 EUR
5. Koordinierung der Neuordnung und Modernisierung von Ausbildungsberufen	18.000 EUR
6. Sonstiges	7.000 EUR
Zusammen	141.000 EUR

Die Kosten werden in der Regel zu zwei Drittel nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach der Bevölkerungszahl (sog. Königsteiner Schlüssel) oder in modifizierter Art auf die Länder, die an den Programmen beteiligt sind, aufgeteilt.

6.18 Kapitel 05 030 Titel 671 20 - Urheberrecht Musiknutzung

Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Musiknutzung in Schulen

Ansatz 2024: 275.000 EUR

Ansatz 2023: 275.000 EUR

Das Urheberrechtsgesetz bestimmt, dass die Urheberin/der Urheber das alleinige Recht hat, sein Werk zu verwerten. Es gründet auf der Auffassung vom schöpferischen Werk als geistigem Eigentum seiner Urheberin/seines Urhebers. Für die konkrete Wahrnehmung von Urheberrechten haben sich Verwertungsgesellschaften gebildet, denen die Inhaberinnen/Inhaber von Verwertungsrechten im Berechtigungsvertrag Nutzungsrechte einräumen.

Bei Werken der Musik ist dies die GEMA. Zur pauschalen Abgeltung urheberrechtlicher Vergütungsansprüche gemäß § 52 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz für die Wiedergabe und Vervielfältigung geschützter Musik bei Schulveranstaltungen besteht zwischen der GEMA und dem Land Nordrhein-Westfalen ein Abgeltungsvertrag. Als GEMA-Vergütungsansprüche sind in diesem Pauschalvertrag jährlich je Schülerin/Schüler 0,10 EUR und pro 100 Teilzeitschülerinnen/Teilzeitschüler 2,56 EUR vereinbart.

Veranschlagt ist der auf das Land, die Gemeinden und die Träger von Ersatzschulen entfallende Anteil an den Gesamtkosten. Die Verrechnung des Gemeindeanteils erfolgt im kommunalen Finanzausgleich.

6.19 Kapitel 05 030 Titel 685 40 - Institut für Film und Bild (FWU)

Anteil des Landes an den Kosten des Instituts für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH (FWU) mit Sitz in Grünwald

Ansatz 2024: 140.000 EUR

Ansatz 2023: 132.800 EUR

Hier ist der Anteil des Landes an den Kosten des Instituts für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH in Grünwald (FWU) veranschlagt.

Das FWU ist eine von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland getragene und im Auftrag der Länder tätige gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Grünwald.



Gemäß Gesellschaftsvertrag ist es Aufgabe des FWU, „audiovisuelle Medien herzustellen und deren Verwendung als Lehr- und Lernmittel in Bildung, Erziehung und Wissenschaft zu fördern und damit der Allgemeinheit zu dienen“. Zielgruppen für die Produkte und Dienstleistungen der Gesellschaft sind die Bildungsverwaltungen der Länder, Schulen und andere Bildungseinrichtungen, Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler. Zentrale bildungspolitische Entwicklungen wie z.B. Ganztagschulen, Bildungsstandards und „Individuelle Förderung“ erfordern die Bereitstellung innovativer Produkte zur Unterstützung der Lernprozesse.

Der Zuschussbedarf des Instituts wird auf die Länder anteilig nach der jeweiligen Schülerzahl umgelegt (§ 7 Gesellschaftsvertrag).

6.20 Kapitel 05 030 Titel 686 51 - Abgeltungspauschale für Vervielfältigungen

Anteil des Landes an der Abgeltungspauschale für die Intranetnutzung in Schulen sowie für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien

Ansatz 2024:	7.500.000 EUR
Ansatz 2023:	7.400.000 EUR

Veranschlagt ist der Anteil des Landes an der Abgeltungspauschale für die Intranetnutzung in Schulen sowie für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien.

Das Urheberrechtsgesetz bestimmt, dass die Urheberin, der Urheber das alleinige Recht hat, sein Werk zu verwerten. Es gründet auf der Auffassung vom schöpferischen Werk als geistigem Eigentum seiner Urheberin, seines Urhebers.

Für die konkrete Wahrnehmung von Urheberrechten haben sich Verwertungsgesellschaften gebildet, denen die Inhaberinnen und Inhaber von Verwertungsrechten im Berechtigungsvertrag Nutzungsrechte einräumen. Bei Vervielfältigungen sind dies die Verwertungsgesellschaften (VG) VG WORT, VG Musikedition und VG Bild-Kunst zusammengefasst in der GbR Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS). Die Interessen der Verlage vertritt der Verband Bildungsmedien e. V. und die Rechte der Zeitungs- und Zeitschriftenverlage vermarktet die Presse-Monitor GmbH & Co. KG (PMG). Zur pauschalen Abgeltung urheberrechtlicher Vergütungsansprüche gemäß § 60a Abs. 1, 2 und 3 Nr. 2 und 3 i. V. m. § 60h Abs. 1 und 3 Urheberrechtsgesetz (UrhG) für die Herstellung von Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützten Materials zum Gebrauch an Schulen besteht zwischen den Rechteinhabern und den Ländern ein Abgeltungsvertrag. Die pauschale Abgeltung urheberrechtlicher Vergütungsansprüche für die Nutzung von Pressebeiträgen an Schulen ist Gegenstand eines gesonderten Gesamtvertrags.

Ein solcher Vertrag regelt auch die Abgeltung von Ansprüchen aus § 60a i. V. m. § 60h Abs. 1 und 3 UrhG für das öffentliche Zugänglichmachen und die öffentliche Wiedergabe eines bereits veröffentlichten Werkes für Zwecke des Unterrichts an Schulen. Damit ist auch die Einstellung von Inhalten in das Schulintranet erfasst.

Neue vertragliche Vereinbarungen für die Vergütungsansprüche gemäß § 60a i. V. m. § 60h Abs. 1 und 3 UrhG zwischen den Ländern und den Rechteinhabern berücksichtigen das Nutzungsverhalten der Schulen. Die Vereinbarungen bilden damit die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Landes.



Veranschlagt ist der auf das Land, die Gemeinden und Träger von Ersatzschulen entfallende Anteil an den Gesamtkosten. Die Verrechnung des Gemeindeanteils erfolgt im kommunalen Finanzausgleich nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz.

Mehr aufgrund neuer vertraglicher Verpflichtungen.

6.21 Kapitel 05 030 TG 61 - Ausbildungsförderung, Schülerinnen/Schüler-BAföG

Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Schulbereich

Ansatz 2024:	160.500.000 EUR
--------------	-----------------

Ansatz 2023:	160.500.000 EUR
--------------	-----------------

Schülerinnen/Schüler-BAföG wird geleistet für den Besuch von

- weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10,
- Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung,
- Fach- und Fachoberschulklassen,
- Weiterbildungskollegs und Berufsaufbauschulen.

Ein Anspruch auf Schülerinnen/Schüler-BAföG besteht, wenn der Ausbildungsbedarf nicht durch eigenes Einkommen und Vermögen sowie das Einkommen der Ehegattin, des Ehegatten und der Eltern gedeckt ist und die oder der Auszubildende bestimmte persönliche Voraussetzungen (z.B. Staatsangehörigkeit, Höchstalter) erfüllt.

Für bestimmte der o. g. Ausbildungsarten (z.B. allgemeinbildende Schulen) kann Ausbildungsförderung zudem nur dann geleistet werden, wenn die Schülerinnen und Schüler nicht bei den Eltern wohnen und notwendig auswärts untergebracht sind.

Die Ansätze der Titelgruppe werden jeweils anhand des Bedarfes ermittelt, den das Bundesministerium für Bildung und Forschung für die BAföG Schülerförderung anmeldet.

Der Bund trägt seit dem Jahresbeginn 2015 100 Prozent der Kosten für Zuschüsse nach dem BAföG. Die Bundeszuweisungen werden bei TG 61 - Einnahmen - veranschlagt.

6.22 Kapitel 05 030 TG 63 - Berufliche Aufstiegsfortbildung

Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) – sogenanntes „Meister-BAföG“

Ansatz 2024:	140.100.000 EUR
--------------	-----------------

Ansatz 2023:	140.100.000 EUR
--------------	-----------------

Durch das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) sollen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung finanziell unterstützt werden. Die Förderung soll dazu beitragen, Interessierte zu Existenzgründungen zu ermuntern.



Gefördert werden können Handwerkerinnen und Handwerker sowie andere Fachkräfte, die sich auf einen Fortbildungsabschluss zu

- Handwerks- oder Industriemeisterinnen, Handwerks- oder Industriemeistern,
- Technikerinnen, Technikern,
- Fachkaufleuten,
- Fachwirtinnen, Fachwirten,
- Fachkrankenschwestern, Fachkrankenschwestern,
- Betriebsinformatikerinnen, Betriebsinformatikern,
- Programmiererinnen, Programmierern,
- Betriebswirtinnen, Betriebswirten oder eine vergleichbare Qualifikation.

vorbereiten und über eine nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) anerkannte, abgeschlossene Erstausbildung oder einen vergleichbaren Berufsabschluss verfügen.

Die Maßnahmen müssen gezielt auf öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen nach BBiG oder HwO oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten, die über dem Niveau einer Facharbeiterinnen/Facharbeiter-, Gesellinnen/Gesellen-, Gehilfinnen/Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen.

Teilnehmerinnen, Teilnehmer von entsprechenden Maßnahmen können durch Beiträge zu den Kosten der Maßnahme (Maßnahmebeitrag) sowie zum Lebensunterhalt (Unterhaltsbeitrag), soweit die dafür erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen, unterstützt werden. Die Unterstützung wird jeweils in Form eines Darlehens- sowie eines Zuschussanteils gewährt.

Die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau als Darlehensgeber in Rechnung gestellten Schuldendienstleistungen sowie die Erstattungen (Verwaltungskostenpauschale an Kammern) sind in voller Höhe vom Land zu finanzieren.

Mit dem zum 01.08.2016 in Kraft getretenen 3. AFBGÄndG sind die Leistungen des AFBG weiter ausgebaut worden. Mit höheren Fördersätzen, höheren Zuschussanteilen und höheren Freibeträgen bietet das neue AFBG gleichwertige Förderbedingungen, wie sie auch Studierende in Form des BAföG erhalten. Zugleich wird die Förderung geöffnet für Studienabbrecher und Hochschulabsolventen, deren höchster akademischer Grad der Bachelorabschluss ist.

Am 31.03.2020 ist das 4. AFBGÄndG verkündet worden. Die Änderungen sind am 01.08.2020 in Kraft getreten:

- Der Zuschussanteil zum Unterhaltsbeitrag für Vollzeitgeförderte wird ab 01.08.2020 von bisher 50 Prozent zu einem Vollzuschuss ausgebaut. Für Fachschülerinnen und Fachschüler (z. B. Erzieherinnen und Erzieher), die ein Wahlrecht zwischen AFBG-Förderung und Schüler-BAföG haben, ist die AFBG-Förderung höher.
- Der einkommensunabhängige Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende wird von 130 EUR auf 150 EUR monatlich angehoben.
- Der Zuschussanteil zum Maßnahmebeitrag wird von 40 Prozent auf 50 Prozent erhöht.



- Der Anreiz, nicht nur regelmäßig an der geförderten Vorbereitungsmaßnahme teilzunehmen, sondern auch erfolgreich die Aufstiegsprüfung zu bestehen, wird durch die Anhebung des Darlehenszinses bei Bestehen der Prüfung von 40 auf 50 Prozent gesteigert. Auch der Existenzgründungszins durch die KfW wird verbessert.
- Eine AFBG-Förderung, die bisher nur für Fortbildungsmaßnahmen auf den Stufen DQR 6 (z.B. Meister, Industriemeister, Fachwirt, Erzieherinnen und Erzieher, staatlich geprüfte Techniker) und 7 (z.B. Betriebswirt HWO oder IHK) gewährt worden ist, kommt ab 01.08.2020 auch für dann erst beginnende Fortbildungsmaßnahmen auf der Stufe DQR 5 (z.B. Servicetechniker) in Betracht, allerdings nur in Teilzeitform ohne Unterhaltsbeitrag.
- Auch die Auswirkungen der BAföG-Änderungen zum 01.08.2020 sind im Ansatz 2021 zu berücksichtigen (s. 26. BAföGÄndG vom 08.07.2019).
- Mit dem 27. BAföGÄndG vom 15.07.2022 erfahren mittelbar auch die Leistungen nach dem AFBG weitere Verbesserungen. Durch den Verweis in § 10 Absatz 2 AFBG auf die Bedarfssätze des BAföG sowie die Verweise in § 17 Absatz 1 und in den §§ 13a und 13b des AFBG auf die Freibeträge des BAföG ändern sich auch die entsprechenden Bedarfssätze und Freibeträge im AFBG. Dadurch wird zugleich auch für das AFBG der Kreis der Berechtigten erweitert.

Die Ausgaben für den Bereich der Aufstiegsfortbildung (Titel 681 63) werden zu 78 Prozent vom Bund getragen. Die entsprechenden Bundeszuweisungen werden bei Titel 231 10 veranschlagt.

6.23 Kapitel 05 074 Titel 427 30 - Landesamt für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerausbildung (LAQUILA) Prüfungsvergütungen

Ansatz 2024:	2.600.000 EUR
Ansatz 2023:	2.600.000 EUR

Die Ausgaben sind u. a. für die Prüfungsvergütungen und für das Landesamt für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerausbildung (in Dortmund und dessen Außenstellen vorgesehen). Veranschlagt sind Ausgaben aufgrund der "Richtlinien über die Vergütung von nebenamtlichen Prüfungstätigkeiten bei Staatsprüfungen und Laufbahnprüfung im Bereich Schule" vom 16.03.2003 (GABl.NRW.S. 120) einschließlich der Reisekostenvergütungen.

6.24 Kapitel 05 075 - Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, einschließlich Titelgruppe 60 - Digitalisierung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

Ansatz 2024:	18.955.600 EUR
VE 2024:	500.000 EUR
Ansatz 2023:	18.572.900 EUR
VE 2023:	500.000 EUR

Die Investitionsmittel des Titels 812 10 belaufen sich 2024 auf 520.000 EUR. Dieser Betrag gliedert sich wie folgt:



- Ausstattung der Verwaltungen der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung mit Hard- und Software: 320.000 EUR,
- Ausstattung mit Mobiliar 200.000 EUR.

Neben der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der vorhandenen Ausstattung der Verwaltungen der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung ist eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung mit moderner Hard- und Software erforderlich.

Die Ausgaben der Digitalisierung der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung wurden ab 2017 in der TG 60 zusammengefasst. Geplant sind Gesamtaufwendungen zur Ausstattung mit Telefonanlagen und sonstigen Geräten mit breitbandigen Internetzugängen, leistungsstarken WLAN-Anlagen, interaktiven digitalen Medien sowie der dazugehörigen Software, sowie die Kosten für Wartungsverträge und laufende Betriebskosten. Mittel in Höhe von 1,175 Mio. EUR sind vorgesehen für die Fortführung der Projekte „Didaktik-Technik-Raum“.

6.25 Kapitel 05 077 - Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule

Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW)

Ansatz 2024:	15.950.600 EUR
VE 2024:	450.000 EUR
Ansatz 2023:	14.707.800 EUR
VE 2023:	450.000 EUR

Die Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule ist eine Einrichtung des Landes gemäß § 14 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW - SGV. NRW. 2005) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung. Die Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule nimmt Aufgaben im Bereich Schule und Bildung sowie im Bereich der Allgemeinen Weiterbildung wahr und berät und unterstützt die hierfür zuständigen Ministerien.

Die Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule ist die von den zuständigen Ministerien beauftragte zentrale Einrichtung für pädagogische Dienstleistungen insbesondere zur Unterstützung der Schulen bei der Wahrnehmung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages sowie für Unterstützungsleistungen für die übergreifende Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich der Allgemeinen Weiterbildung (Supportstelle Allgemeine Weiterbildung).

Als wesentliche Leistungen der Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule werden im Errichtungserlass unter anderem aufgeführt die Entwicklung von Lehrplänen für alle Schulformen und Schulstufen, unter anderem auch im Kontext des Lehrens und Lernens im digitalen Wandel, die Entwicklung von Aufgaben für die zentralen Prüfungen, die Erstellung von Handreichungen und Materialien als Hilfen für die Unterrichtspraxis, die Durchführung und Begleitung von Evaluationen und Modellvorhaben sowie Konzeptions- und Materialentwicklungsaufgaben für zentrale insbesondere landesweit angelegte Maßnahmen der Professionalisierung des pädagogischen Leitungs- und Fortbildungspersonals und die übergreifende Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich der Allgemeinen Weiterbildung.



6.26 Kapitel 05 077 TG 60 - Bürokommunikation im QUA-LiS

Ansatz 2024:	590.000 EUR
Ansatz 2023:	240.000 EUR

Veranschlagt sind Ausgaben für Aufbau, Unterhaltung, Anwendung und Schulung neuer Büro- und Kommunikationstechnologien im Dienstgebäude der QUA-LiS NRW.

Die QUA-LiS NRW unterhält ein Verwaltungsnetz mit rund 250 PC und Laptops, sowie ca. 45 Server, sowie ein separates Netz für den Tagungsbetrieb mit ca. 150 PC und Laptops, sowie ein darin integriertes WLAN-Netz.

Daneben gibt es weiteres IT-Zubehör, wie z. B. Monitore, Drucker, Scanner und Beamer.

Bei den vielfältigen Spezialprogrammen und bei allen Standardprogrammen sind regelmäßige Programmupdates zu lizenzieren und einzuspielen. Bedingt durch den schnellen technologischen und innovativen Fortschritt auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung muss regelmäßig ein Teil der technischen Infrastruktur angepasst und ausgetauscht werden, um den aktuellen Kommunikationserfordernissen zu entsprechen.

Mehr u.a. zum Austausch von Verteilerswitchen sowie in Folge von Preissteigerungen im IT-Bereich.

6.27 Kapitel 05 077 TG 83 - Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (Lernstandserhebungen, Zentrale Prüfungen u.a.)

Ansatz 2024:	1.259.000 EUR
VE 2024:	400.000 EUR
Ansatz 2023:	1.025.000 EUR
VE 2023:	400.000 EUR

Die Titelgruppe umfasst die Haushaltsmittel für Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Die Mittel werden insbesondere für zentrale Prüfungen, Vergleichsarbeiten, das Zentrallabor sowie für die Logistik und die technische Unterstützung eingesetzt. Dies sind im Einzelnen:

- Zentrale Prüfungen 10,
- Zentrale Klausuren am Ende der Einführungsphase,
- Zentrale Abiturprüfungen an allgemeinen Schulen,
- Zentrale Abiturprüfungen am Beruflichen Gymnasium,
- Sprachprüfung Herkunftssprachlicher Unterricht,
- Sprachfeststellungprüfung Sekundarstufe I und II,
- Logistik und techn. Unterstützung zentraler Prüfungen sowie ZP-Webverfahren,
- Vergleichsarbeiten, Standardüberprüfung.

Zentrale Prüfungen am Ende der Klasse 10



Die Zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 (ZP10) sind Teil des Abschlussverfahrens zum Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife). Sie dienen dazu, Leistungsanforderungen zu präzisieren und Leistungsergebnisse transparent zu machen. Damit wird die Vergleichbarkeit schulischer Abschlüsse gesichert und ein Beitrag zur Qualitätsentwicklung geleistet.

Landeseinheitliche Klausuren werden in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik gestellt. Inhaltlich und thematisch beziehen sich die Prüfungsaufgaben auf die Kompetenzerwartungen der gültigen Kernlehrpläne. Mündliche Prüfungen im Rahmen der ZP10 finden ausschließlich als Abweichungsprüfungen in den genannten Fächern statt. An den ZP10 nehmen Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, der Realschulen, der Gesamtschulen, der Gymnasien (Wiederteilnahme aller Gymnasien ab 2024), der Sekundarschulen und der Förderschulen sowie der entsprechenden Ersatzschulen teil, die die zehnten Klassen besuchen und die entsprechenden Abschlüsse anstreben. Dies gilt ebenfalls für Studierende, die das vierte Semester an Abendrealschulen besuchen sowie für Schülerinnen und Schüler, die die Klasse 11 an Waldorfschulen und an Waldorf-Förderschulen besuchen und für die Externenprüfung zur Erlangung des Erweiterten Ersten Schulabschlusses oder des Mittleren Schulabschlusses. Die Prüfungen an den Abendrealschulen finden halbjährlich statt.

Zentrale Klausuren am Ende der Einführungsphase

Für Gymnasien und Gesamtschulen ist seit dem Schuljahr 2010/11 die Teilnahme an einer landeseinheitlich zentral gestellten Klausur in Deutsch und Mathematik verpflichtend. Die Klausuren dienen der Standardsicherung am Ende der Einführungsphase und geben im Hinblick auf die Anforderungen in der Qualifikationsphase Rückmeldungen hinsichtlich des erreichten Kompetenzniveaus.

Zentrale Abiturprüfungen an allgemeinen Schulen

Die Allgemeine Hochschulreife wird in Nordrhein-Westfalen nach einem Prüfungsverfahren mit landeseinheitlich gestellten Prüfungsaufgaben vergeben. Dieses Verfahren gilt für alle Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und Weiterbildungskollegs, der Gesamtschule und Waldorfschule sowie für die Externenprüfung. Die Abiturprüfung im Weiterbildungskolleg findet halbjährlich statt.

Die Abiturprüfungen werden in allen schriftlichen Prüfungsfächern durchgeführt und knüpfen an die verbindlichen Vorgaben der aktuellen Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe an. Inhaltlich und thematisch beziehen sich die Prüfungsaufgaben auf die Kompetenzerwartungen der gültigen Kernlehrpläne. Grundlage der Abiturprüfung ist der Unterricht in der Qualifikationsphase. Die seit dem Schuljahr 2006/07 stattfindenden zentralen Abiturprüfungen dienen dazu, Leistungserwartungen und -ergebnisse zu präzisieren und transparent zu machen, um Qualitätsentwicklung zu fördern und die Vergleichbarkeit schulischer Abschlüsse zu sichern.

Zentrale Abiturprüfungen am Beruflichen Gymnasium

Die Allgemeine Hochschulreife wird in Nordrhein-Westfalen am Beruflichen Gymnasium nach einem Prüfungsverfahren mit landeseinheitlich gestellten Prüfungsaufgaben vergeben. Dieses Verfahren gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Beruflichen Gymnasien für die Fachbereiche ‚Ernährung‘, ‚Ge-



staltung', 'Gesundheit und Soziales', 'Informatik', 'Technik' und 'Wirtschaft und Verwaltung'. Das Berufliche Gymnasium am Berufskolleg hat 2008 mit der Einführung gestuft begonnen. Seit 2010 werden alle schriftlichen Prüfungsfächer zentral geprüft.

Grundlage für die Erstellung der landeseinheitlichen Abituraufgaben für das Zentralabitur am Beruflichen Gymnasium sind die verbindlichen Vorgaben der gültigen Bildungspläne für die Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums gem. APO-BK Anlage D1 - D28, die jährlich neu zu erlassenden fachspezifischen Abiturvorgaben sowie die entsprechenden Konstruktionsvorgaben. Grundlage der Abiturprüfung ist der Unterricht in der Qualifikationsphase.

Die seit dem Schuljahr 2007/08 stattfindenden zentralen Abiturprüfungen zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife am Beruflichen Gymnasium machen Leistungsanforderungen transparent, dienen der Vergleichbarkeit von Schulabschlüssen und leisten somit einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

Sprachprüfung Herkunftssprachlicher Unterricht

Die Sprachprüfung nach Besuch des Herkunftssprachlichen Unterrichts dient dem Ziel, Schülerinnen und Schüler mit internationaler Familiengeschichte in ihrer natürlichen Mehrsprachigkeit wertzuschätzen, die zweisprachig in Deutsch und in einer oder mehreren anderen Sprachen aufwachsen und deren Lebenswirklichkeit von sprachlicher und kultureller Diversität geprägt ist.

Die Prüfung richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die am Ende ihres Bildungsgangs in der Sekundarstufe I eine Sprachprüfung auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses ablegen wollen, um sprachliche Fähigkeiten in der Amtssprache ihres Herkunftslandes in Wort und Schrift nachzuweisen.

Haben Schülerinnen und Schüler regelmäßig am Herkunftssprachlichen Unterricht teilgenommen, legen Sie verpflichtend eine Sprachprüfung nach § 5 Absatz 3 APO-S I auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses ab (Erweiterter Erster Schulabschluss oder Mittlerer Schulabschluss).

Sprachfeststellungsprüfung Sekundarstufe I und II

Die Sprachfeststellungsprüfung dient dem Ziel, Schülerinnen und Schüler mit internationaler Familiengeschichte in ihrer natürlichen Mehrsprachigkeit wertzuschätzen, die aufgrund ihrer migrationsbedingten Schulbiografie nicht von Beginn an in das Fremdsprachenangebot einer Schule in Nordrhein-Westfalen integriert werden konnten.

Um ihnen die Berechtigung zum Erwerb von Berechtigungen und Abschlüssen der Sekundarstufe I und II im nordrhein-westfälischen Schulsystem zu ermöglichen, kann Schülerinnen und Schülern durch die Sprachfeststellungsprüfung die Herkunftssprache anstelle einer Pflichtfremdsprache bzw. Wahlpflichtfremdsprache (erste oder zweite Fremdsprache ab Klasse 6 (G8) bzw. 7 (G9)) anerkannt werden, um die Fremdsprachenpflicht für die jeweilige Schullaufbahn zu sichern.

Logistik und techn. Unterstützung zentraler Prüfungen sowie ZP-Webverfahren

Die Prüfungs- bzw. Klausurunterlagen werden den Schulen digital zur Verfügung gestellt. Sicherheit und Geheimhaltung werden in den Verfahren Zentralabitur, Zentrale Prüfungen 10, Zentrale Klausuren



Einführungsphase und Deutsches Sprachdiplom durch eine schulspezifische Verschlüsselung der Unterlagen gewährleistet. Für einige wenige Fächer des Zentralabiturs ist ein Versand von gedruckten Prüfungsunterlagen notwendig (Kunst und Erdkunde im Zentralabitur). Die für die Distribution erforderliche Infrastruktur und die notwendigen Verfahren (u.a. Abfragen, Downloadverfahren) sind für die Verfahren Zentralabitur, Zentrale Prüfungen 10, Zentrale Klausuren Einführungsphase und Deutsches Sprachdiplom weitgehend identisch. Das Deutsche Sprachdiplom erfordert darüber hinaus eine Plattform zum digitalen Rückversand der ausgefüllten Prüfungsunterlagen, da diese zentral bewertet werden.

Schulen werden über das Netz mit Informationen zu den Verfahren, mit den Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen, Aufgabenbeispielen sowie (bzgl. der Verfahren Zentralabitur, Zentrale Prüfungen 10, Zentrale Klausuren Einführungsphase) den Aufgaben der jeweils letzten drei Prüfungs- bzw. Klausurjahre versorgt. Die Rückmeldung der schulspezifischen Ergebnisse erfolgt ebenfalls netzbasiert. Im selben Kontext werden weitere Angebote und Materialien für die Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Verfügung gestellt (u. a. Materialdatenbank, Lehrplannavigator, Referenzrahmen online).

Vergleichsarbeiten, Standardüberprüfung

NRW ist im Rahmen der 2006 von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring zur Durchführung von KMK-Vorhaben wie beispielsweise die Überprüfung der Bildungsstandards, Ländervergleiche und weitere nationale und internationale Leistungsstudien verpflichtet. Die Zielsetzung der Gesamtstrategie ist in der Fassung vom 12.06.2015 gleichgeblieben. Die an Ergebnissen von Bildungsprozessen orientierte Steuerung des Bildungswesens ("Konstanzer Beschluss") soll damit konsequent fortgesetzt werden. Es entstehen u. a. Kosten für Informationsmaterialien, Veranstaltungen, die Testdurchführung.

Zentrale Vergleichsarbeiten (VERA) dienen der Qualitätsentwicklung und -sicherung der schulischen Arbeit (siehe Punkt 4. der überarbeiteten Gesamtstrategie "Verfahren zur Qualitätssicherung auf Ebene der Schulen"). Sie unterstützen Lehrkräfte dabei, den Erreichungsgrad ihrer Klassen bzw. Lerngruppen in Bezug auf die in den Lehrplänen beschriebenen Bildungsstandards einzuordnen, eine schulübergreifende Standortbestimmung vorzunehmen und Hinweise für zielgerichtete Fördermaßnahmen zu erhalten. VERA wird in den Jahrgängen 3 (Deutsch und Mathematik) und 8 (Deutsch, Englisch bzw. Französisch und Mathematik) durchgeführt. Die 2018 von der KMK beschlossene Vereinbarung zur „Weiterentwicklung der Vergleichsarbeiten (VERA)“ beinhaltet die Entwicklung von Basis- und Ergänzungsmodulen zur Erhöhung der Flexibilität und Adaptivität sowie die Umstellung von einem papierbasierten auf ein technologie- bzw. computerbasiertes Testverfahren (CBT). Beides geht mit einer erheblichen Steigerung der Komplexität des Verfahrens einher.

Mehrkosten ergeben sich insbesondere aufgrund

- Steigerung der Druckkosten,
- Steigerung der Kosten für die Konfektionierung der Prüfungsaufgaben für die Fächer,
- Steigerung der Kosten für Betrieb (Hosting + Wartung) des BSCW als digitale Kooperationsplattform der Aufgabenkommissionen für die zentralen Prüfungsverfahren,



- Steigerung der Kosten für den Betrieb der Distributionsplattform für zentrale Prüfungsverfahren.

6.28 Kapitel 05 080 - Haus für Lehrerfortbildung – Kronenburg

Ansatz 2024:	701.000 EUR
Ansatz 2023:	657.400 EUR

Das Haus für Lehrerfortbildung ist eine Tagungsstätte für schulexterne Lehrerfortbildungsmaßnahmen. Eigenes wissenschaftliches Personal oder eigene Referentinnen und Referenten stehen nicht zur Verfügung.

Daneben wird die Tagungsstätte auch für Dienstbesprechungen (z.B. Bezirksregierungen) genutzt. Insbesondere an Wochenenden und während der Ferienzeiten werden im Haus für Lehrerfortbildung Veranstaltungen anderer Ressorts, von Hochschulen und Musikschulen sowie Tagungen von Verbänden oder Vereinen durchgeführt.

Mehr aufgrund von Indexsteigerungen der Miete.

6.29 Kapitel 05 300 Titel 443 10 - Betriebsärztlicher Dienst, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Maßnahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements

Ansatz 2024:	13.147.300 EUR
Ansatz 2023:	12.153.700 EUR

Veranschlagt sind Mittel für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ohne Ersatzschulen) gem. § 16 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) vom 12.12.1973 in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2).

Gemäß § 16 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) ist in den Verwaltungen und Betrieben des Landes ein den Grundsätzen des ASiG gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten. Nach § 19 ASiG kann der Arbeitgeber für die Wahrnehmung dieser Aufgaben auch einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit verpflichten.

In der am 01.01.2011 in Kraft getretenen Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2)“ werden die Maßnahmen, die zur Erfüllung der sich aus dem ASiG ergebenden Pflichten zu treffen sind, näher bestimmt. Insbesondere Inhalt und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sind geregelt.

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus der Grundbetreuung und dem betriebsspezifischen Teil der Betreuung. Maßgeblich für die Bemessung des Betreuungsumfanges der Grundbetreuung sind je nach Zuordnung eines Betriebes zu einer Betreuungsgruppe die dort festgelegten Einsatzzeiten (Stunden/Jahr pro Beschäftigten). Öffentliche Verwaltung bzw. Schulen gehören



aufgrund der für diese Bereiche angenommenen Gefährdung zur Gruppe III (0,5 h/Jahr pro Beschäftigten). Relevanz und Umfang des betriebsspezifischen Teils der Betreuung wird differenziert nach Aufgabenfeldern (wie z.B. arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen) ermittelt.

Mehr aufgrund der Vorgaben des FM zur Veranschlagung der Titel 443 zum Haushaltsentwurf 2024.

6.30 Kapitel 05 300 Titel 514 00 - Ausgaben für Bildschirmarbeitsplatzbrillen

Ansatz 2024:	750.000 EUR
Ansatz 2023:	1.250.000 EUR

Veranschlagt für den Bedarf an Bildschirmarbeitsplätzen im Schulbereich. Anpassung an den erwarteten Bedarf.

6.31 Kapitel 05 300 Titel 527 30 - Reisekostenvergütungen Schulwanderungen

Ansatz 2024:	15.750.000 EUR
Ansatz 2023:	15.750.000 EUR

Schulwanderungen und Schulfahrten sind Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen und pädagogisch von großer Bedeutung.

Schulen entscheiden nach Maßgabe der Richtlinien für Schulfahrten (RdErl. des MSW vom 19.03.1997 in der Fassung vom 26.04.2013 - BASS 14-12 Nr. 2) in eigener Verantwortung über die Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten im Rahmen der Schule für die Erstattung der Reisekosten der Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Reisekostenmittel.

Die Schulkonferenz legt ein Fahrtenprogramm für das jeweilige Schuljahr fest, durch das die Anzahl, die Dauer sowie die Kostenobergrenze der Fahrten bestimmt werden. Schulfahrten dürfen nur unter Beachtung des der Schule zur Verfügung stehenden Reisekostenbudgets vorgesehen und genehmigt werden. Die Verteilung der Reisekostenmittel auf die Schulen erfolgt seit 2013 auf der Basis der Lehrerstellen (gerundeter Grundstellenbedarf). Das der einzelnen Schule zustehende Kontingent ist durch Multiplikation der Lehrerstellen mit einem Betrag ermittelt worden, der sich an den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und an dem in den Schulstufen bei der Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten entstehenden Reisekostenaufwand orientiert.

Die Mittel werden durch die Bezirksregierungen bewirtschaftet.

Der Ansatz im Haushalt 2024 ist aufgrund der befristeten Erhöhung der Reisekostenvergütung bis zum 31.12.2024 entsprechend angepasst.

6.32 Kapitel 05 300 Titel 539 10 - Ausländisches Schulwesen und Lehrkräfte

Ansatz 2024:	63.000 EUR
Ansatz 2023:	63.000 EUR

Veranschlagt sind insbesondere die Kosten der Veranstaltungen für Vertreterinnen und Vertreter des Auslandsschulwesens, auch im Rahmen internationaler kultureller Beziehungen und für ausländische



Lehrkräfte, die im Austausch zu Studienzwecken in das Land Nordrhein-Westfalen kommen, Stipendien für ausländische Experten, die an Seminaren teilnehmen, sowie Rückkehrer Tagungen.

Außerdem sollen vorrangig Besuche aus anderen Ländern, mit denen die Bundesrepublik Kulturabkommen geschlossen hat, und aus Entwicklungsländern gefördert werden. Des Weiteren sind Mittel vorgesehen für die Beschaffung von Lernmitteln zur Förderung des Deutschunterrichts an ausländischen Schulen.

Die Mittel sollen schwerpunktmäßig wie folgt eingesetzt werden:

- **Weiterbildungsprogramm und Lehreraustauschmaßnahmen**

Das vom Pädagogischen Austauschdienst in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt und der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen angebotene Weiterbildungsprogramm wendet sich an deutschsprachige Lehrerinnen und Lehrer, die an deutschen Schulen im Ausland sowie an Schulen, die zu einem deutschen Abschluss führen oder die Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz abnehmen, als Ortslehrkräfte unterrichten. Nordrhein-Westfalen stellt jährlich für Lehrkräfte Stipendien zur Verfügung. Außerdem werden die Mittel zur Förderung des Deutschunterrichts eingesetzt.

- **Hospitation und Studienaufenthalte ausländischer Lehrerinnen und Lehrer**

Die Mittel werden als Zuschüsse zu Hospitationsaufenthalten von Lehrkräften vor allem aus mittel-, ost- und südosteuropäischen Staaten eingesetzt.

- **Programm der Fremdsprachenassistentenkräfte**

In Nordrhein-Westfalen werden in Absprache mit den anderen Bundesländern jährlich 250 ausländische Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten an Schulen eingesetzt. Die entsprechenden Stellen sind in Kapitel 05 075 ausgewiesen.

Die Sachmittel werden verwandt für die alljährlich durchgeführten Studienkompaktkurse sowie die unterjährige Betreuung der ausländischen Fremdsprachenassistentenkräfte in den fünf Regierungsbezirken.

Ferner sind hier die Kosten im Zusammenhang mit der Auswahl von deutschen Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten, die an ausländischen Schulen tätig sein sollen, veranschlagt.

- **Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln zur Förderung des Deutschunterrichts an Schulen vor allem in MOE/GUS**

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder sehen gemeinsam die Notwendigkeit, die traditionellen Kulturbeziehungen Deutschlands zum östlichen Teil Europas weiter zu festigen. Die Lieferung von Lehr- und Lernmaterialien trägt zur Förderung der deutschen Sprache in der Region bei.

6.33 Kapitel 05 300 Titel 539 20 - Förderung der Schülervertretungen

Förderung der überörtlichen Arbeit der Schülervertretungen

Ansatz 2024:	320.000 EUR
Ansatz 2023:	320.000 EUR

Die Beträge sind zweckgebunden für folgende Aufwendungen bestimmt:



- Zwecke der Landesschüler-/Landesschülerinnen-Vertretung Nordrhein-Westfalen - LSV NRW - (institutionelle Kosten wie z.B. Personal- und Bürokosten und Projektkosten z.B. für Seminare, Publikationen, Delegiertenkonferenzen),
- Bezirksschülervertretungen (BSV) und sonstige überörtliche SV - Veranstaltungen,
- Schülersprecherseminare der Bezirksregierungen.

Die Mittel werden von der Bezirksregierung in Düsseldorf bewirtschaftet und der LSV NRW sowie den einzelnen BSV auf Antrag gewährt. Vorhaben der LSV NRW müssen zuvor angemeldet werden, die Fördermittel werden erst nach Prüfung der Projekt-Vorhaben angewiesen.

Die Mittel für die Schülersprecherseminare bewirtschaftet jede Bezirksregierung in eigener Zuständigkeit.

Weitere Aufwendungen für die LSV NRW sind im Kapitel 05 300 unter den Titeln 517 01 und 518 01 veranschlagt. Dabei handelt es sich um die Aufwendungen für die Verpflichtung einer Reinigungsfirma in Höhe von 21.000 EUR und um die Jahresmiete der Räumlichkeiten der LSV NRW von 28.000 EUR.

6.34 Kapitel 05 300 Titel 547 20 - Durchführung DigitalPakt Schule

Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Bundesprogramms DigitalPakt Schule

Ansatz 2024:	222.000 EUR
VE 2024:	0 EUR
Ansatz 2023:	222.000 EUR
VE 2023:	50.000 EUR

Die Mittel sind insbesondere für Ausgaben für Fachanwendungen im Zusammenhang mit dem DigitalPakt Schule vorgesehen.

Die Mittel des DigitalPakt Schule sind im Kapitel 05 300 Titelgruppe 68 veranschlagt.

6.35 Kapitel 05 300 Titel 633 30 - Konnexitätsverpflichtungen Schülerfahrtkosten

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen

Ansatz 2024:	0 EUR
Ansatz 2023:	6.301.400 EUR

Zur Erfassung des Rechnungsergebnisses. Die letzte Zahlung erfolgte im Jahr 2023.

6.36 Kapitel 05 300 Titel 633 31 - Konnexitätsverpflichtungen Belastungsausgleichsgesetz G 9

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen

Ansatz 2024:	111.360.000 EUR
Ansatz 2023:	103.600.000 EUR



Veranschlagt ist der Ausgleichsbedarf nach dem Gesetz zur Regelung des Belastungsausgleichs zum Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (Belastungsausgleichsgesetz G 9 – BAG-G 9) vom 2. Juli 2019 (GV. NRW S. 319).

Auf Grundlage dieses Gesetzes erstattet das Land den kommunalen Schulträgern die Kosten, die ihnen durch die Rückkehr zum neunjährigen Bildungsgang am Gymnasium (G9) entstehen. Das Gesetz berücksichtigt dabei sowohl die investiven Kosten, vor allem für die Schaffung zusätzlichen Schulraums, als auch wiederkehrende Sachkosten etwa für Lernmittel oder Schülerfahrkosten. Die Regelungen sehen vor, dass den Schulträgern der finanzielle Ausgleich für die investiven Kosten seit dem Jahr 2022 bis 2026 in fünf Teilbeträgen über insgesamt 518 Mio. EUR geleistet wird. Der Zeitplan folgt dabei dem Bedarf. Das vollständige, erweiterte Angebot an Schulräumen muss erst zu Beginn des Schuljahres 2026/27 zur Verfügung stehen, wenn der erste neue G9-Jahrgang in die Jahrgangsstufe 13 kommt. Gemäß § 3 BAG-G 9 entfällt auf das Haushaltsjahr 2024 an investiven Kosten ein Betrag von 103,6 Mio. EUR.

Der finanzielle Ausgleich für die jährlich wiederkehrenden Kosten beträgt im Jahr 2024 unter Anrechnung ersparter Aufwendungen der Schulträger 7,76 Millionen EUR.

6.37 Kapitel 05 300 Titel 681 10 - Ausbildungsbeihilfen an Schülerinnen und Schüler Zentralfonds zur Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an Schülerinnen und Schüler

Ansatz 2024	90.000 EUR
Ansatz 2023	90.000 EUR

Die Mittel sind vorgesehen für die Erstattung von Fahrkosten für arbeitslose, berufsschulpflichtige Teilzeitschülerinnen und Teilzeitschüler im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung, soweit keine anderweitige Kostenerstattung erfolgt.

6.38 Kapitel 05 300 Titel 681 20 - Schülerbeförderungskosten

Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern

Ansatz 2024:	2.420.000 EUR
Ansatz 2023:	2.420.000 EUR

Veranschlagt sind Mittel für

- die Schülerinnen und Schüler der staatlichen Schulen in Rheinbach und Bielefeld (Laborschule und Oberstufenkolleg). Nach § 97 SchulG werden den Schülerinnen und Schülern der allgemeinbildenden Schulen, der Förderschulen und der Schulen für Kranke sowie der Bildungsgänge an Berufskollegs in Vollzeitform, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, die Kosten erstattet, die für ihre wirtschaftlichste Beförderung zur Schule und zurück notwendig entstehen. Die Übernahme dieser Schülerfahrkosten obliegt gem. § 92 Abs. 3 i. V. m. § 94 Abs. 1 SchulG dem Land als Schulträger = 910.000 EUR,
- notwendige Schülerfahrkosten der Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben und täglich eine in einem benachbarten Land gelegene Schule besuchen, soweit ihnen dieses Land keine Schülerfahrkosten erstattet = 1.214.000 EUR,



- notwendige Fahrkosten, insbesondere für Familienheimfahrten von Schülerinnen und Schülern, die Förderschulen mit Internat außerhalb des Landes besuchen, sowie von Auszubildenden (Berufsschülerinnen, Berufsschüler) in Splitterberufen, die wegen Fehlens entsprechender Schulen im Lande außerhalb Nordrhein-Westfalens gelegene Schulen besuchen müssen und am Schulort untergebracht sind:
 - Schülerinnen, Schüler Förderschulen (200 Schülerin, Schüler x 56 EUR x 20 Fahrten) = 224.000 EUR,
 - Berufsschülerinnen, Berufsschüler (500 Schülerin, Schüler x 36 EUR x 4 Fahrten) = 72.000 EUR.

6.39 Kapitel 05 300 Titel 681 21 - Zuschüsse bei auswärtiger Unterbringung bei Blockbeschulung

Zentralfonds zur Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für die auswärtige Unterbringung bei Blockbeschulung

Ansatz 2024:	3.262.400 EUR
--------------	---------------

Ansatz 2023:	5.262.400 EUR
--------------	---------------

Für Berufe mit geringer Zahl Auszubildender ist die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Fachklassen, Landesfachklassen und länderübergreifenden Fachklassen erforderlich, um eine Ausbildung an dem Lernort Berufsschule unter Berücksichtigung der berufsspezifischen Kompetenzen sicherzustellen.

Der Unterricht in diesen "Splitterberufen" ist aufgrund des großen Schuleinzugsbereiches nur im Blockunterricht möglich und erfordert für einen Teil der Auszubildenden zusätzliche finanzielle Aufwendungen durch die erforderliche auswärtige Unterbringung. Damit diese Jugendlichen durch ihre Berufswahl nicht benachteiligt werden, beteiligt sich das Land an den zusätzlichen Kosten.

Die Anpassung erfolgt an den voraussichtlichen Bedarf unter Berücksichtigung der Ist-Ausgaben.

6.40 Kapitel 05 300 Titel 681 40 - Lernmittelkosten

Leistungen zu den Kosten der Lernmittel bei den staatlichen Schulen.

Ansatz 2024:	187.000 EUR
--------------	-------------

Ansatz 2023:	187.000 EUR
--------------	-------------

Veranschlagt sind hier die Kosten der Lernmittel für Schülerinnen und Schüler der staatlichen Schulen (abzüglich des Eigenanteils) nach § 96 Schulgesetz (SchulG) i.V.m. der VO zu § 96 Abs. 5 SchulG.

Es handelt sich um die Glasfachschule Rheinbach, die Weiterbildungskollegs Bielefeld und Paderborn sowie die Laborschule und das Oberstufenkolleg Bielefeld (siehe dazu auch Kapitel 05 450).

Aus diesen Mitteln sind auch die Kosten der Lernmittelfreiheit für diejenigen Schülerinnen und Schüler zu gewähren, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben, aber täglich eine in einem benachbarten Land gelegene Schule besuchen, wenn diese Schule die nächstgelegene Schule der gewählten



Schulform ist und das Nachbarland ihnen keine Lernmittelfreiheit gewährt (auch für den Besuch ländereübergreifender Förderschulen und Fachklassen für Berufsschülerinnen, Berufsschüler in Splitterberufen nach Maßgabe der Richtlinien).

6.41 Kapitel 05 300 Titel 684 11 und 684 12 - Kirchliche Lehrerfortbildung

Zuschüsse an die Evangelischen Kirchen und die Katholische Kirche zur kirchlichen Lehrerfortbildung

Veranschlagt sind der Landeszuschuss für die Förderung der kirchlichen Lehrerfort- und -weiterbildung in Nordrhein-Westfalen aufgrund des Artikels VII Abs. 1 des Vertrages des Landes NRW mit den Evangelischen Landeskirchen vom 29.03.1984 und der Landeszuschuss für die Förderung der kirchlichen Lehrerfort- und -weiterbildung in Nordrhein-Westfalen aufgrund des Artikels VIII Abs. 1 des Vertrages des Landes NRW mit dem Heiligen Stuhl vom 26.03.1984.

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert aufgrund der Staatskirchenverträge mit der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (Art. VII) sowie mit dem Heiligen Stuhl (Art. VIII) die von den Kirchen organisierte und durchgeführte Lehrerfortbildung durch Zuschüsse zu den Personal- und Betriebskosten.

Evangelische Kirchen - Titel 684 11

Ansatz 2024:	938.000 EUR
--------------	-------------

Ansatz 2023:	938.000 EUR
--------------	-------------

Katholische Kirche - Titel 684 12

Ansatz 2024:	938.000 EUR
--------------	-------------

Ansatz 2023:	938.000 EUR
--------------	-------------

6.42 Kapitel 05 300 Titel 684 20 - Deutsch-Französisches-Jugendwerk

Zuschüsse zur Förderung von Austauschveranstaltungen im Rahmen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes

Ansatz 2024:	204.500 EUR
--------------	-------------

Ansatz 2023:	204.500 EUR
--------------	-------------

Das Deutsch-Französische Jugendwerk (DFJW) wurde 1963 durch den Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich als autonome binationale Organisation gegründet. Das DFJW fördert die deutsch-französische Zusammenarbeit und Austauschprogramme in den Bereichen der beruflichen, schulischen und außerschulischen Bildung. Das DFJW stellt den Bezirksregierungen die Mittel für die Förderung von Schulpartnerschaften allgemeinbildender Schulen mit Schulen in Frankreich unmittelbar zur Verfügung - siehe dazu den Einnahmetitel 282 40 -. Gefördert werden Maßnahmen der einzelnen Schulen im Zwei-Jahresturnus. Zusätzlich sind Mittel vorgesehen für folgende spezielle Programme:



- Austauschprogramme für Schülerinnen und Schüler, die noch nicht die Partnersprache erlernen (sog. Sprachmotivationsprogramme),
- den längerfristigen (in der Regel 3-monatigen) individuellen Schüleraustausch,
- den Austausch im berufsbildenden Schulbereich und
- Praktika in Betrieben.

6.43 Kapitel 05 300 TG 61 - Schulsport

Ansatz 2024:	1.992.000 EUR
VE 2024:	40.000 EUR
Ansatz 2023:	1.992.000 EUR
VE 2023:	40.000 EUR

Die Mittel sind vorgesehen für Veranstaltungen, Publikationen incl. Internetangebot, die Erarbeitung von Materialien, die Beratung von Schulen, auch zur Zusammenarbeit von Schule und Sportverein, insbesondere im Rahmen des Ganztags, sowie andere Unterstützungsleistungen zum Schulsport auf Landesebene und in den Regionen des Landes. Sie umfassen auch Aufwandsentschädigungen für Leiterinnen und Leiter von Schulsportgemeinschaften sowie Ausgaben für Beraterinnen und Berater im Schulsport:

- Landesweite Unterstützungsleistungen im Rahmen des Erlasses „Qualitätsentwicklung und Unterstützungsleistungen für den Schulsport“ vom 16.05.2012 (BASS 10-32 Nr. 60): Hierzu gehören die Planung, Durchführung und Auswertung landesweiter Programme und Projekte, zur Qualitätsentwicklung des Sportunterrichts und des außerunterrichtlichen Schulsports, insbesondere zur Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen in Ganztagsschulen und die Qualifizierung von Schülerinnen und Schülern zu „Sporthelferinnen und Sporthelfern“.
Auf der örtlichen Ebene wird die Qualitätsentwicklung durch von der oberen Schulaufsicht eingesetzte Beraterinnen und Berater für den Schulsport unterstützt. In jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt gibt es mindestens jeweils eine Beraterin und Berater als feste Ansprechperson der Unterstützungseinrichtungen der Stadt- und Kreissportbünde (Arbeitsgebiete: Zusammenarbeit von Schule und Sportverein, Bewegung, Spiel und Sport im Ganztage). Die Beraterinnen und Berater sind auch mit der Organisation des schulsportlichen Wettkampfwesens und mit der Koordination von Maßnahmen der Talentsichtung und Talentförderung beauftragt. Zur pauschalen Abgeltung ihrer Aufwendungen (Reise-, Telefon-, Porto-, Materialkosten usw.) erhalten die Beraterinnen und Berater eine Kostenerstattung. Die Koordination der Qualitätsentwicklung und die Qualifizierung der Beraterinnen und Berater werden von der Landesstelle für den Schulsport wahrgenommen. Die Landesstelle pflegt auch das Schulsportportal.
- Aufwandsentschädigungen (an Landesbedienstete) für die Leitung von Schulsportgemeinschaften: Veranschlagt sind Aufwandsentschädigungen für die Leiterinnen und Leiter von Schulsportgemeinschaften.
- Prüfungsvergütungen in Höhe von 5.000 EUR im Rahmen der Qualifikationserweiterung von Lehrkräften für den Sportförderunterricht: Die Prüfungen werden von den Bezirksregierungen unter Heranziehung von sachkundigen Prüferinnen und Prüfern (z. B. aus Hochschulen) durchgeführt,
- Schwimmen ist das Erlernen einer gesundheitsfördernden Kultur- und Sporttechnik mit lebensrettender und lebenserhaltender Funktion. Infolge der mehrmonatigen Beschränkungsmaßnahmen



zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben viele Kinder keine oder nur eine sehr eingeschränkte Schwimmbildung sowohl während des Schulbetriebes wie auch außerhalb des Schulunterrichtes erhalten. Mit den Mitteln sollen schwimmschwache Kinder durch Stärkung des Landesprogramms "NRW kann Schwimmen" in der Schwimmbildung nachgeschult werden.

Die Mittel für die Aus- und Fortbildung der Sportlehrkräfte (Qualifizierungs- und Zertifizierungsangebote für Sportlehrerinnen und Sportlehrer) sind in der zentralen Haushaltsstelle des Einzelplans 05 für Aus- und Fortbildung im Kapitel 05 300 Titel 547 91 mit veranschlagt.

6.44 Kapitel 05 300 TG 62 - Lehren und Lernen in der digitalen Welt

Medienberatung NRW, Lehren und Lernen in der digitalen Welt, LOGINEO NRW

Ansatz 2024:	36.556.700 EUR
VE 2024:	9.600.000 EUR
Ansatz 2023:	36.956.700 EUR
VE 2023:	9.600.000 EUR

Maßnahmen/ Projekte

- Durchführung der Medienberatung NRW,
- Medienkompetenzrahmen NRW,
- learn:line NRW (Bildungsmediathek NRW),
- Lern IT,
- Lernmittel,
- Medienscouts NRW,
- Film + Schule NRW,
- Qualitätsentwicklung Medienberaterinnen und Medienberater.

Medienberatung NRW

Die Medienberatung NRW ist ein gemeinsames Angebot des LVR-Zentrums für Medien und Bildung und des LWL-Medienzentrums für Westfalen im Auftrag des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. Sie unterstützt Schulen, Schulträger und Lehrerfortbildung bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung mit Medien. Die Vereinbarung zur Medienberatung NRW mit den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe ist in 2017 in einen unbefristeten Vertrag überführt worden.

LOGINEO NRW

Mit LOGINEO NRW stehen digitale Anwendungen zur Unterstützung der Schuldigitalisierung zur Verfügung: die Schulplattform LOGINEO NRW für die schulische Organisation und eine rechtssichere Kommunikation über E-Mail, die Lernplattform LOGINEO NRW LMS zur Unterstützung von Unterricht so-



wohl auf Distanz als auch in Präsenz sowie der LOGINEO NRW Messenger für einen schnellen, einfachen und sicheren Austausch, optional auch mit integriertem Videokonferenztool. Die Anwendungen im Rahmen von LOGINEO NRW werden auch künftig weiterentwickelt.

Medienberaterinnen und Medienberater

beraten Schulen und ZfsL. Sie sind eine wichtige Ressource für Schulen und ZfsL im Rahmen der Digitalisierung. Medienberaterinnen und Medienberater unterstützen Schulen u.a. hinsichtlich der lernförderlichen Ausgestaltung des Lehrens und Lernens mit digitalen Medien und beraten zu landesweit bereitgestellten Anwendungen (LOGINEO NRW). Die Medienberatung NRW qualifiziert die Medienberaterinnen und Medienberater für diesen Einsatz.

Medienkompetenzrahmen NRW

Mit dem Medienkompetenzrahmen NRW wird der Erwerb von Anwendungskompetenzen, kritischer Medienkompetenz und einer informatischen Grundbildung in der digitalen Welt systematisch curricular verankert. Dabei geht es auch um neue fachliche Kompetenzanforderungen und Lernprozesse, die sich aus dem Einsatz digitaler Medien in den Unterrichtsfächern ergeben.

Der Medienkompetenzrahmen NRW ist seit dem Schuljahr 2018/19 verbindliche Grundlage der Weiterentwicklung und der Modernisierung des jeweiligen schulischen Medienkonzepts. Alle Schulen haben den Auftrag erhalten auf der Grundlage des Medienkompetenzrahmens NRW ihr schulisches Medienkonzept zu erarbeiten bzw. zu überarbeiten. Das schulische Medienkonzept ist pädagogische Orientierung und Instrument der Schulentwicklung. Es dient auch der Beschreibung des medientechnischen Bedarfs der Schulen sowie des schulspezifischen Qualifizierungsbedarfs der Lehrkräfte. Die Summe der Medienkonzepte der einzelnen Schulen eines Schulträgers bildet die Grundlage für dessen Medienentwicklungsplan. Unter www.medienkompetenzrahmen.nrw bietet das Land ein Unterstützungsangebot zur Umsetzung der Ziele des Medienkompetenzrahmens NRW mit BestPractice-Beispielen.

Mit dem Orientierungsrahmen für die Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung in NRW - Lehrkräfte in der digitalisierten Welt - wird zudem beschrieben, wie sich das Lehren aufgrund des digitalen Wandels in der Lehrerbildung und - Fortbildung sowie für Lehrkräfte, die bereits im Schuldienst tätig sind, verändert. Er soll Grundlage für neue Formate der Aus- und Fortbildung werden.

6.45 Kapitel 05 300 TG 64 - Kinder beruflich Reisender und Zuschüsse bei Heimunterbringung

Verbesserung der schulischen Versorgung von Kindern beruflich Reisender sowie Zuschüsse bei Heimunterbringung

Ansatz 2024:	22.600 EUR
Ansatz 2023:	22.600 EUR

Veranschlagt sind

- Zuschüsse zu den Kosten der Heimunterbringung von schulpflichtigen Kindern von Schifferinnen, Schiffern, Zirkusangehörigen und Schaustellerinnen, Schaustellern, bei denen beide Erziehungsberechtigten ihres Berufes wegen ständig auf Fahrt bzw. auf Reisen sind und deren erster Wohnsitz



in Nordrhein-Westfalen liegt. Es kann ein Zuschuss von 5,10 EUR pro Tag für maximal 200 Tage je Kind pro Jahr gezahlt werden. Die Bewirtschaftung der vom Ministerium für Schule und Bildung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel wurde in einem nicht veröffentlichten Erlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 06.05.2004, Az.: 524-6.08.07.02-6658, geregelt.

- Mittel zur Verbesserung der schulischen Bildung von Kindern von Schaustellerinnen, Schaustellern und Zirkusangehörigen, davon 3.000 EUR für den Schulversuch BeKoSch (Entwicklung beruflicher Kompetenzen für Schaustellerinnen, Schaustellern und Zirkusangehörige) an den Berufskollegs der Stadt Herne.

6.46 Kapitel 05 300 TG 65 - Ausbau von Europaschulen in NRW

Ansatz 2024:	71.900 EUR
Ansatz 2023:	71.900 EUR

Die Mittel sind für die Durchführung von Veranstaltungen zur Erweiterung des Europaschul-Gedankens sowie zur Stärkung der Europafähigkeit von Schülerinnen und Schülern von Europaschulen veranschlagt. Des Weiteren werden ausgewählte Projekte von Europaschulen sowie die Intensivierung der Lehrerfortbildung zur Implementation des Europagedankens im Unterricht unterstützt.

Seit dem Schuljahr 2012/13 nimmt Nordrhein-Westfalen wieder am „Europäischen Wettbewerb“, dem ältesten Schülerwettbewerb in Deutschland teil. Die Mittel werden hier für die Verwaltung, die Jurierung und die Durchführung von Siegerehrungen verwendet.

Außerdem wird der Länderanteil für „eTwinning“ anteilig finanziert. Das eTwinning-Programm ist eine Initiative der Europäischen Kommission, das Schulen aus Europa über das Internet miteinander vernetzt.

6.47 Kapitel 05 300 TG 66 - Schülerwettbewerbe, Landesschülerpresse, Schulpartnerschaften, Schüleraustausch sowie Schülerforschungszentren

Zuschüsse und Zuweisungen zur Förderung von Schülerwettbewerben, Schülerakademien, der Landesschülerpresse, Schulpartnerschaften und Schüleraustauschen sowie zur Förderung von Schülerforschungszentren

Insgesamt sind veranschlagt:

Ansatz 2024:	3.077.100 EUR
VE 2024:	500.000 EUR
Ansatz 2023:	3.120.700 EUR
VE 2023:	500.000 EUR

Veranschlagt sind im Einzelnen:

6.47.1 Förderung von Schülerakademien

Schülerakademien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern in mathematischen, naturwissenschaftlichen und technischen Fächern.



Ansatz 2024: 83.300 EUR

Ansatz 2023: 83.300 EUR

Zielsetzungen der Schülerakademien:

Schülerakademien, dies belegen die bisherigen Erfahrungen eindrucksvoll, sind hervorragend geeignet, sehr motivierte und leistungsstarke junge Menschen zu fordern und zu fördern und verfolgen bildungspolitische Zielsetzungen von herausragender Priorität.

Sie sind gedacht als Maßnahme zur Förderung besonders begabter und interessierter junger Menschen. Denn sie verschaffen Schülerinnen und Schülern Gelegenheit, fachliche Fähigkeiten an anspruchsvollen Fragestellungen zu erproben und weiterzuentwickeln, Einblick zu gewinnen in die große Bedeutung dieser Fachdisziplinen für Wirtschaft und Gesellschaft und Perspektiven zu erschließen für die eigene private und berufliche Entwicklung.

Zudem fördern sie Leistungsbereitschaft und Kreativität und helfen jungen Menschen beim Aufbau eines gesunden Selbstbewusstseins. Zugleich sind sie ein wirksames Instrument zur Stärkung der Fächer des mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeldes.

Um die MINT-Fächer zu stärken und angesichts der großen Nachfrage nach Arbeitskräften im MINT-Bereich, zielen die geplanten Schülerakademien insbesondere darauf, mehr junge Menschen als bisher für eine anwendungsorientierte Beschäftigung mit diesen Disziplinen zu begeistern und sie dabei u. a. im Umgang mit den neuen Informations- und Kommunikations-Technologien gezielt zu fördern.

Die hier Unterrichtenden sollen aktuelle und relevante lerntheoretische und fachdidaktische Konzepte anwenden, innovative Formen des Lernens und Lehrens erproben und spezielle Möglichkeiten der Förderung besonders begabter und hochbegabter Schülerinnen und Schüler entwickeln und umsetzen.

Der bisher beschrittene Weg der Errichtung von Schülerakademien, insbesondere in den Fächern der mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Fachdisziplinen hat sich als äußerst erfolgreich erwiesen. Das belegt nicht zuletzt die herausragende Resonanz, die diese Veranstaltungen bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, bei jungen Menschen generell und bei einer interessierten Öffentlichkeit erfahren haben.

Verwendung der Mittel:

Schülerakademien, insbesondere im Bereich der MINT-Disziplinen, sind inzwischen fester Bestandteil der Förderung leistungsstarker und besonders begabter Schülerinnen und Schüler geworden.

Folgende Akademien werden u.a. durch das Land unterstützt:

- Heisenberg-Akademie,
- MINT-Herbstakademie am Haranni-Gymnasium Herne,
- JuniorAkademie Nordrhein-Westfalen,
- Literaturakademie Dortmund,
- Mathematik-Frühjahrsakademie,
- Mathematik-Sommerakademie,



- Mathematik-Herbstakademie,
- Mathematik-Winterakademie,
- Mathematische Wochenenden des Landesverbandes Mathematik-Wettbewerbe Nordrhein-Westfalen e. V.,
- Studierendenakademie proMINat,
- NRW-Schülerakademie für Mathematik und Informatik Münster (SMIMS),
- Schülerakademie für Mathematik in Münster (SAMMS) und SAMMS extern,
- SAM-OWL: Schülerakademie Mathematik Ostwestfalen-Lippe.

Die Bereitschaft der Wirtschaft und anderer gesellschaftlicher Institutionen, Akademien zu unterstützen, wird in der Regel davon abhängig gemacht, dass auch das Land bereit ist, einen Teil der Finanzierung zu übernehmen.

6.47.2 Förderung der Landesschülerpresse

Ansatz 2024:	20.000 EUR
--------------	------------

Ansatz 2023:	20.000 EUR
--------------	------------

Die Aufgabe der Landesschülerpresseverbände besteht vorrangig in der Förderung der örtlichen Schülerzeitungsarbeit an den einzelnen Schulen in Nordrhein-Westfalen und in der Unterstützung der dort tätigen Schülerzeitungsredaktionen. Im Wege der institutionellen Förderung werden Schülerpresseverbände von überregionaler Bedeutung mit Landesmitteln gefördert. Voraussetzung der Förderung ist u. a., dass der jeweilige Verband

- mindestens 300 Mitglieder nachweisen kann,
- 40 Schülerzeitungen aus Nordrhein-Westfalen vertritt und
- erhebliche Verbandsaktivitäten zur Schulung und Unterstützung der Mitglieder Schülerzeitungsredaktionen entfaltet (i.d.R. mindestens 5 Seminare, Workshops oder ähnliche Weiterbildungsveranstaltungen).

Die Beträge sind zweckgebunden und bestimmt für folgende Aufwendungen:

- Fahrkosten in Bezug auf Seminarveranstaltungen und Layout-Dienste,
- Portokosten für Rundsendungen und Versendungen von Informationsmaterial,
- Druck- und Kopierkosten, Telefonkosten,
- Sachkosten bei der Durchführung von Seminaren, Workshops o. ä. Weiterbildungsveranstaltungen für Mitglieder von Schülerzeitungsredaktionen.

6.47.3 Förderung von Schülerwettbewerben

Allgemeine Schülerwettbewerbe

Ansatz 2024:	16.800 EUR
--------------	------------

Ansatz 2023:	16.800 EUR
--------------	------------

Schülerwettbewerbe sind in besonderer Weise geeignet, Kinder und Jugendliche zur intensiven Beschäftigung mit neuen Fragestellungen und Inhalten anzuregen, Talente zu wecken, zu fordern und zu



fördern und verfolgen bildungspolitisch Zielsetzungen von herausragender Qualität. Sie unterstützen Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung selbstständiger, kreativer und kooperativer Arbeitsformen und Lehrerinnen und Lehrer bei der Umsetzung der fachdidaktischen und methodischen Forderungen des Lehrplans. Sie sind fester Bestandteil des nordrhein-westfälischen Konzeptes zur Förderung interessierter, begabter und hochbegabter Schülerinnen und Schüler und ermöglichen diesen, u.a. auch Einblicke in Fachdisziplinen für Wirtschaft und Gesellschaft sowie die MINT-Disziplinen zu gewinnen. Die meisten Schülerwettbewerbe werden in Zusammenarbeit mit Partnern (andere Bundesländer und Bund, Stiftungen, Unternehmen) durchgeführt. Die Teilnehmerzahlen an Schülerwettbewerben sind insgesamt auf hohem Niveau geblieben und es wird deutlich, dass Schülerwettbewerbe als Förder- und Profilierungsangebote seitens vieler interessierter Schulen weiterhin wahrgenommen und genutzt werden.

Folgende Wettbewerbe werden u.a. vom Land finanziell gefördert:

- Aus der Welt der Griechen,
- Auswahlwettbewerb zur Internationalen BiologieOlympiade,
- Auswahlwettbewerb zur Internationalen ChemieOlympiade,
- Bundeswettbewerb Fremdsprachen,
- Landesschülerwettbewerb Alte Sprachen NRW „Certamen Carolinum“,
- Jugend forscht,
- bio-logisch!,
- Chem-pions,
- Landesweiter Mathematikwettbewerb für Schülerinnen und Schüler der 4. Klassen in NRW,
- macht Mathe (Internationale Mathematik-Wettbewerbe Alympiade und B-Tag),
- Mathematik-Olympiade in Deutschland,
- Bundes- und Landeswettbewerb Philosophischer Essay (inklusive Internationale Philosophie-Olympiade),
- Schülerzeitungswettbewerb der Länder,
- Mathe-Treff Online-Team-Wettbewerb.

6.47.4 Schulpartnerschaften / Schüleraustausch

Schulpartnerschaften und Schüleraustausche

Ansatz 2024:	175.000 EUR
Ansatz 2023:	175.000 EUR

Die veranschlagten Mittel dienen der Förderung von Begegnungen zwischen nordrhein-westfälischen und israelischen sowie palästinensischen Schülerinnen und Schülern, die auf Einladung der Landesregierung oder auf bilateraler Ebene erfolgen.

Ziel ist es, die Kontakte und Beziehungen der Schulen aus Nordrhein-Westfalen in die Region Nah-Ost und umgekehrt zu vertiefen.

Mit dem vorgesehenen Mittelansatz können Begegnungsmaßnahmen unterschiedlicher Ausprägung sowie Veranstaltungen unterstützt und gefördert werden.



6.47.5 Förderung des Sprachlernens

Umsetzung des EU-Aktionsplans zur Förderung des Sprachenlernens und der Sprachvielfalt

Ansatz 2024:	20.000 EUR
--------------	------------

Ansatz 2023:	63.600 EUR
--------------	------------

Die Strategie der EU zur Stärkung der Europäischen Identität beinhaltet die Forderung nach einer Förderung des Sprachenlernens, der Sprachenvielfalt sowie der Mehrsprachigkeit und damit eine Intensivierung des Sprachenlernens von Schülerinnen und Schülern.

Daraus resultieren u.a. folgende Aufgaben:

- Das europäische Kooperationsprogramm "CertiLingua" (Exzellenzlabel für mehrsprachige, europäische und internationale Kompetenzen) steht unter Federführung des Landes Nordrhein-Westfalen. Regelmäßige Fachtagungen mit Expertinnen und Experten zur Standardisierung und zur Qualitätssicherung im fremdsprachlichen, bilingualen und interkulturellen Bereich sind für die Steuerung des Projekts unerlässlich.
- „Internationale Sprachzertifikate“ werden zunehmend in den Fremdsprachenunterricht integriert. Mit den Anbietern internationaler Sprachzertifikate sind jährlich Absprachen zu Preisen, Terminen und Prüfungsmodalitäten zu treffen.
- Die Stärkung des Fremdsprachenunterrichts in allen Schulformen soll gefördert werden, indem Fachtagungen veranstaltet werden, in denen organisatorische und methodisch-didaktische Anregungen gegeben werden. Die Veranstaltungen richten sich an Schulaufsicht, Fachlehrkräfte etc.
- Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im schulischen Bereich im Bereich der Fremdsprachen in den Euregios soll weiter gefestigt und gefördert werden. Ziel soll im Rahmen der Projekte sein, das Erlernen der jeweiligen Nachbarsprache und Verständnis für die unterschiedlichen kulturellen und gesellschaftlichen Gegebenheiten zu fördern. Die Projekte sollen dabei zur Förderung der deutschen Sprache in den Nachbarländern wie auch der Nachbarsprache als Fremdsprache in Nordrhein-Westfalen beitragen.

Angepasst an den tatsächlichen Bedarf.

6.47.6 Europäische Austauschprogramme

Austauschprogramme mit europäischen Partnerländern, insbesondere Begegnungsfahrten mit Polen, dem Vereinigten Königreich sowie der Region Piemont

Ansatz 2024:	302.000 EUR
--------------	-------------

Ansatz 2023:	302.000 EUR
--------------	-------------

Mit diesen Mitteln sollen Beteiligungsquoten an europäischen Austauschprogrammen gesteigert werden. Es sollen Maßnahmen durchgeführt werden, mit denen über die Programme noch intensiver informiert wird und sie bekannter gemacht werden können.



Die Förderung von Austauschmaßnahmen im Rahmen von Schulpartnerschaften mit Polen und für Besuche in Auschwitz-Birkenau im Rahmen der Begegnung wird fortgesetzt. Zudem werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Austauschmaßnahmen im Rahmen von Schulpartnerschaften mit dem Vereinigten Königreich, mit der Region Piemont sowie mit europäischen Partnerländern gefördert, mit denen es bilaterale Abkommen gibt.

6.47.7 Gedenkstättenfahrten

Durchführung von Schulfahrten zu Gedenkstätten politischer insbesondere der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Inland und im europäischen Ausland.

Ansatz 2024:	2.060.000 EUR
--------------	---------------

Ansatz 2023:	2.060.000 EUR
--------------	---------------

Mit den Mitteln werden schulische Fahrten an Gedenkstätten im Inland und im europäischen Ausland gefördert, wenn die entsprechenden Fördervoraussetzungen erfüllt werden.

Historisch-politische Bildung ist ein bedeutender Schwerpunkt der Schul- und Unterrichtsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Nicht erst seit der Verabschiedung der KMK-Erklärung „Erinnern für die Zukunft - Empfehlungen zur Erinnerungskultur als Gegenstand historisch-politischer Bildung in der Schule“ im Jahr 2014 sind viele Schulen im Bereich der Erinnerungskultur aktiv. Ein wichtiger Baustein dieser Arbeit sind Fahrten für Schülerinnen und Schüler an Erinnerungs- und Gedenkort. Mit Hilfe der durch das Land zur Verfügung gestellten Mittel können solche Fahrten verlässlich finanziert und Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden. 50.000 EUR dienen zur Finanzierung eines Beratungsangebots bei Bildungspartner NRW, das die Schulen bei der inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung von Gedenkstättenfahrten unterstützt.

6.47.8 Projekt “SchülerForschungszentren NRW“

Ansatz 2024:	150.000 EUR
--------------	-------------

Ansatz 2023:	150.000 EUR
--------------	-------------

In Schülerforschungszentren können Kinder und Jugendliche, die sich für MINT-Themen interessieren, über einen längeren Zeitraum individuellen Forschungsfragen nachgehen. Hier arbeiten sie einzeln oder in kleinen Teams eigenständig an individuellen Forschungsprojekten und können sich mit anderen forschungsbegeisterten Mädchen und Jungen austauschen. Die Mittel dienen dazu, die Arbeit von Schülerforschungszentren in NRW zur Nachwuchsförderung im MINT-Bereich zu unterstützen.

6.47.9 Wettbewerb Schülerfirmen

Ansatz 2024:	250.000 EUR
--------------	-------------

Ansatz 2023:	250.000 EUR
--------------	-------------

Der Wettbewerb Schülerfirmen soll Unternehmergeist bei den Schülerinnen und Schülern fördern und somit einen wertvollen Beitrag leisten, um sie zu einer selbstbestimmten beruflichen Lebensgestaltung zu befähigen.



Orientiert an bereits bestehenden Wettbewerben soll ein landesweiter Wettbewerb ausgeschrieben werden, in dem Schülerfirmen in verschiedenen Kategorien prämiert werden können. Hierbei soll neben den unternehmerischen Fähigkeiten auch ein Fokus auf inklusive Projekte gelegt werden und eine gesonderte Kategorie im Bereich der Social Start-ups ausgeschrieben werden.

Schülerinnen und Schüler sollen dabei unterstützt werden, erste praktische Erfahrungen bei der Gründung von Start-ups zu sammeln und gleichzeitig verantwortungsvolle Unternehmensführung erlernen. Das Projekt richtet sich an bestehende Schülerfirmen sowie Gründungsideen, die im Rahmen eines Wettbewerbs prämiert werden sollen. Die Gewinnerinnen und Gewinner sollen neben der finanziellen Förderung auch eine Gründungs- und Rechtsberatung erhalten. Teilnehmen können Schülerinnen und Schüler aller Schulformen der Sekundarstufen I und II ab der Jahrgangsstufe 7.

6.48 Kapitel 05 300 TG 67 - FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch

Ansatz 2024:	5.280.000 EUR
VE 2024:	1.642.000 EUR
Ansatz 2023:	5.280.000 EUR
VE 2023:	1.642.000 EUR

Die Mittel sind für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Maßnahme „FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch“ in den Oster-, Sommer- und Herbstferien vorgesehen. An den Maßnahmen nehmen neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler an Schulen der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II teil. Träger der Maßnahmen können sein: Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände als Träger öffentlicher Schulen, Träger genehmigter Ersatzschulen, sonstige freie Träger oder Universitäten und Hochschulen. Die Zielsetzung der Maßnahmen liegt im individuellen Lernzuwachs in der deutschen Sprache sowie der Steigerung der Kommunikations- und Handlungsfähigkeit. Das Angebot soll die Deutschförderung während der üblichen Schulzeiten ergänzen und dadurch die Sprachkompetenzen der Schülerinnen und Schüler entscheidend verbessern. Es geht hierbei nicht darum, die neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler auf ein bestimmtes Sprachniveau zu heben, sondern sie individuell nach ihren Bedürfnissen zu fördern.

Das Land übernimmt maximal 80 v.H. der Kosten, der Eigenanteil des Maßnahmenträgers beträgt 20 v.H. An jeder Maßnahme nehmen 15 - 25 Schülerinnen und Schüler teil. Sie findet täglich an sieben Zeitstunden im Zeitfenster 8 Uhr bis 17 Uhr einschließlich des täglichen gemeinsamen Frühstücks und Mittagessens statt:

- den Osterferien an insgesamt acht aufeinanderfolgenden Werktagen,
- in den Sommerferien an insgesamt zehn aufeinanderfolgenden Werktagen,
- in den Herbstferien an insgesamt fünf aufeinanderfolgenden Werktagen.

Die Durchführung des Angebots erfolgt in geeigneten Räumen in oder im Umfeld der Schule. Bei der Durchführung der Maßnahme werden zwei Sprachlernbegleiterinnen oder Sprachlernbegleitern pro Lerngruppe eingesetzt. Hierfür kommen folgende Personen in Betracht:

- Lehrkräfte in Nebentätigkeit (Hinweise: Lehrkräfte in Nebentätigkeit dürfen ihre eigenen Schülerinnen und Schüler nicht außerhalb des Unterrichts unterrichten) oder



- Referendarinnen und Referendare (Lehramt) oder
- Absolventinnen und Absolventen mit dem Studiengang Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF) oder
- Studierende (Lehramt) oder
- geeignete Ehrenamtliche und Pensionäre mit Lehrerfahrung.

Die Sprachlernbegleiterinnen und Sprachlernbegleiter verpflichten sich, an einer vorbereitenden Schulung der Landesstelle Schulische Integration (LaSI) oder eines durch die LaSI beauftragten Kommunalen Integrationszentrums teilzunehmen und die von ihnen durchzuführende Maßnahme auf Basis der in der Schulung vermittelten inhaltlichen Standards umzusetzen. Zur Sicherung der Qualität müssen bereits geschulte Sprachlernbegleitungen alle drei Jahre eine „Sprachlernbegleiterschulung“ wiederholen. Zur Erhöhung des Lernerfolges für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen werden die Schulungen inhaltlich und methodisch auf eine zielgruppenspezifische Gruppeneinteilung ausgerichtet:

- Für die ca. 6- bis 10-jährigen Schülerinnen und Schüler
- Für die ca. 11- bis 15-jährigen Schülerinnen und Schüler
- Für die ab 16-jährigen Schülerinnen und Schüler

Näheres regelt der RdErl. des MSB vom 02.02.2023 (BASS 11-02 Nr. 31 - Zuwendungen für die Durchführung „FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch“).

6.49 Kapitel 05 300 TG 68 - DigitalPakt Schule

Ansatz 2024:	210.867.600 EUR
VE 2024:	0 EUR
Ansatz 2023:	210.867.600 EUR
VE 2023:	0 EUR

Auf der Basis der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern stellt der Bund für den Zeitraum 2019 – 2024 dem Land Nordrhein-Westfalen Mittel im Umfang von insgesamt 1.054.338.000 EUR (90 v.H.) bereit, deren Zweck es ist, trägerneutral lernförderliche und belastbare, interoperable digitale technische Infrastrukturen zu optimieren.

Die Zuwendungsempfänger erbringen einen investiven Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 v.H. zur Finanzierung der mit Bundesmitteln geförderten Investitionen. Die Finanzhilfen sollen der Förderung von Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände)

- in die kommunale Infrastruktur allgemeinbildender Schulen und beruflicher Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie
- in die Infrastruktur ihnen gleichwertiger Schulen in freier Trägerschaft sowie
- staatlich anerkannter Altenpflegeschulen nach § 4 Absatz 2 des Altenpflegegesetzes und (Kinder-)Krankenpflegeschulen nach § 4 Absatz 2 des Krankenpflegegesetzes beziehungsweise
- staatlich anerkannter Pflegeschulen nach § 9 PflBG sowie



- von den Bezirksregierungen anerkannte Ausbildungsstätten in den weiteren Gesundheitsfachberufen (Ergotherapie, Logopädie, Berufe in der Physiotherapie, pharmazeutisch-technische Assistenz, Podologie, Hebammen, Orthoptik, medizinisch-technische Assistenz und Diätassistenz)

dienen.

Veranschlagt ist der Teilbetrag für das Haushaltsjahr 2024.

Die Mittel für die Umsetzung des DigitalPakts Schule sind in Kapitel 05 300 Titel 547 20 veranschlagt.

6.50 Kapitel 05 300 TG 70 - Ganztagsangebote für Schulkinder

Ganztagsangebote für Schulkinder im Primarbereich ("Schule von acht bis eins", "Dreizehn Plus", und "Silentien")

Ansatz 2024:	5.350.000 EUR
VE 2024:	2.675.000 EUR
Ansatz 2023:	5.350.000 EUR
VE 2023:	2.675.000 EUR

Das Land fördert mit Zuschüssen zu den Personalkosten die Betreuung von Schulkindern in Gruppen an Grund- und Förderschulen des Primarbereichs von 8 bis 13 Uhr sowie nach 13 Uhr.

Die Fördersätze betragen im Programm

- "Schule von acht bis eins" 4.000 EUR für Grundschulen, 5.000 EUR für Förderschulen,
- "Dreizehn Plus" 5.000 EUR für Grundschulen, 7.500 EUR für Förderschulen.

Ferner fördert das Land die Personalkosten von Silentien im Primarbereich in Höhe von 750 EUR pro Silentium als ergänzende Unterrichtsangebote für Kinder an Schulen in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf und in sozialen Brennpunkten. Maßnahmen aus dem Programm "Dreizehn Plus" werden im Primarbereich seit dem 01.08.2007 nur an Schulen im kreisangehörigen Raum mit auf Dauer geringem Betreuungsbedarf gefördert. Für vergleichbare Betreuungsmaßnahmen an offenen Ganztagschulen kann eine Betreuungspauschale verwendet werden. Pro offener Ganztagschule stellt das Land hierfür aus Kapitel 05 300 TG 72 (Offene Ganztagschule im Primarbereich) 5.500 EUR pro Grundschule bzw. 6.500 EUR pro Förderschule zur Verfügung. Zuwendungsempfänger sind die Schulträger.

Näheres regelt der RdErl. d. MSW vom 31.07.2008 (BASS 11-02 Nr. 9 - Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe - Schule von acht bis eins, Dreizehn Plus, Silentien).

6.51 Kapitel 05 300 TG 72 - Offene Ganztagschulen im Primarbereich

Ansatz 2024:	780.144.400 EUR
VE 2024:	412.431.400 EUR
Ansatz 2023:	714.998.100 EUR
VE 2023:	368.133.000 EUR



Zur Verfügung stehen Mittel für 430.500 (392.500) Plätze.

Ziele der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich sind:

- die Verbesserung von Bildungsqualität und Chancengleichheit sowie Förderung von besonders leistungsstarken ebenso wie benachteiligten Kindern,
- die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- Ganztag aus einer Hand (sogenanntes „Trägermodell“), Zusammenarbeit von Schulträger, Träger der Ganztagsangebote und Schule.

Die Offene Ganztagschule im Primarbereich verwirklicht diese Ziele durch Verknüpfung von Unterricht, Unterricht ergänzender Förderung, außerunterrichtlichen Angeboten sowie Freizeitangeboten zu einem kohärenten Ganzen. Sie verbindet den Bildungsauftrag der Schule mit dem Bildungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Sie berücksichtigt die differenzierten Bedürfnisse und Förderbedarfe der Kinder.

Die Fördersätze werden um 3 Prozent erhöht.

Pro Kind pro Jahr wird den Schulträgern im Schuljahr 2023/24 ab dem 01.08.2023 ein Grundfestbetrag in Höhe von 1.042 EUR zuzüglich 0,2 Lehrerstellen je 25 Kinder gewährt, im Schuljahr 2024/25 in Höhe von 1.073 EUR. Die Lehrerstellenanteile sind zur Hälfte ausschließlich mit Lehrkräften zu besetzen. Soweit der Schulträger im Einvernehmen mit der Schule Lehrerstellen nicht in Anspruch nimmt, gewährt das Land an Stelle von 0,1 Lehrerstellen pro 25 Kinder im Schuljahr 2023/24 einen Zuschuss von 350 EUR und ab dem 01.08.2024 von 361 EUR pro Kind pro Jahr.

Für Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf beträgt der Grundfestbetrag im Schuljahr 2023/24 ab dem 01.08.2023 1.880 EUR, im Schuljahr 2024/25 1.963 EUR zuzüglich 0,2 Lehrerstellen je 12 Kinder. Der Kapitalisierungsbetrag für 0,1 Lehrerstellen je 12 Kinder beträgt im Schuljahr 2023/24 658 EUR, im Schuljahr 2024/25 678 EUR pro Kind pro Jahr. Für Kinder aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien und in vergleichbaren Lebenslagen stehen für das erste Jahr der Teilnahme an der OGS ebenfalls die erhöhten Fördersätze zur Verfügung. Anschließend wird für diese Kinder der grundständige Fördersatz zur Verfügung gestellt.

Gemäß RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 - Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich – (BASS 11-02 Nr. 19) erbringt der Schulträger für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich ab dem 01.08.2019 Eigenanteile in Höhe von 475 EUR, ab dem 01.02.2020 in Höhe von 489 EUR pro Jahr pro Platz. Die Eigenanteile werden ab dem 01.08.2020 jährlich jeweils zum 01.08. um jeweils 3 Prozent erhöht. Ab 1.8.2024 beträgt der Eigenanteil 568 (551) EUR. Auf diese Eigenanteile können Elternbeiträge angerechnet werden. Nähere Regelungen zu Elternbeiträgen enthält Nummer 8 des RdErl. d. MSW vom 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2).



6.52 Kapitel 05 300 TG 74 - Pädagogische Übermittagsbetreuung S I

Pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I "Geld oder Stelle"

Ansatz 2024:	30.191.400 EUR
VE 2024:	14.895.700 EUR
Ansatz 2023:	30.191.400 EUR
VE 2023:	14.895.700 EUR

Ziel des Programms ist die Förderung von pädagogischer Übermittagsbetreuung und von Ganztagsangeboten an allen Schulen der Sekundarstufe I, die keine Ganztagschule sind.

Jede Schule der Sekundarstufe I ist verpflichtet, an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht eine Übermittagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten (Pausenregelung: i.d.R. eine Stunde, möglich nach der fünften oder nach der sechsten Stunde). Darüber hinaus soll sie - unter Berücksichtigung der Bedarfe der Eltern - ergänzende außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote bereitstellen (z.B. erweiterte Bildungsangebote, ergänzende Arbeitsgemeinschaften, Förder- und Freizeitangebote, Bewegungs- oder Kulturangebote). Es gibt keine Vorgaben für Gruppengrößen und Öffnungszeiten. Die Anträge werden von den Schulträgern gestellt.

Pro Schule werden pro Schuljahr auf der Grundlage der Amtlichen Schuldaten des Vorjahres der jeweiligen Schule zur Verfügung gestellt (Beträge für die Schuljahre 2023/24 bzw. 2024/25):

- unter 300 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: 19.000 EUR bzw. 19.600 EUR oder 0,3 Lehrerstellen,
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: 25.300 EUR bzw. 26.100 EUR oder 0,4 Lehrerstellen,
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: 31.600 EUR bzw. 32.500 EUR oder 0,5 Lehrerstellen,
- 701 und mehr Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: 38.000 EUR bzw. 39.100 EUR oder 0,6 Lehrerstellen.

Es erfolgt jährlich zum 01.08. eine Erhöhung der Pauschalen um 3 Prozent.

Es ist auch möglich, Lehrerstellenanteile und Barmittel anteilig in Anspruch zu nehmen. Ganztagschulen im Aufbau erhalten die Ressourcen aus dem Programm „Geld oder Stelle“ anteilig für die Schülerinnen und Schüler, die noch nicht am Ganztage teilnehmen.

Schulen, die früher am Programm "Dreizehn Plus" teilgenommen hatten, werden finanziell nicht schlechter gestellt als bisher. Aufgrund der Ablösung des Programms "Dreizehn Plus" Sekundarstufe I - Kapitel 05 300 TG 70 - mit Ablauf des 31.01.2009 werden Mittel in Höhe von 12,2 Mio. EUR hier veranschlagt.

Infolge von Veränderungen in der Schullandschaft und des Ausbaus der gebundenen Ganztagschulen verändert sich der Bedarf für die pädagogische Übermittagsbetreuung von Jahr zu Jahr.



6.53 Kapitel 05 300 TG 76 - Talentschulen

Ansatz 2024:	500.000 EUR
VE 2024:	300.000 EUR
Ansatz 2023:	500.000 EUR
VE 2023:	300.000 EUR

Im Rahmen eines Schulversuchs nach § 25 Absatz 1 Schulgesetz NRW wird an 60 Schulen systematisch und wissenschaftlich erprobt, ob das Konzept der Talentschulen geeignet ist, die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in Schulen in benachteiligten Sozialräumen zu verbessern und die Zahl der Bildungsabschlüsse der Sekundarstufe I und der Übergänge in entsprechende Bildungsgänge/Ausbildungen zu erhöhen.

Für die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Schulversuchs, die organisatorische Begleitung (Transfer in das Regelsystem, Publikationen, Website) sowie für die Durchführung von Veranstaltungen werden unverändert 500.000 EUR bereitgestellt. Um über das staatliche Fortbildungssystem hinaus auch Fortbildungen anderer Anbieter wahrnehmen zu können, erhalten die Talentschulen - im Rahmen der insgesamt für die Fortbildung für Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Mittel - zudem ein zusätzliches Fortbildungsbudget in Höhe von 2.500 EUR pro Schule und Schuljahr. Die Mittel sind bei Titelgruppe 91 mit veranschlagt.

6.54 Kapitel 05 300 TG 77 - Maßnahmen zur Begabtenförderung

Ansatz 2024:	2.150.000 EUR
VE 2024:	500.000 EUR
Ansatz 2023:	2.150.000 EUR
VE 2023:	500.000 EUR

Die Mittel werden zur Unterstützung von Schulen unterschiedlicher Schulformen und in allen Regierungsbezirken in ihrer Weiterentwicklung der Konzepte zur Begabungsförderung genutzt.

Dies geschieht beispielsweise in Form von verschiedenen Veranstaltungsformaten. Auf bedarfsorientierten Fachtagungen erhalten Schulen thematischen Input durch Referentinnen und Referenten aus der Wissenschaft, die ihre fachliche Expertise einbringen. Die Schulen können sich über Praxisbeispiele, Verfahren und Umsetzungsstrukturen in ihrer Arbeit austauschen und beraten. Darüber hinaus werden bedarfsgerichtet Materialien zur Verfügung gestellt.

Ferner werden die Mittel eingesetzt, um Stipendien an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Landesprogramme Individueller Schüleraustausch zu vergeben. Nordrhein-Westfalen bietet Landesprogramme mit Australien, Kanada, Neuseeland und der Schweiz an. Individuelle Auslandsaufenthalte sind ein Element der individuellen Förderung.

Des Weiteren werden die Finanzmittel zur Förderung von Schülerwettbewerben und Schülerakademien für besonders begabte und leistungsstarke Schülerinnen und Schüler insbesondere im mathematischen, informatischen, naturwissenschaftlichen und technischen Bereich (MINT) genutzt. Sie verschaffen Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, fachliche Fähigkeiten an anspruchsvollen Frage-



stellungen zu erproben und weiterzuentwickeln sowie Einblicke in Fachdisziplinen für Wirtschaft, Gesellschaft und MINT-Disziplinen zu gewinnen. Sie unterstützen Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung selbstständiger, kreativer und kooperativer Arbeitsformen und sind somit als bildungspolitische Zielsetzung von herausragender Priorität.

Darüber hinaus sollen Maßnahmen – ggf. auch durchgeführt von Dritten – zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Unterstützungsbedarf bei der Potenzialentfaltung zur Verbesserung der individuellen Chancengerechtigkeit getroffen werden.

6.55 Kapitel 05 300 TG 78 - Schulnahe Bildungsangebote in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) in Nordrhein-Westfalen

Ansatz 2024:	250.000 EUR
VE 2024:	125.000 EUR
Ansatz 2023:	250.000 EUR
VE 2023:	125.0000 EUR

Veranschlagt sind die Aufwendungen zur Durchführung schulnaher Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter in den zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes. Die Sachmittel von 250.000 EUR sind u.a. vorgesehen für die Begleitung und Weiterqualifizierung der eingesetzten Lehrkräfte.

6.56 Kapitel 05 300 TG 79 - Schulsozialarbeit

Ansatz 2024:	57.700.000 EUR
VE 2024:	28.850.000 EUR
Ansatz 2023:	57.700.000 EUR
VE 2023:	28.850.000 EUR

Der Haushaltsentwurf 2024 veranschlagt fortlaufend 57,7 Mio. EUR, um eine verlässliche Fortführung und weitere Stärkung der Schulsozialarbeit zu gewährleisten.

Die Konzeptarbeit, um Standards von Schulsozialarbeit zu erarbeiten und den Austausch zwischen Jugendhilfe und Schule weiter zu stärken sowie auf Dauer zu etablieren, wird fortgeführt.

6.57 Kapitel 05 300 TG 80 - Bildungsforschung und Bildungsplanung

Ansatz 2024:	4.858.500 EUR
VE 2024:	1.000.000 EUR
Ansatz 2023:	4.858.500 EUR
VE 2023:	1.000.000 EUR

Seit dem 01.01.2007 wurden die benötigten Finanzmittel des gleichnamigen BLK-Modellversuches im Kapitel 05 300 Titelgruppe 81 auf der Grundlage von Art. 143c GG und dem im Entflechtungsgesetz festgelegten Schlüssel den Ländern vom Bund zur Verfügung gestellt. Die Beträge wurden als jährliche



Festbeträge auf die Länder verteilt. Das Programm im Umfang von jährlich 4.858.500 EUR besaß eine Laufzeit bis zum Jahr 31.12.2019.

Nach Beendigung der Finanzierung des Programms durch Bundesmittel werden die Vorhaben aus Landesmitteln hier weitergeführt.

Der Großteil dieses Betrages wird zur Finanzierung von aktuellen bildungspolitischen Vorhaben der Landesregierung im Bereich der Bildungsforschung und Bildungsplanung eingesetzt und zwar u. a. für:

- Lese- und Schreibförderung an Berufskollegs,
- Curriculare und thematische Weiterentwicklung der Bildungsgänge des Berufskollegs, insbesondere zur Steigerung der Durchlässigkeit, der Qualitätssicherung und zur inhaltlichen Anpassung an Qualifizierungsanforderungen,
- LernFerien NRW,
- Leistung macht Schule (LemaS), eine gemeinsame Initiative von Bund und Ländern,
- Schulsponsorberatung,
- Schülergenossenschaften / Nachhaltigkeitsaudit,
- Förderung von Lesekompetenz,
- Übergangssystem Schule – Beruf in NRW: Berufliche Orientierung,
- Weiterentwicklung der Instrumente der Qualitätsanalyse,
- Reformmaßnahmen und Sondermaßnahmen der Lehrerbildung,
- Praxisphasen in der Lehrerbildung,
- Curriculare / methodische Weiterentwicklung des Vorbereitungsdienstes,
- Evaluation der Reformelemente in der Lehrerbildung,
- Stärkung von Grundbildung in der Lehrerbildung,
- Einsatz Digitaler Medien in der Lehrerbildung,
- Projekte und Maßnahmen im Rahmen der Anerkennung von (ausländischen) Lehramtsqualifikationen,
- Qualifizierungsmaßnahmen "Implementierung von Industrie 4.0/Digitalisierung in der beruflichen Bildung in NRW",
- Entwicklungsvorhaben Sicherung der Gleichwertigkeit des Zweiten Bildungsweges,
- Netzwerke Fachliche Unterrichtsentwicklung in der Sek. I,
- Unterstützungssystem SINUS.NRW für MINT-Fächer,
- Biologie im Kontext,
- Qualitätssicherung zentrale Prüfungen Sekundarstufe II,
- Schulplattform abi-online NRW, Materialentwicklung im Lehrgang abi-online.nrw, diesbezüglich notwendige Copyrights,
- Entwicklung des Referenzrahmens Schulqualität NRW, Aufbau des Unterstützungsportals „Innere Schulentwicklung“ sowie Umsetzung von Kommunikations- und Distributionsstrategien,
- Entwicklung und Überprüfung von Bildungsstandards durch das IQB,
- Wissenschaftliche Begleitung des islamischen Religionsunterrichts,
- Durchführung des Demokratietages,
- Begleitung der Bund-Länder-Initiative „Transfer von Sprachbildung, Lese- und Schreibförderung“ (BiSS-Transfer),



- Projekte und Maßnahmen zur Förderung geschlechtersensibler Bildung an Schulen,
- Reformmaßnahmen und Sondermaßnahmen der Lehrerfortbildung,
- Lernstandserhebungen - Vergleichsarbeiten Klasse 3 und 8,
- Aufbau eines Informations- und Kommunikationsportals zum Thema Elternmitwirkung.

6.58 Kapitel 05 300 TG 82 - Schulentwicklungsfonds

Ansatz 2024:	9.118.800 EUR
VE 2024:	1.825.000 EUR
Ansatz 2023:	9.960.900 EUR
VE 2023:	1.825.000 EUR

Der Schulentwicklungsfonds fasst Haushaltsmittel zusammen, mit denen die Landesregierung Innovationen in und für Schulen ermöglicht. Dies umfasst Mittel für folgende Projekte, mit denen exemplarisch wichtige landespolitische Schwerpunkte der Schulentwicklung innovativ gefördert werden sollen.

Veranschlagt sind die Mittel für:



1	Übergangsberatung und Förderung von Jugendlichen im Übergang "Schule und Beruf" (KAoA)	60.000
2	Weiterentwicklung der Instrumente zur internen Evaluation	61.900
3	Historisch-politische Bildung, Erinnerungskultur und Wertebildung, Geschlechtersensible Bildung, Schule der Vielfalt, Schule ohne Rassismus, Gewaltprävention und Friedensarbeit, Woche für Demokratie, Mikroförderung Demokratiebildung, Aktionsplan "Demokratie und Respekt - Entschieden gegen Diskriminierung und Gewalt"	690.000
4	Qualitätsanalyse an Schulen	65.000
5	Kulturelle Bildung	580.000
6	NAWiT-AS: Weiterentwicklung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichts in der Grundschule/wissenschaftliche Begleitung, Transformation und Qualitätssicherung Englisch in der Grundschule/Grundschulleitertag	482.000
7	Schule macht stark	500.000
8	Bildungspolitische Dialogveranstaltungen/Dialogveranstaltungen Staatssekretär/Bildungskonferenz, Ehrenveranstaltung	60.000
9	Zukunftsschulen NRW - Netzwerk Lernkultur individuelle Förderung	190.000
10	Projekte zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Landesstrategie "Bildung für nachhaltige Entwicklung - Zukunft lernen NRW"	143.100
11	Regionale Bildungsbüros in NRW als Unterstützungsakteur in Bildungslandschaften / Regionalen Bildungsnetzwerken	200.000
12	Verkehrserziehung in der Schule	25.000
13	Islamischer Religionsunterricht in NRW	200.000
14	Realschullehrertag/Hauptschultag	140.000
15	Veranstaltungen, Publikationen zur "Integration durch Bildung"	100.000
16	Frühstück für Grundschulkinder "brotZeit"	1.267.000
17	Schulbauberatung; Schulbaukongress	50.000
18	Familiengrundschulzentren	2.870.000
19	Jugend debattiert	65.000
20	Schulprojekte UNESCO-Profilschulen	50.000
21	Notfallordner	260.000
22	Philosophie in der Grundschule	320.000
23	Laienreanimtion	300.000
24	Projekt "Rucksack Schule"	400.000
25	Sonstiges	39.800
Zusammen		9.118.800



6.59 Kapitel 05 300 TG 83 - Programm „Investitionsmaßnahmen zum investiven Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung“ - Bundesmittel

Ansatz 2024:	122.367.500 EUR
VE 2024:	501.956.300 EUR
Ansatz 2023:	35.000.000 EUR
VE 2023:	544.000.000 EUR

Ab 2026 wird ein aufwachsender Rechtsanspruch auf einen ganztägigen Betreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter gelten. Die Umsetzung in Landesrecht wird vorbereitet.

Um die Länder und Kommunen bei der Gewährung dieses Anspruchs zu unterstützen, werden den Ländern gemäß Ganztagsfinanzierungsgesetz (GaFG) bzw. Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG) Investitionsmittel des Bundes zum investiven Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung in Höhe von insgesamt 3,5 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt.

Durch die Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulinder“ wurden bereits 750 Mio. EUR („Beschleunigungsmittel“) an die Bundesländer ausgebracht.

Weitere 2,75 Mrd. EUR werden durch den Bund zur Verfügung gestellt. Das Gesetz sieht eine max. Förderung 70 v.H. vor.

Dies entspricht gem. Verteilung nach Königsteiner Schlüssel einer Förderung von 579.587.800 EUR (70 %, Bundesanteil) für NRW. 30 v.H. sind von Land und Kommunen zu tragen.

Grundlage für die Förderung ist eine Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter. Zur Umsetzung bedarf es noch einer Förderrichtlinie.

Gefördert werden sollen u.a. der Neubau, der Umbau, die Erweiterung von Ganztagsplätzen für Kinder im Grundschulalter mit dem Ziel, eine zeitgemäße Ganztagsbetreuung sicherzustellen.

6.60 Kapitel 05 300 TG 84 - Programm „Investitionsmaßnahmen zum investiven Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung“ - Landesmittel

Ansatz 2024:	26.222.000 EUR
VE 2024:	107.562.000 EUR
Ansatz 2023:	5.000.000 EUR
VE 2023:	96.000.000 EUR

Siehe Erläuterungen zu Kapitel 05 300 TG 83. Die Ausgaben sind gesperrt.



6.61 Kapitel 05 300 TG 87 - Maßnahmen zur Stärkung der Basiskompetenzen

Ansatz 2024	8.230.000 EUR
VE 2024:	600.000 EUR
Ansatz 2023:	0 EUR
VE 2023:	0 EUR

Von der Landesregierung werden notwendige Konsequenz zu den Ergebnissen der Bildungsstudien IQB und IGLU gezogen und unterschiedliche Maßnahmen vor allem mit dem Ziel der Stärkung der Basiskompetenzen von Schülerinnen und Schülern der Primarstufe initiiert.

Hierzu zählen unter anderem

- die Entwicklung oder der Erwerb eines standardisierten Screenings für eine flächendeckende, gleichsinnige und verbindliche Nutzung an allen Schulen mit Primarstufe zur Schulanmeldung,
- Aufbau eines Fördersystems von angemeldeten Kindern zur Schulanmeldung (Personal, Räume; „Curriculum“),
- weitere Diagnose- und Unterstützungssysteme für den Bereich Lesen,
- Implementationsveranstaltungen.

6.62 Kapitel 05 300 TG 91 - Aus- und Fortbildung

Ansatz 2024:	30.785.500 EUR
VE 2024:	4.400.000 EUR
Ansatz 2023:	30.951.400 EUR
VE 2023:	4.400.000 EUR

Die Landesregierung will das nordrhein-westfälische Bildungssystem gerechter und leistungsfähiger gestalten. Die Qualität des Unterrichts steht im Zentrum der Schulentwicklungsarbeit. Für diese Qualitätsentwicklung der Schulen müssen Schulaufsicht, Schulleitungen, Steuergruppen in den Schulen und alle Lehrkräfte qualifiziert werden. Auch die diesbezüglichen Reisekostenvergütungen sind in der TG 91 enthalten.

Die Fortbildungsarbeit der Kompetenzteams wird auf die Unterrichtsentwicklung für eine neue Lehr- und Lernkultur fokussiert. Die passenden Unterstützungsangebote werden in acht Programmen gebündelt. In den Schulen wird eine nachhaltige Struktur für die Unterrichtsentwicklung geschaffen:

- die Schulleitungen werden bei der unterrichtswirksamen Führung unterstützt,
- Fortbildungsbeauftragten und Steuergruppen werden die notwendigen Kompetenzen vermittelt,
- die Fachkonferenzen und ganze Kollegien werden längerfristig begleitet.



<i>Fortbildungsprogramme der Kompetenzteams NRW</i>	
<p>Schulentwicklung</p> <p><i>Die Programme richten sich an Schulleitungen, Steuergruppen, Fortbildungsbeauftragte, Kollegien</i></p> <p><i>auch in auslaufenden und neuen Schulen.</i></p>	<p>Schulentwicklungsberatung</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Qualitätsmanagement - Das Schulprogramm zum zentralen Steuerungsinstrument der Schule entwickeln ● Veränderungsmanagement - Systemische Veränderungsprozesse erfolgreich gestalten ● Aufbau einer schulischen Binnenarchitektur zur systemischen Verankerung von Unterrichtsentwicklung ● Netzwerkberatung - schulübergreifende Netzwerke zur Schul- und Unterrichtsentwicklung aufbauen und begleiten ● Teambildung, Teamentwicklung - Das Kollegium beteiligen, Zusammenarbeit fördern ● Professionalisierung schulischer Gremien - Rollen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung kompetent wahrnehmen
	<p>Fortbildungsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Grundlagen der Fortbildungsplanung ● Nutzung der Ergebnisse externer und interner Evaluation ● Erstellung einer schulischen Fortbildungsplanung ● Qualitätssicherung schulischer Fortbildung
	<p>Interkulturelle Schulentwicklung - Demokratie gestalten</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Basismodul ● Abschlussmodul ● Durchgängige Sprachbildung, Sprachsensibler Fachunterricht ● Lernprozessbegleitung und individuelle Förderung in der Sprachbildung ● Neu zugewanderte und geflüchtete Kinder und Jugendliche ● Deutsch als Zielsprache ● Beziehungen und Kommunikation in einer Schule der Vielfalt ● Demokratische Praxis in einer migrationssensiblen Schulkultur ● Demokratische Partizipations- und Konfliktkultur in Unterricht und Schulleben ● Medien in demokratischer und interkultureller Schulentwicklung
<p>Fokus Unterrichtsentwicklung: für eine neue Lehr- und Lernkultur</p> <p><i>Die Programme richten sich an ganze Kollegien und an Fachkonferenzen</i></p> <p><i>auch in auslaufenden und neuen Schulen.</i></p>	<p>Standard- und kompetenzorientierte Unterrichtsentwicklung in den Fächern</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Standard- und kompetenzorientierte Lehrpläne in den Fächern - Weiterentwicklung schulinterner Curricula ● Steuerung des Lehr- /Lernprozesses ● Selbstgesteuertes Lernen im Fachunterricht
	<p>Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Entwicklung inklusiver Kulturen und Strukturen ● Diagnostik und Förderplanung ● Gemeinsames Lernen ● Teamentwicklung, Kooperation und Beratung ● Rechtliche Grundlagen
	<p>Vielfalt fördern</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Kooperative Unterrichtsentwicklung durch kollegiale Teams ● Diagnostik: Identifizierung von Potenzialen und Interessen / Evaluation



	<ul style="list-style-type: none">• Didaktik: Lernen und Lehren - Potenziale fördern und kompetenzorientiert unterrichten
	Kooperation mit Bildungspartnern <ul style="list-style-type: none">• Leseförderung• Kulturelle Bildung• Historisch-politische Bildung• Naturwissenschaftlich-technische Bildung
	Geschlechtersensible Bildung <ul style="list-style-type: none">• Grundlagen geschlechtersensibler Bildung• Geschlechtliche und sexuelle Vielfalt• Geschlechtersensibler Fachunterricht• Geschlechtersensibler Classroom Management• Geschlechtersensible Berufliche Orientierung und Lebensorientierung• Geschlechtersensible Medienbildung

Das Personal in den Kompetenzteams wird nach landesweiten Standards für die Fortbildungsangebote qualifiziert. Durch regionale Zusammenarbeit der Kompetenzteams sollen Schulen flächendeckend das gesamte Fortbildungsangebot wahrnehmen können. Die Schulaufsicht hat neben der Fortbildung eine zentrale Rolle bei der Unterrichtsentwicklung der Schulen. Sie berät und begleitet Schulen bei der Fortbildungsplanung. In ihrer Verantwortung für die Personalentwicklung an ihren Schulen soll sie geeignete Lehrkräfte für die Mitarbeit in der Fortbildung gewinnen.

Zur Sicherung des Fachunterrichts sind berufsbegleitende Qualifikationserweiterungen (Zertifikatskurse) eingerichtet.

Die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit von Schulen führt auch zu einer Veränderung der Aufgaben von Schulleitung und Schulaufsicht. Die Weiterqualifizierung dieses Personenkreises durch Qualifikationserweiterungen ist ein wesentlicher Beitrag zur Qualitätsentwicklung von Schule und Unterricht:

- **Vorbereitende Leitungsqualifizierung / Eignungsfeststellungsverfahren**

Zur Nachwuchsförderung werden Lehrerinnen und Lehrer, die sich für Leitungsaufgaben interessieren, durch Orientierungsseminare und Mentoring-Angebote der Bezirksregierungen unterstützt. Bewerberinnen und Bewerber um eine Stelle als Schulleiterin oder als Schulleiter werden im Vorfeld des Bewerbungsverfahrens für die Übernahme des Amtes qualifiziert. Die Qualifizierungsphase wird mit dem Eignungsfeststellungsverfahren abgeschlossen.

- **Schul- und Seminarleitungsmitglieder**

Leitungsmitglieder in Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, die bereits im Amt sind, erhalten ein modularisiertes Fortbildungsangebot.

Für Schulleiterinnen und Schulleiter in den ersten beiden Berufsjahren werden Fortbildungen zur Vertiefung der in der Vorbereitung erworbenen Kompetenzen angeboten.

Zur nachhaltigen Unterstützung von Schulleiterinnen und Schulleitern in der Wahrnehmung ihrer Führungsaufgaben bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung werden längerfristige Begleitungen durch entsprechend qualifizierte Moderatorinnen und Moderatoren angeboten.



Für Lehrerinnen und Lehrer mit besonderen Funktionen werden Qualifizierungen zu den übertragenen Koordinierungsaufgaben eingerichtet.

- **Schulaufsichtsbeamtinnen, Schulaufsichtsbeamte**

In dem Maß, in dem in den Schulen eine neue Professionalität in der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben entwickelt wird und die Verbesserung der Qualität durch interne Entwicklungsprozesse geleistet wird, verändern sich auch die Aufgaben der Schulaufsicht. Schulaufsicht wird zu einer Einrichtung, die die Veränderungsprozesse an den Schulen durch externe Evaluation (Qualitätsanalyse) und Beratung unterstützt.

Das dazu passende Fortbildungsangebot für die Schulaufsichtsbeamtinnen/-beamten wird mit den Maßnahmen für Schulleitungsmitglieder abgestimmt und weiterentwickelt.

- **Lehrerräte**

Für Mitglieder der Lehrerräte werden personalvertretungsrechtliche Qualifizierungen (Basisqualifizierungen, vertiefende Fortbildungen) gemäß § 69 Abs. 6 Satz 3 SchulG angeboten.

- **Lehrerausbilderinnen, Lehrerausbilder**

Im Zuge der Weiterentwicklung der Lehrerausbildung mit LABG 2016 sind umfangreiche Qualifizierungsmaßnahmen erforderlich:

- Fortbildung und Supervision von Lehrerausbilderinnen und Lehrerausbildern an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung mit dem Ziel der Konsolidierung der Reformelemente und deren landesweit gleichwertiger Umsetzung (hier insbesondere zu den Themen digitaler Wandel, Ausbildung in Schulen der Vielfalt, Sprachbildung / sprachsensibler Unterricht und Umsetzung des weiterentwickelten Kerncurriculums und der daraus folgenden Fortschreibung der Ausbildungsprogramme auf Ebene der ZfsL und der lehramtsspezifischen Seminare).
- Qualifizierung der Ausbildungsbeauftragten der Schulen sowie der Schulleitungen als Ausbildungsverantwortliche.
- Qualifizierung von Lehrerausbilderinnen und Lehrerausbildern für die personenorientierte Beratung mit Coachingelementen.
- Qualifizierung der Lehrerausbilderinnen und Lehrerausbilder im Hinblick auf den lernförderlichen Einsatz digitaler Medien in Lehrerausbildung und Unterricht im Zuge der Digitalisierungsinitiative des Landes; Schulung des Leitungspersonals an den ZfsL zur Führungs- und Steuerungsverantwortung für die Seminarentwicklungsprozesse im Zuge der Digitalisierung und der verbindlichen Ausbildungsschwerpunkte gemäß § 11 OVP.
- Qualifizierung von Lehrerausbilderinnen und Lehrerausbildern für die Begleitung von Praxiselementen in der universitären Phase der Lehrerausbildung (Praxissemester und Eignungs- und Orientierungspraktikum).

- **Unterstützung Seiteneinstieg Grundschule**

Zur Unterstützung des Seiteneinstiegs Grundschule wird ein Senior-Mentoring für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger an Grundschulen während der Pädagogischen Einführung verbindlich vorgehalten.



- **Qualifikationserweiterung**

Für Fächer, in denen nicht genug ausgebildete Lehrkräfte verfügbar sind, können schulformübergreifende und schulformbezogene Zertifikatskurse angeboten werden. Die Lehrkräfte erhalten nach Absolvierung des Kurses eine unbefristete Unterrichtserlaubnis.

In den eigenverantwortlichen Schulen wird Fortbildung sehr viel stärker als gemeinsame Angelegenheit des Kollegiums verstanden. Schulinterne Fortbildung nutzt die Ressourcen der Lehrerfortbildung besonders wirtschaftlich und wirksam. Seit dem Haushaltsjahr 2004 wird deshalb allen Schulen ein Fortbildungsbudget durch Zuweisung der Mittel über die Schulträger zur Verfügung gestellt. Die Mindestbudgets der Schulen betragen 1.200 EUR.

Die Talentschulen (Kapitel 05 300 TG 76) erhalten - im Rahmen der insgesamt für die Fortbildung für Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Mittel - zudem ein zusätzliches Fortbildungsbudget in Höhe von 2.500 EUR pro teilnehmende Schule und Jahr. Die Mittel sind bei Kapitel 05 300 TG 91 mit veranschlagt (siehe Ziffer 6.53).

Mit einer IT-Basisinfrastruktur (LOGINEO NRW) soll den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung ein zentraler und sicherer Zugang zu Kommunikation, Lernmitteln und Dateimanagement, insbesondere zu allen Materialien der staatlichen Lehrerfortbildung geboten werden. Diese Einführung einer IT-Basisinfrastruktur und die Umsetzung der KMK-Strategie „Schule in der digitalen Welt“ erfordert eine verstärkte Fortbildung der Lehrkräfte für das „Lernen und Lehren im digitalen Wandel.

6.63 Kapitel 05 310 TG 60 - Sprachstandsfeststellung

Ansatz 2024:	570.000 EUR
Ansatz 2023:	570.000 EUR

Veranschlagt sind die Ausgaben (Zuweisung an die Kreise und kreisfreien Städte für dort entstehende Verwaltungskosten ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, Beschaffung und Bereitstellung des Testmaterials für alle Grundschulen) zur Durchführung von Sprachstandsfeststellungen zwei Jahre vor der Einschulung bei Kindern, die keine Kindertageseinrichtung besuchen und bei denen die Eltern der Bildungsdokumentation gem. § 18 Kinderbildungsgesetz nicht zugestimmt haben.

Diese Kinder sollen beim Vorliegen eines besonderen Sprachförderbedarfs in den Kindertageseinrichtungen gefördert werden. Sprache ist ein zentrales Medium für die Aufnahme, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen. Sie ist eine wesentliche Grundlage für soziale Interaktion und für die Gestaltung der individuellen Umwelt. Eine gut entwickelte Sprachkompetenz ist damit ein Schlüssel für erfolgreiche Lern- und Bildungsprozesse.

Dabei kommt der Beherrschung der deutschen Sprache eine zentrale Bedeutung zu. Um zu erreichen, dass alle Kinder möglichst optimale Bildungschancen erhalten, ist die allgemeine Sprachförderung ein wesentlicher Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen, so wie dies auch in den Ausführungsbestimmungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vorgesehen ist. Um dieses Ziel angemessen umsetzen zu können, muss bereits deutlich vor der Einschulung überprüft werden, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Mit dem Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze vom



17.06.2014 ist das Sprachstandfeststellungsverfahren in den Elementarbereich übergegangen. Die Grundschulen benötigen nur Material und Verbrauchsmittel, für das verbleibende Verfahren der Sprachstandsfeststellung der Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen.

500.000 EUR sind zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes der 53 Kreise und kreisfreien Städte vorgesehen.

6.64 Kapitel 05 310 TG 92 - Masterplan Grundschule (Grundschulfonds)

Ansatz 2024:	2.205.000 EUR
VE 2024:	600.000 EUR
Ansatz 2023:	2.205.000 EUR
VE 2023:	600.000 EUR

Mit dem Masterplan Grundschule soll eine Qualitätsverbesserung besonders im Bereich des Unterrichts in der Grundschule erreicht werden. Zudem sollen die Lehrkräfte umfassend unterstützt werden.

Der „Masterplan Grundschule“ ermöglicht Unterstützungsmaßnahmen unterschiedlichster Form, um zeitgemäße, flexible und auf die konkreten Erfordernisse der Zielgruppe zugeschnittene Unterstützungsmaßnahmen in hoher Qualität alltagspraktisch und anwendungsfreundlich zu entwickeln.

Diese Unterstützung konkretisiert sich in:

- Materialien, Handreichungen, Muster für Lehrkräfte, auch für die grundschulspezifische Nutzung digitaler Tools,
- Fachtagungen, Kongresse,
- Entwicklung neuer Formate, wie z. B. Webinare und anderer zeitlich flexibel nutzbarer Formate, als fachliche Inputs zu einer differenzierten Unterrichtsvorbereitung,
- Schaffung von Netzwerken und Austauschforen (auch unter Berücksichtigung einer digitalen Kommunikation),
- Gutachten und Expertisen zu spezifischen Grundschulthemen und
- Kooperationen mit Universitäten.

Zur Entlastung der Lehrkräfte und zur Stärkung der Fachlichkeit ist beispielsweise an die Entwicklung neuer Formate gedacht, die den Lehrkräften in der Grundschule in kompakter Form fachliche Inputs und Unterstützung zur differenzierten Unterrichtsvorbereitung ermöglichen sollen. Gleichzeitig soll die Qualitätsentwicklung unterstützt werden, indem Netzwerke und Austauschforen zur digitalen Kommunikation, aber auch in Präsenzforen entwickelt werden.

Die Grundkonzeptionen des Masterplans Grundschule werden mit der Zielsetzung, ein flächendeckendes, nachhaltiges und verbindliches Konzept zur Verbesserung der Leistung der Primarstufenschülerinnen und -schüler vor allem in den Basiskompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen zu etablieren, erweitert. Dabei werden vor allem Ergänzungen der Fachoffensiven Deutsch und Mathematik erarbeitet. Darüber hinaus bedarf es weiterer Steuerungselemente, um die in Bezug auf die Ergebnisse des IQB-Bildungstrends und der IGLU-Studie unzureichenden Bildungsergebnisse zu verbessern.



Geplante **Kernelemente** sind hier:

- Entwicklung eines standardisierten Screenings für eine flächendeckende, gleichsinnige und verbindliche Nutzung an allen Grundschulen zur Schulanmeldung zur Erfassung der Lernvoraussetzungen,
- Aufbau einer Förderstruktur für Kinder vor Schuleintritt (sächliche und Personalkosten zur Durchführung der Förderung),
- Kompendium inklusive Fördermaterial,
- weitere Diagnose- und Unterstützungssysteme sowie
- Kosten für Implementationsprozesse durch z.B. Veranstaltungen u.v.m. ab.

6.65 Kapitel 05 390 Titel 633 10 - Berufskolleg als Förderschule mit dem Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation sowie Sehen

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in Essen sowie das Westfälische Berufskolleg, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen in Soest

Ansatz 2024:	999.400 EUR
Ansatz 2023:	999.400 EUR

Veranschlagt sind die Zuschüsse für die Beschulung hörgeschädigter bzw. sehgeschädigter Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern an den Berufskollegs als Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in Essen sowie mit dem Förderschwerpunkt Sehen in Soest.

Das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg in Essen bietet als einzige Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland gehörlosen bzw. hochgradig schwerhörigen Schülerinnen und Schülern ein einzigartiges Bildungsangebot zur Erlangung beruflicher und allgemeinbildender Abschlüsse sowie zur Weiterbildung für Hörgeschädigte durch eine virtuelle Fachschule. Darüber hinaus unterstützt sie durch ein Netzwerk die Vermittlungschancen für Hörgeschädigte in Ausbildung und Beruf.

Das Westfälische Berufskolleg in Soest bietet blinden bzw. hochgradig sehbehinderten Schülerinnen und Schülern ebenfalls die Erlangung beruflicher und allgemeinbildender Abschlüsse an.

Beide Einrichtungen wurden aufgrund der „Empfehlungen über die Entwicklung länderübergreifender Sonderschulen“ der Kultusministerkonferenz von 1973 errichtet. Auf der Grundlage einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz aus dem Jahr 1978 werden länderübergreifende Einrichtungen im Bereich der Förderschulen vom jeweiligen Trägerland finanziert. Ein Finanzausgleich zwischen den Ländern findet wegen des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes nicht statt. Der Landschaftsverband Rheinland sowie der Landschaftsverband Westfalen-Lippe nehmen als Schulträger diese Aufgabe des Landes, zu der sie rechtlich nicht verpflichtet sind, wahr. Für Schulen dieser Art sieht § 78 Abs. 7 Schulgesetz auch das Land als Träger vor.



6.66 Kapitel 05 390 Titel 633 20 - Inklusion - Konnexitätsverpflichtungen

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen

Ansatz 2024:	10.000.000 EUR
--------------	----------------

Ansatz 2023:	25.000.000 EUR
--------------	----------------

Veranschlagt sind Aufwendungen für Zuweisungen nach § 1 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion und nach der Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion.

Einsparungen bei Kapitel 05 390 Titel 633 20 dürfen bis zur Höhe von 10 Mio. EUR für Mehrausgaben bei Kapitel 05 390 Titel 633 40 (Inklusionspauschale) genutzt werden (siehe Deckungsvermerk Nr. 2 bei Kapitel 05 390 Titel 633 40). Die Ausgaben sind gesperrt.

6.67 Kapitel 05 390 Titel 633 40 - Inklusionspauschale

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Ansatz 2024:	0 EUR
--------------	-------

Ansatz 2023:	35.000.000 EUR
--------------	----------------

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Inklusionsfördergesetz) gewährt das Land Nordrhein-Westfalen zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion den Gemeinden und Kreisen seit dem Schuljahr 2014/15 eine jährliche Inklusionspauschale zur Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht lehrendes Personal im Dienst der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und § 54 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs dienen.

Derzeit wird die Maßnahme evaluiert.

Einsparungen bei Kapitel 05 390 Titel 633 20 dürfen bis zur Höhe von 10 Mio. EUR für Mehrausgaben bei Kapitel 05 390 Titel 633 40 (Inklusionspauschale) genutzt werden (siehe Deckungsvermerk Nr. 2 bei Kapitel 05 390 Titel 633 40).

6.68 Kapitel 05 390 Titel 883 10 - Zuweisungen für Investitionen im Förderschulbereich

Ansatz 2024:	20.500 EUR
--------------	------------

Ansatz 2023:	20.500 EUR
--------------	------------

Seit Beginn der 2000er Jahre wurden Zuweisungen für Investitionen im Förderschulbereich, besonders für die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Beeinträchtigungen, bereitgestellt, um mittels „unterstützter Kommunikation“ die Kommunikationsmöglichkeiten dieser nicht sprechenden Schülerinnen und Schüler unter Einsatz neuer Technologien zu verbessern. Diese Schülerin-



nen und Schüler können nicht oder für Außenstehende nur schwer verständlich sprechen, also Lautsprache verwenden. Durch den Einsatz nichtelektronischer sowie elektronischer Mittel (z.B. Sprachausgabegeräte wie „Talker“) kann die Situation erheblich verbessert werden.

Diese Landesmittel werden traditionell den Landschaftsverbänden als Träger der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation sowie Körperliche und motorische Entwicklung in Form von Zuschüssen zur Verfügung gestellt. Schülerinnen und Schülern mit komplexen Beeinträchtigungen – dies sind Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vorwiegend in den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation sowie Geistige Entwicklung – werden dadurch anhand des Einsatzes moderner technischer Mittel in ihren Kommunikationsmöglichkeiten gefördert. Die Ausstattung mit diesen sehr kostenintensiven elektronischen Techniken, die durch die rasante technische Entwicklung z. T. nur kurze Updatephasen haben, erfordert hohe finanzielle Aufwendungen durch die Schulträger, die durch den Landeszuschuss entlastet werden.

6.69 Kapitel 05 390 Titel 547 75 und 633 75 - Inklusionsfonds

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Ansatz 2024:	3.700.000 EUR
VE 2024:	400.000 EUR
Ansatz 2023:	3.800.000 EUR
VE 2023:	400.000 EUR

Die Umsetzung der UN-BRK für den Schulbereich erfolgt auf der Grundlage des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (9. Schulrechtsänderungsgesetz). Für Sachausgaben (Inklusionsfonds) stehen 3,7 Mio. EUR zur Verfügung.

Mit den Haushaltsmitteln des Inklusionsfonds soll auf der Basis der Eckpunkte für die Neuausrichtung der Inklusion in den Grundschulen und den weiterführenden Schulen:

- die Qualität der Inklusion an den Schulen spürbar verbessert werden,
- die Angebote an Schulen des Gemeinsamen Lernens der weiterführenden Schulen gebündelt werden,
- eindeutige konzeptionelle, inhaltliche und personelle Qualitätsstandards eingeführt werden:
 - Schulen müssen über ein pädagogisches Konzept zur inklusiven Bildung verfügen,
 - an den Schulen müssen Lehrkräfte für die sonderpädagogische Förderung unterrichten und pädagogische Kontinuität gewährleisten,
 - müssen Kollegien systematisch fortgebildet werden,
 - müssen die räumlichen Voraussetzungen gegeben sein.

Es sollen die Voraussetzungen für den Erhalt eines flächendeckenden Förderschulangebotes geschaffen werden, damit zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen gewählt werden kann.

Die Mittel werden für entsprechende Maßnahmen auf allen Ebenen des Schulbereichs eingesetzt:

- Lehrerfortbildung,



- Qualifizierungsmaßnahmen für Schulaufsicht aller Schulformen, Schulleitungen und beteiligte Akteure in den Regionen,
- Förderung regionaler Inklusionsprojekte (u. a. spezielle Bedarfe bei bestimmten Förderschwerpunkten, z. B. Sinnesschädigungen, Geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung),
- Entwicklung von Materialien zur Unterrichtsentwicklung,
- Digitale Tools zur Lernfortschrittsmessung,
- Austausch und Transfer von Gute-Praxis-Beispielen (über Internet-Plattformen),
- Wissenschaftliche Expertise und Beratung für den Inklusionsprozess,
- Untersuchungen im Rahmen des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion,

6.70 Kapitel 05 390 TG 76 - Ferienbetreuung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf

Ansatz 2024:	1.300.000 EUR
VE 2024:	650.000 EUR
Ansatz 2023:	0 EUR
VE 2023:	0 EUR

Gefördert werden Maßnahmen zur Durchführung von Ferienprogrammen an gebundenen Ganztagsförderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung. Ziel der Angebote ist die Gewährleistung einer individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler während der Schulferien. Das Land unterstützt die Träger vor Ort mit der Förderpauschale von 8.500 EUR pro Schule bei ihrer Aufgabe, auch Schülerinnen und Schülern gebundener Ganztagsförderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung und Körperliche und motorische Entwicklung ein Ferienangebot zu machen. Dabei sind auch schulübergreifende und schulträgerübergreifende Angebote möglich. Grundlage hierfür ist die Förderrichtlinie „Zuwendungen für die Durchführung von Ferienprogrammen an gebundenen Ganztagsförderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung“ vom 12. Juni 2023. Diese sieht Personalausgaben für das durchführende Personal, Sachausgaben, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung der Ferienprogramme stehen, insbesondere Materialkosten und Eintrittsgelder, Verpflegungskosten und Fahrtkosten als zuwendungsfähige Ausgaben zu.

Die Mittel waren bisher in Kapitel 05 300 Titelgruppe 72 veranschlagt.

6.71 Kapitel 05 450 - Staatliche Schulen

Ansatz 2024:	11.552.200 EUR
VE 2024:	110.000 EUR
Ansatz 2023:	11.753.700 EUR
VE 2023:	110.000 EUR

Veranschlagt sind die sächlichen Verwaltungsausgaben und die Ausgaben für die IT-Ausstattung und Wartung (Titelgruppe 60) der nachstehenden sechs Staatlichen Schulen.



Oberstufenkolleg Bielefeld	Bezirksregierung Detmold
Staatliches Kolleg Bielefeld	Bezirksregierung Detmold
Staatliches Kolleg Paderborn	Bezirksregierung Detmold
Laborschule Bielefeld	Bezirksregierung Detmold
Staatliches Kolleg Oberhausen	Bezirksregierung Düsseldorf
Staatliches Berufskolleg - Glas Keramik Gestaltung - des Landes NRW in Rheinbach	Bezirksregierung Köln

Die Ausgaben der Lehrkräfte sind in den einzelnen Schulkapiteln ausgebracht. Aufwendungen für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern des Staatl. Berufskollegs Rheinbach (Glasfachschule), des Oberstufenkollegs Bielefeld und der Laborschule Bielefeld sind in Kapitel 05 300 Titel 681 20 veranschlagt.

Das staatliche Kolleg Oberhausen ist sukzessive mit Ablauf des 31. Juli 2023 auslaufend gestellt.

6.72 Kapitel 05 490 - Ersatzschulen

Ansatz 2024:	1.854.063.100 EUR
VE 2024:	16.000.000 EUR
Ansatz 2023:	1.817.977.500 EUR
VE 2023:	35.700.000 EUR

Der Gesamtansatz erhöht sich 2024 gegenüber 2023 um rd. 36,1 Mio. EUR bei am 15.10.2022 vorhandenen 556 Ersatzschulen mit 208.930 Schülerinnen und Schülern. Hierin enthalten sind 257 Schülerinnen und Schüler der Schule für Circuskinder (83 in der Primarstufe und 174 in der Sekundarstufe I) sowie 181 Schülerinnen und Schüler des Studienkollegs Bochum, welche in der ASD nicht mitgezählt sind.

Die Ansatzserhöhung resultiert im Wesentlichen aus der wirkungsgleichen Umsetzung der im öffentlichen Bereich beabsichtigten stufenweisen Anhebung der Besoldung der Lehrkräfte der Primarstufe und Sekundarstufe I durch entsprechende Änderung des Landesbesoldungsgesetzes, der Steigerung der Sachkosten (u.a. Schülerfahrkosten, Verbesserungen der 9. Änderungsverordnung zur FESchVO, s.u.) und der Aufstockung der auf den Ersatzschulbereich entfallenden anteiligen Mittel für weitere Unterrichtsmehr- und Ausgleichsbedarfe entsprechend der für öffentliche Schulen getroffenen Regelungen. Anders als in den Vorjahren wurden etwaige Besoldungs- und Tariferhöhungen für das Ersatzschulpersonal bei der obigen Ansatzermittlung nicht einkalkuliert. Vorsorge wird hierfür nun im Einzelplan 20 getroffen, über den im Bedarfsfall Mittelverstärkungen erfolgen können. Zudem ist seit dem HH 2022 befristet bis zum HH 2026 ein Titel 893 00 enthalten, aus dem Zuschüsse zu notwendigen Bauausgaben an private Gymnasien gewährt werden können, die durch die Umstellung vom achtjährigen auf den neunjährigen Bildungsgang bedingt sind.



In der TG 60 - Versorgung der Lehrkräfte und ihrer Hinterbliebenen von aufgelösten Ersatzschulen - sind nach § 111 Abs. 2 Schulgesetz NRW (GV. NRW. 2005 S. 102, SchulG) die mit Auflösung der Ersatzschulen anfallenden Ruhegehaltzahlungen sowie die Versorgungslasten der zunächst in den einstweiligen Ruhestand versetzten Planstelleneinhaberinnen und -inhaber veranschlagt. Im Haushaltsentwurf 2024 beträgt der Ansatz der Titelgruppe rund 4 Mio. EUR.

Aus den Mitteln des Titels 547 11 - Aufwendungen für Leistungen der Rechenzentren des Landes im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung - werden Aufwendungen für Programmierung und Änderungsdienst der elektronischen Erfassung der Haushalte und der Jahresrechnungen der Ersatzschulen veranschlagt (Programm JADE), die seit dem Haushaltsjahr 2008 vom LDS NRW (heute: IT.NRW) übernommen werden, und auch die Kosten für ein „Auswertungstool Ersatzschulfinanzierung (AUSTER)“ im Hinblick auf die Bereitstellung und Aufbereitung der Haushaltsdaten der Ersatzschulen. Der Ansatz beläuft sich auf 440.000 EUR.

Die Finanzierung der Ersatzschulen erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:

Nach Art. 8 Abs. 4 S. 3 der Landesverfassung NRW haben genehmigte Ersatzschulen nach Maßgabe der §§ 105 - 115 SchulG gegenüber dem Land Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse.

Mit der im Schulgesetz zum 01.01.2006 in Kraft getretenen Teilpauschalierungskonzeption wird das bewährte Prinzip der Defizitdeckung im Grundsatz beibehalten, wonach die Aufwendungen der einzelnen Ersatzschule i.d.R. bis zur Höhe der Ausgaben einer vergleichbaren öffentlichen Schule bezuschusst werden. Die Regeleigenleistung des Ersatzschulträgers beträgt 15 Prozent, bei Förderschulen und Schulen für Kranke 11 Prozent der anerkannten fortdauernden Ausgaben. Auf diese Regeleigenleistung ist die Bereitstellung von Schulgebäude und -räumen mit 7 Prozent anzurechnen, wenn Aufwendungen für Miete oder Pacht nicht veranschlagt werden. Die Bereitstellung der Schuleinrichtung wird mit einer pauschalen Anrechnung von 2 Prozent abgegolten.

Die Einführung von Kostenpauschalen mit ihrer gegenseitigen Deckungsfähigkeit bietet den Ersatzschulträgern zugleich die Vorteile einer Budgetierung und Flexibilisierung der Mittel i. S. einer effektiveren Ressourcenbewirtschaftung. Es handelt sich um eine Personalbedarfs- und -nebenkostenpauschale, eine Pauschale für das Verwaltungs- und Hauspersonal, eine Sachkosten-grund- und Bewirtschaftungspauschale sowie eine Sonderpauschale für die kleineren und größeren Bauunterhaltungsarbeiten. Zusätzliche Beihilfen für nicht über die Pauschalen abgedeckte personelle oder sächliche Bedarfe werden gewährt, sofern das Land ein besonderes pädagogisches oder öffentliches Interesse anerkennt (§ 106 Abs. 10 SchulG).

Das zunehmend von den Ersatzschulträgern in Anspruch genommene "Einkaufsmodell" ermöglicht den Ersatzschulträgern, gegen Entgelt das Landesamt für Besoldung und Versorgung bzw. die zentralisierten Beihilfestellen bei den Bezirksregierungen als Spezialbehörden mit der Bearbeitung der Beihilfe- und Versorgungsangelegenheiten ihres Schulpersonals zu beauftragen. Das Ergebnis ist für die Bezuschussung ohne weitere Prüfung maßgeblich. Schulträger und Schulaufsicht werden so in einem äußerst verwaltungsaufwändigen Bereich spürbar entlastet.



Gemäß § 115 Abs. 1 SchulG trifft das Ministerium mittels einer Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Durchführung der Ersatzschulfinanzierung, insbesondere zum Verfahren der Zuschuss-gewäh-rung, zum Musterhaushaltsplan, zu den Berechnungsgrundlagen und zur Höhe der bezuschussungsfähigen Personal- und Sachausgaben der jeweiligen Ersatzschule. Die Ersatzschulfinanzierungs-verord-nung (FESchVO) vom 18.03.2005 (GV. NRW. 2005 S. 230, zuletzt geändert am 27.02.2018 GV. NRW. 2018 S. 148) ist zeitgleich mit den ersatzschulfinanzrechtlichen Bestimmungen des Schulgesetzes zum 01.01.2006 in Kraft getreten.

Die 1. Änderungsverordnung (ÄVOzFESchVO) vom 08.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 408) hat die FESch-VO an das novellierte Schulgesetz und das neue Tarifrecht der Länder angepasst. Der Änderungsbedarf ergab sich im Wesentlichen aus der umgestellten Finanzierung der allgemein bildenden Waldorfschu-len S I / S II fiktiv nach der Schulform Gesamtschule statt bisher Gymnasien sowie der durch die Ablö-sung des BAT durch den TV-L / TVÜ-L bedingten Neufassung der Refinanzierungsregelungen für das Verwaltungs- und Hauspersonal.

Darüber hinaus ist die Regelvermutung für die Mietbezuschussung von Schulbauten von monatlich 7,50 EUR/m² schulisch genutzter Fläche bei ansonsten unveränderten Parametern für die Mietbezu-schussung gestrichen worden. Für Altfälle wurde ein Bestandsschutz sichergestellt.

In der 2. ÄVOzFESchVO vom 15.09.2008 (GV. NRW. 2008 S. 619) sind vor allem die Sachkostengrund-pauschale und die Bewirtschaftungspauschale entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreis-indexes mit Wirkung vom 01.01.2008 angepasst worden.

Es wurde ferner aus Gleichbehandlungsgründen der finanzielle Spielraum für eine Herabsetzung der Eigenleistung bei "Eigentümer-Schulen" und bei "Mieter-Schulen" näher konkretisiert (§ 2 Abs. 4 Sätze 3 und 4). Gemäß § 106 Abs. 7 SchulG kann die Eigenleistung des Ersatzschulträgers auf seinen Antrag hin in den Fällen einer nur vorübergehenden finanziellen Notlage auf bis zu 2 Prozent der Ausgaben herabgesetzt werden. Durch die Ergänzung des § 2 Abs. 4 FESchVO wurde klargestellt, dass eine Her-absetzung bis auf 2 Prozent nur bei Anrechnung der Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen möglich sei; werden stattdessen für Schulgebäude und -räume Miete oder Pacht veranschlagt, kann die Eigenleistung höchstens bis auf 9 Prozent herabgesetzt werden. Andernfalls würde eine sachlich nicht gerechtfertigte Besserstellung der Träger von "Mieter-Schulen" fortgeschrieben.

Mit der 3. ÄVOzFESchVO vom 16.11.2009 (GV. NRW. 2009 S. 624) wurde der Betrag zur Ausfinanzierung der Personalbedarfs- und -nebenkostenpauschale für Lehrkräfte an Ersatzschulen an die Ände-rungen angepasst, die sich aus der Tarifeinigung vom März 2009 für die Beschäftigten der Länder er-geben haben: aufgrund der Tarifeinigung ist mit Wirkung vom 01.01.2009 das Leistungsentgelt entfal-len. Die Bemessung des Pauschalbetrags wurde dementsprechend angepasst.

Durch die 4. ÄVOzFESchVO vom 14.11.2011 (GV. NRW. 2011 S. 558) wurden mittels Preisindex die Sachkosten und die Bewirtschaftungspauschale um 3,9 Prozent (Vergleichszeitraum September 2007 bis September 2010) mit Wirkung vom 01.01.2011 angehoben.

Die Kostenrichtsätze für Baumaßnahmen sind mit Wirkung vom 01.01.2011 mit 13,6 Prozent angeho-ben worden. Sie sind jeweils nach fünf Jahren unter Berücksichtigung des Baupreisindex zu überprü-fen. Da die Regelungen zum 01.01.2006 in Kraft getreten sind, war die Indexentwicklung bis September 2010 zu berücksichtigen.



Die 5. ÄVOzFESchVO vom 23.05.2013 (GV. NRW. 2013 S. 279) hat folgende Punkte berücksichtigt:

In § 6 Absatz 2 ist geregelt, dass der Ersatzschulträger den örtlichen Gutachterausschuss mit der Erstellung eines Mietwertgutachtens gegen Erstattung der Gebühren und Auslagen beauftragen muss, wenn er eine höhere Mietrefinanzierung als von der Bezirksregierung festgesetzt anstrebt. Da diese Mietwertermittlung nicht zu den Pflichtaufgaben der Gutachterausschüsse gehört, wird eine Alternative für den Fall eröffnet, dass der örtliche Gutachterausschuss die Begutachtung ablehnt. Nunmehr kann der Ersatzschulträger auf eigene Kosten auch einen von der Industrie- und Handelskammer vereidigten Sachverständigen beauftragen.

Weil die für öffentliche Schulen geltenden Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen und Förderschulen (RdErl. des MSW vom 19.10.1995) mit Ablauf des 31.12.2011 ersatzlos entfallen sind, bestand des Weiteren die Notwendigkeit, für die Bemessung der Landeszuschüsse zu regeln, in welcher Höhe die schulisch genutzte Fläche einer Ersatzschule refinanzierungsrechtlich als angemessen anzuerkennen ist. Die Parameter hierfür

- orientieren sich am Raumbedarf, der zur Schaffung einer vergleichbaren öffentlichen Schule notwendig ist,

- und sichern die Gleichbehandlung der Ersatzschulen untereinander.

Die anerkannte Fläche ist für die Refinanzierung von Darlehenszinsen für Schulbaumaßnahmen, für die ggf. zu refinanzierende Miete sowie die Bewirtschaftungspauschale (insbesondere für Wasser, Energie und Reinigung) und die Pauschale für das Hauspersonal von Bedeutung.

Darüber hinaus wurde die Verordnung zur Schließung einer Regelungslücke um den Hinweis ergänzt, dass die Bezuschussung der Ausgaben für Lehrpersonal eine genehmigte oder eine angezeigte Tätigkeit verlangt. Das OVG NRW hatte entschieden, dass nach den zuvor geltenden Vorschriften Lehrpersonalkosten auch dann zu refinanzieren sind, wenn für die Tätigkeit der Lehrkraft entgegen § 102 Abs. 1 SchulG keine Genehmigung vorliegt.

Außerdem war die mit dem Sechsten Schulrechtsänderungsgesetz eingeführte Schulform der Sekundarschule für die Bemessung der Verwaltungskräftepauschale und der Sachkostengrundpauschale in den Anlagen 3 und 5 zur Ersatzschulfinanzierungsverordnung zu integrieren. Die sonstigen Änderungen waren vornehmlich redaktioneller Natur.

Mit der 6. ÄVOzFESchVO vom 28.01.2015 (GV. NRW. 2015 S. 130) ist die turnusmäßige Anpassung der Sachkostengrundpauschale (§ 108 Abs. 1 SchulG) und der Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Abs. 2 SchulG) zum 01.01.2014 um 6 Prozent sowie die außerordentliche Anpassung der Sachkostengrundpauschale um die Reisekosten der Lehrkräfte für Schulfahrten - ebenfalls zum 01.01.2014 - erfolgt. Für das Haushaltsjahr 2013 galt eine Übergangsregelung.

Darüber hinaus bestimmt die Verordnung, wie die Umstellung der Finanzierungssystematik für Angebote Gemeinsamen Lernens öffentlicher Schulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)- das Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen -, ab dem Schuljahr 2015/16 auf die Ersatzschulen übertragen wird. Für das Schuljahr 2014/15 galt eine gesonderte Übergangsregelung. Mit



Erlass vom 12.01.2016 ist eine Nachsteuerung in Bezug auf die Umsetzung des LES-Stellenbudgets auf die Ersatzschulen erfolgt.

Außerdem wurden analog zu den im „Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ vom 09.07.2014 (GV. NRW. 2014 S. 404) vorgesehenen Sach- und Personalkostenpauschalen entsprechende Fördertatbestände auch für die genehmigten Ersatzschulen eingeführt.

Schließlich wurden zur Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis die Vorschriften über die Anerkennung der schulisch genutzten Fläche überarbeitet und das Verfahren bei Schulen im Aufbau (Schulen, die noch nicht alle Jahrgangsstufen durchlaufen haben) geregelt. Die sonstigen Änderungen sind überwiegend haushaltstechnischer oder redaktioneller Art.

Die 7. ÄVOzFESchVO vom 27.02.2018 (GV. NRW. 2018 S. 148) enthält neben redaktionellen Anpassungen u. a. die turnusmäßige Anhebung der Kostenrichtsätze für Baumaßnahmen entsprechend der Entwicklung des Preisindex für Wohngebäude (§ 110 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. § 7 Abs. 3 FESchVO) rückwirkend zum 01.01.2016 sowie der Sachkostengrund- und Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Abs. 1 und 2 SchulG) entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung zum 01.01.2017 vor. Zudem wurde eine Regelung aufgenommen, die das Ersatzschulinfrastrukturfördergesetz, welches die Grundlage für eine wirkungsgleiche Übertragung des Programms „Gute Schule 2020“ auf Ersatzschulen im Hinblick auf den Ausbau der digitalen Infrastruktur gelegt hat, umsetzt (s. obige Ausführungen zu Titel 684 20). Im Vorgriff hierzu war die Abwicklung des Förderprogramms übergangsweise durch einen mit dem Ministerium der Finanzen abgestimmten Runderlass geregelt. Das o.g. Programm war von vorneherein auf vier Jahre befristet, so dass die Regelung des § 7b FESchVO, die es wirkungsgleich auf den Ersatzschulbereich übertragen hat, zum 31.12.2020 ausgelaufen ist.

Die 8. ÄVOzFESchVO vom 16. Juni 2021 (GV. NRW. 2021 S. 866) beinhaltet die turnusmäßige Anhebung der Sachkosten- und Bewirtschaftungspauschale (§ 14, Anlage 5) rückwirkend zum 1. Januar 2020 um 5 Prozent, sowie jeweils rückwirkend zum 1. Januar 2021 die turnusgemäße Anpassung der Kostenrichtsätze für Baumaßnahmen (§ 7) um 14,9 Prozent sowie die Anpassung der Beträge zur Förderung der schulischen Inklusion (§ 7a), bei der sich geringfügige Anhebungen der Prokopfbeträge der Sachkostenpauschale Inklusion sowie der Personalkostenpauschale Inklusion analog der nun je Schüler/in an öffentlichen Schulen rechnerisch bereitstehenden Sätze ergeben.

Ferner erfolgt mit der Einführung des neuen § 3b die wirkungsgleiche Übertragung des an öffentlichen allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I bereits zum Schuljahr 2019/2020 eingeführte neue Ressourcensteuerungskonzepts für den sonderpädagogischen Mehrbedarf auf die Ersatzschulen: Neben dem üblichen Grundstellenbedarf nach den Schüler/Lehrer-Relationen wird nun auch Ersatzschulen des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I ein Mehrbedarf von 1/6 Stelle je Schülerin und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gewährt. Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien erhalten zudem einen weiteren Unterrichtsmehrbedarf in Höhe von 0,125 Stelle je angefangene drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, der zum Zweck der Reduzierung der durchschnittlichen Klassengröße bereitgestellt wird.

Darüber werden die Vorgaben zur Festsetzung der anerkannten schulisch genutzten Fläche in den §§ 7 und 12 zur besseren Lesbarkeit übersichtlicher gegliedert und um bisher fehlende Klarstellungen ergänzt.



Mit der 9. ÄVOzFESchVO vom 20. März 2023 (GV. NRW. 2023 S. 203) erfolgt die turnusmäßige Anhebung der Sachkosten- und Bewirtschaftungspauschale (§ 14, Anlage 5) rückwirkend zum 1. Januar 2023 um 14,2 Prozent.

7 Bericht zur Unterrichtsversorgung

Die Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2024/25 auf der Grundlage des Haushaltsentwurfs 2024

Gemäß Handlungskonzept der damaligen Landesregierung zur effektiveren Gestaltung der Schulorganisation und bedarfsgerechten Zuweisung von Lehrerstellen vom 26. November 1991 legt das Ministerium für Schule und Bildung jährlich einen Bericht vor, in dem die Auswirkungen der Haushaltsaufstellung und der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) auf die Unterrichtsversorgung der Schulen erläutert werden.

7.1 Schülerzahlen

Die prognostizierte Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2024/25 im Vergleich zur prognostizierten Schülerzahl des Schuljahres 2023/24 ist in der nachstehenden Übersicht 1 wiedergegeben.

Der Übersicht 1 ist zu entnehmen, dass die voraussichtlichen Schülerzahlen im Schuljahr 2024/25 gegenüber den prognostizierten Schülerzahlen für das Schuljahres 2023/24 in der Sekundarschule geringfügig zurückgehen. In den übrigen Schulformen liegen die prognostizierten Schülerzahlen für das Schuljahr 2024/25 hingegen in unterschiedlichen Größenordnungen oberhalb der Prognosewerte für das Schuljahr 2023/24. Insgesamt liegt die prognostizierte Schülerzahl für das Schuljahr 2024/25 um 41.103 oberhalb der Prognosewerte für das Schuljahr 2023/24.

Zu der Entwicklung der fluchtbedingten Zuwanderung von schulpflichtigen Kindern insbesondere aus der Ukraine wurden folgende Annahmen getroffen:

- Berücksichtigt wurden die schulpflichtigen Kinder, die seit Beginn des Krieges aus der Ukraine geflüchtet sind und bereits im Rahmen der Erhebung der Amtlichen Schuldaten für das Schuljahr 2022/2023 (Stichtag 15.10.2022) in den jeweiligen Schulformen, Bildungsgängen und Jahrgangsstufen erfasst wurden.
- Zusätzlich wurden weitere Annahmen zu den künftigen Einschulungen von aus der Ukraine geflüchteten Kindern bei Erreichen des entsprechenden Einschulungsalters getroffen.
- Die weitere Entwicklung der kriegsbedingten Zuwanderung wurde auf der Grundlage der Ergebnisse der wöchentlichen Umfrage zu neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern an den Schulen in NRW geschätzt. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die Zahl der schulpflichtigen Kinder aus der Ukraine ab dem Schuljahr 2024/2025 per Saldo nicht mehr weiter ansteigen wird.

Die Vorausberechnungen sind in diesem Punkt mit besonders großen Unsicherheiten behaftet, da u.a. weder die künftige Entwicklung der Zuwanderung von schulpflichtigen Kindern aus der Ukraine noch deren weiterer Bildungsverlauf präzise eingeschätzt werden können.



7.2 Lehrerbedarf

Über alle Schulformen betrachtet, beträgt die voraussichtliche Bedarfsdeckungsquote zum Schuljahr 2024/25 im Durchschnitt 103,1%. In Abgleich des Stellenbedarfs mit der voraussichtlichen Stellenzuweisung werden in den einzelnen Schulformen folgende Deckungsgrade erreicht: Grundschule (104,1%), Hauptschule (106,0%), Realschule (102,6%), Sekundarschule (102,6%), Gesamtschule (102,6%), Schulen des Modellversuchs PRIMUS (102,6%), Gymnasium (102,6%), Weiterbildungskolleg (101,5%), Förderschule (102,6%) und Berufskolleg (101,7%). Die Bedarfsdeckungsquote für das Gymnasium wurde ohne Vorgriffstellen ermittelt, da der zusätzliche Grundbedarf erst zum Schuljahr 2026/27 entsteht und ein großer Anteil der auf diesen Stellen eingestellten Gymnasiallehrkräfte bis dahin an Schulformen tätig ist, die unter Lehrkräftemangel leiden.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler ist der maßgebliche Faktor zur Bestimmung des Bedarfs an Lehrerstellen. Ausgangspunkt für die Errechnung des Lehrerstellenbedarfs sind weiterhin die Schüler/Lehrer-Relationen, die sich im Schuljahr 2024/25 gegenüber dem Schuljahr 2023/24 lediglich in der Schulform Berufskolleg im Bildungsgang „Vollzeit Doppelqualifikation“ von 14,34 auf 12,70 verändert haben (Übersicht 2). Der hierfür noch im Haushalt 2023 ausgebrachte Mehrbedarf in Höhe von 552 Stellen kann somit künftig entfallen, da dieser nunmehr in die Schüler/Lehrer-Relation eingerechnet wurde.

7.3 Lehrereinstellung

Die Einstellungsquantitäten im Kalenderjahr 2023 für die Schulformen resultieren aus einem Abgleich der Besetzungssituation und dem Stellensoll zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2022/23 und zum Einstellungstermin 1. Mai 2023. Im Kalenderjahr 2023 wurden insgesamt 3.731 Lehrkräfte neu eingestellt (Stand: 9. Mai 2023). Davon entfielen 1.057 auf die Grundschule, 146 auf die Hauptschule, 320 auf die Realschule, 144 auf die Sekundarschule, 7 auf die Schulen des Modellversuchs PRIMUS, 415 auf das Gymnasium, 0 auf das Weiterbildungskolleg, 903 auf die Gesamtschule, 364 auf die Förderschule und 375 auf das Berufskolleg. In der Gesamtzahl sind die Einstellungen von Fach- bzw. Werkstattlehrerinnen und -lehrern und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie multiprofessionelle Teams enthalten.“

Wegen der sogenannten „Kienbaumlücke“ wird auf den Bericht zur Unterrichtsversorgung für das Schuljahr 2007/08 verwiesen (LT-Vorlage 14/1285). Diese seit Anfang der 90er Jahre dargestellte Problematik besteht grundsätzlich fort. Sie entspricht im Schuljahr 2024/25 voraussichtlich folgender rechnerischen Größenordnung:

Grundschule (0), Hauptschule (175), Realschule (0), Gymnasium (997), Sekundarschule (0), Schulen im Modellversuch PRIMUS (0), Gesamtschule (972), Förderschule / sonderpädagogische Förderung (61), Weiterbildungskolleg (0), Berufskolleg (1.343).



Übersicht 1

Kapitel	Schulform	Istzahlen ASD 2022/23	Neuschätzung		Haushalts- entwurf 2024 auf Basis ASD 2022/23	Differenz Haushaltsentwurf 2024 gegenüber Neuschätzung 2023/24	
			2022/23 auf Basis ASD 2021/22	2023/24 auf Basis ASD 2022/23		abs.	in v.H.
05 310	Grundschulen	677.540	665.728	698.981	713.708	14.727	2,17%
05 320	Hauptschulen	48.217	46.940	48.059	48.265	206	0,43%
05 330	Realschulen	178.620	177.931	178.349	179.278	930	0,52%
05 340	Gymnasien	418.353	416.241	427.113	437.892	10.780	2,58%
05 350	Sekundarschule	50.295	47.824	49.907	49.817	-90	-0,18%
05 350 TG 61	PRIMUS	2.866	2.840	2.960	3.000	40	1,40%
05 360	Weiterbildungskollegs	12.350	14.398	12.433	12.433	-	0,00%
05 380	Gesamtschulen	334.843	334.730	340.256	344.752	4.496	1,34%
05 390	Förderschulen zusammen	76.267	76.864	78.720	80.895	2.175	2,85%
Allgemeinbildende Schulen zusammen		1.799.351	1.783.496	1.836.777	1.870.041	33.264	1,85%
05 410	Berufskollegs	466.350	470.754	474.881	482.720	7.839	1,68%
Schulen insgesamt		2.265.701	2.254.249	2.311.658	2.352.761	41.103	1,81%

Erläuterungen:

Istzahlen ASD 2022/23:

Hier werden die mit dem Amtlichen Schuldaten (Stichtag 15.10.2022) erhobenen tatsächlichen Schülerzahlen des Schuljahres 2022/23 dargestellt. Sie dienen u.a. als Grundlage für die Neuschätzung der Schülerzahlen des Schuljahres 2023/24 und der Haushaltsaufstellung 2024 (Schuljahr 2024/25).

Neuschätzung 2023/24 auf Basis ASD 2022/23:

Hier wird die Schülerzahlprognose auf Grundlage der Schülerzahlen für das Schuljahr 2022/23 dargestellt. Auf der Basis dieser Schülerzahlen erfolgt die Zuweisung der mit dem Haushalt 2023 für das Schuljahr 2023/24 bereitgestellten Grundstellen.

Haushaltsentwurf 2024 auf Basis ASD 2022/23:

Hier wird die Schülerzahlprognose dargestellt, die für die Aufstellung des Haushalts 2024 maßgeblich ist.



Übersicht 2

Kapitel	Schulform	Bildungsgang	SJ 2023/24	SJ 2024/25
05 310	Grundschulen	1. - 4. Klasse	21,95	21,95
05 350	PRIMUS	1. - 4. Klasse	19,49	19,49
05 320	Hauptschulen	alle Klassen	17,86	17,86
05 330	Realschulen	alle Klassen	20,19	20,19
05 340	Gymnasien	Sekundarstufe I (G 8)	19,17	19,17
		Sekundarstufe I (G 9)	19,87	19,87
		Sekundarstufe II	12,70	12,70
05 350	Sekundarschulen	Sekundarstufe I	16,27	16,27
	Gemeinschaftsschule	Sekundarstufe I	15,62	15,62
	PRIMUS	Sekundarstufe I	14,45	14,45
05 360	WBK Kollegs	Oberstufenkolleg	11,10	11,10
		Vollbeleger	12,55	12,55
		Teilbeleger	29,96	29,96
	Abendgymnasien	Vollbeleger	18,18	18,18
		Teilbeleger	41,90	41,90
	Abendrealschulen	Vollbeleger	22,77	22,77
Teilbeleger		35,00	35,00	
05 380	Gesamtschulen	Sekundarstufe I	18,63	18,63
		Sekundarstufe II	12,70	12,70
05 410	Berufskollegs	Teilzeit Einzelqualifikation	41,64	41,64
		Teilzeit Einzelqualifikation JGA 04	83,28	83,28
		Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HWO (SLR analog FÖS BK)	31,60	31,60
		Teilzeit Doppelqualifikation	38,37	38,37
		Teilzeit Doppelqualifikation JGA 04	76,74	76,74
		Vollzeit Einzelqualifikation	16,18	16,18
		Vollzeit Einzelqualifikation JGA 04	32,36	32,36
		Vollzeit Doppelqualifikation	14,34	12,70
		Vollzeit Doppelqualifikation JGA 04	28,68	28,68
		Dreijährige Fachschule	27,28	27,28



Kapitel	Schulform	Bildungsgang	SJ 2023/24	SJ 2024/25
05 390	Förderschulen	Hausfrüherziehung	16,66	16,66
		Förderschulkindergarten		
		PG FSP Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17	4,17
		Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Gehörlose) und Sehen (Blinde)	6,14	6,14
		PG FSP, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25	6,25
		Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Schwerhörig) und Sehen (Sehbehinderte)	8,22	8,22
		Förderschulen (allgemeinbildend)		
		Geistige Entwicklung	6,14	6,14
		Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,89	5,89
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	7,83	7,83
		Lern- und Entwicklungsstörungen: Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung Sprache	9,92	9,92
		Schwerstbehinderte Schüler gem. § 15 AO- SF	4,17	4,17
		Förderschule R/Gy Sek I ohne FSP	19,87	19,87
		Förderschule R/Gy Sek II ohne FSP	12,70	12,70
		Förderschulen (berufsbildend)		
		Lernen (Teilzeit)	31,60	31,60
		Hören und Kommunikation, Sehen (BK für Sehgeschädigte)		
		Vollzeit	4,17	4,17
		Teilzeit	13,33	13,33
		GB, KB; Förderklassen - Vollzeit	6,14	6,14
		Geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung; Förderklassen - Teilzeit	17,49	17,49
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte) und Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung		
		Vollzeit	7,83	7,83
		Teilzeit	18,74	18,74
		Schwerstbehinderte Schüler gem. § 15 AO- SF		
		Vollzeit	4,17	4,17
		Teilzeit	13,33	13,33
		Klinikschule		
		allgemeinbildend	5,89	5,89
		berufsbildend		
Vollzeit	6,14	6,14		
Teilzeit	17,49	17,49		